

SCHUSTER VON BÄRNRODE, RUDOLPH [ÜBERS.]

## Gesetze der ehemals freien Stadt Krakau

welche sich auf das bürgerliche Recht  
und das Civil-Verfahren beziehen, und  
wodurch einzelne Bestimmungen des  
(französischen) Civil-Gesetzbuches und der  
(französischen) Civil-Proceß-Ordnung ganz  
außer Wirksamkeit gesetzt, abgeändert oder  
ergänzt worden sind

Hof-u. Staatsdr.  
Wien  
1855

# books2ebooks – Millions of books just a mouse click away!



European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook. Pay online with a credit card of your choice and build up your personal digital library!

## What is an EOD eBook?

An EOD eBook is a digitised book delivered in the form of a PDF file. In the advanced version, the file contains the image of the scanned original book as well as the automatically recognised full text. Of course marks, notations and other notes in the margins present in the original volume will also appear in this file.

## How to order an EOD eBook?



Wherever you see this button, you can order eBooks directly from the online catalogue of a library. Just search the catalogue and select the book you need.

A user friendly interface will guide you through the ordering process. You will receive a confirmation e-mail and you will be able to track your order at your personal tracing site.

## How to buy an EOD eBook?

Once the book has been digitised and is ready for downloading you will have several payment options. The most convenient option is to use your credit card and pay via a secure transaction mode. After your payment has been received, you will be able to download the eBook.

# Standard EOD eBook – How to use

You receive one single file in the form of a PDF file. You can browse, print and build up your own collection in a convenient manner.

## Print

Print out the whole book or only some pages.

## Browse

Use the PDF reader and enjoy browsing and zooming with your standard day-to-day-software. There is no need to install other software.

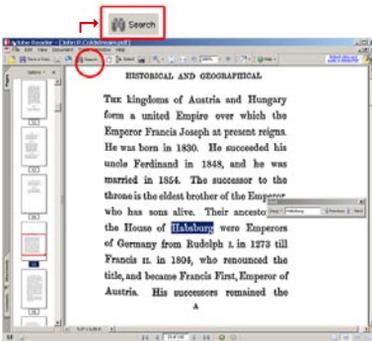
## Build up your own collection

The whole book is comprised in one file. Take the book with you on your portable device and build up your personal digital library.

# Advanced EOD eBook - How to use

## Search & Find

Print out the whole book or only some pages.



With the in-built search feature of your PDF reader, you can browse the book for individual words or part of a word.

Use the binocular symbol in the toolbar or the keyboard shortcut (Ctrl+F) to search for a certain word. "Habsburg" is being searched for in this example. The finding is highlighted.

## Copy & Paste Text



Click on the “Select Tool” in the toolbar and select all the text you want to copy within the PDF file. Then open your word processor and paste the copied text there e.g. in Microsoft Word, click on the Edit menu or use the keyboard shortcut (Ctrl+V) in order to Paste the text into your document.

## Copy & Paste Images



If you want to copy and paste an image, use the “Snapshot Tool” from the toolbar menu and paste the picture into the designated programme (e.g. word processor or an image processing programme).

# Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes.

Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/ubw/en/agb.html>

Terms and Conditions in German: <http://books2ebooks.eu/odm/html/ubw/de/agb.html>

# More eBooks

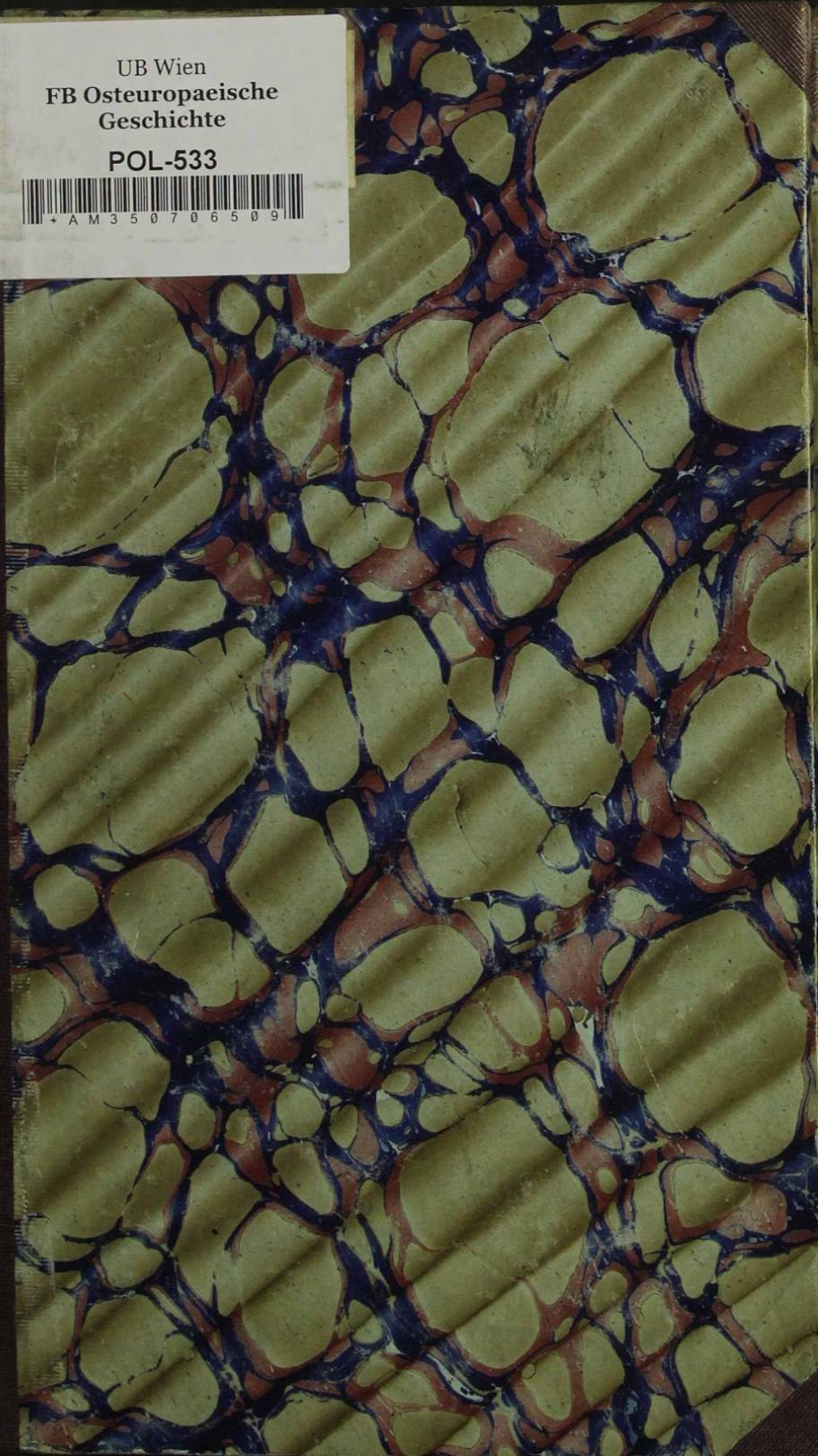
More eBooks are available at <http://books2ebooks.eu>

UB Wien  
FB Osteuropäische  
Geschichte

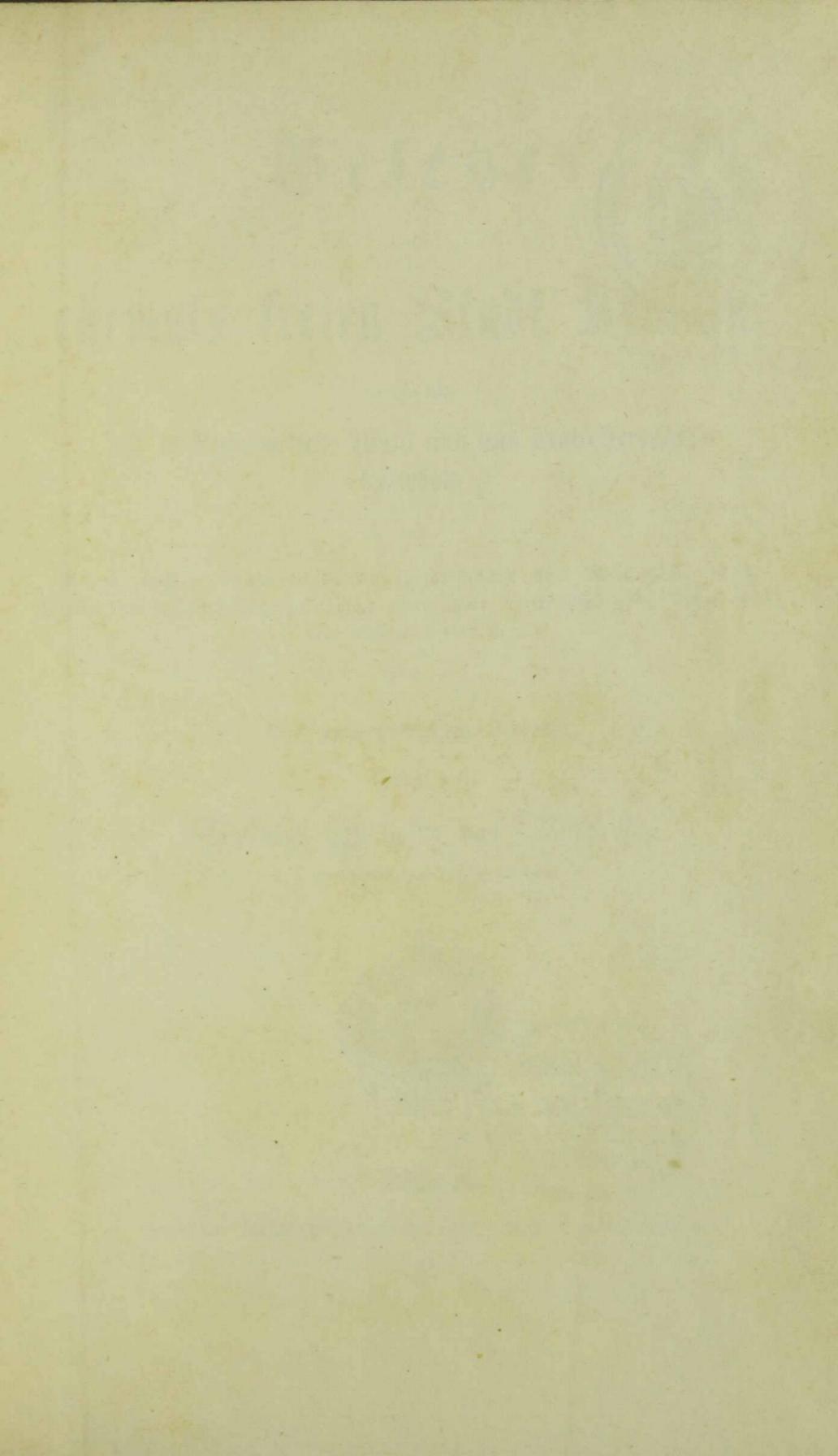
POL-533



+ A M 3 5 0 7 0 6 5 0 9



Perk





## G e s e z e

der

## ehemals freien Stadt Krakau,



2008/QP7-295

welche sich

auf das bürgerliche Recht und das Civil-Verfahren  
beziehen,

und

wodurch einzelne Bestimmungen des (französischen) Civil-Gesetzbuches und der  
(französischen) Civil-Proceß-Ordnung ganz außer Wirksamkeit gesetzt, abgeändert  
oder ergänzt worden sind.

Aus dem polnischen Urtexte

übersetzt von

Rudolph Schuster von Bärnrode,

k. k. Sectionsrath im Justizministerium.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1855.

1/2



In Krakau und dessen Gebiete wurden, als es in Folge des Wiener Friedens vom 14. October 1809 ein Bestandtheil des damaligen Herzogthums Warschau ward, an die Stelle der österreichischen, das bürgerliche Recht und das Verfahren umfassenden Gesetze, das Civil-Gesetzbuch und die Civil-Proceß-Ordnung Frankreichs eingeführt.

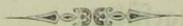
Diese Gesetze behielten, als Krakau im Jahre 1815 durch die Uebereinkunft der verbündeten Höfe von Oesterreich, Rußland und Preußen für eine freie und unabhängige Stadt erklärt wurde, zwar ihre verbindende Kraft, allein es sollte, wie der Artikel XII der Verfassung festsetzte, die Gesetzgebung über das Privatrecht und das gerichtliche Verfahren allmählig geregelt werden.

In Folge dieser Bestimmung wurden einzelne Abtheilungen der vorbenannten Gesetze einer Revision unterzogen, und an deren Stelle neue, zum Theile auf ganz verschiedene Hauptgrundsätze gestützte Gesetze erlassen.

Auf diese Art kamen die in der vorliegenden Schrift in deutscher Uebersetzung gegebenen Gesetze zu Stande, welche in Verbindung mit dem von den hohen Schutzmächten genehmigten, und von dem Senate am 27. Jänner 1842 in deutscher und polnischer Sprache kundgemachten organischen Statute für die Gerichtsbehörden, dann dem Civil-Gesetzbuche und der Civil-

Proceß-Ordnung Frankreichs, das Gesammte der Krakauer Gesetzgebung über bürgerliches Recht und Gerichtsverfahren bilden.

In der vorliegenden Uebersetzung wurde nach Möglichkeit der getreue Wortlaut des polnischen Textes, zwar mit Bedacht-  
nahme auf die Gesetzgebung Frankreichs oder Oesterreichs, jenachdem die eine oder die andere zum Vorbilde oder zur Grundlage genommen worden zu sein schien, jedoch mit Vermeidung der diesen letzteren Gesetzgebungen ganz eigenthümlichen Terminologie, gegeben.



# U e b e r s i c h t.

	Seite
I. Gesetz über die erblichen Besizungen auf den Gütern des Staates und der Institute vom 9. Juli 1844 . . . . .	1
I. Titel. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	1
II. Titel. Gemeinschaftliche Bestimmungen über Erbpachte und Bauernbesizungen . . . . .	5
III. Titel. Vorschriften in Bezug auf die Erbpachte . . . . .	6
IV. Titel. Bestimmungen in Betreff der bäuerlichen Besizungen . . . . .	10
II. Hypothekengesetz vom 6. September 1822. . . . .	19
I. Abtheilung. Allgemeine Anordnungen.	
I. Abschnitt. Von den Rechtstiteln . . . . .	19
II. Abschnitt. Von den Hypotheken-Büchern . . . . .	20
II. Abtheilung. Von den Privilegien.	
I. Abschnitt. Von den Privilegien auf beweglichen Gütern . . . . .	25
II. Abschnitt. Von den privileg. Hypotheken auf unbeweglichen Gütern . . . . .	27
III. Abtheilung. Von den Hypotheken.	
I. Abschnitt. Von den gerichtlichen Hypotheken . . . . .	31
II. Abschnitt. Von den vertragemäßigen Hypotheken . . . . .	31
IV. Abtheilung. Von der Aufhebung der Privilegien und Hypotheken . . . . .	33
V. Abtheilung. Von Eintragungen auf Gütern und Capitalien einer Verlassenschaftsmasse . . . . .	35
VI. Abtheilung. Von den Vormerkungen . . . . .	35
VII. Abtheilung. Von der stufenweisen Einführung des Hypothekengesetzes . . . . .	37
VIII. Abtheilung. Von der Oeffentlichkeit der Acten und der Verantwortlichkeit des Directors . . . . .	41
IX. Abtheilung. Von der zur Einrichtung der Hypothek berufenen Commission . . . . .	42
X. Abtheilung. Von der Anwendung des Gesetzes . . . . .	43

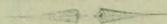
III. Gesetz vom 27. Juni 1844 über Abänderungen des Hypothekengesetzes vom 6. September 1822 . . . . .	45
IV. Berggesetz vom 16. Juli 1844, Nr. 3344 . . . . .	53
I. Titel. Von den Bergwerken im Allgemeinen . . . . .	53
II. Titel. Von dem Anlegen und Erwerben von Bergwerken . . . . .	55
III. Titel. Von den Verhältnissen der Eigenthümer des Grundes zu den Bergwerksunternehmungen . . . . .	62
IV. Titel. Von den Verhältnissen der Unternehmer von Bergwerken und Stollen zu den Grundeigenthümern und anderen Personen, welchen bezügliche Rechte zustehen . . . . .	64
V. Titel. Von der bergmännischen Gesellschaft . . . . .	68
VI. Titel. Ueber den Verlust der Bergrechte eines Unternehmers, welcher nicht zugleich Eigenthümer des Grundes ist . . . . .	69
VII. Titel. Von der Unterbrechung der bergmännischen Arbeiten . . . . .	70
VIII. Titel. Von den Bergbüchern . . . . .	71
IX. Titel. Von den Streitigkeiten und der Gerichtsbarkeit in Bergsachen . . . . .	73
X. Titel. Allgemeine Anordnungen . . . . .	73
V. Verordnung des Senates über die Führung der Bergbücher vom 6. December 1844, Nr. 6082 . . . . .	75
VI. Gesetze über die rechtlichen Zinsen und über den Wucher . . . . .	78
I. Gesetz des Königs Friedrich August von Sachsen vom 16. December 1811 . . . . .	78
II. Gesetz vom 13. Juli 1844 . . . . .	79
III. Gesetz vom 13. Juli 1844 . . . . .	82
VII. Gesetz über die Führung der Vormundschaften vom 7. April 1826 . . . . .	87
I. Titel. Von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Entlassung der Kinder aus der älterlichen Gewalt . . . . .	87
I. Abtheilung. Von den verschiedenen Gattungen der Vormundschaft . . . . .	87
I. Abschnitt. Von der älterlichen Vormundschaft . . . . .	87
II. Abschnitt. Von der von dem Vater oder der Mutter anvertrauten Vormundschaft . . . . .	88
III. Abschnitt. Von der Vormundschaft der Verwandten in aufsteigender Linie . . . . .	89
IV. Abschnitt. Von der durch den Familienrath übertragenen Vormundschaft . . . . .	90
II. Abtheilung. Von dem Mitvormunde . . . . .	93
III. Abtheilung. Von den Ursachen, welche von der Vormundschaft befreien . . . . .	94

IV. Abtheilung. Ueber die Ausschließung von der Vormundschaft, Unfähigkeit zu derselben und Entlassung der Vormünder	97
V. Abtheilung. Von der Verwaltung des Vormundes	99
VI. Abtheilung. Von der Rechnungslegung und der Verantwortlichkeit des Vormundes	106
VII. Abtheilung. Von der Entlassung ehelicher Kinder aus der älterlichen Gewalt	109
VIII. Abtheilung. Von der Vormundschaft über uneheliche Kinder und von der Mündigsprechung derselben	112
II. Titel. Von der Entmündigung und von dem gerichtlichen Beistande	114
I. Abtheilung. Von der Entmündigung	114
II. Abtheilung. Von dem gerichtlichen Beistande	121
III. Titel. Von der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes	121
VIII. Gesetz vom 19. Juni 1844, wodurch der Art. 73 des Gesetzes über die Vormundschaft abgeändert wird	123
IX. Executions-Ordnung vom 5. Juli 1844.	125
Allgemeine Bestimmungen	125
I. Titel. Von dem Verbote	130
II. Titel. Von der Pfändung der Fahrnisse	134
III. Titel. Von der verhältnismäßigen Vertheilung	142
IV. Titel. Von der Verpachtung	144
V. Titel. Von der Immobilial-Beschlagnahme	146
VI. Titel. Von der Rangordnung der hypothecirten Gläubiger	157
VII. Titel. Von der Verhaftnahme	158
VIII. Titel. Von der beschleunigten Erledigung	162
IX. Titel. Von den Grundsätzen über die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes	163
X. Gesetz über das Verfahren bei den Friedensgerichten vom 31. August 1825	165
I. Theil. Das Verfahren vor den Friedensgerichten.	
Allgemeine Bestimmungen	165
I. Titel. Von den Audienzen des Friedensrichters und von dem Erscheinen der Parteien	166
II. Titel. Von den Contumacial-Urtheilen und der Opposition gegen derartige Urtheile	171
III. Titel. Von den Urtheilen über possessorishe Klagen	172
IV. Titel. Von den Urtheilen, welche nicht definitiv sind	173
V. Titel. Von der Mitbelangung der Vertretungsleister	174
VI. Titel. Von dem Zeugenverhöre	174

	Seite
VII. Titel. Von dem Augenscheine und der Schätzung . . . . .	176
VIII. Titel. Von der Ablehnung des Friedensrichters . . . . .	177
IX. Titel. Von der Appellation . . . . .	179
X. Titel. Von dem Recurse an das Gericht letzter Instanz . . . . .	181
XI. Titel. Von der Vollstreckung friedensgerichtlicher Urtheile . . . . .	182
XII. Titel. Von der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes . . . . .	185

### XI. Instruction für die Gerichts-Kämmerer vom 9. September 1845 186

I. Titel. Von dem Berufe der Gerichts-Kämmerer und der Disciplin über dieselben . . . . .	186
II. Titel. Von der Art und Weise der Dienstverrichtung der Gerichts-Kämmerer	190
III. Titel. Von den Acten der Gerichts-Kämmerer im Allgemeinen . . . . .	192
IV. Titel. Von den Acten der Gerichts-Kämmerer insbesondere . . . . .	193
Von dem Verbote . . . . .	193
Von der Pfändung der Fahrnisse . . . . .	194
Von dem Verkaufe beweglicher Sachen im Wege der Licitation	195
Von der Beschlagnahme zum Behufe der Wiedererlangung . . . . .	196
Von der Beschlagnahme unbeweglicher Güter im Wege der Verpachtung . . . . .	196
Von der Beschlagnahme unbeweglicher Güter im Wege der Enteignung . . . . .	197
Von dem Protokolle über die Einführung eines Aufsehers . . . . .	197
Von der Intromission . . . . .	197
Von der Ermiffion . . . . .	198
Von der Verhaftnahme des Schuldners . . . . .	199
Von dem Acte über das Anerbieten der Zahlung . . . . .	199
V. Titel. Von einigen besonderen, den Dienst der Gerichts-Kämmerer betreffenden Vorschriften . . . . .	201
VI. Titel. Von den Executionskosten und deren Zuerkennung . . . . .	202



## Gesetz über die erblichen Besetzungen auf den Gütern des Staates und der Institute,

gegeben am 9. Juli 1844, in Wirksamkeit getreten am 1. October 1844. Nr. 3219.

---

Wir Präsident und Senatoren der freien unabhängigen und streng neutralen Stadt Krakau und ihres Gebietes geben Allen und Jedem, dem hievon zu wissen obliegt, und namentlich den Bewohnern der freien Stadt Krakau und ihres Gebietes bekannt, daß die Versammlung der Repräsentanten, in Erwägung des gänzlichen Abgangs von Vorschriften zur Regelung der aus den Bestimmungen über Erbpachtungen von Meierhöfen auf den Staatsgütern, ferner über den immerwährenden Erbzins von bäuerlichen Gründen sowohl auf Staats- wie auch auf Gütern der Geistlichkeit entspringenden Verhältnisse, worin die Ursache lag, daß die in dieser Beziehung erledigten Angelegenheiten auf verschiedene Schwierigkeiten stießen, und daß schon die Ungleichheit und die Unsicherheit des Verfahrens nachtheilig auf die Ordnung wirkten, die in dieser Hinsicht erhalten werden muß, damit das Werk der Regelung den wohlthätigen Absichten entsprechende Früchte trage, welche die hohen Schutzmächte durch das Zustandebringen desselben zu erzielen geruhten, in seiner Sitzung vom 8. des laufenden Monats und Jahres im Einklange mit dem von dem Senate derselben vorgelegten Entwürfe, festgesetzt habe, wie folgt:

### Titel I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### Art. 1.

Die Ueberlassung einer unbeweglichen Sache in erblichen Besitz und Benützung gegen einen festen, dem Ertrage angemessenen Zins,

wie auch unter der Bedingung, bei einer Veränderung des Besitzers ein Laudemium zu zahlen, begründet eine Erbzins leistende Besizung.

Art. 2.

Eine solche Besizung ist entweder auf Staatsgütern oder auf Gütern der religiösen Institute gebildet. Auf den ersteren gehört das Obereigenthum (*dominium directum*) dem Staatsschatze, auf den übrigen dem betreffenden Institute unter Aufsicht der Regierung.

Art. 3.

Wenn eine Erbzins leistende Besizung, sei es auf Staats- oder auf Gütern von Instituten in einem größeren, abgesondert schon eine bedeutende Wirthschaft ausmachenden Theile, aus vormaligen herrschaftlichen Grundstücken gebildet ist, so wird sie erbliche Pachtung (Erbpacht) genannt; wenn dieselbe dagegen zum Vortheile der Freibauern aus bäuerlichen Grundstücken, welche vormalig inventarmäßigen Siebigkeiten unterlagen, und aus kleineren, zusammen nur eine geringe Wirthschaft darstellenden herrschaftlichen Grundstücken gebildet ist, so wird sie eine erbliche, gegen Zins gegründete Bauernbesizung genannt.

Art. 4.

In Folge der stattgefundenen Regulirung der Rechte und Pflichten der Bauern auf Staats- und den Gütern der Institute, und Umwandlung der Schuldigkeiten und Dienstleistungen derselben in einen Erbzins, sind die Bauern auf diesen Gütern erbliche Besizer der altgemeindlichen Besizungen.

Art. 5.

Wo auf Staats- oder Institutsgütern herrschaftliche Gründe theilweise an Bauern gegen abgesonderten Zins überlassen, und zu den altgemeindlichen Besizungen derselben zugeschlagen wurden, sind die Bauern erbliche Besizer gemeinschaftlich der einen wie der andern; so daß die altgemeindlichen mit den hinzugeschlagenen herrschaftlichen für sich bestehende untheilbare Bauernbesizungen bilden.

Art. 6.

Wo auf Staats- oder Institutsgütern sogenannte privilegirte Besizungen waren, als: Grundstücke, Soltysseien, Mühlen, Schänken,

sollen dieselben, wenn sie zu Erbpachten eingerichtet und den bisherigen Besitzern mittelst Vertrages durch die Rural-Commission übergeben wurden, so wie andere Erbpachte von Meierhöfen angesehen werden.

Art. 7.

Die übrig gebliebenen herrschaftlichen Grundstücke, Propinationen, Mühlen, Schänken auf Staats- und Institutsgütern, begründen gleichfalls Erbpachte, deren Erwerber auf Grund der von der Rural-Commission hinausgegebenen Verträge, Erbpächter sind.

Art. 8.

Die in Verträgen oder in gesetzlichen Bestimmungen zum Vortheile des Staatsschatzes, der Institute, Gemeinden oder Pfarreien vorbehaltenen Grundstücke oder Realitäten bleiben in der eigenen Verwaltung derselben.

Art. 9.

Die Tabellen über die für immerwährende Zeiten getroffene Einrichtung der Bauernbesitzungen mit der Bezeichnung der Namen der Besitzer und der Zinsschuldigkeiten, stellen den Stand einer jeglichen Besitzung dar. Ueberdies muß jeder Besitzer ein Büchel haben, worin der Stand seiner Besitzung nach dem Flächenausmaße beschrieben und die Schuldigkeit an Zinsen und Steuern, sowie jede Veränderung in der Person des Besitzers, ausgedrückt sein muß.

Art. 10.

In Folge der Umwandlung der Schuldigkeiten der Bauern in Zinse, und der Ausscheidung von Grundstücken für Bauern und Erbpächter, erstrecken sich die Rechte der Gutseigenthümer auf die Einkünfte aus den von den Bauern und Erbpächtern eingehobenen Zinsen, wie auch auf die Benützung der den Obereigenthümern zugetheilten Gegenstände.

Art. 11.

Auf Staatsgütern hat der Staatsschatz das Vorrecht zur Erwerbung von Erbpachten für die von einem Andern angebotene Summe.

Art. 12.

Auf den Staatsgütern erhebt der Staatsschatz die Zinse durch die Steuereinnehmer der Gemeinden. Auf Institutsgütern ist den

Eigenthümern oder lebenslänglichen Fruchtnießern gestattet, die Zinse durch die Steuereinnehmer der Gemeinden oder durch andere, von ihnen hiezu bestellte Personen zu erheben.

Art. 13.

Den Obereigenthümern ist nicht gestattet, bäuerliche Grundstücke abzunehmen oder Aenderungen darin vorzunehmen, ausgenommen, wenn eine Aenderung für unumgänglich nöthig und für die Bauern vortheilhaft erkannt würde, und zwar mit Genehmigung der Regierung.

Art. 14.

Im Falle bäuerliche Grundstücke durch Ueberschwemmung, Lozreißung oder Verschüttung zu Grunde gehen, erhalten die Bauern, wenn hiebei ein Verschulden des Besizers nicht unterläuft, eine Entschädigung durch Verminderung des Zinses. Im Falle dagegen der Beschlagnahme dieser Grundstücke für den Bergbau oder für den öffentlichen Gebrauch, erfolgt die Schadloshaltung durch Uebergabe eines andern Grundstückes in Natur, oder wenn dieß nicht stattfinden könnte, durch Verminderung des Zinses; und außerdem wird in den beiden letzteren Fällen dem Bauer die Entschädigung für die allenfalls auf dem Grundstücke vorgenommenen Verbesserungen gebühren.

Das Jusstitut, welches einen Abbruch an Grund oder Zins erleidet, erlangt im Falle der Beschlagnahme der Bauernbesitzung für den öffentlichen Gebrauch, das Recht zu einer endlichen Entschädigung von Seite des Staatschazes.

Art. 15.

Die Hauptbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Besizer von Erbpachten, wie auch der Freibauern als erblichen Besizer, sind bezüglich der ersteren in den durch die Rural-Commission ausgefertigten Verträgen, bezüglich der letzteren in den einzelnen Dörfern durch die Commission gegebenen Anordnungen über die erblichen Bauernbesitzungen enthalten.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Obereigenthümer und dem Besizer, entscheidet die Section der öffentlichen Einkünfte und des Staatschazes.

## Art. 16.

Die weiter unten vorkommenden Bestimmungen können die auf Grund von Anordnungen der Rural-Commission, oder rechtskräftigen Entscheidungen der Administrativ-Behörden, oder derartigen Urtheilen der Gerichtsbehörden bereits erworbenen Rechte nicht beirren. Rechte jedoch, welche noch nicht vollständig erworben sind, oder Verlassabhandlungen, welche bis zum Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht rechtskräftig erledigt sind, müssen schließlich nach diesem beurtheilt werden.

## Titel II.

**Gemeinschaftliche Bestimmungen über Erbpachte und Bauernbesitzungen.**

## Art. 17.

Jeder Besitzer eines Grundstückes, von welchem ein Erbzins geleistet wird, oder eines Gegenstandes, welcher einen Erbpacht bildet, kann über dessen Benützung insoweit gültig verfügen, als hiedurch die Rechte des Obereigenthümers nicht verletzt werden. Ebenso kann er alle Nutzungen daraus ziehen, welche sich aus dem Gegenstande des Erbpachtes oder der erblichen Besitzung ohne Abbruch der Substanz ergeben.

## Art. 18.

Er kann ohne Bewilligung der Regierung die Gestalt des unbeweglichen Gutes nicht so weit verändern, daß dasselbe aufhört, das zu sein, was es vordem war. Er ist aber berechtigt, einzelne Theile zu verändern, wenn nur hiedurch die Integrität nicht beeinträchtigt, oder die hauptsächlichste Bestimmung des Ganzen nicht geändert wird.

## Art. 19.

Der Besitzer eines Erbzinsgrundes kann denselben mit keiner Schuld belasten, ausgenommen mit einem von der Regierung aus dem betreffenden Unterstützungsfonde gegebenen Darlehen.

## Art. 20.

Die Erbschaften werden bezüglich der Erbpachte und erblichen Bauernbesitzungen durch die allgemeinen Vorschriften des Civil-

Gesetzes geregelt, mit den weiter unten bezüglich der Abhandlung angeführten Ausnahmen.

#### Art. 21.

Die Hypotheken-Ausweise der zu Erbpachten und Erbzinsgründen umgestalteten Güter, bleiben bis zu einer neuen Regulirung in der gegenwärtig bestehenden Form. Die Ausweise solcher Güter jedoch, welche eine Tabelle des Flächenraumes der Grundstücke und der Ziffer des auf jede einzelne Position entfallenden Zinses, sowie auch der gemeindlichen Schuldsigkeiten nicht enthalten, sollen im Laufe eines Jahres dadurch ergänzt werden, daß in die betreffende Rubrik derselben, die von der Rural-Commission eingerichteten derartigen Tabellen, jedoch ohne besondere Bezeichnung des Besitzers, eingetragen werden, und insbesondere sollen die Ausweise der zu Erbpachten umgestalteten Güter, außer den für andere Güter vorgeschriebenen Rubriken, nach der den Titel des Eigenthumes enthaltenden Rubrik, einen Titel des Besitzes bezeichnende umfassen.

In Bezug auf die bäuerlichen Besitzungen soll diese Rubrik eine Specification der Bestandtheile jeder einzelnen Besitzung, die Ausdehnung derselben nach dem Flächenmaße, die Ziffer des jährlich davon geleisteten Zinses, sowie auch eine Erwähnung der Gemeinde-Schuldsigkeiten, welche darauf lasten, ohne Anführung der Namen des Besitzers enthalten; in Bezug auf die zu Erbpachten umgestalteten Meierhöfe wird diese Rubrik den Titel des Besitzers des Erbpachtes und die an den Besitz des Erbpachtes geknüpften, aus der Gründung und der Ueberlassung desselben entspringenden Verbindlichkeiten enthalten.

### Titel III.

#### Vorschriften in Bezug auf die Erbpachte.

#### Art. 22.

Der Erbpächter, welcher einen Erbpacht auf Staatsgütern veräußern will, hat hievon dem regierenden Senate zu dem Ende die Anzeige zu erstatten, um die Entscheidung zu erlangen, ob derselbe von dem ihm zustehenden Rechte des Verkaufes Gebrauch machen wolle oder nicht. In dieser Anzeige muß der Erbpächter die ihm wirklich

angebotene Kauffsumme ausdrücken, den Namen des Anbietenden be-  
rufen, und die mit dem Kauflustigen vorläufig bedungenen Punkte  
beilegen.

Wenn vor Ablauf von drei Jahren vom Tage des auf Grund  
der vorläufig bedungenen Punkte abgeschlossenen Kauf- und Verkaufs-  
vertrages sich herausstellen sollte, daß die Kauffsumme unredlich an-  
gegeben worden ist, so ist der Verkauf ungiltig und die Regierung ist  
ermächtigt, gegen Anbietung des wirklichen Kaufpreises den Erbpacht  
abzukaufen. Ueber die Ungiltigkeit werden die zuständigen Gerichts-  
Instanzen entscheiden.

#### Art. 23.

Der regierende Senat ertheilt seine Entscheidung im Laufe eines  
Monats vom Tage der Ueberreichung an das Einreichungs-Protokoll  
gerechnet. Erfolgt in diesem Termine keine Entscheidung des Senates,  
so ist der Erbpächter berechtigt, denselben auf Grund der muthmaß-  
lichen Zustimmung der Regierung giltig zu verkaufen.

#### Art. 24.

Vor erflossener Entscheidung des Senates, oder vor Ablauf der  
im vorhergehenden Artikel festgesetzten Frist, können die Notare ledig-  
lich die vorläufigen Punkte, mit Vorbehalt des der Regierung zuste-  
henden Verkaufsrechtes, niederschreiben. Punkte dieser Art können in  
die Hypotheken-Bücher nicht aufgenommen werden.

#### Art. 25.

Die Veräußerung von Meierhöfen auf Instituts-Gütern kann  
nur in besonderen Fällen, und überdieß unter Beobachtung der sich auf  
dieselben beziehenden Förmlichkeiten der Veräußerung stattfinden.

#### Art. 26.

Ein Erbpacht kann nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Re-  
gierung getheilt werden. Die Regierung bewilliget die Theilung nur  
im Falle eintretender Nothwendigkeit und augenfälligen Vortheiles für  
beide Theile.

#### Art. 27.

Wenn nach dem Tode eines Erbpächters mehrere Erben zurück-  
bleiben, so haben sie die Frist eines Jahres zur Ueberlegung, ob sie den  
Erbpacht weiter gemeinschaftlich besitzen, oder denselben Einem gegen

Auszahlung der auf die Miterben entfallenden Antheile, überlassen wollen.

Art. 28.

Längstens im Laufe eines Jahres nach dem Ableben des Besitzers haben die eigenberechtigten Erben, wie auch die Vormünder minderjähriger Erben, diese jedoch mit besonderer, vom Familienrathe ertheilter und von dem Landesgerichte bestätigter Genehmigung in der Section des regierenden Senates für öffentliche Einkünfte und den Staatsschatz die einverständliche Erklärung, daß sie das Erbpachtgut weiterhin gemeinschaftlich besitzen wollen, zu hinterlegen. In diesem Falle müssen die Erben, wenn sie zu der Zahl derjenigen gehören, welche zur Berichtigung des einstweiligen Laudemiums von dem Kaufpreise, wofür ihr Vorgänger den Erbpacht erlangt hat, verpflichtet sind, diese Zahlung leisten, worauf sie die Bewilligung der Regierung erlangen, und die Ueberschreibung des hypothekarischen Titels des erblichen Besitzes auf den ungetheilten Nachlaß des verstorbenen Besitzers in der betreffenden Rubrik erwerben können. Dieser Zustand wird bis zur Aufhebung des gemeinschaftlichen Besitzes und bis zur nachfolgenden Veräußerung dauern. Die auf diese Art im gemeinschaftlichen Besitze befindlichen Erben dürfen weder abge sonderte Gebäude errichten, noch abge sondert Grundstücke besitzen, sondern müssen gemeinschaftlich, in der Bedeutung wie eine Familie, die eine einzige moralische Person darstellt, wirthschaften. Die Aufhebung eines solchen gemeinschaftlichen Besitzes kann aber über ein von was immer für einem eigenberechtigten Theile im Rechtswege eingebrachtes Einschreiten, Maß greifen.

Art. 29.

Mehrere Besitzer eines Erbpachtes haften zur ungetheilten Hand sowohl für die Berichtigung des Laudemiums, als auch für den jährlichen Zins.

Art. 30.

Einigen sich die volljährigen Erben eines Erbpächters nicht auf den gemeinschaftlichen Besitz des Erbpachtes, und entäußern sie sich desselben nicht aus freier Hand, dann können sie nach Ablauf eines Jahres auf den Verkauf mittelst öffentlicher Versteigerung dringen.

Die Licitation findet in der durch die Vorschriften des Civil-Gesetzbuches bezeichneten Ordnung Statt.

Derjenige, an welchen bei der öffentlichen Versteigerung der Zuschlag erfolgt, ist gehalten, hievon dem regierenden Senate die Anzeige zu erstatten, und die Entscheidung abzuwarten, welche nach Anordnung der Art. 22 und 23 darüber zu ergehen hat, ob von dem dem Staatsschatze zustehenden Rechte des Vorkaufes Gebrauch gemacht werde oder nicht. So lange diese Entscheidung des regierenden Senates nicht erfolgt, oder die Frist eines Monates vom Tage der Eingabe nicht verfloßen ist, kann der Besitztitel in die Hypotheken-Acten nicht eingetragen werden.

#### Art. 31.

Erbpachte auf Staatsgütern können wegen Schulden des Erbpächters im Executionswege mit Beobachtung der über die gerichtliche Execution erlassenen Vorschriften, wie auch mit Vorbehalt aller dem Staatsschatze aus dem ersten Vertrage, und insbesondere in Bezug auf den Erbzins und die Leistung des Laudemiums zustehenden Rechte, verpachtet oder veräußert werden.

Eine Abschrift des Actes der Beschlagnahme muß bei Richtigkeit des Verfahrens in der Section der öffentlichen Einkünfte und des Staatsschatzes zugestellt werden.

Die vorsichtswaise Eintragung der erfolgten Beschlagnahme im Hypotheken-Ausweise hat die Wirkung, daß der Erbpächter den Erbpacht gültig weder verkaufen noch verpachten kann.

#### Art. 32.

Da der Erbpacht mit Hypothekar-Forderungen nicht belastet werden kann, so unterliegt der bei der Licitation erzielte Kaufpreis keiner Classification, sondern der verhältnißmäßigen Vertheilung in Gemäßheit des Gesetzes über die Execution.

Das Vorrecht bezüglich der Privilegien bestimmt das Gesetz über Hypotheken in den betreffenden Anordnungen.

Die Rechte des Staatsschatzes haben immer das Vorrecht vor anderen.

#### Art. 33.

Derjenige, an welchen die Zuerkennung des Rechtes auf den Erbpacht bei der öffentlichen Versteigerung im Wege der gerichtlichen

Execution erfolgt, ist ebenfalls verpflichtet, die in dem 2. Absatze des Art. 30 angeführte Vorschrift zu erfüllen.

Art. 34.

Meierhöfe auf Instituts-Gütern können im Wege der Execution nur verpachtet werden, wobei die in den Gesetzen über Verpachtung von Gütern dieser Art erlassenen Vorschriften zu beobachten sind.

## Titel IV.

### Bestimmungen in Betreff der bäuerlichen Besitzungen.

Art. 35.

Das Eigenthumsrecht der Bauern erstreckt sich auf die mit dem Zinse bezahlten Nutzungen der Grundstücke; ferner auf die Gebäude, auf das Inventar und die Aussaat. Die Besitzer von Meierhöfen, Realitäten, Mühlen, Schänken sind dagegen in der Eigenschaft als Erbpächter zur Benützung aller annäherungsweise berechneten, oder auch aus Verbesserung im Zustande des Erbpachtes entspringenden Einkünfte berechtigt, insoweit eine derartige Benützung dem Obereigenthume, den Rechten eines Dritten, und den Landesgesetzen nicht entgegensteht.

Art. 36.

Schlechte Bewirthschaftung, Nichterfüllung der Bedingungen der Befreiung, Unterlassung der Abtragung einer Schuld bei Gelegenheit eines Darlehens aus der Unterstützungs-Casse, Verpachtung oder Verpfändung eines Theiles der Grundstücke, ziehen die Abstiftung von der bäuerlichen Besitzung nach sich.

Art. 37.

Es ist nicht gestattet, auf Bauernbesitzungen Ansiedler zuzulassen, ausgenommen der Gemeinde nützliche Handwerker, und zwar auf Weiden, öde Gründe oder Dorfplätze, welche der ganzen Gemeinde angehören, übrigens aber in jedem Falle nur mit Zustimmung der Section für öffentliche Einkünfte und für den Staatsschatz, deren Entscheidung in dieser Beziehung im Laufe von zwei Monaten zu erfolgen hat.

Art. 38.

Zur Veräußerung von Bauernbesitzungen durch eine Handlung unter Lebenden, ist die Einwilligung des Obereigenthümers (domini

directi) nothwendig. Bezüglich der Besitzungen auf Gütern der Institute muß außerdem die Einwilligung zur Veräußerung von der Landesregierung bestätigt werden.

#### Art. 39.

Eine ohne vorausgegangene Bewilligung stattgefundene Veräußerung ist ungültig, und der Veräußernde haftet für alle Verluste. Deshalb wird den Notaren untersagt, Verträge über Veräußerung von Bauernbesitzungen auszufertigen, ohne daß vorher die Bewilligung des Obereigenthümers in der gehörigen Form erteilt wurde.

#### Art. 40.

Die Einwilligung zur Veräußerung einer bürgerlichen Besitzung kann nur dann verweigert werden, wenn der neue Erwerber untauglich ist, entweder selbst oder durch andere die Bauernbesitzung zu verwalten und die mit derselben verknüpften Lasten zu tragen, oder wenn er schon eine andere Bauernbesitzung erworben hat. Gleichwohl können Eheleute zwei Bauernbesitzungen haben, inwieferne nur jeder der Eheleute vor Abschluß der Ehe die Besitzung erworben hatte. Ebenso kann Jedermann, der schon eine Besitzung hat, noch eine andere besitzen, wenn diese ihm im Wege der Erbfolge nach einem Verwandten, oder aber im Grunde eines Testaments oder einer Schenkung unter Lebenden zufällt. Jede Hinterlist jedoch, welche in dieser Beziehung entdeckt wird, insbesondere wenn bei einem Testamente im Laufe von drei Jahren nach dem Erbansalle, oder bei einer Schenkung im Laufe von drei Jahren von dem Zeitpunkte in welchem sie der Regierung vorgelegt wurde, sich ergeben sollte, daß dieselben nur Scheinhandlungen waren, und eine unter einem entgeltlichen Titel eingegangene vertragsmäßige Veräußerung bemäntelten, bewirkt die Ungültigkeit der testamentarischen Verschreibung oder der Schenkung.

#### Art. 41.

Wenn eine Bauernbesitzung testamentarisch einem, zur Erhaltung derselben in gutem Zustande Untauglichen verschrieben wurde, so ist der Obereigenthümer berechtigt, zu verlangen, daß diese Besitzung binnen Jahresfrist einem Andern, zur Erhaltung der Sache tauglichen abgetreten werde; wenn der testamentarische Erwerber diesem Verlangen nicht entspricht, so kann der Obereigenthümer den

Verkauf der Besizung auf dem Wege der öffentlichen Feilbietung begehren.

Art. 42.

Die einzelnen Bestandtheile der Besizungen freigewordener Bauern, welche von der Rural-Commission neu eingerichtet wurden, können unter keinem Vorwande getrennt werden. Die älteren Bauernbesizungen, welche in ihrer Ausdehnung von der Rural-Commission aufrecht erhalten wurden, können nur dann getheilt werden, wenn sie wenigstens eine Ganzbauernwirthschaft, Großbauerngrund ausmachen, und auch dann nur in der Art, daß ein Grund von der Ausdehnung einer Ganzbauernwirthschaft nicht in mehr als zwei Theile getrennt wird.

Art. 43.

Die Vorschriften der Artikel 27, 28 und 29 finden auch auf die Besizungen frei gewordener Bauern Anwendung.

Art. 44.

Wenn die Nachkommen des verstorbenen Besizers eines Bauerngrundes sich im Laufe eines Jahres nicht erklären, daß sie den Besiz gemeinschaftlich fortsetzen wollen, oder wenn sie denselben später aufheben, oder die Besizung aus freier Hand nicht verkaufen, oder endlich sich nicht darüber einigen, daß Einem von ihnen durch freiwilliges Uebereinkommen oder durch das Los die Besizung unter der Bedingung, die übrigen Antheile im Verhältnisse zu dem übereingekommenen Preise auszuzahlen, überlassen werde, so kann jeder der Erben und die zurückgebliebene Witwe, welche in Gütergemeinschaft lebte, auf den Verkauf der Besizung im Wege der Licitation dringen. Die Licitation kann jedoch nur dann Plaß greifen, wenn sich unter den Erben Anspruchnehmer befinden, die im Stande sind, aus eigenen Mitteln die Antheile der Miterben auszuzahlen. Aus der Natur der Sache fließt von selbst, daß das Recht zu einer Bauernbesizung in Bezug auf die Vermögensverhältnisse der Eheleute, als ein unbewegliches Gut anzusehen ist, und daß alle Gebäude, welche während der Ehe auf einer nicht beiden Eheleuten, sondern nur einem derselben gehörigen Besizung neu aufgeführt wurden, wie auch alle während der Ehe vorgenommenen Verbesserungen der Besizung, als zur Güter-

gemeinschaft gehörig, anzusehen sind, wofür dem andern Eheheile aus dem Nachlasse die entsprechende Entschädigung gebührt.

Art. 45.

In dem im vorhergehenden Artikel angedeuteten Falle findet die Licitation nur zwischen den Nachkommen des verstorbenen Besitzers und der Witwe, welche in der Gütergemeinschaft gelebt hat, und zwar nur in einem einzigen Termine, ohne vorausgegangene Kundmachung, unter der Leitung des Gerichtes statt, wobei der durch Sachverständige ermittelte Schätzungswerth zum Ausrufspreise angenommen wird.

Art. 46.

Wer von den obengenannten Personen mitlicitiren will, hat die Hälfte derjenigen Summe zu erlegen, welche den an die Miterben auszahlenden Antheilen gleichkömmt, außer es würde einer der Erben freiwillig einwilligen, daß sein Antheil auf eine gewisse Zeit in den Händen des Kauflustigen verbleibe.

Art. 47.

Vor dem Beginne der Licitation wird bei Gericht ein Protokoll verfaßt, welches die Licitations-Bedingungen enthält, und die Fristen zur Auszahlung der Antheile aus dem durch die Licitation zu erzielenden Preise festsetzt. Eine Abschrift desselben wird in der Kanzlei des mit der Ueberwachung der Institute betrauten Senators niedergelegt.

Art. 48.

Wenn die Nachkommen des verstorbenen Besitzers, oder die Witwe, welche in Gütergemeinschaft gelebt hat, außer Stande sind, aus eigenen Vermögenmitteln die Antheile auszahlen, und wenn sie, vorzugsweise in der Anhoffung eines Darlehens, den gemeinschaftlichen Besitz aufheben wollen, so hat zwischen ihnen, unter Leitung des Gerichtes, eine zwangsweise Lösung stattzufinden. Wer von ihnen durch das Los die Besizung erhält, zahlt den Miterben die Antheile im Verhältnisse zu dem durch Sachverständige ermittelten Schätzungswerthe aus, und zwar in der Frist, unter den Bedingungen und unter der Strenge, welche in dem vor der Lösung aufgenommenen Protokolle zu bestimmen sind.

## Art. 49.

Will keiner der oben genannten Erben in dem älterlichen Vermögen verbleiben, dann findet eine Licitation Statt, zu welcher auch fremde Personen zuzulassen sind.

## Art. 50.

Hinterläßt der Besizer eines Bauerngrundes keine Nachkommen, sondern entferntere Erben, welche sich weder für den gemeinschaftlichen Besitz, noch für den Verkauf aus freier Hand an einen der Miterben oder an einen Fremden einigen, so müssen zur Licitation auch fremde Personen zugelassen werden.

## Art. 51.

Dem Käufer liegt ob, im Laufe von 15 Tagen, vom Tage der Licitation gerechnet, den Obereigenthümer um Ausfertigung eines Zeugnisses des Inhaltes zu bitten, daß derselbe gegen die Anschreibung des neuen Erwerbers als Besizers in der Tabelle der Zinsbauern nichts einzuwenden habe. Der Obereigenthümer ist verpflichtet, binnen Monatsfrist seine Erklärung abzugeben, widrigenfalls sein Stillschweigen für eine Einwilligung angesehen werden wird. Auf Grundlage dieses Zeugnisses oder der vermutheten Einwilligung und der beigebrachten Nachweisungen, daß er den Licitations-Bedingungen Genüge geleistet hat, erlangt der neue Erwerber eine gerichtliche Entscheidung, durch welche er in den Besitz der von ihm erkauften Besizung eingeführt, und wodurch ausgesprochen wird, daß diese in der Tabelle auf seinen Namen umgeschrieben werden soll. Auf Grund dieser Entscheidung erfolgt die Anschreibung des neuen Besizers in den Tabellen.

## Art. 52.

Alle Verlassenschafts-Abhandlungen in Betreff der Besizungen frei gewordener Bauern und die hiebei sich ergebenden Licitationen bäuerlicher Besizungen, deren Werth die Summe von 6000 poln. Gulden nicht übersteigt, werden bei den zuständigen Bezirks-Friedensgerichten mit dem Rechte der Berufung an das Obergericht abgehalten werden, ohne Beirung jedoch der in dem Gesetze über Vormundschaften in Betreff der Bestätigung der Beschlüsse des Familienrathes durch das Landesgericht ertheilten Vorschriften, und mit Aufrechthaltung der Bestimmungen in Betreff der Ausuahme der Versieglungsacte nach Bauern.

Die Friedensgerichte werden bei derartigen Verlassenschafts-Abhandlungen nach den für das Landesgericht erlassenen Vorschriften, insoweit dieselben in dem für die Friedensgerichte vorgeschriebenen Verfahren nicht geändert wurden, vorgehen. Die Verlautbarung von Licitationen, wozu fremde Personen zugelassen werden, wird auf die für Kundmachungen im Wege der Execution gerichtlicher Urtheile vorgeschriebene Weise vorgenommen, und die Licitationen selbst sind in den Gerichts-Audienzen auf die dem Landesgerichte bezüglich der Veräußerung von Gütern Minderjähriger vorgezeichnete Weise, mit Beobachtung dessen, was der Art. 45 vorschreibt, abzuhalten.

Art. 53.

Zu dieser Gerichtsbarkeit der Friedensgerichte gehört nicht nur die Verlassenschafts-Abhandlung und die Erledigung von Gesuchen, ferner die Entscheidung von Streitsachen in Betreff der durch die Rural-Commission zugewiesenen Grundstücke, sondern auch in Betreff der aufgeführten Gebäude und des ganzen beweglichen Vermögens der frei gewordenen Bauern, mit dem Rechte der Berufung an das Obergericht.

Die Verlassenschafts-Abhandlungen und Verkäufe von Besitzungen frei gewordener Bauern, deren Werth die Summe von 6000 poln. Gulden übersteigt, werden von dem Landesgerichte mit Beobachtung der in den Artikeln 44 bis 51 enthaltenen Vorschriften, vorgenommen.

Art. 54.

Alle der Gerichtsbarkeit der Friedensgerichte zustehenden Acte in Betreff der Verlassenschafts-Abhandlungen nach frei gewordenen Bauern sind stempelfrei. Die für alle Acte und Urtheile in Angelegenheiten dieser Art entfallende Schreibtaxe wird derjenigen gleich sein, welche für Urtheile und Acte, die bei einem Friedensgerichte vorkommen, festgesetzt ist.

Art. 55.

Von der Section der öffentlichen Einkünfte und des Staatsschatzes werden ämtliche Abschriften der bäuerlichen Tabellen in der von der Rural-Commission vorgeschriebenen Form den betreffenden Friedensgerichten übersendet werden. Diese Tabellen sollen gewissermaßen die Hypotheken-Bücher über bäuerliche Realitäten darstellen, sie müssen in

der größten Ordnung erhalten werden; alle in Bezug auf den Besitzer eingetretenen Aenderungen müssen in dieselben eingetragen werden, und die Friedensgerichte sind verpflichtet, solche Aenderungen ohne Verzug der Section der öffentlichen Einkünfte und des Staatschazes zu dem Ende anzuzeigen, damit die Umschreibung des Besitztittels auf den neuen Erwerber in den Exemplaren der Tabellen, welche bei dieser Section und bei den Friedensgerichten geführt werden, angeordnet werden könne. Und da nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs eine Aenderung in der Person des Besitzers auch in Folge von Entscheidungen der Administrativgewalt stattfinden kann, so wird in dergleichen Fällen die Senat-Section der öffentlichen Einkünfte von den eingetretenen Aenderungen in der Person des Besitzers die betreffenden Friedensgerichte verständigen, und die Eintragung derselben in den bei diesen Friedensgerichten befindlichen Exemplaren der Tabellen verfügen.

Bei Verlassenschafts-Abhandlungen und Verkäufen, welche vor dem Landesgerichte stattgefunden haben, verständigt das Landesgericht die Section der öffentlichen Einkünfte von dem erfolgten Verkaufe der Besizung, wovon auch das Friedensgericht zum Behufe der Umschreibung in der Tabelle in Kenntniß gesetzt wird.

Art. 56.

Die Anthteile der Minderjährigen werden zuerst ausgezahlt, die fruchtbringende Anlegung derselben verfügt der Familienrath durch einen Beschluß, welcher der Bestätigung des Landesgerichtes unterliegt.

Art. 57.

Um den Bauern die Auszahlung ihrer Miterben zu erleichtern, wird denselben von dem regierenden Senate gegen Bürgschaft der Gemeinde, und unter den dießfalls vorgeschriebenen Bedingungen, ein Darlehen aus dem Unterstützungsfonde gegeben, und dessen Zurückzahlung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine bestimmte Anzahl von Jahren vertheilt werden.

Art. 58.

Eine Bauernbesizung kann wegen Schulden des Besitzers im Executionewege lediglich verpachtet werden. Die Verpachtung findet in

Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes über die Execution Statt, mit der Abweichung, daß das executive Verfahren vor den Friedensgerichten stattfinden wird.

Die Abstiftung von einer bäuerlichen Besizung kann nur wegen einer Schuldigkeit an Zins Platz greifen, und auch dieß nur dann, wenn der rückständige und der laufende Zins aus dem beweglichen Eigenthume des Schuldners oder durch eine Verpachtung der Besizung auf 3 Jahre nicht eingebracht werden kann. Die Beschlagnahme im Wege der Abstiftung wegen eines Zins-Rückstandes erfolgt im administrativen Wege durch einen von Seite der Section der öffentlichen Einkünfte delegirten Sequester; der Verkauf der in Beschlagnahme genommenen Besizung erfolgt dagegen auf Anlangen der Section der öffentlichen Einkünfte und des Staatschazes vor den Friedensgerichten, wenn es sich um Besizungen, deren Werth 6000 poln. Gulden nicht übersteigt, und vor dem Landesgerichte, wenn es sich um Besizungen handelt, deren Werth jene Summe übersteigt.

#### Art. 59.

Bei Verlassenschafts-Abhandlungen ebenso wie in Executions-Streitsachen, müssen bäuerliche Besizungen durch drei Grundwirthe des Ortes, als Sachverständige, welche vorläufig bei dem Friedensgerichte zu beeidigen sind, und zwar nach Wissen und Gewissen zu dem Werthe geschätzt werden, welcher für eine Abtretung der Rechte auf die erbliche Bauernbesizung, mit Bedachtnahme auf den Zustand derselben, rechtmäßig erhalten werden kann. Den Sachverständigen muß bei Abschätzung bäuerlicher Realitäten als Grundlage zur Erhebung des Werthes bezeichnet werden: das reine Einkommen der Wirthschaft, die Lage des Ortes, der geringere oder größere Werth des Arbeitslohnes. Im Wege der Verlassenschafts-Abhandlung werden die Sachverständigen von den Erben, falls Alle großjährig sind, ernannt; wenn aber unter denselben sich Minderjährige befinden, oder wenn der Verkauf im Wege der Execution stattfinden soll, so steht dem Gerichte zu, die Sachverständigen von Amtswegen zu ernennen.

Wir machen es daher zur Pflicht, und verordnen, daß dieses Statut als ein vom ersten October dieses Jahres verbindliche Kraft erlangendes Gesetz angesehen, und von Jedermann, dem dieß obliegt,

genau erfüllt, übrigens zu dem Zwecke der allgemeinen Veröffentlichung in das Regierungsblatt aufgenommen werde.

Geschehen in Unserer Sitzung in Krakau am neunten Juli Eintausend Achthundert und Vier und Vierzig.

Für den Präsidenten des Senates:

**Kopff.**

Der Ober-Secretär des Senates:

**Majewski.**

**Nowakowski,**

Secretär des Senates.

Tag der Kundmachung: der 1. October 1844.

## Hypothekengesetz für die freie Stadt Krakau,

vom 6. September 1822, Nr. 2795.

Wir Präsident und Senatoren der freien und streng neutralen  
Stadt Krakau und ihres Gebietes,

geben Allen und Jedem, dem hievon zu wissen obliegt, und namentlich den Einwohnern des Krakauer Gebietes bekannt, daß in der am 17. Juni 1822 abgehaltenen außerordentlichen Sitzung der gesetzgebenden Versammlung der Repräsentanten folgendes Gesetz zur Sicherung des Eigenthumes unbeweglicher Güter, dann über Privilegien und Hypotheken statt des 18. Titels des 3. Buches des Civil-Gesetzbuches einstimmig beschlossen worden ist:

### I. Abtheilung.

#### Allgemeine Bestimmungen.

#### I. Abschnitt.

##### Von den Rechtstiteln.

##### Art. 1.

Alle Handlungen unter Lebenden, in deren Folge das Eigenthum unbeweglicher Güter übertragen, beschränkt, belastet oder von Lasten befreit werden soll, alle Acte dieser Art, welche sich auf Hypothekar-Rechte beziehen, sollen vor den Schreibern der öffentlichen Acte und zwei durch die Gesetze nicht ausgeschlossenen Zeugen, entweder von den Vertragsschließenden selbst, oder ihren hiezu eigens und ämtlich bestellten Bevollmächtigten geschlossen werden.

Die Schreiber der Acte sind verpflichtet, das Archiv im Orte der Hypothek zu führen. — Der aufgezeichnete Act muß den Inhalt des

von den Parteien verabredeten und angenommenen Geschäftes enthalten, um nach den 12. Art. dieses Gesetzes in das Hypotheken-Buch eingetragen werden zu können.

Art. 2.

Die im Auslande nach der dort vorgeschriebenen Form geschlossenen Acte werden nur über ein gerichtliches Urtheil in die Hypotheken-Bücher aufgenommen, wenn nicht dieser Anordnung politische Vorschriften oder Tractate entgegenstehen.

Art. 3.

Die von der durch die 3 Höfe bestimmten Commission ausgefertigten oder noch auszufertigenden Erbpachtverträge, dann die im Grunde des Statuts vom 21. Mai 1816 durch die Organisirungs-Commission abgeschlossenen Zehentverträge, unterliegen nicht den hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten, und sind in den Hypotheken-Acten in der Lasten-Kubrik einzutragen.

## II. Abschnitt.

### Von den Hypotheken-Büchern.

Art. 4.

Das dingliche Recht auf unbewegliche Güter wird durch die Eintragung des Erwerbstitels in die Hypotheken-Bücher erworben.

Art. 5.

Die Beschränkung des Eigenthumes unbeweglicher Güter, besondere immerwährende Lasten, Grunddienstbarkeiten, müssen durch die Eintragung des Rechtstitels in die Hypotheken-Bücher ersichtlich gemacht werden.

Art. 6.

Alle Belastungen des Eigenthumes unbeweglicher Güter müssen mit Ausnahme der privilegirten Hypotheken, durch Eintragung des Titels in den Hypotheken-Büchern ersichtlich gemacht werden.

Art. 7.

Die Hypothekar-Rechte und solche Capitalien, über welche der Gläubiger frei verfügen kann, müssen auf dieselbe Art, wie die unbeweglichen Güter übertragen oder belastet werden. Ein jedes Geschäft

dieser Art muß durch die Eintragung des Titels in die Hypotheken-Bücher ersichtlich gemacht werden.

Art. 8.

Die Befreiung der unbeweglichen Güter und hypothecirten Capitalien von den Belastungen, welchen sie unterliegen, muß ebenfalls durch die Löschung der Eintragung aus den Hypotheken-Büchern bewerkstelliget werden.

Art 9.

Wenn Jemand eines der erwähnten Rechte zu haben glaubt, welches aber erst im Rechtswege erstritten werden muß, so kann er sich durch Vormerkung dieser Forderung sicherstellen (Pränotation). Dieß findet auch bei Entlastungen Statt, die der Schuldner von dem Gläubiger im Rechtswege zu erlangen sucht.

Art. 10.

Alle Rechtstitel, welche durch die Eintragung in das Hypotheken-Buch ein dingliches Recht bewirken, gewähren, insolange als diese Eintragung nicht erfolgt, nur persönliche Rechte.

Art. 11.

Das Vorrecht des dinglichen Rechtes hängt von der früheren Eintragung ab; unter den Eintragungen, die an demselben Tage geschehen, entscheidet über das Vorrecht die Zahl des Einreichungs-Protokolles.

Der Director (Hypotheken-Bewahrer) ist verpflichtet, den Parteien auf ihr Verlangen ein Zeugniß über die im Einreichungs-Protokolle vorkommende Ordnungszahl der gemachten Eingabe zu erfolgen.

Art. 12.

Die Hypotheken-Bücher sind:

- I. das vom Präsidenten des Tribunals erster Instanz oder seinem Stellvertreter paraphirte Einreichungs-Protokoll, welches die fortlaufende Zahl der überreichten Einverleibungs- und Löschungs-Gesuche und deren wesentlichen Inhalt enthalten soll.

Dieses Einreichungs-Protokoll wird täglich von dem Präsidenten des Tribunals oder dessen Stellvertreter durch Beifügung seiner Unterschrift geschlossen.

II. Das Ingrossations-Buch, in welches alle Titel dinglicher Rechte ohne Unterschied im ganzen Lande nach ihrem Wortlaute eingetragen werden.

Die Eintragung wird nach der Ordnung der Ueberreichung des Gesuches in das Einreichungs-Protokoll, mit Anmerkung der Zahl der Eingabe auf dem einzutragenden Acte, in ununterbrochener Reihenfolge, ohne Freilassung eines unbeschriebenen Zwischenraumes vollzogen.

Das Ingrossations-Buch wird mit einem Einbände versehen, jede Seite desselben mit einer mit Buchstaben geschriebenen Zahl bezeichnet, und am Ende desselben von dem Tribunals-Präsidenten oder dessen Stellvertreter die Bestätigung beigefügt, aus wie viel Seiten es bestehe.

III. Der Hypotheken-Ausweis, welcher aus folgenden Rubriken zu bestehen hat:

Erste Rubrik, der Titel des Eigenthums.

Diese enthält folgende Spalten:

- a) den Tauf- und Familien-Namen des Eigenthümers,
- b) den Werth des unbeweglichen Gutes,
- c) die Beschränkung des Eigenthums,
- d) die Löschungen.

Zweite Rubrik, die gerichtlich sichergestellten Schulden und andere dingliche Verpflichtungen, mit folgenden Spalten:

- a) der Betrag,
- b) die Cessionen,
- c) die Belastungen,
- d) die Löschungen.

IV. Die Urkunden-Sammlung.

Art. 13.

Um die Eintragung eines Rechtes zu bewerkstelligen, muß der Gläubiger oder derjenige, welchem daran liegt, entweder selbst oder mittelst eines Dritten dem Director einen authentischen Auszug des Urtheils oder Actes, woraus die dinglichen Rechte fließen, vorlegen. Der Director bezeichnet den authentischen Auszug mit der Ordnungszahl des Einreichungs-Protokolls, und trägt unter dieser Zahl das

Erscheinen und das dem Inhalte des vorgelegten Actes entlehnte Ansuchen der Partei ein, welches sowohl die Partei, als auch der Director zu unterschreiben hat. Ist die Partei des Schreibens unfundig, so ist dieß anzumerken.

#### Art. 14.

Nach Eintragung dieses Begehrens hat der Director zu untersuchen, ob der Act nicht mit Rechten eines Dritten, die in den Hypotheken-Büchern vorkommen, im Widerspruche stehe. Sollten sich Gründe ergeben, die Annahme desselben zur Eintragung zu verweigern, so hat der Director schriftlich der Partei einen abschlägigen Bescheid hinauszugeben, gegen welchen dieselbe ihre Beschwerde bei dem Tribunal erster Instanz binnen drei Tagen nach Zustellung des abschlägigen Bescheides bei sonstiger Präclusion zu überreichen hat.

Das Tribunal wird binnen eben dieser Zeit über die Beschwerde entscheiden, und hievon sowohl den Director als auch die betheiligten Parteien verständigen.

Gegen die Entscheidung des Tribunals findet keine weitere Beschwerde Statt, unbeschadet jedoch des Rechtes, im gewöhnlichen Rechtswege wegen Verfügung der Eintragung oder der Löschung zu klagen.

Wird dem Ansuchen der Partei von dem Gerichte willfahrt, so bleibt derselben das Vorrecht nach der Ordnungszahl und dem Datum, unter welchem die ursprüngliche Eingabe in das Einreichungs-Protokoll der Hypotheken-Kanzlei gelangt ist, vorbehalten.

#### Art. 15.

Jeder, der ein Geschäft vor dem Schreiber der Acte abschließt, oder eine Eintragung begehrt, muß einen Wohnsitz im Lande wählen. Dieser Wohnort kann im Lande mit der Verpflichtung, ihn anzuzeigen, geändert werden.

Alle auf Hypotheken-Rechte oder Verpflichtungen sich beziehende Zustellungen sind in dem gewählten Wohnsitz vorzunehmen.

#### Art. 16.

Die Hypotheken-Acten sind öffentlich, der Director wird Jedem die Einsicht bewilligen und die geforderten Auszüge erfolgen. Die Einsicht dieser Acten kann jedoch nur in Gegenwart des Directors geschehen,

der für die Vollständigkeit und Unversehrtheit der in den Büchern vorkommenden Acte verantwortlich ist.

Art. 17.

Wenn nach Ablauf eines halben Jahres nach der im Grunde dieses Gesetzes vollendeten Errichtung der Bücher, Niemand den eingetragenen Erwerbttitel bestreitet, wird der Erwerber in den mit einem Dritten in Betreff des unbeweglichen Gutes vorgenommenen Geschäften für den wahren Eigenthümer des Gutes gehalten werden.

Art. 18.

Nach Verlauf eines halben Jahres ist derjenige, welcher mit einem solchen Eigenthümer ein Geschäft geschlossen hat, gegen die Ansprüche desjenigen oder des Cessionärs geschützt, der ein stärkeres Recht zu dem Eigenthume zu haben glaubt, dessen Eintragung in die Bücher aber zu besorgen unterlassen hat.

Art. 19.

Die unbeweglichen Güter, welchen in dem Hypotheken-Ausweise ein abgesondertes Blatt gewidmet wurde, sind als ein Hypotheken-Körper zu betrachten, und dürfen ohne eine im administrativen und gerichtlichen Wege erlangte Bewilligung weder zerstückelt noch vergrößert werden.

Art. 20.

Für den in den Büchern aus den Urkunden ersichtlich gemachten Werth der Güter bürgen die Bücher nicht, der Director ist nur für die Richtigkeit der Eintragung verantwortlich.

Art. 21.

In Betreff desjenigen, welcher sich im guten Glauben auf den Hypotheken-Ausweis mit dem Eigenthümer eines Grundes oder eines hypothecirten Capitals in ein Geschäft einließ, ist nur der Inhalt des Hypotheken-Ausweises maßgebend. Der Hypotheken-Ausweis wird die Berufung auf die Zahl und die Seite des Actes oder Urtheils enthalten, wo sie in dem Ingrossations-Buche eingetragen sind.

Art. 22.

Wer sich persönlich verpflichtet hat, der ist zur Erfüllung mit allen seinem beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und künftigen Vermögen verpflichtet.

## Art. 23.

Das Vermögen des Schuldners haftet allen seinen Gläubigern gemeinschaftlich, und dessen Werth wird unter dieselben nach Maßgabe ihrer Forderungen vertheilt, insofern nicht aus rechtlichen Gründen ein Vorrecht unter den Gläubigern eintritt.

## Art. 24.

Gesetzliche Gründe des Vorrechtes liegen in den Privilegien und Hypotheken.

## II. Abtheilung.

## Von den Privilegien.

## Art. 25.

Das Privilegium ist ein Recht, welches einer Forderung vermöge ihrer Eigenthümlichkeit den Vorzug vor anderen Forderungen, sogar vor den Hypotheken gibt.

## Art. 26.

Unter den privilegierten Gläubigern entsteht das Vorrecht nach der Verschiedenartigkeit der Privilegien.

## Art. 27.

Die gleiches Vorrecht genießenden privilegierten Gläubiger werden nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen zum Ganzen befriedigt.

## Art. 28.

Das privilegierte Pfandrecht erstreckt sich auf das bewegliche oder unbewegliche Vermögen.

## I. Abschnitt.

## Von den Privilegien auf beweglichen Gütern.

## Art. 29.

Die Privilegien sind entweder allgemein oder erstrecken sich auf bestimmte Mobilien. Die mit dem Privilegium auf alle beweglichen Sachen versehenen Forderungen werden unten aufgezählt und ihnen kömmt folgende Reihenfolge zu statten:

1. Die Gerichtskosten.
2. Die Beerdigungskosten.

3. Die letzten Krankheitskosten was immer für einer Art, in gleichem Verhältnisse für alle Personen, denen sie gebühren.

4. Der Dienstlohn für das vollendete und für das laufende Dienstjahr.

5. Die zur Verpflegung des Schuldners und seiner Familie gemachten Auslagen, und zwar für die letzten sechs Monate, wenn sie von einem Kleinhändler, und für das letzte Jahr, wenn sie von einem Kostgeber und von einem Kaufmanne im Großen gemacht worden sind.

Art. 30.

Die auf bestimmte Mobilien das Vorrecht genießenden Forderungen sind:

1. Die Miethen und Pachtungen von Gütern auf das Einkommen der jährlichen Fehsung, und auf den Werth aller in dem gemietheten Hause oder auf dem Pachtgute befindlichen nothwendigen Geräthschaften, und die bei einer Pachtung zur ordentlichen Bewirthschaftung dienenden Sachen, für alle rückständigen oder noch nicht fälligen Gebühren, wenn die Pachtverträge ämtlich geschlossen sind, oder wenn die im Privatwege unterschriebenen Verträge ein bestimmtes Datum haben, sonst nur für ein Jahr vom Ausgange des laufenden Pachtjahres zurückgerechnet.

Dasselbe Vorrecht findet Statt für die Verbesserungskosten der gemietheten Wohnung und für alles, was die Vollzugsetzung des Pachtvertrages betrifft. Jedoch werden die für die Aussaat oder für die Fehsung gemachten Auslagen aus dem Werthe der Fehsung, und die für die Wirthschaftsgeräthschaften aus dem Preise derselben, und zwar in beiden Fällen dem Eigenthümer vor allen Gläubigern vergütet.

Der Eigenthümer kann die in seinem Hause oder seinem verpachteten Gute befindlichen Mobilien pfänden, wenn sie ohne seine Bewilligung aus dem gemietheten oder verpachteten Locale entfernt worden wären, und er behält sein Vorrecht auf dieselben, sobald er von diesem Rechte bei einer Pachtung binnen 40 Tagen in Betreff der Wirthschaftsgeräthe, und bei einer Miethen binnen 15 Tagen in Betreff der Hausgeräthe Gebrauch macht.

2. Die Forderungen auf das von dem Gläubiger in Besitz genommene Pfandstück.

3. Die zur Aufbewahrung von Sachen gemachten Auslagen.

4. Der Kaufpreis noch nicht bezahlter beweglicher Sachen, wenn sie noch im Besitze des Schuldners sind, mag er sie gegen Bestimmung eines Zahlungsstermines oder ohne diese Bestimmung gekauft haben. War der Kauf ohne Bestimmung eines Zahlungsstermines geschlossen, so kann der Verkäufer diese Sachen zurückfordern und ihren weiteren Verkauf hindern, so lange sie in den Händen des Käufers sind, wenn diese Zurückforderung binnen 8 Tagen nach deren Uebergabe geltend gemacht wird, und die Sachen noch in dem Zustande bestehen, in welchem sie sich bei der Uebergabe befanden.

Das privilegirte Pfandrecht des Verkäufers kann jedoch nur nach dem Pfandrechte des Vermiethers oder Verpächters geltend gemacht werden, wenn nicht bewiesen würde, daß der letztere mußte, daß die Fahrnisse oder Geräthschaften dem Miether nicht gehörten.

Hiedurch wird an den dem Handelsstande gebührenden Rückforderungsrechten nichts geändert.

5. Die Auslagen, welche der Eigenthümer des Hauses für die Reisenden in Betreff ihrer in sein Haus gebrachten Sachen machte.

6. Die Transport- und Uebersiedlungskosten von Mobilien, auf diesen Geräthschaften selbst.

7. Die aus dem Amts-Mißbrauche und den bei Ausübung des Amtes begangenen Uebertretungen der öffentlichen Beamten entspringenden Forderungen, auf die von ihnen geleisteten Dienst-Cautionen und die etwa hievon entfallenden Interessen.

## II. Abschnitt.

### Von den privilegirten Hypotheken auf unbeweglichen Gütern.

#### Art. 31.

Das Privilegium auf unbewegliche Sachen genießen diejenigen Forderungen, welchen ohne deren Eintragung in die Hypotheken-Bücher vor allen eingetragenen Schulden das Vorrecht gebührt.

## Art. 32.

Folgenden Forderungen kömmt das Vorrecht auf unbewegliche Güter zu:

1. Den für ein Jahr rückständigen und vom Grund und Boden gebührenden öffentlichen Steuern jeder Art.

2. Den für ein Jahr im Rückstande hastenden Abgaben an städtische oder Gemeinde-Cassen, Zehnten und was immer für Leistungen in Geld oder in natura, wenn sie aus dem Grundbesitze fließen, wie auch allen Inventarial-Schuldigkeiten.

3. Die für das verfloffene und noch laufende Dienstjahr gebührenden Dienstlohns- und Deputats-Forderungen der auf dem Grunde befindlichen Dienstboten.

4. Dem Kaufpreise für das verkaufte Gut, wenn der Rückstand des ganzen oder eines Theiles des Kaufpreises aus dem eingetragenen Titel ersichtlich ist, für welchen Fall die Bitte des Käufers um Ingrossirung des Kaufvertrages, für eine Eintragung zu Gunsten des Verkäufers gilt.

Diesem zufolge ist der Director verpflichtet, unter eigener Verantwortung den nicht bezahlten Kaufpreis von Amtswegen als eine Schuld einzutragen.

## Art. 33.

Die im Art. 29 angeführten Vorrechte, welche auf das bewegliche Vermögen ausgeübt werden können, dehnen sich auch auf die unbeweglichen Güter aus, wenn sie aus den Fahrnissen nicht befriedigt werden können.

## Art. 34.

In diesem Falle werden die privilegirten Forderungen aus dem Kaufpreise des unbeweglichen Gutes in folgender Ordnung vergütet:

1. Die Gerichtskosten und die im Art. 29 angeführten Forderungen.

2. Die im Art. 32 vorkommenden Forderungen.

### III. Abtheilung.

#### Von den Hypotheken.

##### Art. 35.

Die Hypothek ist das dingliche Recht auf unbewegliche Sachen, an welche die Befriedigung der eingetragenen Forderungen geknüpft ist. Sie ist ihrer Natur nach unzertrennlich und erstreckt sich auf alle der Verpflichtung unterliegende Immobilien und auf alle ihre Theile. Sie haftet darauf, mag das belastete Gut in was immer für Hände übergehen.

##### Art. 36.

Die Hypothek findet nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und Formen Statt.

##### Art. 37.

Die Hypothek ist entweder eine gerichtliche oder eine vertragmäßige.

##### Art. 38.

Die gerichtliche Hypothek erfolgt im Grunde eines gerichtlichen Urtheils oder eines gerichtlichen Actes.

Die vertragmäßige Hypothek hängt ab von dem Uebereinkommen und der äußeren Form der Acte und Verträge.

##### Art. 39.

Keine gerichtliche oder vertragmäßige Hypothek ist von der Verpflichtung der Eintragung in die Hypotheken-Bücher befreit.

##### Art. 40.

Zur Leistung einer Hypothek sind nur geeignet:

1. Die unbeweglichen Güter, welche dem Verkaufe oder der Belastung unterzogen werden können.
2. Die hypothecirten Capitalien.

##### Art. 41.

Das in die Hypotheken-Bücher einzutragende Recht muß dem Gläubiger gegen den in den Hypotheken-Büchern vorkommenden Eigenthümer zukommen.

##### Art. 42.

Ein nicht eigetragener Eigenthümer kann die gegen den anerkannten Eigenthümer eigetragenen Rechte nicht anfechten, es bleibt ihm nur ein Recht gegen den Dritten frei.



## Art. 43.

Die in den vorhergehenden zwei Artikeln enthaltenen Vorschriften erstrecken sich zugleich auf die Abtretung und Belastung hypothecirter Rechte.

## Art. 44.

Wer ein Hypothekar-Recht durch Cession an sich bringt, wer eine Sicherstellung auf einem eingetragenen Capitale erhält, ohne seine Rechte eintragen zu lassen, möge sich den Nachtheil zuschreiben, welcher aus einer abermaligen Veräußerung dieses Rechtes, und der Eintragung des Erwerbstitels eines späteren Erwerbers, der dadurch ein Vorrecht gewinnt, oder aus der Tilgung oder Löschung des Rechtes aus den Hypotheken-Büchern erwachsen könnte.

## Art. 45.

Die Verständigung des Gutseigenthümers von einer Belastung ist unerlässlich, sie ist von dem Director von Amtswegen in den Gütern des Schuldners durch den Gerichtsdienner, mittelst Einhängung einer Abschrift der ingrossirten Urkunde und der Bestätigung der Eintragung in den Hypotheken-Ausweis, mit Berufung auf den Band und die Seitenzahl zu besorgen, und das Zeugniß des Gerichtsdienners über die geschehene Zustellung ist von dem Director den Acten beizulegen.

Dem Eigenthümer steht frei, im Inlande binnen 30 Tagen, im Auslande binnen 90 Tagen nach der Zustellung gegen die Eintragung Beschwerde zu führen.

## Art. 46.

Wer ein Capital an sich bringen oder es belasten will, hat den im Art. 45 angegebenen Zeitpunkt abzuwarten, nach dessen Ablauf er mit voller Sicherheit mit dem Gläubiger in Verhandlung treten kann, wenn er in den Büchern keine Rechtsverwahrung angemerkt findet.

## Art. 47.

Der Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes kann zwar über die Einkünfte desselben in Vorhinein frei verfügen und dieselben in Vorhinein erheben, es darf aber durch diese Verfügungen den gerichtlichen Executionschritten zur Befriedigung der Hypothekar-Forderungen und der davon gebührenden Zinsen kein Abbruch geschehen.

## Art. 48.

Die dreijährigen Zinsen eines in die Hypotheken-Bücher eingetragenen Capitals genießen bei der Classification gleiches Vorrecht mit dem Capitale.

## Art. 49.

So oft es sich um eine gerichtliche Cautio handelt, wird nur eine auf unbewegliche Güter oder eingetragene Capitale versicherte und in die Bücher eingetragene Cautio angenommen werden.

## I. Abschnitt.

## Von den gerichtlichen Hypotheken.

## Art. 50.

Eine gerichtliche Hypothek entspringt aus einem rechtskräftigen Urtheile. Die Wirkung der gerichtlichen Hypothek hängt von der Eintragung des Urtheils in die Hypotheken-Bücher ab.

Ist das gegenwärtige Vermögen zur Befriedigung einer Forderung unzulänglich, so ist der Gläubiger berechtigt, auf später von dem Schuldner erworbene Güter die Hypothek auszudehnen.

Die rechtskräftigen Urtheile der Friedensgerichte sind zur Erlangung einer gerichtlichen Hypothek geeignet.

Die schiedsrichterlichen Urtheile können nur dann eingetragen werden, wenn das Gericht die Executions-Bewilligung erteilt.

Die ausländischen Urtheile sind nur nach vorausgegangenem Erkenntnisse des zuständigen Richters über die Executionsfähigkeit einverleibungsfähig, hievon sind die Urtheile der Länder ausgenommen, mit welchen eigene Tractate bestehen, oder in Betreff welcher die politischen Gesetze etwas anderes verfügen.

## II. Abschnitt.

## Von vertragsmäßigen Hypotheken.

## Art. 51.

Nur diejenigen können eine Hypothek verschreiben, welche zur Veräußerung ihrer Güter oder verbücherten Capitale, die eine Hypothek geben sollen, befugt sind.

## Art. 52.

Ist das Recht des Eigenthümers des unbeweglichen Gutes oder des hypothecirten Capitalen von dem Eintritte einer bestimmten Bedingung abhängig, oder erlischt es bei dem Eintritte eines bestimmten Ereignisses, so erlangt derjenige, welchem ein solcher Eigenthümer eine Hypothek bestellt, diese mit denselben Beschränkungen, insoweit sie aus den Hypotheken-Büchern zu ersehen waren.

## Art. 53.

Die Güter Minderjähriger, Pflegebefohlener und Abwesender können während der Dauer einer zeitweilig anvertrauten Verwaltung, nur aus gesetzlichen Gründen und in der gesetzlichen Form oder in Folge eines Urtheils belastet werden.

## Art. 54.

Eine solche vertragmäßige Hypothek ist nur insoferne gültig, als sie aus den vor den Gerichts-Schreibern aufgenommenen Acten, oder aus ausländischen, nach den Art. 1 und 2 eingerichteten Urkunden fließt. Ein jeder solcher Act soll das Gut, auf welchem die Hypothek verschrieben wird, genau nach seiner Beschaffenheit und Lage angeben.

Die Hypothek darf auf Güter, die in der Urkunde nicht bezeichnet sind, sowie überhaupt ohne Bewilligung des Schuldners nicht ausgedehnt werden. Dasselbe gilt von hypothecarisch versicherten Capitalien, und deshalb sind General-Hypotheken ohne rechtliche Wirkung.

## Art. 55.

Verschwindet oder verschlimmert sich eine zur Hypothek bestellte Liegenschaft der Art, daß die hierauf erlangte Hypothek zur Sicherheit des Gläubigers unzureichend wird, so kann der Gläubiger sogleich auf Zahlung oder Ergänzung der Hypothek dringen.

## Art. 56.

Die vertragmäßige Hypothek ist nur für die zur Hypothek verschriebene Summe gültig.

## Art. 57.

Die erlangte Hypothek erstreckt sich auf alle Verbesserungen, welche in den mit der Hypothek belasteten beweglichen Sachen vorgenommen wurden.

#### IV. Abtheilung.

##### Von der Aufhebung der Privilegien und Hypotheken.

###### Art. 58.

Die Privilegien und Hypotheken erlöschen :

1. Durch die Aufhebung der Verpflichtung,
2. Durch Verzichtleistung.

###### Art. 59.

Die Löschung geschieht entweder über Einwilligung der rechtsfähigen Partei, oder im Grunde eines rechtskräftigen Urtheils.

###### Art. 60.

In beiden Fällen haben die um die Löschung ansuchenden Parteien dem Director eine Abschrift des amtlichen Actes oder Urtheiles, worin die Bewilligung der Löschung enthalten ist, vorzulegen.

###### Art. 61.

Das Gericht hat im Falle eines Streitess die Löschung anzuordnen, wenn die Verschreibung sich weder auf das Gesetz, noch auf einen Titel gründet, oder wenn sie im Grunde eines ungiltigen oder erloschenen oder befriedigten Titels vorgenommen wurde, oder wenn die Hypothekar- oder privilegirten Rechte im rechtlichen Wege aufgehoben wurden.

###### Art. 62.

So oft ein Gläubiger, welcher berechtigt war, auf Grundlage eines Urtheils auf die gegenwärtigen und künftigen Güter des Schuldners eine Eintragung zu erwirken, ohne hierin an eine vertragmäßige Grenze gebunden zu sein, eine Eintragung erwirkt, welche eine größere Menge absonderter Güter begreift, als zur Sicherstellung der Schuld nothwendig ist, so steht dem Schuldner frei, im Rechtswege zu begehren, daß die Hypothek verhältnißmäßig vermindert, oder in dem das gehörige Verhältniß übersteigenden Theile, gelöscht werde. Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf die vertragmäßigen Hypotheken.

###### Art. 63.

Eintragungen, welche sich auf mehrere Güter ausdehnen, werden für überspannt angesehen, sobald der reine Werth eines oder mehrerer

derselben die Schuld und ihr gesetzliches Zugehör um mehr als ein Drittheil übersteigt.

Art. 64.

Als übermäßig können Eintragungen auch in den Fällen vermindert werden, wenn der Gläubiger dieselben nach einer einseitig von ihm selbst gemachten Schätzung seiner Forderungen bewirkt hat, welche in Ansehung der zu ihrer Sicherheit zu bestellenden Hypothek durch keinen Vertrag bestimmt worden und ihrer Natur nach bedingt, eventuell oder unbestimmt sind.

Art. 65.

In diesem Falle wird der Richter die Bestimmung des Ueberschusses nach Maßgabe der Verhältnisse, der Wahrscheinlichkeit, mit Rücksicht auf die verschiedenen möglichen Veränderungen der Umstände und der muthmaßlichen Ereignisse in der Art einrichten, daß die wahrscheinlichen Rechte des Gläubigers mit der Erhaltung des Credits des Schuldners in Einklang gebracht werden, unbeschadet des Rechtes des Gläubigers, neue Eintragungen, die ihm von dem Tage ihres Datums die Hypothek verschaffen, zu erwirken, sobald der Erfolg die unbestimmten Forderungen auf eine höhere Summe gebracht hat.

Art. 66.

Der Werth der unbeweglichen Güter, welcher mit dem Werthe der Forderung und eines Drittheils darüber zu vergleichen ist, kann der Art bestimmt werden, daß bei Immobilien, welche dem Verderben nicht unterworfen sind, der fünfzehnfache, bei solchen, die dem Verderben unterliegen, der zehnfache Betrag des Einkommens berechnet wird, welches sich aus den Grundsteuer-Registern ergibt, oder aus dem Steueransage auf der Einhebungsrolle nach dem in der Gemeinde, wo die Güter gelegen sind, zwischen dem ämtlichen Register oder dem Steueransage und den Einkünften bestehenden Verhältnisse ermittelt wird.

Zu diesem Behufe kann jedoch der Richter auch glaubwürdige Pachtverträge, vorangegangene, vor nicht gar langer Zeit vorgenommene Schätzungen, oder ähnliche Acte zu Rathe ziehen, und die Früchte nach dem mittleren Werthe, welcher sich aus diesen verschiedenen Behelfen ergibt, abschätzen.

## V. Abtheilung.

Von Eintragungen auf Güter und Capitalien einer Verlassenschaftsmasse.

Art. 67.

Bei dem Todesfalle des Eigenthümers eines unbeweglichen Gutes oder verbücherten Capitals kann Jedermann, dem daran liegt, zu den Hypotheken-Büchern den Todenact überreichen.

Art. 68.

Der Erbe, welcher die Umschreibung der Rechtstitel des Erblassers auf seine Person bewirken will, muß dem Gerichte die Beweise seines Erbrechtes vorlegen und um Zuerkennung des Nachlasses bitten.

Art. 69.

Einem Jeden, der ein besseres oder ein gleiches Recht auf die Erbschaft zu haben glaubt, wie auch den Gläubigern und Legataren des Erblassers, steht frei, auf die im Art. 76 vorgezeichnete Art und Weise seine Rechte und Behelfe zu den Hypothekar-Acten vorzulegen.

## VI. Abtheilung.

Von den Vormerkungen (Pränotationen).

Art. 70.

Die gerichtlichen Urtheile, mit welchen Jemand der freien Schaltung mit seinem Vermögen für verlustig erklärt, oder Jemanden ein gerichtlicher Beistand beigegeben wird, sind in die Hypotheken-Bücher einzutragen, wenn die Person, welcher der Beistand gegeben wird, unbewegliche Güter oder hypothecirte Capitalien besitzt.

Art. 71.

Die Vormerkungen finden Statt:

1. Wenn ein rechtskräftiges Urtheil beigebracht wird, mit welchem die Verfügungsfähigkeit genommen, der bürgerliche Tod oder die Suspendirung des Gebrauches der bürgerlichen Rechte verhängt, die Beigebung eines Beirathes oder die Abtretung der Güter an die Gläubiger (Cessio honorum) verordnet wird.
2. Wenn ein gerichtlicher Act über eine eingetretene Crida beigebracht wird.

3. Wenn eine gerichtliche Klage einer Partei vorgelegt wird, welche mit Beobachtung des Art. 76 ein Recht auf ein Gut oder eine hypothecirte Summe im Rechtswege nachweisen will.

Art. 72.

Im ersten Falle vereitelt die Eintragung des Urtheils alle späteren Acte, mit welchen die Wirkung des Urtheils aufgehoben werden könnte.

Art. 73.

Die Eintragung eines eröffneten Concurfes verhindert alle Schritte, welche der Cridatar zum Nachtheile seiner Gläubiger, oder ein einzelner Gläubiger, um vor andern das Vorrecht zu erlangen, unternehmen wollte.

Art. 74.

Das Gericht, welches nach dem 13. Artikel des III. Buches des Handelsrechtes die Anlegung der Siegel verordnet, ermächtigt unter Einem den Crida-Commissär, die Eröffnung des Concurfes in den Büchern bei dem unbeweglichen Vermögen oder den hypothecirten Forderungen des Schuldners, insoweit dieselben bereits bekannt sind oder später bekannt werden sollten, anmerken zu lassen. Nach dieser Vormerkung darf der Cridatar keine Verträge vor den Gerichts-Schreibern schließen, und die im Auslande errichteten Acte dürfen in die Hypotheken-Bücher nicht aufgenommen werden.

Art. 75.

Wenn gegen Jemanden eine mit dem bürgerlichen Tode verbundene Strafe verhängt wird, so kann derjenige, dem daran liegt, die Vormerkung des rechtskräftigen Urtheils ansuchen, damit eine gerichtliche Amtshandlung eingeleitet werde.

Der Procurator ist von Amtswegen verpflichtet, ein solches Urtheil, wie auch ein den Genuß bürgerlicher Rechte suspendirendes Erkenntniß in die Hypotheken-Bücher zu überreichen.

Art. 76.

Wenn eine Partei eine Vormerkung bewirken will, um für den Fall eines günstigen Urtheils im gerichtlichen Wege ein dingliches Recht oder eine Einwendung sicherzustellen, so hat sie ihr Anbringen bei Gericht schriftlich zu stellen und die unterstützenden Behelfe vorzulegen, ferner nach Erlangung des die Vormerkung bewilligenden gerichtlichen

Bescheides, diesen Bescheid, wie auch die sich darauf beziehende dem Gegner zugestellte Klage, dann die Quittung des Tribunal-Schreibers über die bezahlte Einschreib-Gebühr dem Director vorzulegen, welcher nach Maßgabe des Bescheides und der ausgetragenen Klage, die bewilligte Vormerkung des Rechtes einzutragen, und den Gegentheil nach dem Art. 45 auf Kosten des Bittstellers zu verständigen hat.

Bei einem günstigen Urtheile ist das Vorrecht vom Datum der Vormerkungseingabe zu rechnen; im entgegengesetzten Falle wird nach Ueberreichung des rechtskräftigen Urtheils die Vormerkung aus den Büchern gelöscht, und der Kläger kann bei dem Abgange eines Erholungsfondes durch Arrest zum Schadenersatz verhalten werden.

#### Art. 77.

Wenn aus Anlaß eines strafgerichtlichen Processes die verletzte Partei den Betrag der Entschädigung sicherstellen will, so ist sie berechtigt, auf Grundlage des gerichtlichen Bescheides die Vormerkung zu begehren, welche der Director in den Hypotheken-Ausweis einzutragen hat. Wenn das Strafgericht den Betrag des Schadenersatzes nicht bestimmt, so hat die Partei zur Rechtfertigung ihrer Forderung binnen 14 Tagen, nachdem das Strafurtheil Rechtskraft erlangt hat, bei sonstiger Löschung der Vormerkung, die Klage auszutragen und die Einschreib-Gebühren zu bezahlen.

#### Art. 78.

Das eine persönliche Forderung zusprechende Urtheil kann vor seiner Rechtskräftigkeit in das Hypotheken-Buch eingetragen werden, um für den Fall der Rechtskräftigkeit den Vorrang in der Hypothek zu erlangen.

## VII. Abtheilung.

### Von der stufenweisen Einführung des Hypotheken-Gesetzes.

#### Art. 79.

Zur Sicherung des Eigenthums unbeweglicher Güter und der Hypothekar-Rechte, wird bezüglich der Landgüter und städtischen Realitäten jeder Art, ein Präclusiv-Termin von anderthalb Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes festgesetzt.

## Art. 80.

Alle sich auf die Errichtung des Hypotheken-Buches über jedes einzelne unbewegliche Gut beziehenden Amtshandlungen werden innerhalb des obigen Termines von anderthalb Jahren durch eine besondere Commission vorgenommen werden. Diese wird für jedes Gut einen Tag bestimmen und denselben öffentlich durch die Zeitung und das Regierungsblatt kundmachen, wie auch durch Einhändigung auf dem Gute oder im Hause bekannt geben.

## Art. 81.

Nach Beendigung der Amtshandlung der Commission wird die Amtsthätigkeit des Directors der Hypotheken-Acten beginnen.

## Art. 82.

Alle unbeweglichen Privatgüter, die Güter der Institute, Staats- und Cameral-Güter, sowie überhaupt alle Güter im Gebiete und in den Städten, welche in dem Kataster vorkommen, müssen in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden.

## Art. 83.

Jeder Eigenthümer eines im vorhergehenden Artikel erwähnten Gutes oder Hauses, wie auch derjenige, welchem ein dingliches Recht auf ein unbewegliches Gut gebührt, hat an dem von der Commission festgesetzten Tage, und längstens vor Ablauf der Präclusivfrist, der Hypotheken-Commission die Behelfe, worauf er sein Eigenthumsrecht oder ein dingliches Recht stützt, zu übergeben. Diese Behelfe sind, wenn sie nicht schon in die früheren am 15. August 1810 eingeführten Bücher eingetragen worden wären, auf öffentliche Kosten in dieselben einzutragen.

## Art. 84.

Alle stillschweigenden oder geseglichen Hypotheken, welche aus dem Zeitraume vom 15. August 1810 bis zur Kundmachung dieses Gesetzes herrühren, müssen bei der Hypotheken-Commission angemeldet werden. Sie werden nach der Ordnung des Datums der Verpflichtungs-Urkunde, aus welcher die rechtmäßige Hypothek entspringt, eingetragen werden. Diese Anmeldung muß an dem von der Commission festgesetzten Tage, und längstens vor Ablauf der Präclusivfrist, ohne daß der Gebrauch des Stämpelpapiers erforderlich wäre, geschehen.

Die Eintragung der nicht in diesem Termine angemeldeten Rechte kann nur im Rechtswege begehrt werden, in welchem Falle aber das Vorrecht erst von dem Tage der Eintragung des Urtheils beginnt.

Die bisherigen stillschweigenden Hypotheken müssen in dem vorbezeichneten Termine, und zwar insoweit sie das Vermögen der Ehegattinnen betreffen, von diesen selbst oder von ihren nächsten Verwandten, insofern sie sich aber auf das Vermögen Minderjähriger beziehen, von den Vormündern, unter Ueberwachung des Familienrathes, der Procuratoren, Friedensgerichte und Tribunale, zur Uebertragung in die neuen Bücher angemeldet werden, und sie werden unter der Bedingung der Eintragung das gesetzliche Pfandrecht vom Tage der Rundmachung dieses Gesetzes erlangen.

Art. 85.

Der die Vorschriften der Art. 79, 80, 81, 82, 83 nicht beobachtende Besitzer von Liegenschaften wird hiezu folgendermaßen verhalten werden:

1. Die Commission wird eine zweite Tagsatzung vor dem Präklusiv-Termine, unter Androhung einer Strafe von 20 bis 600 fl. poln. bestimmen.

2. Diese Strafe wird im Falle weiterer Zögerung durch das öffentliche Amt eingehoben, und eine neue Tagsatzung unter Androhung der doppelten Strafe bestimmt werden.

Art. 86.

Diese Strafen treffen die Vormünder, wenn die Eigenthümer minderjährig oder pflegebefohlen sind.

Art. 87.

Wenn der Eigenthümer ungeachtet der eingehobenen Strafen sein Eigenthumsrecht nicht darthun sollte, und auch bis zum Ausgange der Präklusivfrist nicht nachweisen wollte, so steht jedem Gläubiger frei, auf Kosten des Saumseligen dessen Eigenthumsrechte anzumelden. Wenn kein Gläubiger diese Nachweisung liefern sollte, so hat die Commission den im Kataster ersichtlichen Eigenthümer und die sich meldenden Gläubiger in den Hypotheken-Ausweis einzutragen, und dieß auf Kosten des Eigenthümers öffentlich, mittelst der Zeitung und des Regierungsblattes, kundzumachen.

## Art. 88.

Jeder der in den Art. 83 und 84 benannten Interessenten, welcher die Anmeldung an dem festgesetzten Tage und längstens bis zum Ausgange der Präklusivfrist unterläßt, verliert nach Art. 17 das dingliche Recht; dasselbe übergeht in ein persönliches Recht, dergestalt, daß es zwar immer noch gegen den ursprünglichen persönlichen Schuldner oder dessen Universal-Erben geltend gemacht, allein nicht mehr in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden kann, falls das Gut schon auf einen Dritten übergangen wäre. Und selbst dann, wenn der persönliche Schuldner noch Eigenthümer wäre, könnte die nachträgliche Eintragung in die Hypotheken-Bücher den durch frühere Einverleibungen erworbenen Vorrechten nicht schaden, und vor diesen keinen Vorrang erlangen.

## Art. 89.

Den sich meldenden Parteien wird ihr Vorrecht, welches sie zu der Zeit als ihr Recht entstanden ist, nach den jeweiligen Gesetzen genossen haben, vorbehalten.

## Art. 90.

Derjenige, welcher sich zwar nach der Tagsatzung, jedoch noch vor dem Präklusiv-Termine meldet, hat alle diejenigen, auf deren Rechte seine Forderung einen Einfluß ausübt, zur Commission vorzufordern und alle Kosten zu tragen.

## Art. 91.

In dem Zeitraume vor dem Präklusiv-Termine hat jede Partei entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, welcher, wenn die Partei im Auslande ist, gerichtlich, wenn sie aber im Inlande wohnet, mittelst einer eigenhändig, dann von zwei Zeugen und dem Gemeinde-Vorsteher unterfertigten Vollmacht bestellt sein muß.

Die vorgelegten, von dem Erleger und dem den Act aufnehmenden Commissionsgliede zu bezeichnenden Urkunden, sind nach gemachtem Gebrauche gegen Empfangschein zurückzustellen.

## Art. 92.

Sobald die Behelfe von den sich meldenden Parteien übernommen, und nach Vergleichung mit den Hypotheken-Büchern richtig befunden, oder falls sie in denselben nicht vorkommen sollten, nachträglich eingetragen worden sind, hat die Commission einen Hypotheken-Auszug

zu entwerfen, und alle interessirten Parteien zu dessen Einsicht mittelst einer Ladung, welche in dem in Krakau zu wählenden Wohnsitz durch den Gerichtsdiener zuzustellen ist, aufzufordern, und zugleich mit Rücksicht auf Bedarf und Entfernung eine Tagsatzung anzuordnen, um ihre Einwendungen zu vernehmen. Sollten sich die Parteien der ihnen zugestellten Aufforderung nicht fügen, und durch ihr Stillschweigen den Entwurf des Ausweises bekräftigen, so hat die Commission die geschehene Vorladung der nicht erschienenen Parteien anzumerken, und den Auszug in die Bücher eintragen zu lassen, welche Eintragung in dem Buche von der gesammten Commission zur Beglaubigung zu unterschreiben ist.

### §. 93.

Gegen den Hypotheken-Ausweis können die Parteien bei der Hypotheken-Commission Einspruch thun, und dessen Anmerkung in den Hypotheken-Büchern verlangen, dieß muß aber binnen 14 Tagen in in der durch den Art. 76 vorgeschriebenen Art geschehen, sonst ist diese Rechtswohlthat erloschen.

## VIII. Abtheilung.

Von der Oeffentlichkeit der Acten und der Verantwortlichkeit des Directors.

### Art. 94.

Der Director ist verpflichtet, einer jeden Partei auf Verlangen Abschriften aus dem Ingrossations-Buche oder aus dem Hypotheken-Ausweise, oder das Zeugniß, daß sich kein solcher Ausweis vorfinde, auszufertigen.

### Art. 95.

Der Director ist für folgende Benachtheiligungen verantwortlich :

1. Für die Unterlassung der Umschreibungen und Eintragungen.
2. Für die Auslassung einer oder der andern eingetragenen Post in den ausgefertigten Zeugnissen.

### Art. 96.

Das unbewegliche Gut, in Ansehung dessen der Director eine oder mehrere darauf eingetragene Lasten in seinem Zeugnisse ausgelassen hat, bleibt, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des Direc-

tors in den Händen des neuen Erwerbers davon befreit, vorausgesetzt, daß dieser nach der Ueberschreibung seines Titels das Zeugniß nachgesucht hat; unbeschadet jedoch der Rechte der Gläubiger, welche befugt sind, ihre Collocirung in der ihnen zustehenden Rangordnung zu erwirken, so lange die unter den Gläubigern festgesetzte Rangordnung nicht gerichtlich bestätigt worden ist.

Art. 97.

Der Director darf unter keinem Vorwande die Umschreibung von Urkunden über Veränderungen in Hypotheken-Rechten, oder die Verabfolgung eines Zeugnisses, bei Strafe der Ersatzleistung eines jeglichen, den Parteien verursachten Schadens, verweigern oder verzögern.

Die Beschwerde hierüber ist bei dem Gerichte zu überreichen, welches nach Anhörung des Directors und Vernehmung des Procurators das Nöthige dem Director anordnet, und die Partei hievon schriftlich verständiget.

Art. 98.

Der Director hat bei Ausübung seiner Amtspflicht alle Vorschriften des Hypotheken-Rechtes unter einer Strafe von 100 bis 1000 poln. Gulden für die erste Uebertretung, und unter Entlassung vom Amte für die zweite Uebertretung, zu beobachten. Ueberdieß hat derselbe den Parteien Schadenersatz zu leisten, welcher stets früher als die Strafe zu berichtigen ist.

Art. 99.

Die Eintragungen in dem Einreichungs-Protokolle, Ingrossations-Buche und Hypotheken-Ausweise werden ununterbrochen, ohne Freilassung eines leeren Raumes, ohne etwas zwischen den Zeilen zu schreiben oder hinzuzusetzen, vorgenommen; bei sonstiger Strafe des Directors von 200 bis 2000 poln. Gulden und der Verpflichtung desselben, den Parteien den entstandenen Schaden zu ersetzen, wobei dem Ansprüche auf Schadenersatz das Vorrecht vor der Geldstrafe zukömmt.

## IX. Abtheilung.

Von der zur Einrichtung der Hypothek berufenen Commission.

Art. 100.

Bevor dieses Gesetz in Ausführung gebracht wird, müssen die Vorbereitungen zu dessen Ausführung getroffen werden.

## Art. 101.

Diese Vorbereitungen sind von einer Commission vorzunehmen, welche aus drei von dem Landtage ernannten Mitgliedern der constitutionellen richterlichen Gewalten mit entscheidender Stimme, dem Hypotheken-Director mit beratender Stimme, und dem der Arbeit entsprechenden Kanzlei-Personale besteht. Gegen die Entscheidungen der Commission steht der Beschwerdeweg an das Appellationsgericht frei.

## Art. 102.

Zu Mitgliedern der Hypotheken-Einführungs-Commission ernannt der gesetzgebende Landtag:

1. Herrn Franz Borgiasz-Piekarski, Vice-Präsident des Appellationsgerichtes ;
2. Herrn Jacob Makólski, Vice-Präsident des Tribunals erster Instanz ;
3. Herrn Leon Chwalibogowski, Procurator bei dem Tribunale erster Instanz ;

Zu Stellvertretern der obengenannten Commissionglieder :

1. Herrn Martin Soezynski, Rath des Appellationsgerichtes ;
2. Herrn Jacob Maczenski, Friedensrichter ;
3. Herrn Andreas Kalinka, Rath des Tribunals erster Instanz.

## Art. 103.

Das Amt eines Directors darf mit dem Amte eines Schreibers der Acte nicht vereinigt werden.

Der Director hat eine Caution im Betrage von 20.000 poln. Gulden zu erlegen und wird aus dem Staatsschatze besoldet.

Die Actenschreiber müssen eine Caution von 6000 poln. Gulden erlegen.

## X. Abtheilung.

Von der Anwendung des Gesetzes.

## Art. 104.

Der Titel XVIII des III. Buches des Civil-Gesetzes verliert von dem Augenblicke der nach diesem Gesetze errichteten Hypotheken-Bücher seine verbindende Kraft, und von diesem Zeitpunkte an hören die diesem Gesetze widersprechenden früheren Anordnungen auf.

Wir machen es daher zur Pflicht und verordnen, daß dieser Beschluß als Gesetz vom 1. Jänner 1823 an angesehen und von Jedermann, dem es obliegt, vollzogen, und zum Behufe der allgemeinen Bekanntgebung in das Regierungsblatt aufgenommen werde.

Geschehen in der Sitzung des Senates vom 6. September 1822.



Wodzicki.

Microszewski,  
General-Secretär.

Der Tag der Kundmachung ist der 1. Jänner 1823.

## Gesetz vom 27. Juni 1844, Nr. 3002,

über Abänderungen des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1822.

Wir Präsident und Senatoren der freien, unabhängigen und streng neutralen Stadt Krakau und ihres Gebietes

geben Allen und Jedem, dem hievon zu wissen obliegt, und namentlich den Bewohnern der freien Stadt Krakau und ihres Gebietes bekannt, daß die Versammlung der Repräsentanten in Erwägung der Nothwendigkeit, das vom Landtage am 17. Juni 1822 beschlossene Gesetz über Privilegien und Hypotheken durch Einführung eines Hypotheken-Gerichtes, dessen Verpflichtung sein wird, über die Ordnung in den Eintragungen in die Hypotheken-Bücher zu wachen und darauf zu sehen, damit dieselben auf die von dem Gesetze vorgeschriebene Weise vor sich gehen, zu ergänzen.

In Erwägung, daß die bisherigen Vorschriften in Betreff der Vollzugsetzung der Eintragungen auf unbeweglichen, zu einem Nachlasse gehörigen Gütern ebenfalls unzureichend seien, daß endlich der VI. Theil von den Vormerkungen Aenderungen bedarf, welche auf Wahrnehmungen in der gerichtlichen Praxis beruhen, oder durch die Einführung des Hypotheken-Gerichtes veranlaßt werden, im Einklange mit dem ihr von dem Senate vorgelegten Entwurfe, in der Sitzung vom 27. Juni d. J. beschlossen habe, wie folgt:

Von dem Hypotheken-Gerichte.

### Art. 1.

Alle nach den bestehenden Gesetzen zur Eintragung in die Hypothek geeigneten Acte, welche von dem Director, in Gemäßheit des Art. 13 des Hypotheken-Gesetzes in das Einreichungs-Protokoll einge-

tragen wurden, sind, bevor sie in die andern Bücher aufgenommen werden, durch das Hypotheken-Gericht zu prüfen.

Art. 2.

Das Hypotheken-Gericht besteht aus zwei Mitgliedern des Tribunals und dem Director.

Der regierende Senat wird auf den Vorschlag des Obergerichtes, und nach Anhörung des Präsidenten des Tribunals jährlich die für das Hypotheken-Gericht bestimmten Mitglieder des Tribunals und deren Stellvertreter ernennen.

Art. 3.

Die Sitzungen des Hypotheken-Gerichtes werden mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich stattfinden.

Das Hypotheken-Gericht entscheidet nach Mehrheit der Stimmen.

Art. 4.

Der Director legt in der Sitzung die der Beurtheilung des Hypotheken-Gerichtes unterliegenden Amtshandlungen vor, und trägt deren Entscheidungen in das Sitzungs-Protokoll ein, welches von dem Vorsitzenden gleich nach gefällter Entscheidung zu unterfertigen ist. Die Protokolle eines jeden Jahres sind den Urkunden-Büchern beizulegen.

Art. 5.

Das Hypotheken-Gericht ist verpflichtet, darauf zu sehen, ob eine Amtshandlung den aus den Hypotheken-Büchern bekannten Rechten eines Dritten nicht widerstreite, ob der Inhalt der von der Partei auf Grundlage von Urtheilen oder gerichtlichen Vergleichen, zu dem Hypotheken-Ausweise gemachten Eingabe nicht mehr enthalte als der Wortlaut dieser, und ob nicht gegen diejenigen Gesetzes-Vorschriften gefehlt wurde, von deren Beobachtung die Giltigkeit oder der Bestand einer Hypothek abhängt.

Art. 6.

Durch die Annahme des Actes von Seite des Hypotheken-Gerichtes wird in Bezug auf denselben bloß die Richtigkeit der Eintragung gesichert.

Art. 7.

Findet das Hypotheken-Gericht kein Bedenken, einen Act anzunehmen, so wird der Inhalt desselben in die Hypotheken-Bücher nach dem

durch die Eintragung in das Einreichungs-Protokoll bestimmten Vorränge aufgenommen. Im entgegengesetzten Falle erläßt das Hypotheken-Gericht einen abweislichen Bescheid, unter Anführung der Abweisungsgründe.

#### Art. 8.

Die einschreitende Partei hat sich zur Empfangnahme des Bescheides des Hypotheken-Gerichtes bei dem Hypotheken-Director zu melden, welcher verpflichtet ist, denselben längstens binnen 3 Tagen nach dem gefaßten Beschlusse auf Verlangen der Partei mit der Anmerkung des Zustellungstages versehen, auszufolgen.

Im Falle, daß die Partei mit der Entscheidung des Hypotheken-Gerichtes nicht zufrieden wäre, steht derselben innerhalb der Frist von 30 Tagen, vom Tage des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an das Obergericht frei, sie muß jedoch das Hypotheken-Gericht von der Ueberreichung des Recurses in Kenntniß setzen und hierüber ein Zeugniß des Einreichungs-Protokollisten des Obergerichtes beibringen. Die Partei, welche den Recursstermin veräußt, oder die Verständigung des Hypotheken-Gerichtes unterläßt, verliert das Vorrecht des Platzes in dem Hypotheken-Ausweise, weil in diesem Falle die Entscheidung des Hypotheken-Gerichtes für rechtskräftig angesehen wird, und diesem zufolge die Löschung des eingebrachten Einschreitens erfolgt. Das Obergericht hat das Hypotheken-Gericht von dem Erfolge der eingelegten Berufung von Amtswegen zu verständigen.

#### Art. 9.

Der Hypotheken-Director darf in keinem Falle die Uebernahme eines Einschreitens um Ueberschreibung hypothekarischer Rechte oder um Ausfolgung von Zeugnissen, bei sonstiger Strafe der Ersakleistung des den Parteien verursachten Schadens, verweigern oder verzögern.

Die dießfällige Beschwerde kann bei dem Tribunale überreicht werden, welches nach Anhörung des Hypotheken-Directors und nach Vernehmung des Procurators, nach Vorschrift der Geseze dem Hypotheken-Director den geeigneten Auftrag ertheilt, und von seinem Beschlusse die Parteien schriftlich verständiget.

Bei Ausfolgung von Auszügen hat der Hypotheken-Director in denselben, mit Beobachtung der gehörigen Ordnung der an das Einreichungs-Protokoll eingelangten Eingaben, bezüglich welcher die Ent-

scheidung des Hypotheken-Gerichtes über deren Annahme oder Abweisung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, zu erwähnen.

Art. 10.

Der Hypotheken-Director ist verpflichtet, die Vorschriften der Hypotheken-Gesetze, welche seinen Amtsberuf betreffen, zu beobachten. Beim ersten Uebertretungsfalle ist er mit einer Strafe von 100 bis 1000 polnischen Gulden, beim zweiten mit der Entlassung zu strafen. Außerdem hat er vor Allem den Erfaß des den Parteien verursachten Schadens zu leisten.

Art. 11.

Das Hypotheken-Gericht ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß alle Eintragungen in die Hypotheken-Ausweise und die betreffenden Bücher, bevor der Hypotheken-Bewahrer der betheiligten Partei den Beweis der erfolgten Eintragung der Urkunde in die Hypotheken-Acten ausfolgt, stattfinden.

Von der Ueberschreibung der Erbrechte in den  
Hypotheken-Büchern.

Art. 12.

Der Erbe, welcher die Ueberschreibung der Rechtstitel des Erblassers auf seine Person zu erlangen wünscht, hat sich an das Tribunal um Zuerkennung der Erbschaft zu wenden, und die Behelfe zur Nachweisung seines Erbrechts beizulegen.

Das Tribunal hat nach Prüfung der Behelfe, sowohl in Betreff des Erbrechtes, als auch in Betreff der Zahl der Erben, mittelst der Zeitung und des Regierungsblattes, die geschehene Anmeldung von Erben kundzumachen, und alle Interessenten, welche ein Recht auf den Nachlaß zu haben glauben, aufzufordern, innerhalb drei Monaten, vom Tage der Kundmachung, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Rechtstitel, in Betreff der unbeweglichen Erbschaftsgüter und der hypothecirten Rechte, zu Gunsten der sich meldenden Erben würden umschrieben werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird, wenn sich keine andern Erben gemeldet haben, der Nachlaß vorerst denjenigen Erben eingantwortet, welche sich gemeldet haben.

## Von den hypothekarischen Vormerkungen.

### Art. 13.

Die hypothekarische Vormerkung kann bewilligt werden, entweder um den Eigenthümer in der Verfügung über die unbeweglichen Güter oder hypothecirten Capitalien zu hindern, oder bloß um Rechte hypothekarisch sicherzustellen.

### Art. 14.

Die gerichtliche Verordnung, in Folge welcher gemäß Art. 127 des Gesetzes von der Vormundschaft ein einstweiliger Verwalter bestimmt, sowie auch das Urtheil, in welchem auf Unfähigkeit zur eigenen Verwaltung erkannt, ein gerichtlicher Beistand bestellt, der Concurß der Gläubiger kundgemacht, oder endlich eine Güterabtretung zu Gunsten der Gläubiger angenommen wird, kann, wenn sie auch noch nicht rechtskräftig geworden sind, durch jeden Interessenten zu den Hypotheken-Acten eingebracht werden.

### Art. 15.

Von dem Zeitpunkte der Ueberreichung der im vorhergehenden Artikel benannten Titel zu den Hypotheken-Acten, werden keine Acte über Verabredungen oder Verschreibungen der des Verfügungsrechtes verlustig erklärten Person, zur Hypothecirung auf ihren unbeweglichen Gütern, Capitalien und hypothecirten Rechten angenommen werden.

### Art. 16.

Die Eintragung des eingetretenen Concurßes hindert nicht allein Verfügungen des Schuldners, die den Gläubigern zum Nachtheile erreichen könnten, sondern auch Verfügungen der Gläubiger, wodurch sie ein Vorrecht vor anderen Gläubigern zu erlangen suchen.

### Art. 17.

Die Vormerkung von Rechten kann außer den bisher angeführten Fällen nur Kraft einer Entscheidung des Tribunales, wie auch im Falle der höheren Berufung der Partei, Kraft einer Entscheidung des Obergerichtes, worin die Bewilligung hiezu gegeben wird, stattfinden.

### Art. 18.

Wer eine hypothekarische Vormerkung erlangen will, muß, nachdem er sich in das eigens dazu bestimmte und den Vorzug vor allen anderen Streitsachen genießende Register eingetragen hat, mittelst

eines Gesuches bei dem Tribunale einschreiten, die sein Begehren begründenden schriftlichen Behelfe vorlegen, und nach erlangter Bewilligung der Vormerkung in den Hypotheken-Büchern, im Wege der Rechtfertigung derselben, binnen 8 Tagen der Gegenpartei bei sonstiger Präclusion die Klage zustellen lassen, endlich sowohl den Bescheid als auch die dem Gegentheile zugestellte Klage sammt der Quittung des Gerichts-Schreibers über die berichtigte Schreibgebühr, sowie auch die Nachweisung über die gelegte Caution, falls eine solche aufgetragen worden wäre, dem Hypotheken-Director vorlegen, welcher nach Eintragung der Vormerkung in das Hypotheken-Einreichungs-Protokoll, dieselbe bei der nächsten Sitzung vor allen andern dem Hypotheken-Gerichte vorzulegen hat.

Art. 19.

Das Hypotheken-Gericht hat nach geschöpfter Ueberzeugung, daß allen oben auseinandergesetzten Bedingungen entsprochen und innerhalb der achttägigen Frist die Klage zugestellt worden sei, die Vormerkung der Rechte in den Hypotheken-Ausweis in Gemäßheit des erteilten Bescheides einzuschreiben.

Art. 20.

Die Bewilligung der Vormerkung kann nach dem Ermessen des Gerichtes gegen eine Caution oder ohne dieselbe bewilliget werden. Der Ausländer kann nur gegen Caution eine hypothekarische Vormerkung erlangen.

Die eine Vormerkung bewilligende Entscheidung muß enthalten:

Die deutliche Bezeichnung des vorzumerkenden Rechtes und die Behelfe, worauf es sich gründet; ferner die Höhe der Caution, im Falle deren gerichtlicher Erlag verordnet würde.

Art. 21.

Die Berufung gegen den Bescheid, mit welchem das Begehren um Vormerkung abgewiesen wurde, muß binnen 14 Tagen an das Obergericht überreicht werden.

Art. 22.

Wenn die Vormerkung zur Sicherstellung der Entschädigung aus Anlaß einer im strafgerichtlichen Wege anhängig gemachten Angele-

genheit bewilliget wird, genügt die Eintragung des im strafgerichtlichen Wege erfolgten rechtskräftigen Urtheiles in die Hypotheken-Bücher, insofern darin die fragliche Entschädigung ausgedrückt ist, und es ist keine weitere Rechtfertigung erforderlich.

Wenn im Gegentheile der Betrag der Entschädigung im Rechtswege nicht festgesetzt worden ist, kann die Vollzugsetzung nach Vorschrift des Art. 18 bewirkt werden.

#### Art. 23.

Die Einleitung, Durchführung und Entscheidung der Streitfachen wegen Rechtfertigung von Vormerkungen findet in der für andere Streitfachen vorgeschriebenen Ordnung Statt.

#### Art. 24.

Wird die Vormerkung für gerechtfertiget erklärt, so wird das Vorrecht des zuerkannten Rechtes vom Tage der Ueberreichung des Vormerkungsgesuches zu den Hypotheken-Acten gerechnet, im entgegengesetzten Falle wird die Vormerkung gegen Beibringung des rechtskräftigen Urtheiles gelöscht.

#### Art. 25.

Ein Urtheil, womit eine persönliche Forderung zuerkannt wird, kann, ohne daß es eines Begehrens um Vormerkung bedarf, noch vor Erlangung der Rechtskraft in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden, um ein Vorrecht der Hypothek für den Fall zu erwerben, als das Urtheil nicht abgeändert und daher rechtskräftig werden sollte.

#### Art. 26.

Die Art. 14, 68, 97 und 98 sowie auch die VI. Abtheilung des Landtags-Gesetzes über die Sicherstellung des Eigenthumes unbeweglicher Güter über Privilegien und Hypotheken vom 17. Juni 1822, verlieren ihre verbindende Kraft, und es treten an deren Stelle die oben ausgesprochenen Anordnungen.

#### Art. 27.

Da in Folge des gegenwärtigen Gesetzes ein beträchtlicher Theil der Geschäfte des Hypotheken-Directors auf das Hypotheken-Gericht übergeht, so wird dessen Caution auf 12.000 poln. Gulden festgesetzt.

Wir machen es daher zur Pflicht und verordnen, daß dieser Beschluß als ein vom 1. October l. J. verbindendes Gesetz angesehen und

von Jedermann, dem es obliegt, befolgt; übrigens behufs dessen allgemeiner Bekanntgebung in das Gesetzblatt aufgenommen werde.

Begeben in Unserer Sitzung in Krakau am 1. Juli 1844.

Der Präsident des Senates:

**Schindler.**

Der Ober-Secretär des Senates:

**Majewski.**

**Nowakowski,**

Secretär des Senates.

Tag der Kundmachung ist der 1. October 1844.

## Berggesetz

vom 16. Juli 1844, Nr. 3344.

---

Wir Präsident und Senatoren der freien, unabhängigen und streng neutralen Stadt Krakau und ihres Gebietes machen Allen und Jedem der es wissen soll, namentlich aber den Einwohnern der freien Stadt Krakau und ihres Gebietes bekannt, daß die Versammlung der Repräsentanten in der am 13. I. M. und Jahres abgehaltenen Sitzung, in Uebereinstimmung mit dem ihr von dem Senate vorgelegten Vorschlage, mit Bezug auf den Art. 552, Civil-Gesetzbuch, folgendes Berggesetz genehmigt hat:

### Titel I.

#### Von den Bergwerken im Allgemeinen.

##### Art. 1.

Die im Schooße der Erde befindlichen Fossilien gehören dem Eigenthümer des Grundes, nur das Kochsalz, das Steinsalz, oder Quellen, aus welchen dieses Salz durch Sieden gewonnen wird, wo immer sich solche befinden mögen, bilden als Monopol das Eigenthum des Staatschazes. Der Eigenthümer des Grundes, aus welchem Salz zu Tage gefördert würde, hat nur das Recht auf die unten im §. 44 besprochene Entschädigung.

##### Art. 2.

Bergwerke, in welchen Erze oder andere in Adern, Schichten oder Lagern befindliche Mineralien, als: Gold, Silber, Platin, Quecksilber, Blei, Eisen, Kupfer, Zinn, Galmei, Wismuth, Kobalt, Arsenik, Spermant, Braunstein, Spießglanz, Bleispath, Fett-Thon, Amethist,

Opal, Topas, Granat, Felskrystal, Chrysopras (Goldstein), Steinkohlen, Erden, aus denen Mineralsalze gewonnen werden, d. i. Vitriol-Erden, Alaun-Erden, Glaubersalz u. s. w. zu Tage gefördert werden, unterliegen, auf was immer für eine Art von denselben Nutzen gezogen wird, der Aufsicht der Staatswirthschaft und somit den Vorschriften des gegenwärtigen Berggesetzes.

Art. 3.

Dieser Aufsicht unterliegen gleichfalls alle Anlagen, welche die Gewinnung von Fossilien zum Zwecke haben, oder dieselbe erleichtern, als: Stollen, die zur Herausförderung der Fossilien nothwendigen Vorrichtungen u. dgl.

Art. 4.

Ein besonderes Gesetz über die Berg-Polizei-Aufsicht, welches der regierende Senat zu erlassen hat, wird bestimmen, worin diese Aufsicht bestehe und wie sie zu führen sei.

Art. 5.

Das eben erwähnte Gesetz wird auch zu bestimmen haben:

1. Die Grundsätze für die metallurgischen Proben, und die Art des Verfahrens bei der Constatirung der Menge des gesuchten Metalles.

2. Die Qualification für die Bergarbeiter.

Art. 6.

Als den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterliegende Bergwerke werden nicht angesehen, die auf der Oberfläche der Erde eröffneten gewöhnlichen Torfgruben, dann Brüche von Schiefer-, Kiesel-, Bau- und Kalksteinen, Marmor, Granit, Gyps, Porphy, Mergel, Kreide, Flintensteinen, Walkerde, Töpferthon, feuerfester Thon, Dachziegel-, Ziegelerde u. s. w.

Art. 7.

Bergwerke sind unbewegliche Sachen, gleichwie auch die Baulichkeiten, Maschinen, Schachte, Gänge und andere auf die Dauer angelegten Gegenstände, und zwar in Gemäßheit des Art. 524, Civil-Gesetzbuch.

Auch sind ihrer Bestimmung nach unbewegliche Sachen, die zu den inneren Arbeiten im Bergwerke verwendeten Pferde, das Geschirr

und die zum Betriebe des Bergwerkes dienenden Werkzeuge und Geräthschaften.

Die herausgeförderten Fossilien, Borräthe und andere bewegliche Gegenstände, welche mit dem Betriebe des Bergwerkes keine bleibende Verbindung haben, sind bewegliche Sachen.

## Titel II.

### Von den Anlagen und Erwerben von Bergwerken.

#### Art. 8.

Auf den ein vollständiges Privateigenthum bildenden Gütern, kann der Eigenthümer des Grundes alle Nachforschungen nach Fossilien in seinem Eigenthume vornehmen, er kann auch einem Dritten die Nachforschung gestatten. Jede diesen Gegenstand betreffende Verabredung zwischen dem Eigenthümer des Grundes und dem Unternehmer, unterliegt gleich jeder anderen den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, und ist insofern sie den Gesetzen des Landes widerstreitet, wirkungslos.

#### Art. 9.

Niemand, nicht einmal der Eigenthümer des Grundes, kann ein Bergwerk anlegen, ohne hiezu die Bewilligung der Regierung erlangt zu haben.

#### Art. 10.

Dem Grundeigenthümer kann die Bewilligung zur Eröffnung eines Bergwerkes nicht versagt werden.

#### Art. 11.

Will der Eigenthümer des Grundes sein Recht zur Eröffnung eines Bergwerkes, oder ein schon eröffnetes Bergwerk auf einen Dritten übertragen, so hat der Staatsschatz das Vorrecht, solches um den zwischen dem Eigenthümer und dem Dritten bedungenen Preis an sich zu bringen.

#### Art. 12.

Auf den Instituts-Gütern hat der Staatsschatz das directe Vorrecht zum Bergwerke, wenn das Institut selbst sich dieses Rechtes nicht bedienen will oder nicht bedienen kann.

## Art. 13.

Das Recht zu einem Bergwerke ist ein immerwährendes, die Uebertragung dieses Rechtes an einen Dritten kann auf die in dem Civil-Gesetzbuche begriffenen Arten erfolgen.

Die Vorschriften dieses Gesetzbuches über Verträge, Erbschaften, Schenkungen und andere, die sich auf die mittelbare Uebertragung von Rechten beziehen, haben in Bergbau-sachen ihre Anwendung, jedoch mit Beobachtung und ohne Verletzung der Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes.

## Art. 14.

Wer nach den bestehenden Gesetzen zum Besitze unbeweglicher Güter fähig ist, kann, sei es allein oder in Gesellschaft, Bergwerke oder andere Bergbau-Anlagen an sich bringen, nur muß er den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Genüge leisten.

## Art. 15.

Die im öffentlichen Dienste stehenden Bergbeamten, ihre Gattinnen und Kinder, können ohne ausdrückliche Bewilligung des Senats keine Bergbau-Anlagen an sich bringen, wenn ihnen aber solche im Erbschaftswege anfallen, so sind sie, bei sonstigem Verluste derselben, verpflichtet, binnen sechs Wochen den Senat um die Bewilligung anzufragen, oder Falls ihnen die Bewilligung versagt wird, im Laufe eines Jahres ihr Recht einem Besitzfähigen abzutreten.

## Art. 16.

Auf den Instituts- und den geistlichen Gütern kann kein Dritter ohne Bewilligung des regierenden Senats eine Nachforschung anstellen.

## Art. 17.

Das Gesuch um Erlangung der Bewilligung in Bezug auf Staats- oder Instituts-Güter hat die Bezeichnung der Gattung des Minerals, dessen Gewinnung beabsichtigt wird, zu enthalten, und ist an die Section der öffentlichen Einkünfte zu richten, welche nach vorläufiger Einholung der nöthigen Aufklärungen von dem Berg-Inspectorate, einen Bescheid erläßt, gegen welchen sich die Parteien an den Senat berufen können.

## Art. 18.

Die Bewilligung zur Nachforschung nach Fossilien auf Staats- oder Instituts-Gütern hat nicht nur eine genaue Bezeichnung der Strecke, auf welcher dieselbe vorgenommen werden soll, sondern zugleich auch die Bestimmung der Zeitdauer, auf welche sie ertheilt wird, zu enthalten.

Niemals kann sie jedoch zur Nachforschung an solchen Stellen, die schon für einen Andern in diesem Zwecke bestimmt worden sind, ertheilt werden, mit Ausnahme der in dem Art. 28 vorgesehenen Fälle.

Die für eine solche Nachforschung bestimmte Zeit darf niemals kürzer sein als drei, und niemals länger als sechs Monate. Beim Vorhandensein erheblicher Gründe soll eine Verlängerung auf eine weitere, die erste nicht überschreitende Zeitfrist gestattet werden.

Wenn der Nachforschende andere Fossilien, d. i. solche, auf deren Nachforschung seine Absicht nicht gerichtet war, auffindet, so hat er mit Ausnahme des in dem Art. 27 vorgesehenen Falles, keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

## Art. 19.

Der Nachforschende ist verpflichtet, bei Vornahme der Arbeiten die in den Polizei-Vorschriften angedeuteten Vorsichten zu beobachten.

## Art. 20.

Die Nachforschung auf Wiesen und Feldern soll zu einer solchen Zeit vorgenommen werden, daß hiedurch die Ernte nicht beschädigt wird.

## Art. 21.

Der Nachforschende hat, falls er die gesuchten oder auch andere Fossilien findet, die Gruben in denen er Schichten, Adern, Lager oder Quellen von Fossilien gefunden hat, offen zu belassen, und dieß längstens im Laufe eines Monats dem regierenden Senate anzuzeigen, und wenn er die Absicht hat, ein Bergwerk zu eröffnen, die entsprechende Anmeldung zu machen.

## Art. 22.

Diese Pflicht zur Offenbelassung der Gruben und zur Erstattung einer Anzeige, trifft den Eigenthümer des Grundes, wenn er selbst ein Bergwerk zu eröffnen beabsichtigt. Eine solche Anzeige von Seite des Eigenthümers des Grundes vertritt die Anmeldung.

## Art. 23.

Wenn der Eigenthümer des Grundes sein Recht zur Eröffnung eines Bergwerkes an einen Dritten zu übertragen beabsichtigt, so hat der Erwerber eines solchen Rechtes, in Folge der Vorschrift des Art. 11 dieses Gesetzes, auf Grundlage der einwilligenden Erklärung des Eigenthümers, die Anmeldung für sich zu machen.

## Art. 24.

Die zwischen Eigenthümern von Privatgütern und Bergwerks-Unternehmern geschlossenen Verträge unterliegen in Ansehung der in diesen Verträgen nicht vorgesehenen Verhältnisse, den allgemeinen Vorschriften des Civil-Gesetzbuches und des gegenwärtigen Gesetzes.

## Art. 25.

Der über die Nachforschung nach Mineralien geschlossene Vertrag, hat die Bezeichnung der Gattung des Minerals, die Bestimmung der Zeit, in welcher, und der Strecke, auf welcher die Nachforschung wird stattfinden können, und zugleich auch die zwischen den Parteien bedungenen Entschädigungen zu enthalten.

## Art. 26.

Im Falle des Auffindens eines anderen, in dem Vertrage nicht begriffenen Minerals, kann der Vertrag bezüglich des so aufgefundenen Minerals keine Wirkung zu Gunsten des Finders haben, und der Nachforschende hat, wie dieß bereits auf ähnliche Weise in dem Art. 18 vorgesehen wurde, keinen Anspruch auf den Ersatz der Nachforschungskosten, wenn auch der Eigenthümer des Grundes ein Bergwerk eröffnen würde. Dieß Alles ist jedoch nur insofern zu beobachten, als nicht in dem Vertrage etwas Anderes festgesetzt wurde.

## Art. 27.

Im Falle des Auffindens von Kochsalz wird dem Nachforschenden für das bloße Auffinden der fünffache Betrag der auf die Nachforschung wirklich ausgelegten Kosten von dem Staatsschatze vergütet.

## Art. 28.

Wenn sich die Nachforschung fruchtlos zeigt, so ist der nachforschende Unternehmer, der nicht selbst Eigenthümer des Grundes ist, verpflichtet, die Beendigung seiner Nachforschung der Section der öffentlichen Einkünfte anzuzeigen, für die zerstörte Oberfläche und die

verlorenen Nugungen demjenigen, dem es gebührt, Vergütung zu leisten, zugleich nach der constatirten Erfolglosigkeit der Nachforschung die Gruben zu verschütten und zu ebnen, es wäre denn, daß der Eigenthümer dieß nicht geschehen ließe.

Nach fruchtloser Nachforschung, oder wenn derjenige, welcher zuerst die Bewilligung zur Nachforschung erhielt, dieselbe in den bestimmten Terminen gar nicht vornimmt, kann eine neue Bewilligung einem Dritten ertheilt werden.

#### Art. 29.

Die Anmeldung behufs der Erlangung der Bewilligung zur Eröffnung eines Bergwerkes auf Staats- oder Instituts-Gütern (wo dieß zufolge des Art. 12 stattfinden kann), oder auch zur Anlegung eines solchen auf Privatgütern, auf Grundlage der von dem Eigenthümer des Grundes abgegebenen einwilligenden Erklärung, geschieht durch die Ueberreichung eines Gesuches an die Section der öffentlichen Einkünfte, welches sogleich unter dem betreffenden Datum der Stunde, des Tages, Monates und Jahres, in das eigens bestehende Anmeldungsbuch einzutragen ist.

#### Art. 30.

Dieses Gesuch hat den Namen des Anmeldenden, die Bezeichnung der Güter, des angemeldeten Gegenstandes, der Grenzen der Gegend, und der Gattung des Minerals zu enthalten.

Diesem Gesuche hat der Anmeldende anzuschließen:

- a) das Zeugniß des Berg-Inspectorats, daß er selbst oder ein Anderer, dessen er sich bedient, praktische Kenntnisse im Bergwesen, insbesondere in Betreff des angemeldeten Gegenstandes besitze;
- b) einen genauen durch den Regierungs-Geometer verfaßten Plan der Oberfläche des Bergwerks in vier Abrissen, nach dem Maßstabe der 72zölligen Wiener-Klaftern;
- c) den Hypotheken-Auszug der Güter, auf welchen das Bergwerk angelegt werden soll.

#### Art. 31.

Die Section der öffentlichen Einkünfte ertheilt dem Bittsteller einen Auszug der Anmeldung mit der Bestätigung ihrer Eintragung in das Anmeldungsbuch, und erläßt binnen zehn Tagen auf Kosten des

Bittstellers eine Kundmachung durch öffentliche Blätter mit der Aufforderung an die Interessenten, daß sie binnen zwei Monaten sich an dieselbe mit ihren Rechten oder Einwendungen melden und solche schriftlich niederlegen.

Handelt es sich um ein verlassenes oder um ein solches Bergwerk, hinsichtlich dessen die Rechte für erloschen erklärt sind, so muß der vorige Unternehmer hievon abgefordert verständigt werden.

Art. 32.

Von der erfolgten Anmeldung eines Bergwerkes sind überdies alle Hypothekar-Gläubiger in ihren wirklichen oder actenmäßig gewählten Wohnorten, mit einer ähnlichen Aufforderung, wie in dem vorhergehenden Artikel zu verständigen. Für Gläubiger, welche keinen gewählten Wohnort haben und deren Aufenthaltsort unbekannt ist, erfolgt die Zustellung der gedachten Verständigung in der Kanzlei des Procurators am Krakauer Tribunale.

Art. 33.

Außer der in den beiden vorangehenden Artikeln vorgeschriebenen Zustellung der Verständigungen, verordnet die Section der öffentlichen Einkünfte die Aufschlagung derselben

- a) an der Hauptthüre des Edelhofes der Güter, in Betreff welcher das Bergwerk angemeldet worden ist;
- b) an der Thüre der Wohnung des Districts-Commissärs;
- c) an der Thüre des Audienzsaales des Friedensgerichtes, in dessen Bezirke das Bergwerk angemeldet worden ist; endlich
- d) in dem Gebäude der öffentlichen Aemter, an dem für Kundmachungen bestimmten Orte.

Art. 34.

Anmeldungen und Einwendungen können bis zum letzten Tage des zweiten Monats, vom Tage der Kundmachung durch die öffentlichen Blätter gerechnet, eingebracht werden, und werden in das im Art. 28 erwähnte Buch eingetragen, dessen Einsicht allen Interessenten frei steht.

Art. 35.

Nach Ablauf der Termine zur Ueberreichung der Anmeldungen und der Einwendungen, holt die Section der öffentlichen Einkünfte,

nachdem sie sich überzeugt hat, daß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, die nöthige Aufklärung von dem Berg=Inspektorate ein, und erstattet auf Grundlage derselben, wie auch auf Grundlage der vom Anmeldenden bezüglich der Kenntnisse beigebrachten Nachweisungen, längstens im Laufe eines Monates, ihr Gutachten an den Senat.

#### Art. 36.

Der Senat erwägt den Antrag der Section der öffentlichen Einkünfte und die erhobenen Einwendungen, und ertheilt oder versagt die angesuchte Bewilligung.

#### Art. 37.

Unter mehreren Anmeldenden auf Staats- oder Institutsgütern wird auf die in dem Art. 30 vorgezeichneten Bedingungen und auf den Umstand, ob der Anmeldende ein Inländer sei, Rücksicht genommen, und einem Inländer vor einem Ausländer bei sonst gleichen Eigenschaften der Vorzug gegeben.

#### Art. 38.

In der ertheilten Bewilligung sollen ausgedrückt sein:

1. die Zahl der Maße, sowie auch die Strecke des Bergwerks, welche durch fixe, an der Oberfläche der Erde angenommene, und durch senkrechte Linien, die man gleichfalls von der Oberfläche in das Innere der Erde in unendliche Tiefe zieht, durchgehende Punkte bezeichnet wird;
2. die Zeit, in welcher die Führung des Bergwerkes oder einer anderen Bergbauanlage begonnen werden soll, mit der Androhung, daß sonst die Bewilligung ihre Wirksamkeit verliert, den Fall ausgenommen, wenn der Bewilligungswerber zugleich Eigenthümer des Grundes ist; endlich
3. die Rechte, welche dem Eigenthümer des Grundes in Folge der einem Dritten ertheilten Bewilligung auf Grund seiner einwilligenden Erklärung zustehen.

#### Art. 39.

In der Bewilligung zur Führung eines Stollens wird der Aufangspunct, die Richtung, Länge, Breite, Höhe und Mündung desselben bezeichnet.

## Art. 40.

Der in dem Art. 30, lit. e, besprochene Plan der Oberfläche wird vom Senate bei Ertheilung der Bewilligung mit der Genehmigungs-Clausel versehen, und ein Abriß hievon wird in dem Archive desselben belassen, der zweite dem Anmeldenden sammt der Bewilligung übersendet, der dritte dem Eigenthümer des Grundes, wenn es nicht der Anmeldende selbst ist, zugestellt, und der vierte ist von dem Bewilligungswerber dem Hypotheken-Amte vorzulegen.

## Art. 41.

Ein Bergwerk kann in Ansehung der Maße niemals ohne vorläufige Bewilligung der Regierung in Theile getheilt werden; diese Vorschrift bezieht sich aber nicht auf Actien oder Rure, welche von den Eigenthümern nach Belieben abgetreten werden dürfen.

## Art. 42.

Vor der Abtretung oder Veräußerung von Bergbau-Anlagen ist die Section der öffentlichen Einkünfte in Kenntniß zu setzen.

**Titel III.****Von den Verhältnissen der Eigenthümer des Grundes zu den Bergwerks-Unternehmern.**

## Art. 43.

Rechte, welche den Eigenthümern des Grundes zustehen, aber mit dem Bergwesen keine Verbindung haben, können aus Anlaß der Bewilligung zur Anlage eines Bergwerkes nicht beirrt werden.

## Art. 44.

Dem Eigenthümer des Grundes gebührt die Entschädigung für Alles, was er aus Anlaß der Entdeckung und der Erhaltung eines Bergwerkes oder einer anderen Bergbau-Anlage im Betriebe, abgetreten oder verloren hat.

## Art. 45.

Der Eigenthümer des Grundes hat demjenigen, welcher die Bewilligung erhalten hat, abzutreten:

- a) die Oberfläche der Erde, welche für ein Bergwerk, für einen Stollen und für Erdausschüttungen, Wege und Baulichkeiten

nothwendig ist, außer, wenn solche auf eingepflankten Plätzen, in Höfen, Gärten, oder auf Gründen, welche an Wohnungen oder eingepflankte herrschaftliche Plätze anstoßen, in der Entfernung von 150 Ellen von diesen eingepflankten Plätzen oder Wohnungen angelegt werden sollen;

- b) das für Poch-, Wasch- und Hüttenwerke nöthige Wasser;
- c) Bau- und Brennholz um denjenigen Preis, um welchen er solches Anderen verkauft, und insofern als er sich desselben entäußert.

#### Art. 46.

Die Entschädigung für den abgetretenen Grund geschieht durch Entrichtung eines jährlichen, dem Gebrauche entsprechenden Zinses an den Eigenthümer so lange, bis der Grund in den früheren Stand der Benützungsfähigkeit versetzt wird; wenn dieß im Laufe von drei Jahren nicht erfolgen könnte, so ist der Besitzer der Bergbau-Anlage verpflichtet, den Grund durch Leistung der Hälfte des durch Kunstverständige ermittelten Werthes hinauszuzahlen.

#### Art. 47.

Außer den bemerkten Entschädigungen hat der Eigenthümer des Grundes das Recht, auf die Hälfte des Reinertrages des Bergwerkes, sobald dasselbe einen Gewinn zu bringen anfängt, wenn nicht in dem Vertrage etwas Anderes bestimmt ist.

Diese Vorschrift findet auch auf Bergwerke auf Staatsgütern mit dem Vorbehalte ihre Anwendung, daß als Scala für die gutwillige Uebereinkunft über die Theilung des Reinertrages der Grundsatz zu gelten hat, daß die fixe Zahlung, die verhältnißmäßige Zahlung und der Antheil an dem Reinertrage wenigstens 10 Percent von den gewonnenen Bergwerks-Produkten, ohne Rücksicht auf die Productionskosten, betragen sollen.

#### Art. 48.

Wird das Bergwerk nicht weiter geführt, so unterliegt der Gegenstand in Betreff der Bergbaulichkeiten den allgemeinen Vorschriften des Civil-Gesetzbuches und insbesondere des Art. 555 Civil-Gesetzbuches; die Maschinen und Werkzeuge hingegen bleiben das Eigenthum des Bergwerks-Unternehmers, und er kann solche wegnehmen.

## Titel IV.

**Von den Verhältnissen der Unternehmer von Bergwerken und Stollen zu den Grundeigenthümern und anderen Personen, welchen bezüglichliche Rechte zustehen.**

### Art. 49.

Der Unternehmer eines Bergwerkes kann damit in der ausgedehntesten Art verfügen, er kann es veräußern und auf jede Art davon Nutzen ziehen, nur muß er die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes beobachten.

### Art. 50.

Er hat das Recht, die in der Bewilligung begriffenen Mineralien auf der ganzen Strecke des Grubenfeldes zu Tage zu fördern, und von dem Eigenthümer des Grundes, auf welchem sich das Bergwerk befindet, zu verlangen, daß derselbe Alles unterlasse, was ihm in der Bornahme der Arbeiten hinderlich wäre.

### Art. 51.

Wenn aus Anlaß des Anstoßens eines Bergwerkes oder aus was immer für einer anderen Ursache, die in einem Bergwerke vorgenommenen Arbeiten, der Bornahme der Arbeiten in einem anderen Bergwerke hinderlich sind oder Vorschub leisten, so ist der Eigenthümer des letzteren Bergwerkes nach Maß des ihm verursachten Schadens oder zugewendeten Vortheiles eine Entschädigung zu fordern berechtigt, oder eine solche zu leisten verpflichtet.

### Art. 52.

Wer die Bewilligung zur Führung eines Stollens erlangt, kann auch Seitengänge oder Flügel führen, und hat das Recht von jedem Bergwerksbesitzer zu verlangen, daß er ihn an der Durchführung des Stollens durch sein Bergwerk nicht hindere.

### Art. 53.

Wenn der einen Stollen Führende, er sei Besitzer eines Bergwerkes oder ein Anderer, mit demselben unter ein zweites Bergwerk 10 Klafter unter der Oberfläche der Erde gelangt, und an Stellen kömmt, an denen Fossilien zu Tage gefördert werden, und hiedurch

aus diesem Bergwerke nicht nur das Wasser ableitet, sondern auch den Luftzug erleichtert, so hat er das Recht, auf eine Entschädigung im Verhältnisse von 9 Percent sämmtlicher Bergwerks-Producte.

Art. 54.

Sollte der Stollen die eben bezeichnete Tiefe nicht erreichen, und auch mit seinem Schnitte oder Graben jene Stellen, an welchen Fossilien zu Tage gefördert werden, noch nicht berühren, jedoch den Luftzug erleichtern, und das durch Spalten abfließende Wasser ableiten, so hat derjenige, der denselben führt, das Recht auf eine Entschädigung im Verhältnisse von 5 Percent aller Bergwerks-Producte, welche in Folge dieser Erleichterung gewonnen werden.

Art. 55.

Der Unternehmer eines Stollens hat auch noch dann das Recht, eine Entschädigung zu fordern, wenn der Stollen zur Hinausführung der Mineralien aus dem Bergwerke dient.

Art. 56.

Wenn der einen Stollen Führende einen zweiten Stollen untergräbt, d. i. seinen Stollen um 7 Klafter tiefer unter dem zweiten Stollen, vom Boden des letzteren gerechnet, führt, und dem Bergwerke den Luftzug erleichtert, sowie auch das Wasser ableitet, so tritt er in die Rechte des Unternehmers des darüber befindlichen Stollens.

Art. 57.

Unter Mehreren, welche Seitenstollen führen, gebührt die Entschädigung demjenigen, der zuerst den in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Bedingungen Genüge gethan hat.

Art. 58.

Die Unternehmer von Bergbau-Anlagen sind verpflichtet, dieselben, wenn der Eigenthümer in eine Unterbrechung nicht einwilligt, in fortwährendem Betriebe zu erhalten, und sich in der Vornahme der Arbeiten, sowohl hinsichtlich der Art, als auch in Ansehung der Zeit, in welcher selbe vorgenommen werden sollen, wie nicht minder in Betreff der Erhaltung einer zureichenden Zahl von Arbeitern, an die Vorschriften dieses Gesetzes und an die Berg-Polizei-Vorschriften zu halten.

## Art. 59.

Jeder Unternehmer eines Bergwerkes oder eines Stollens ist verpflichtet, einem Anderen die Benützung seiner Schachte, Gänge, oder seines Stollens mit Vorbehalt der im Art. 51 versicherten Entschädigung zu gestatten; im Falle eines sich ergebenden Streites, haben die ordentlichen Gerichte, im Wege des handelsgerichtlichen Verfahrens, über einen Bericht von Kunstverständigen, sowohl über die Frage, ob die Gestattung stattzufinden habe oder nicht, als auch über die dießfällige Entschädigung zu erkennen.

## Art. 60.

Der Unternehmer eines Bergwerkes ist verpflichtet:

- a) in jedem der zum Bergwerke überlassenen Maße zu arbeiten, ausgenommen wenn es sich um Kohlen handelt, in welchem Falle auf vier neben einander liegende Maße die Arbeit an Einer Stelle für zureichend angesehen wird; welche Pflicht jedoch den Eigenthümer des Grundes nicht trifft;
- b) bei den Arbeiten die in der Bewilligung bestimmten Grenzen einzuhalten;
- c) Alles zu unterlassen, wodurch andere Bergwerksbesitzer gehindert würden, das Wasser in den Stollen abfließen zu lassen oder die dießfalls nöthigen Arbeiten vorzunehmen; endlich
- d) an den Staatsschatz eine fixe und eine verhältnißmäßige Gebühr zu entrichten.

## Art. 61.

Die fixe Gebühr ist eine jährliche, und wird nach der Ausdehnung des Bergwerkes im Verhältnisse von 36 fl. poln. auf ein Bergmaß von 25.088 — 72zölligen Wiener Quadratlastern berechnet.

Der Tag der zur Eröffnung des Bergwerkes erteilten Bewilligung bildet den Zeitpunkt, von welchem angefangen, diese Gebühr zu entrichten ist.

## Art. 62.

Die verhältnißmäßige Gebühr wird mit jährlichen 3 Percent von den gewonnenen Bergwerks-Producten, oder den an der Oberfläche gesammelten Wascherzen bestimmt, sie wird in Natur berechnet und nach dem Preise der Producte zur Zeit der Zahlungsleistung evaluiert

an den Staatsschatz abgeführt. Das Einkommen von dieser Gebühr wird nach einem Durchschnitte der letzten drei Jahre in das Budget aufgenommen; sie wird in Natur oder nach den Ortspreisen, je nachdem es der Senat bestimmt, immer ohne Abschlag der Anlage- und der Betriebskosten entrichtet.

Art. 63.

Sowohl die fixe, als auch die verhältnismäßige Gebühr wird als Grundsteuer angesehen und eingehoben.

Art. 64.

Das Ansuchen um Befreiung von den Gebühren, oder um Ermäßigung der verhältnismäßigen Gebühr ist an die Section der öffentlichen Einkünfte zu richten, von welcher hierüber gegen Freilassung der Berufung an den Senat, entschieden wird.

Art. 65.

Die Befreiung, sowohl von der fixen als auch von der verhältnismäßigen Gebühr kann dann stattfinden, wenn der Unternehmer wegen Zufalls oder Uebermacht nicht im Stande ist, das Bergwerk im Betriebe zu erhalten, die Erniedrigung der verhältnismäßigen Gebühr aber in dem Falle, wenn er nachweist, daß das Bergwerk ohne Verschulden des Unternehmers oder der Verwaltung desselben Verluste erleidet.

Art. 66.

Wer sich um die Bewilligung zur Führung eines Stollens oder einer anderen Bergbau-Anlage bewirbt, hat je nach der Größe der Anlage einen Stempel von 50 bis 500 fl. poln. zu erlegen, worauf ihm die Bewilligung ausgefertigt wird.

Die Höhe des Stempels bestimmt der Senat.

Art. 67.

Der Unternehmer eines Stollens ist verpflichtet:

- a) die Stollen ordentlich und verzimmert zu erhalten;
- b) durch seinen Stollen alles in denselben abfließende Wasser abzuleiten;
- c) das unnöthige Erdreich aus dem Bergwerke hinauszuführen, und keinen Rauch oder Dunst in das nachbarliche Bergwerk zu leiten.

## Art. 68.

Wenn das Wasser aus einem Bergwerke durch ein anderes Bergwerk in den Stollen abfließt, so ist der Unternehmer des Stollens verpflichtet, die nöthigen Vorsichten anzuwenden, damit das Bergwerk in seinen Arbeiten nicht gehindert werde.

**Titel V.****Von der bergmännischen Gesellschaft.**

## Art. 69.

Wenn zwei oder mehrere Personen zur Unternehmung einer Bergbau-Anlage auf gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust gehören, so besteht eine bergmännische Gesellschaft, welche den Vorschriften der bestehenden Gesetze, und zugleich den in diesem Gesetze vorgezeichneten besonderen Bestimmungen unterliegt.

## Art. 70.

Die die Gesellschaft bildenden Personen müssen gleich bei der Anmeldung mittelst einer schriftlichen Eingabe an die Section der öffentlichen Einkünfte namhaft gemacht, wenn aber dieselbe erst nach erlangter Bewilligung entsteht, so muß der Gesellschafts-Vertrag in die Bergbücher eingetragen werden.

Wird dieser Vorschrift nicht Genüge geleistet, so kann sich Niemand auf die aus der Gesellschaft entspringenden Rechte berufen.

## Art. 71.

Die eine bergmännische Gesellschaft bildenden Personen erwerben die nämlichen Rechte und übernehmen dieselben Verbindlichkeiten, wie einzelne Bergwerks-Unternehmer.

## Art. 72.

Beim Mangel einer ausdrücklichen Verabredung ist jeder Gesellschafter verpflichtet, nach Maß seines Antheiles zur Bestreitung der Betriebskosten in vierteljährigen anticipativen Raten beizutragen.

## Art. 73.

Derjenige Gesellschafter, welcher im Laufe eines Monats vom Tage der ihm über die Berechnung der Kosten ertheilten Nachricht dieselben nicht bezahlt, verliert das Recht auf seinen Antheil zu Gunsten

der übrigen Gesellschafter, die jedoch zur Tragung der von ihm nicht berichtigten Kosten verbunden sind.

## Titel VI.

**Ueber den Verlust der Bergrechte eines Unternehmers,  
welcher nicht zugleich Eigenthümer des Grundes ist.**

### Art. 74.

Der Verlust des Rechtes zu einer Bergbau-Anlage erfolgt entweder durch das freiwillige Verlassen derselben von Seite des Unternehmers, oder wider dessen Willen im Grunde des Gesetzes.

### Art. 75.

Wenn der Unternehmer eines Bergwerkes, eines Stollens, der Führung derselben entsagen will, so hat er es drei Monate vor dem Verlassen der Section der öffentlichen Einkünfte schriftlich anzuzeigen.

### Art. 76.

Nach Erhalt dieser Anzeige verordnet die Section der öffentlichen Einkünfte dem Berg-Inspectorate eine protokollarische Beschreibung des Bergwerkes, Stollens, welche mit Beiziehung des Unternehmers in zwei Exemplaren aufgenommen wird, von denen das eine in dem Archive der Section, das andere bei dem Berg-Inspectorate verbleibt; ein ähnliches Verfahren hat in dem, im Art. 80 vorgesehenen Falle Platz zu greifen.

### Art. 77.

Den Verlust des Rechtes zu einer Bergbau-Anlage zieht nach sich:

- a) die Einstellung der Arbeiten ohne Bewilligung zur Unterbrechung;
- b) eine unordentliche und raubmäßige Arbeit;
- c) die Außerachtlassung der Bedingungen des Lehenbriefes.

Was unter einer unordentlichen und raubmäßigen Arbeit zu verstehen sei, wird die Berg-Polizei-Vorschrift genau bestimmen.

### Art. 78.

In den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen hat das Berg-Inspectorat ungesäumt die Anzeige an die Section der öffent-

lichen Einkünfte zu erstatten, welche die Aufnahme der im Art. 76 vorgezeichneten Beschreibung anordnet, und überdieß an den Unternehmer die Aufforderung erläßt, daß er in einer bestimmten Zeitfrist, welche nicht kürzer sein darf als 3 Monate, zur Führung der Bergbau-Anlage nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes schreite.

Art. 79.

In Folge der von Seite des Unternehmers oder des Berg-Inspectorates erstatteten Anzeigen und nach Vollziehung der Vorschrift des Art. 76, sowie nach fruchtloser Verstreichung des in Gemäßheit des Art. 78 zu bestimmenden Termines, erklärt der Senat über den dießfälligen Antrag der Section der öffentlichen Einkünfte die Rechte des Unternehmers zu der Bergbau-Anlage für erloschen, und von nun an wird diese Anlage für verfügbar angesehen.

**Citel VII.**

**Von der Unterbrechung der bergmännischen Arbeiten.**

Art. 80.

Wenn der Unternehmer eines Bergwerkes oder einer anderen Bergbau-Anlage dieselben wegen eingetretener Hindernisse im Betriebe nicht erhalten kann, so hat er hievon dem Eigenthümer des Grundes und der Section der öffentlichen Einkünfte binnen 30 Tagen die Anzeige zu machen, im widrigen Falle verliert er das Recht, die Bewilligung zur Unterbrechung zu verlangen.

Der Eigenthümer des Grundes, welcher selbst für seine Person ein Bergwerk führt, hat bloß der Section der öffentlichen Einkünfte anzuzeigen, daß er den Bergwerksbetrieb einstelle, und die Zeit, auf wie lange, zu bezeichnen.

Art. 81.

Die Bewilligung zur Unterbrechung wird nur wegen Unmöglichkeit der Gewinnung der zu den Arbeiten nothwendigen Luft, oder wegen anderer, aus Uebermacht oder durch Zufall entstandenen Hindernisse, endlich wegen eines solchen Sinkens der Preise der Producte, daß hiedurch die Kosten der Gewinnung derselben nicht gedeckt werden, ertheilt.

## Art. 82.

Die zur Unterbrechung ertheilte Bewilligung befreiet den Unternehmer einer Bergbau-Anlage nur von derjenigen Arbeit, für welche sie erwirkt wurde.

## Art. 83.

Der regierende Senat ertheilt die Bewilligung zur Unterbrechung auf Staats-, Instituts- und geistlichen Gütern unmittelbar, auf Privatgütern aber nach vorläufiger Einholung der Erklärung des Grundeigenthümers, und zwar auf drei Monate bis zu einem Jahre, und es wird hievon das Berg-Inspectorat Behufs der Ueberwachung in Kenntniß gesetzt; im Falle nachgewiesener Nothwendigkeit kann die Verlängerung der Unterbrechung neuerdings bewilliget werden.

**Titel VIII.****Von den Bergbüchern.**

## Art. 84.

Die Bergbücher werden bei der Section der öffentlichen Einkünfte geführt, sie sind öffentlich, und Jedermann kann dieselben einsehen oder Auszüge daraus verlangen. Die aus diesen Büchern ausgefolgten Auszüge genießen ausschließlich die Glaubwürdigkeit bezüglich der in diese Bücher eingetragenen Rechtstitel.

## Art. 85.

In diese Bücher werden eingetragen: die Bewilligung zur Eröffnung oder Führung einer Bergbau-Anlage, das Erkenntniß über die Erlöschung dieser Bewilligung, die Gesellschafts-Verträge und andere in gesetzlicher Form geschlossene Acte.

Die Form der Führung der Bergbücher und Ausweise wird der Senat mittelst einer besonderen Verordnung vorschreiben.

## Art. 86.

Das dingliche Recht zu einem Bergwerke oder einer anderen Bergbau-Anlage wird durch die Eintragung des Erwerbungsstitels in die Bergbücher erlangt.

## Art. 87.

Die Priorität des dinglichen Rechtes hängt von der Priorität der Eintragung ab; unter den an einem und demselben Tage eingetragenen Posten wird die Priorität durch die Ordnungszahl des Tagebuches bestimmt.

## Art. 88.

Wenn der Senat eine Bewilligung ertheilt, oder eine solche für erloschen erklärt, so hat er der Section der öffentlichen Einkünfte die ungesäumte Eintragung des Gegenstandes in die Bergbücher anzuordnen.

Die Eintragung anderer Rechtstitel erfolgt über den Erlag derselben bei dem Einreichungs-Protokolle der Section der öffentlichen Einkünfte, welches dieselben sogleich nach deren Erhalt in die Bergbücher einzutragen, zugleich die Bestätigung der Eintragung mit Beifügung der Zahl und des Datums der Ueberreichung auf dem vorgelegten Acte beizusetzen, und solchen dem Erleger rückzustellen hat.

## Art. 89.

Wer die Bewilligung zu einer Bergbau-Anlage erhält, hat dieselbe sammt dem im Art. 30 erwähnten Plane — gemäß den Vorschriften des Hypotheken-Gesetzes — dem Director des Hypotheken-Amtes vorzulegen.

## Art. 90.

Der Director des Hypotheken-Amtes hat die erlangte Bewilligung der Hypotheken-Behörde Behufs der Eintragung derselben nach ihrem vollen Inhalte in der Rubrik der Beschränkungen des Eigenthumstitels derjenigen Güter, auf welchen sich die Berg-Anlage befindet, vorzulegen.

## Art. 91.

Auf ähnliche Art werden weitere Uebertragungen des Titels zu der Bergbau-Anlage oder andere Acte an das Hypotheken-Amt überreicht, und in der Beschränkungs-Rubrik eingetragen.

## Art. 92.

Hypothekar-Vormerkungen auf Bergwerken geschehen ebenso, wie auf anderen dinglichen Rechten, in der mit dem Gesetze vom 27. Juni 1844 vorgezeichneten Ordnung.

## Titel IX.

### Von den Streitigkeiten und der Gerichtsbarkeit in Bergsachen.

#### Art. 93.

In allen Gegenständen, welche mit der Berg-Polizei-Aufsicht in Verbindung stehen, steht die Entscheidung der Section der öffentlichen Einkünfte zu, gegen welche sich an den Senat berufen werden kann.

#### Art. 94.

Die Entscheidung aller übrigen Streitigkeiten steht den Gerichten zu.

#### Art. 95.

Die der Entscheidung der Gerichte unterliegenden Streitigkeiten werden in der Verhandlung und Entscheidung als dringende Gegenstände behandelt.

## Titel X.

### Allgemeine Anordnungen.

#### Art. 96.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider laufen, verlieren mit dem Tage der Kundmachung desselben ihre verbindliche Kraft.

#### Art. 97.

Unternehmer von Bergwerken, welche auf Grundlage früher ertheilter Bewilligungen im Betriebe stehen, haben die Gebühren an den Staatsschatz, von dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, in Gemäßheit dieses Gesetzes zu entrichten, unbeschadet der Rechte des Staatsschatzes auf Gebühren, welche auf Grund der Lehensbriefe innerhalb der Grenzen der Gesetze, die zur Zeit ihrer Ausfertigung verbindlich waren, für die frühere Periode erwachsen sind.

#### Art. 98.

Diejenigen Unternehmer von im Betriebe befindlichen Bergwerken, welche entweder keine Bewilligung zu deren Eröffnung besitzen,

oder sich über dieselbe nicht ausweisen können, haben sich darum im Laufe eines Jahres unter der Rechtsfolge zu bewerben, daß man sie sonst mit angemessenen Geldstrafen belegen, und wenn diese erfolglos wären, die fraglichen Bergwerke für verlassen ansehen würde.

Art. 99.

In derselben Zeitfrist und in einem ähnlichen Falle haben sich auch die Unternehmer anderer bereits bestehender Bergbau-Anlagen um die Bewilligung unter einer Geldstrafe, bei deren Erfolglosigkeit die Sperrung der Anlagen stattfinden würde, zu bewerben.

Art. 100.

Die aus Verträgen in Bergwerksfachen erlassenen Rechte und Verbindlichkeiten werden aufrecht erhalten, insofern diejenigen Formlichkeiten beobachtet worden sind, die in den zur Zeit ihrer Abschließung bestandenen Vorschriften vorgezeichnet waren, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebene Eintragung in die Berg- und die Hypotheken-Bücher zu vollziehen ist.

Wir empfehlen demnach und verordnen, daß diese Bestimmung als Gesetz, welches vom 1. Jänner 1845 an zu verbinden hat, angesehen und von denjenigen, die es betrifft, genau befolgt; und behufs der öffentlichen Bekanntmachung in das Gesetzblatt aufgenommen werde.

Krakau, 16 Juli 1844.

Für den Präsidenten des Senates:

Kopff.

Der General-Secretär des Senates:

Majewski.

Nowakowski,

Secretär des Senates:

Tag der Kundmachung der 1. Jänner 1845.

## Verordnung des Senates über die Führung der Bergbücher,

vom 6. December 1844, Nr. 6082 der Gesefsammlung.

Wir Präsident und Senatoren der freien, unabhängigen und streng neutralen Stadt Krakau und ihres Gebietes.

In Erfüllung der dem regierenden Senate in dem Art. 85 des von der Versammlung der Repräsentanten unterm 13. Juli l. J. genehmigten, und von dem Senate in dem Gesefblatte, z. Z. 3344, kundgemachten Berggesefes — auferlegten Pflicht, eine besondere Verordnung zu erlassen, welche die Form der Führung der in dem Art. 84 desselben Gesefes erwähnten Bergbücher und Ausweise durch die Section der öffentlichen Einkünfte und des Staatsschatzes vorzuschreiben hat, finden wir — nach Erhalt der von der genannten Section vorbereiteten und uns vorgelegten Muster von den fraglichen Büchern, mit Rücksicht auf die drei Kategorien, nach welchen zufolge des bezogenen Gesefes

- a) die vorgenommene Nachforschung nach Fossilien auf Staats-, Instituts- und geistlichen Gütern, in Gemäßheit der Art. 17 und 18,
- b) die Anmeldung um Bewilligungen zur Eröffnung von Bergwerken oder einer anderen Bergbau-Anlage auf Staats-, Instituts-, geistlichen oder Privat-Gütern, in Gemäßheit der Art. 29 und 85,
- c) die erlangten Bewilligungen zur Eröffnung eines Bergwerkes oder anderer Bergbau-Anlagen, oder der erlangte Eigenthumstitel derselben und dessen nachgefolgte Uebertragungen, sowie zugleich die Versicherungen der dinglichen Rechte, welche den Parteien zu dergleichen Anlagen zustehen, in Gemäßheit der

Art. 85, 87 und 91 — der Controle der Regierung zu unterliegen haben, — nachdem wir diese Muster genehmigt und hiernach die Drucklegung für die fraglichen drei Gattungen von Büchern, von denen

das erste den Titel: „Buch der angesuchten und ertheilten oder abgeschlagenen Bewilligungen zur Nachforschung nach Fossilien in dem Freistaate Krakau“ führen, und in welches Alles eingetragen werden wird, was die Eingaben der Parteien, im Zwecke der Erlangung der Bewilligungen zur Nachforschung nach verschiedenen Fossilien auf Staats-, Instituts- und geistlichen Gütern, — mit Ausnahme der ein Privateigenthum bildenden Güter, auf welchen die Nachforschung von Seite des Eigenthümers oder auch eines Dritten in dem Art. 8 des Berggesetzes unbedingt gestattet ist, — betrifft;

das zweite den Titel: „Das Buch der Anmeldungen um die ertheilten oder abgeschlagenen Bewilligungen zur Eröffnung und Führung von Bergwerken in dem Freistaate Krakau“ führen, und in welches man — in Gemäßheit des Art. 29 die Anmeldungen unter dem betreffenden Datum, der Stunde, des Tages, Monats und Jahres, in Gemäßheit des Art. 32 die Aufforderungen an die Hypothekar-Gläubiger behufs der Anmeldung mit ihren Rechten und Einwendungen, sowie in Gemäßheit des Art. 34 die erhobenen Einwendungen — eintragen wird;

das dritte den Titel: „Buch der Versicherungen der dinglichen Rechte zu Bergwerken im Freistaate Krakau“ führen, und in welches man den ursprünglich ertheilten Titel des Eigenthumes zu einem Bergwerke oder einer Bergbau-Anlage, ferner dessen Uebertragungen in Gemäßheit der Art. 85 und 86, die Hypothekar-Vormerkungen und die Erlöschungen der ertheilten Bewilligung in Gemäßheit des Art. 85, und weiters die Versicherung der Rechte nach der Ordnung der Zahlen des Einreichungs-Protokolls der Section in Gemäßheit des Art. 87 eintragen wird, veranlaßt haben, zugleich im Wege der Erläuterung der Art. 85 bis einschließlic 92 des besagten Berggesetzes Folgendes zu verordnen:

1. Alle Acte müssen, vor der Producirung bei der Direction der Hypotheken-Bücher, vorläufig dem Einreichungs-Protokolle der Section vorgelegt werden, und sind erst sodann, nachdem sie zufolge des Art. 88 mit der Zahl des Einreichungs-Protokolles versehen und in die Bergbücher eingetragen worden sind, und nachdem die Bestätigung dieser Eintragung beigelegt worden ist, der Direction vorzulegen, indem das Hypotheken-Gericht diejenigen Acte, welche in dieser Ordnung nicht producirt worden sind, ungeachtet der Giltigkeit der Form in anderen Beziehungen, als zur Annahme nicht geeignet betrachten wird.

2. Acte und Urkunden sind der Section der öffentlichen Einkünfte und des Staatschazes in zwei beglaubigten Abschriften vorzulegen, von denen die eine in die mit dem dritten Buche in Verbindung stehenden Urkunden-Bücher, welche von Jahr zu Jahr bei der Section angelegt werden, die andere dagegen in die gleichen Bücher des Hypotheken-Amtes — unter besonderen Zahlen und Daten erlegt wird.

Diese Verordnung lassen wir zur öffentlichen Bekantmachung in das Gesetzblatt aufnehmen.

Krakau, 6. December 1844.

(Unterschriften.)

**Gesetze über die rechtlichen Zinsen und über den Wucher,**  
und zwar:

**I. Das Gesetz des Königs von Sachsen, Friedrich August,**

vom 16. December 1811.

---

**Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen,  
Herzog von Warschau u. s. w.**

geben Allen und Jedem, dem hievon zu wissen obliegt und insbesondere den Einwohnern Unseres Herzogthums Warschau bekannt, daß die Kammer der Abgeordneten, im Einklange mit dem ihr in Unserem Namen vorgelegten Entwürfe, und nach Anhörung der Sprecher des ständischen Rathes und der Commission, eine Ergänzung des Artikels 1907 des Napoleonischen Gesetzbuches in folgender Weise beschloffen hat:

**§. 1.**

In Bezug auf den oben erwähnten Artikel 1907 des Napoleonischen Gesetzbuches wird die Höhe der gesetzlichen Zinsen in Civilgeschäften auf fünf von Hundert, und in Handelsgeschäften auf sechs von Hundert festgesetzt.

**§. 2.**

Zinsen unter fünf von Hundert, welche durch Verschreibungen als fortwährende Fonde versichert wurden, werden in ihrer Kraft beibehalten.

**§. 3.**

Vertragsmäßige Zinsen können von dem Gerichte in keinem die gesetzlichen Zinsen übersteigenden Betrage zuerkannt werden.

## §. 4.

Das gegenwärtige Gesetz berührt nicht Verträge, welche vor dessen Kundmachung geschlossen wurden.

In Erwägung der Darstellung des Senates machen Wir es zur Pflicht und verordnen, daß dieses mit dem großen Staatsiegel versehene Gesetz in das Gesetzblatt aufgenommen, an das Appellationsgericht, die Criminalgerichte und die Tribunale in den Departements, ferner an die Administrativ-Behörden gesendet werde, um es in die Archive einzubeziehen, in Vollzug zu setzen und den Vollzug desselben zu überwachen; insbesondere verordnen Wir Unserem Minister der Justiz, das gegenwärtige Gesetz als verbindend kundzumachen.

Gegeben in Unserem Palaste zu Warschau am 16. December 1811.

**Friedrich August.**

**Felix Lubieski,**  
Minister der Justiz.

(u. a. Unterschriften.)

Tag der Kundmachung, der 13. Jänner 1812.

## II. Das Gesetz vom 13. Juli 1844,

kundgemacht vom Senate am 16. Juli, in Wirksamkeit getreten am 1. October 1844,  
Nr. 3343.

**Wir Präsident und Senatoren der freien, unabhängigen und  
streng neutralen Stadt Krakau und ihres Gebietes,**

geben Allen und Jedem, insbesondere dem davon zu wissen obliegt, und namentlich den Einwohnern der freien Stadt Krakau und ihres Gebietes bekannt, daß die Versammlung der Repräsentanten in Erwägung der Nothwendigkeit, die im Lande bestehenden Straf- und Civilgesetze in Einklang zu bringen, damit nicht die Bestimmungen der letzteren in ihren Wirkungen durch die Vorschriften der ersteren beirrt werden; in Erwägung ferner der durch die Erfahrung gezeigten Nothwendigkeit, den Artikel 1235 des Civil-Gesetzbuches zu erläutern,

wie auch den Artikel 1907 desselben Gesetzes zu entwickeln, in ihrer Versammlung vom 13. I. M. und J. im Einklange mit dem ihr von dem Senate vorgelegten Entwürfe beschlossen hat, wie folgt:

Art. 1.

Es ist erlaubt, Verträge über Zinsen bei einem gemeinen Darlehen, es bestehe in Geld, in Lebensmitteln, oder in anderen beweglichen Sachen, innerhalb der in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Grenzen zu schließen.

Art. 2.

Verboten ist, bezüglich der Zinsen bei einem gemeinen Darlehen, es bestehe in Geld oder in Lebensmitteln oder in anderen beweglichen Sachen, Uebereinkommen zu treffen, deren Maß höher ist, als das in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzte oder erlaubte.

Art. 3.

Die Zinsen sind gesetzliche oder verabredete. Die verabredeten Zinsen können eine Verpflichtung bilden, welche zu übernehmen erlaubt ist.

Art. 4.

Das Maß der gesetzlichen Zinsen wird in Gemäßheit des königlichen Decretes vom 16. December 1811 für Civil-Geschäfte auf fünf, für Kaufmanns- und Handels-Geschäfte auf sechs von Hundert jährlich festgesetzt.

Art. 5.

Die Höhe der vertragmäßigen Zinsen, in welcher den Parteien gestattet ist, Verabredungen zu treffen, wird auf das doppelte der gesetzlichen beschränkt: nämlich für Civil-Geschäfte auf zehn, für Handels- und Kaufmanns-Geschäfte auf zwölf von Hundert jährlich.

Art. 6.

Die Höhe der verabredeten Zinsen muß schriftlich innerhalb der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Grenzen bestimmt werden.

Art. 7.

Vertragmäßige Zinsen können in Vorhinein für keinen längeren Zeitraum abgenommen werden, als für ein Jahr. Vertragmäßige Zinsen können von den Gerichten in keinem höheren Betrage als die gesetzlichen zuerkannt werden.

## Art. 8.

Auf Rechnung der Zinsen, sowohl der gesetzlichen als auch der vertragsmäßigen, muß bei Civilgeschäften, sowie bei Handelsgeschäften alles dasjenige gezahlt werden, was immer der Gläubiger außer dem Capitale entweder im Baren oder in Natur, in beweglichen Sachen, Dienstleistungen oder Gaben was immer für einer Art von dem Schuldner erhält, und was auf einen Barbetrag bewerthet werden kann.

## Art. 9.

Wenn nachgewiesen wird, daß der Darlehens-Vertrag unter Bedingungen geschlossen wurde, welche dem gegenwärtigen Gesetze widerstreiten, oder mit Vorbehalt der Zahlung von Zinsen oder einer Strafe, wodurch der in diesem Gesetze erlaubte Betrag überstiegen wird, so wird der Darleiher zur Zurückerstattung eines jeden Betrages, den er über das Ausmaß der gesetzlichen Zinsen empfangen, verurtheilt und von Amtswegen zur Untersuchung nach der Vorschrift des §. 233 des Strafgesetzes II. Theils an das betreffende Gericht verwiesen.

## Art. 10.

Darlehens-Verträge, welche bis zum Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung erfüllt werden konnten, behalten ihre verbindende Kraft nach den bisher geltenden Bestimmungen des Civil-Gesetzbuches, die Erfüllung derselben für die Zeit nach Kundmachung des gegenwärtigen Statuts unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes, und ist nach demselben zu würdigen.

Wir machen es daher zur Pflicht und verordnen, daß dieser Beschluß als ein vom ersten October laufenden Jahres verbindendes Gesetz betrachtet, und von Jedermann, dem es obliegt, genau befolgt, übrigens zum Behufe der allgemeinen Verlautbarung in das Gesetzblatt aufgenommen werde.

Geschehen in Unserer Sitzung zu Krakau am 16. Juli 1844.

Für den Präsidenten des Senates:

**Kopff.**

Der General-Secretär des Senates:

**Majewski.**

**Notwakowski,**

Secretär des Senates.

Tag der Kundmachung der 1. October 1844.

### III. Gesetz vom 13. Juli 1844,

kundgemacht von dem Senate am 16. Juli 1844, Nr. 3343, und in Wirksamkeit getreten am 1. October 1844.

**Wir Präsident und Senatoren der freien, unabhängigen und streng neutralen Stadt Krakau und ihres Gebietes,**

geben Allen und Jedem, dem davon zu wissen obliegt, und insbesondere den Einwohnern der Stadt Krakau und ihres Gebietes bekannt, daß die Versammlung der Repräsentanten, in Erwägung der Nothwendigkeit, den Mißbräuchen entgegen zu treten, welche aus dem Mangel an einem die Vorschrift des §. 233 des im Gebiete der freien Stadt Krakau geltenden Strafgesetzes II. Theils, entwickelnden Gesetze entspringen; in Erwägung, daß das kaiserlich-österreichische Patent vom 2. December 1803, worin der bezogene Artikel entwickelt wurde, im Gebiete der freien Stadt Krakau keine verbindliche Kraft erlangt hat, und daß die Bestimmungen desselben in Rücksicht auf das in diesem Lande geltende öffentliche und Civil-Recht eigenthümlichen Aenderungen unterliegt; in Erwägung überdieß, daß das am heutigen Tage von Uns beschlossene Gesetz zur Erläuterung der Artikel 1235 und 1907 des Civil-Gesetzbuches die Feststellung einer besonderen Strafbestimmung erfordert, wenn es die beabsichtigte Wirkung herbeiführen soll, in ihrer Sitzung vom 13. I. M. und J. im Einklange mit dem ihr von dem Senate vorgelegten Entwürfe beschlossen habe, wie folgt:

#### Art. 1.

Der Wucher ist eine schwere Polizei-Übertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums.

#### Art. 2.

Das Gesetz erklärt für Wucher jede Ueberschreitung der Bestimmungen des zur Erläuterung der Art. 1235 und 1907 des Civil-Gesetzbuches erlassenen Gesetzes.

#### Art. 3.

Außerdem erklärt das Gesetz für Wucher:

- a) wenn Zinsen von Zinsen genommen werden, mit Ausnahme der in dem Gesetze vorgesehenen Fälle;

- b) wenn das dargeliehene Capital, worüber eine Urkunde ausgestellt oder bezüglich dessen die Verbindlichkeit anerkannt wurde, nicht ganz und im Baren zugezählt wurde;
- c) wenn die rechtlichen Zinsen für mehr als ein Jahr im Vorhinein abgezogen wurden;
- d) wenn bei einem Darlehen gegen ein bewegliches Pfand nebst der Zahlung der Zinsen die freie Benützung des Handpfandes, welches irgend einen die Bewerthung in einem Barbetrage zulassenden Nutzen abwirft, ausbedungen wurde;
- e) wenn bei Aufnahme des Darlehens gegen ein bewegliches Pfand nebst dem Abzuge der rechtlichen Zinsen im Vorhinein noch die Ausfertigung einer schriftlichen Urkunde stattfand, in welcher der Schuldner das Pfand-Object mit Vorbehalt einer Frist zum Wiederkaufe verkauft, und zwar um die unter dem wahren Werthe des Pfandes stehende Darlehens-Summe;
- f) wenn die Arbeiten eines Handwerkers in Bausch und Bogen und im Vorhinein auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen einen Vorschuß im Baren oder ein Darlehen aufgekauft werden, zu dem Ende, damit sie durch den Darleiher weiter verkauft werden;
- g) wenn dem Eigenthümer einer Staats- oder Emerital-Pension, sie sei eine öffentliche oder Privat-Pension, die im Vorhinein über monatliche Raten ausgestellten Quittungen abgelöst werden;
- h) wenn zur Bemäntlung der Uebertretung von Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ad a, b, c, d, e, f, g, nebst dem offenen noch ein geheimer Vertrag mündlich oder schriftlich geschlossen wurde, in Folge dessen der durch die bezogenen Vorschriften verbotene Nutzen, obgleich unter einem andern Namen und auf einem andern Wege, dennoch bezogen wurde.

#### Art. 4.

Jeder, der einer die Vorschriften des Gesetzes zur Erläuterung der Art. 1235 und 1907 des Civil-Gesetzes verlegenden Handlung, ferner einer der im Art. 3 der gegenwärtigen Vorschrift erwähnten Verabredungen überwiesen wird, ist der Uebertretung des Wuchers schuldig, und wird, außerdem daß er der Anordnung des Art. 14 des bezogenen

Gesetzes Genüge zu leisten gehalten ist, auch im strafgerichtlichen Wege den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gemäß verurtheilt.

Art. 5.

Der Mitschuld am Wucher machen sich schuldig, die Faktoren, Mäkler, Zubringer von Capitalien und die Vermittler bei einem gesetzwidrigen Darlehens-Vertrage, sie mögen von was immer für einer Benennung und Art sein.

Art. 6.

Die Nachforschung wegen der Uebertretung des Wuchers findet Statt, sowohl auf die Anzeige des Beschädigten, als auch von Amteswegen, entweder in Folge der Zusendung der über den Gegenstand verhandelten Civil-Streitacten von dem Civilgerichte an die Strafgerichte zum Amtesgebrauche, oder im Grunde der im gewöhnlichen Polizeiwegen angeregten Verdächtigung.

Art. 7.

Das Gesetz gestattet die Uebertretung des Wuchers dann zu vermuthen, wenn der allgemein bekannte Erwerb des Verdächtigen zur Annahme berechtigt, daß er Wucher betreibe und davon lebe; wenn der Verdächtige einmal schon wegen der Uebertretung des Wuchers beschuldigt und vor Gericht gestellt war; wenn endlich die Natur und Form des Darlehens-Vertrages schließen lassen, daß er zur Umgehung der Vorschriften des Gesetzes zur Erläuterung der Artikel 1235 und 1907 des Civil-Gesetzbuches, oder aber der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, und sohin zur Bemäntlung eines Gewinnes, geschlossen wurde, welcher sich bei der einfachen und gewöhnlichen Form des Vertrages nicht hätte verdecken lassen.

Art. 8.

Das Gesetz erklärt für erschwerende Umstände bei der Uebertretung des Wuchers:

- a) wenn der Darlehens-Empfänger oder Aussteller der Schuldurkunde oder des Reverses minderjährig ist, und sich noch unter der Gewalt des Vaters oder der Mutter oder eines Vormundes befindet;
- b) wenn der Schuldner in Folge der wucherlichen Verträge in seinem Vermögen zu Grunde gerichtet ist;

c) wenn der Darlehens-Vertrag mit Personen, welche die Anwartschaft auf eine Erbschaft haben, und mit berechnender Erwartung des baldigen Ablebens eines Großvaters, einer Großmutter, des Vaters, der Mutter, eines Oheims oder der Tanten des Schuldners und künftigen Erben geschlossen wurde.

Art. 9.

Die Strafe des Wuchers und der Mitschuld an demselben, wie sie in den obigen Bestimmungen vorgesehen ist, ist eine Geldstrafe und soll in dem doppelten Betrage des ungesetzlich, das ist dem gegenwärtigen Gesetze entgegen bezogenen Gewinnes bestehen.

Art. 10.

Die oben erwähnte Geldstrafe wird immer den unter der Leitung des Wohlthätigkeits-Vereines stehenden Armeneinkünften zuerkannt werden.

Art. 11.

Kann der Verurtheilte die gerichtlich ausgesprochene Geldstrafe nicht bezahlen, so wird dieselbe in eine verhältnißmäßige Arreststrafe von 8 Tagen bis zu 6 Monaten verwandelt.

Art. 12.

Ist die Uebertretung des Wuchers von erschwerenden Umständen, wie sie der Art. 8 der gegenwärtigen Verordnung anführt begleitet, und sind dieselben von dem Gerichte anerkannt, so trifft den Schuldigen außer der Geldstrafe noch eine Arreststrafe von 3 Tagen bis zu 3 Monaten.

Art. 13.

Die der Mitschuld am Wucher Ueberwiesenen trifft nach dem Art. 7 des gegenwärtigen Gesetzes und gemäß dem Art. 10 eine Geldstrafe, sollte jedoch die Ziffer des von ihnen bezogenen Gewinnes nicht erforscht werden können, so verhängt das Gericht diejenige Geldstrafe, welche es für angemessen erachtet.

Art. 14.

Die gegen Mitschuldige am Wucher verhängte Geldstrafe unterliegt einer Umwandlung in eine Arreststrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten, wenn die Verurtheilten außer Stande sind, die Zahlung zu leisten.

Art. 15.

Der rückfällige Wucherer ist außer der Geldstrafe noch zu Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zu verurtheilen, bei dem dritten oder

noch öfteren Rückfälle ist die Strafe stufenweise durch strengen Arrest oder Fasten zu verschärfen.

Art. 16.

Das Verfahren bei der Untersuchung und Urtheilsfällung wegen der Uebertretung des Wuchers findet nach den Vorschriften des II. Abschnittes des II. Theiles des Strafgesetzbuches über das Verfahren bei schweren Polizei-Uebertretungen Statt.

Art. 17.

Den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über den Wucher in Geld, unterliegen auch alle Verträge über Getreide, Naturalien, Lebensmittel und andere Sachen, welche Gegenstand eines Darlehens sein können, insoweit deren Werth und Nutzen aus dem Gebrauche sich in einem Geldbetrage ermitteln läßt.

Art. 18.

Alle Verträge über Darlehen und Zinsen in Geld oder in Sachen, wie sie der vorhergehende Artikel benennet, welche bis zum Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes nicht erfüllt werden konnten, sollen den Wirkungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterliegen; alle vor der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Vergleiche dieser Art, deren Erfüllung erst nach erfolgter Kundmachung desselben hätte stattfinden sollen oder verlangt würde, sind jedoch nach den Vorschriften desselben zu beurtheilen und strafgerichtlich zu behandeln.

Wir machen es daher zur Pflicht und verordnen, daß dieser Beschluß als ein vom 1. October laufenden Jahres verbindliches Gesetz betrachtet, und von Jedem, dem es obliegt, genau befolgt, übrigens zum Behufe der allgemeinen Verlautbarung in das Gesetzblatt aufgenommen werde.

Geschehen in unserer Sitzung zu Krakau am 16. Juli 1844.

Für den Präsidenten des Senates:

**Kopff.**

Der General-Secretär des Senates:

**Majewski.**

**Nowakowski,**

Secretär des Senates.

Tag der Kundmachung der 1. October 1844.

## Gesetz über die Führung der Vormundschaften,

gegeben am 7. April 1826, in Wirksamkeit getreten am 1. October 1826, Nr. 1068.

**Wir Präsident und Senatoren der freien, unabhängigen und  
streng neutralen Stadt Krakau und ihres Gebietes,**

geben Allen und Jedem, dem hievon zu wissen obliegt und namentlich den Bewohnern der freien Stadt Krakau und ihres Gebietes bekannt: daß in der am 31. October 1825 abgehaltenen außerordentlichen Sitzung der gesetzgebenden Versammlung einhellig ein Gesetz über Vormundschaften nachstehenden Inhalts beschlossen worden ist:

### Titel I.

**Von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Entlassung  
der Kinder aus der älterlichen Gewalt.**

Allgemeine Bestimmung.

#### Art. 1.

Minderjährig ist jede Person, ohne Unterschied des Geschlechtes, welche das Ein und Zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht geendigt hat.

### I. Abtheilung.

Von den verschiedenen Gattungen der Vormundschaft.

#### I. Abschnitt.

Von der älterlichen Vormundschaft.

#### Art. 2.

So lange das eheliche Band dauert, verwaltet der Vater die seinen minderjährigen Kindern gehörigen Güter, haftet für die Unver-

schrtheit dieser Güter, für die Einkünfte aber dann, wenn ihm das Recht der Fruchtnießung nicht ertheilt ist.

Art. 3.

Nach Auflösung der Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, gebühret die Vormundschaft über die Minderjährigen schon kraft des Gesetzes dem am Leben gebliebenen Vater oder der Mutter.

Art. 4.

Ist im Zeitpunkte des Ablebens des Gatten die Frau schwanger, so wird von dem Familienrathe für die Leibesfrucht ein Curator bestellt, nach der Geburt des Kindes wird die Mutter Vormünderin, und der Curator schon kraft des Gesetzes Mitvormund.

Art. 5.

Die Mutter ist zur Annahme der Vormundschaft nicht verpflichtet, wenn sie aus wichtigen Ursachen dieselbe ablehnt, so lange jedoch, als sie wegen Ernennung eines Vormundes keine Sorge getragen hat, muß sie alle Verpflichtungen der Vormundschaft erfüllen.

Art. 6.

Will die Mutter, welche Vormünderin ist, sich wieder verehelichen, so muß sie vorher die Einberufung des Familienrathes verlangen, welcher zu entscheiden hat, ob die Vormundschaft derselben zu belassen sei. Unterläßt sie dieses, so verliert sie die Vormundschaft kraft des Gesetzes, und ihr Gatte wird solidarisch verantwortlich für alle Folgen der von seiner Gattin widerrechtlich beibehaltenen Vormundschaft.

Art. 7.

Beläßt der gehörig zusammenberufene Familienrath die Vormundschaft der Mutter, so muß er derselben nothwendig den Mann als Mitvormund begeben, welcher vom Zeitpunkte der geschlossenen Ehe für die Führung der Vormundschaft zur ungetheilten Hand verantwortlich ist.

## II. Abschnitt.

Von der von dem Vater oder der Mutter anvertrauten Vormundschaft.

Art. 8.

Das Recht, einen Verwandten oder selbst einen Fremden zum Vormunde zu erwählen, gebühret nur dem nach dem Absterben des Einen überbliebenen anderen Aeltertheile.

## Art. 9.

Ein solcher Vormund kann durch den Act des letzten Willens oder durch eine Erklärung vor dem Friedensrichter oder vor dem Notare erwählt werden.

## Art. 10.

Diejenige Mutter, welche nach ihrer wiederholten Verhehlchung die Vormundschaft über ihre Kinder aus der früheren Ehe nicht behalten hat, kann keinen Vormund für dieselben erwählen.

## Art. 11.

Die von einer Mutter, welcher nach ihrer neuerlichen Verheirathung die Vormundschaft belassen wurde, getroffene Wahl eines Vormundes für die Kinder der früheren Ehe ist nur dann giltig, wenn der Familienrath dieselbe bestätigt.

## Art. 12.

Der von dem Vater oder der Mutter erwählte Vormund ist zur Annahme der Vormundschaft nicht verpflichtet, wenn rechtliche Gründe ihn von deren Annahme befreien.

## III. Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Verwandten in aufsteigender Linie.

## Art. 13.

Wenn nach Maßgabe der Bestimmungen in den vorhergehenden Abschnitten die Vormundschaft weder dem Vater oder der Mutter, noch einem von diesen erwählten Vormunde zufällt, dann gebührt dieselbe kraft des Gesetzes dem väterlichen Großvater, und in Ermanglung desselben oder wenn er die Vormundschaft rechtmäßig ablehnt, oder dieselbe zu führen ungeeignet ist, dem mütterlichen Großvater und sofort in aufsteigender Linie in der Art, daß der Ascendent der väterlichen Linie vor jenem der mütterlichen Linie in demselben Grade stets den Vorzug erhält.

## Art. 14.

Wenn in Ermanglung des väterlichen und des mütterlichen Großvaters, oder im Falle der rechtmäßigen Entschuldigung derselben, oder der Untauglichkeit zur Führung der Vormundschaft, zwei Ascendenten höheren Grades aus der väterlichen Linie sich vorfinden, so gebühret

die Vormundschaft kraft des Gesetzes demjenigen von ihnen, welcher sich als väterlicher Großvater des Waters des Minderjährigen darstellt.

Art. 15.

Tritt eine derartige Concurrenz zwischen zwei Urgroßältern der mütterlichen Linie ein, so erfolgt die Wahl durch den Familienrath, sie muß aber nothwendig auf einen dieser zwei Ascendenten fallen.

#### IV. Abschnitt.

##### Von der durch den Familienrath übertragenen Vormundschaft.

Art. 16.

Wenn eine minderjährige aus der Vormundschaft nicht entlassene Person ohne Vater und Mutter, ohne einen von diesen erwähnten Vormund, ohne Ascendenten männlichen Geschlechtes ist, oder wenn der Vormund der Ausschließung unterliegt, oder wenn er selbst einen gesetzlichen Grund der Befreiung von der Vormundschaft geltend macht, dann wird der Familienrath einen im Lande wohnhaften Vormund bestellen. Der Familienrath wird auf die Tauglichkeit, den Stand und das Vermögen der Person, welche zum Vormund erwählt werden soll, Bedacht nehmen.

Art. 17.

Der Familienrath muß auf Verlangen einiger und sogar auch eines einzigen Verwandten des Minderjährigen, seiner Gläubiger oder irgend eines andern Betheiligten, oder von Amtswegen durch den Friedensrichter des Bezirkes, wo der Minderjährige wohnhaft ist, zusammenberufen werden. Jedermann kann dem Friedensrichter von der Nothwendigkeit, einen Vormund zu bestellen, Anzeige erstatten.

Die Civilstandsbeamten sind verpflichtet, das Ableben einer Person, welche minderjährige Kinder hinterläßt, von Amtswegen anzuzeigen, unter Strafe von 6 bis 600 polnischen Gulden, welche der Friedensrichter verhängt, und mit Vorbehalt der Haftung für allen Schaden, der daraus entstehen könnte.

Art. 18.

Der Familienrath muß zusammengesetzt werden, außer dem Friedensrichter aus sechs der nächsten Verwandten oder Verschwägerten,

welche zur Hälfte der väterlichen und zur Hälfte der mütterlichen Seite angehören.

Der Verwandte ist dem Verschwägerten von demselben Grade, und zwischen Verwandten desselben Grades der an Jahren ältere dem jüngeren vorzuziehen.

#### Art. 19.

Nur die vollbürtigen Brüder des Minderjährigen und die Ehegatten der noch lebenden vollbürtigen Schwestern sind von der im Art. 18 festgesetzten Beschränkung in der Zahl ausgenommen.

Sind deren sechs oder mehrere, so sind sie alle Mitglieder des Familienrathes, den sie selbst mit den Ascendenten weiblichen Geschlechtes, die im Witwenstande leben, und mit den Ascendenten männlichen Geschlechtes, selbst jenen, die sich der Vormundschaft entschlagen haben, ausmachen; sind sie aber in geringerer Anzahl, so werden andere Verwandte und Verschwägte, nach der im Art. 18 festgesetzten Ordnung, zur Ergänzung des Familienrathes berufen.

#### Art. 20.

Sind Verwandte oder Verschwägte der einen und der andern Linie in hinreichender Anzahl im Lande nicht vorhanden, so beruft der Friedensrichter im Lande wohnhafte Bürger, welche mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen in Freundschaft lebten.

#### Art. 21.

Den Zeitpunkt des Erscheinens bestimmt der Friedensrichter in der Weise, daß, wenn alle vorzuladenden Parteien in einer Entfernung von zwei Meilen wohnen, zwischen der Zustellung der Vorladung und dem zur Zusammentretung des Familienrathes festgesetzten Tage wenigstens drei freie Tage liegen.

So oft aber unter den Vorzuladenden entfernter Wohnende sich befinden, wird der Zeitpunkt auf die Weise bestimmt, daß außer den obigen drei freien Tagen jedem entfernter Wohnenden wenigstens noch ein Tag für jede Entfernung von 3 Meilen zu Guten kömmt.

#### Art. 22.

Auf diese Weise vorgeladene Verwandte, Verschwägte oder Freunde sind verpflichtet, persönlich oder durch besondere Bevollmächtigte zu erscheinen.

Ein Mitglied des Familienrathes kann nicht Bevollmächtigter eines andern Mitgliedes sein, und ein Bevollmächtigter kann nur eine Person vertreten.

Art. 23.

Jeder vorgeladene Verwandte, Verschwägerte oder Freund, welcher nicht erscheint, und sein Ausbleiben nicht rechtfertiget, verfällt in eine 50 pol. Gulden nicht überschreitende Geldstrafe, welche von dem Vorsitzenden des Familienrathes ohne weitere Berufung verhängt wird.

Art. 24.

Stellt sich der Rechtfertigungsgrund als genügend dar, und scheint es rathsam, entweder das abwesende Mitglied zu erwarten, oder an dessen Stelle einen andern zu bestimmen, in diesem Falle, sowie auch, so oft das Interesse des Minderjährigen es zu erheischen scheint, kann der vorsitzende Friedensrichter die Sitzung erstrecken oder verlängern.

Art. 25.

Die Sitzungen des Familienrathes werden entweder in dem Amtsorte des Friedensrichters oder an einem andern Orte, den der vorsitzende Richter bestimmt, abgehalten.

Zur Berathung über Angelegenheiten der Vormundschaft ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, den Friedensrichter mit eingerechnet, erforderlich. — Die Vormünder ergänzen nicht die bestimmte Zahl, sondern haben nur eine beratende Stimme.

Art. 26.

Der Friedensrichter ist berechtigt, bei Gleichheit der Stimmen mit seiner den Ausschlag gebenden Stimme zu entscheiden.

Art. 27.

Ist der vom Familienrathe erwählte Vormund anwesend, so ist er verpflichtet, sogleich die Führung der Vormundschaft anzutreten, ist er dagegen nicht anwesend, längstens binnen drei Tagen nach Zustellung des Beschlusses des Familienrathes, durch welchen er zum Vormunde ernannt wurde.

Art. 28.

Die Vormundschaft ist eine persönliche Obliegenheit. — Die Erben eines Vormundes sind nur zur Rechnungslegung über die Ver-

waltung verpflichtet, wenn sie aber großjährig sind, müssen sie die Vormundschaft über die Minderjährigen so lange fortführen, als nicht ein neuer Vormund bestellt ist.

## II. Abtheilung.

### Von dem Mitvormunde.

#### Art. 29.

Bei jeder Vormundschaft wird von dem Familienrathe ein Mitvormund bestellt. Seine Verpflichtung wird sein, zum Vortheile des Minderjährigen in dem Falle zu handeln, wenn das Interesse des Minderjährigen mit jenem des Vormundes in Collision oder im Widerspruche ist.

#### Art. 30.

Der Mitvormund muß überdieß dem Familienrathe alle diejenigen Handlungen des Vormundes anzeigen, aus welchen nachtheilige Folgen für den Minderjährigen wahrzunehmen oder vorherzusehen sind.

#### Art. 31.

Sobald die Führung der Vormundschaft auf eine Person fällt, aus der Reihe derjenigen, welche in den Abschnitten I, II und III der vorhergehenden Abtheilung aufgezählt sind, ist ein solcher Vormund verpflichtet, vor Beginn seiner Verwaltung, die Einberufung des in Gemäßheit der Vorschriften des IV. Abschnittes zusammenzusetzenden Familienrathes zu dem Ende zu erwirken, damit ein Mitvormund ernannt werde.

Mischt sich derselbe vor Erfüllung dieser Förmlichkeit in die Führung der Vormundschaft, so kann der Familienrath, welchen der Friedensrichter entweder auf Anlangen von Verwandten oder Verschwägerten, Gläubigern oder anderen betheiligten Parteien, oder aber von Amtswegen zusammen beruft, demselben die Vormundschaft abnehmen, wenn von Seite des Vormundes böser Glaube eingetreten ist, mit Vorbehalt der dem Minderjährigen gebührenden Entschädigung.

#### Art. 32.

Bei andern Vormundschaften erfolgt die Ernennung des Mitvormundes unmittelbar nach der Ernennung des Vormundes.

## Art. 33.

In keinem Falle darf der Vormund bei der Wahl des Mitvormundes mitstimmen.

Der Mitvormund wird aus derjenigen Linie gewählt, zu welcher der Vormund nicht gehört, den Fall ausgenommen, wenn vollbürtige Brüder vorhanden sind.

Bei der Wahl des Mitvormundes soll die Vorschrift des Art. 16 beobachtet werden.

## Art. 34.

Wenn die Vormundschaft erledigt, oder durch Abwesenheit verlassen ist, so tritt der Mitvormund nicht von selbst in die Stelle des Vormundes, sondern er muß in einem solchen Falle die Ernennung eines neuen Vormundes betreiben, bei Strafe des Ersatzes aller Schäden, die dem Minderjährigen daraus entspringen könnten.

## Art. 35.

Mit dem Aufhören der Vormundschaft endigen die Obliegenheiten des Mitvormundes.

## Art. 36.

Die in der III. und IV. Abtheilung des gegenwärtigen Titels enthaltenen Vorschriften sind auf die Mitvormünder anwendbar. Der Vormund kann jedoch weder die Absetzung des Mitvormundes fordern, noch in dem zu diesem Ende einberufenen Familienrathe mitstimmen.

## III. Abtheilung.

Von den Ursachen, welche von der Vormundschaft befreien.

## Art. 37.

Befreit ist von der Vormundschaft, ausgenommen über eigene Kinder und entferntere Nachkömmlinge, jeder, der ein öffentliches Amt bekleidet.

## Art. 38.

Ebenso sind befreit von der Vormundschaft, außer über die eigenen Kinder und die weiteren Nachkommen, Personen, welche der mobilen und immobilien Miliz angehören.

## Art. 39.

Wenn Personen, welche zu den in den vorhergehenden Artikeln aufgezählten gehören, ungeachtet des von der Annahme der Vormundschaft befreienden Amtes, Dienstes oder Auftrags, eine solche Vormundschaft angenommen haben, so können sie von derselben auf Grund derselben Ursache nicht befreit werden.

## Art. 40.

Dagegen können diejenigen, welchen öffentliche Aemter, Dienste und Aufträge nach Annahme und Führung der Vormundschaft übertragen wurden, falls sie dieselbe nicht weiter führen wollen, im Laufe eines Monats die Zusammenberufung des Familienrathes verlangen, damit dieser zur Besetzung der Stelle des Vormundes schreite.

Wenn nach dem Aufhören des Amtes, Dienstes oder Auftrags der neue Vormund Befreiung, oder aber der frühere Wiedereinsetzung in die Vormundschaft verlangt, so kann ihm dieselbe von dem Familienrathe wieder anvertraut werden.

## Art. 41.

Diejenigen, welche weder verwandt noch verschwägert sind, können zur Annahme der Vormundschaft nur in dem Falle gezwungen werden, wenn sich im Lande weder Verwandte noch Verschwägte vorfinden, welche zur Vormundschaft tauglich und gesetzlich nicht entschuldigt sind.

## Art. 42.

Jede, in der Eigenschaft als Ascendent vom Familienrathe berufene Frauensperson ist von der Annahme der Vormundschaft befreit.

## Art. 43.

Jeder, welcher volle 65 Jahre alt ist, kann die Annahme jeder Vormundschaft ablehnen; wer jedoch vor Erreichung dieses Alters zum Vormunde bestellt worden ist, kann, wenn er das 70ste Lebensjahr geendigt hat, die Befreiung von der Vormundschaft begehren.

## Art. 44.

Jeder mit einer schweren Krankheit Behaftete ist, wenn er dieselbe genügend nachweist, frei von jeder Vormundschaft, er kann sogar die Befreiung von einer Vormundschaft verlangen, wenn nach deren Uebernahme eine solche Krankheit eingetreten ist.

## Art. 45.

Zwei Vormundschaften befreien Jedermann von der Uebernahme einer Dritten. Ein Ehegatte oder Vater, der schon eine Vormundschaft führet, kann zur Uebernahme einer zweiten, die Vormundschaft über seine eigenen Kinder ausgenommen, nicht genöthigt werden.

## Art. 46.

Wer fünf eheliche Kinder hat, ist frei von jeder andern Vormundschaft, mit Ausnahme der über diese Kinder.

Empfangene Kinder werden für lebende angesehen.

## Art. 47.

Die Vermehrung der Kinder während der Vormundschaft berechtigt nicht zur Niederlegung derselben.

## Art. 48.

Ist der ernannte Vormund bei dem Beschlusse zugegen, der ihm die Vormundschaft überträgt, so muß er bei Strafe der Verwerfung aller Vorstellungen, welche er allenfalls weiterhin machen könnte, seine Entschuldigungsgründe sogleich vorlegen, welche der Familienrath in Erwägung zieht.

## Art. 49.

Ist der ernannte Vormund bei dem Beschlusse, durch welchen ihm die Vormundschaft übertragen wird, persönlich nicht anwesend, so kann er die Zusammenberufung des Familienrathes verlangen, damit dieser seine Entschuldigungsgründe in Erwägung nehme. — Er muß dieß binnen einer Woche von der Zustellung der Verständigung von seiner Ernennung zum Vormunde, bewerkstelligen, welche Frist um einen Tag für jede Entfernung von drei Meilen seines Wohnortes von dem Orte, wo die Vormundschaft bestellt wird, vermehrt wird, nach Ablauf dieser Zeit soll derselbe nicht mehr gehört werden.

## Art. 50.

Wird die Entschuldigung verworfen, so kann er sich behufs der Erlangung seiner Befreiung an das Gericht wenden, allein er ist verpflichtet, während der Dauer des Rechtsstreites, die Verwaltung einseitig zu führen.

## Art. 51.

Erlangt er die Befreiung von der Vormundschaft, so können diejenigen, welche seine Entschuldigungsgründe verworfen haben, in die Gerichtskosten verurtheilt werden; unterliegt er aber in dem Rechtsstreite, so hat er diese Kosten selbst zu tragen.

## IV. Abtheilung.

Ueber die Ausschließung von der Vormundschaft, Unfähigkeit zu derselben und Entlassung der Vormünder.

## Art. 52.

Es können nicht Vormünder oder Mitglieder des Familienrathes sein:

1. der Senator, welcher die Vormundschaften minderjähriger Personen überwacht, Richter und Procuratoren, Assessoren während der Dauer ihres Amtes, ausgenommen die Vormundschaft über die eigenen Kinder;
2. Minderjährige, ausgenommen der Vater oder die Mutter;
3. Frauenspersonen, ausgenommen die Mutter und die im Witwenstande lebenden Ascendenten und die freiwillige Vormünderin;
4. Personen, die ein Ordensgelübde abgelegt haben;
5. Ausländer;
6. Nichtchristen über Christen;
7. Alle diejenigen, welche selbst, oder deren Ascendenten, Descendenten oder Eheheil mit dem Minderjährigen einen Proceß haben, durch welchen der Stand des Minderjährigen, sein ganzes Vermögen oder ein namhafter Theil desselben bedroht ist;
8. Personen, welche von dem Vater oder der Mutter ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen worden sind;
9. Personen, welche entweder gar nicht im Lande wohnen, oder länger als ein Jahr abwesend sein müssen.

## Art. 53.

Untauglich zur Verwaltung der Vormundschaft und zum Familienrathe sind:

1. Interdicirte.
2. Die im Gebrauche der Civilrechte Suspendirten.
3. Die zu einer entehrenden Strafe Verurtheilten.
4. Leute, deren Unordnung, was Vermögen oder Sitten anbelangt, bekannt ist.
5. Diejenigen, welche bei der Verwaltung einer Vormundschaft Untauglichkeit oder Unredlichkeit bewiesen haben.

Die in diesem Artikel genannten Personen unterliegen sogar der Entlassung von der Vormundschaft, wenn ihnen eine früher anvertraut worden ist.

Art. 54.

Wer einmal von einer Vormundschaft ausgeschlossen oder entlassen worden ist, kann bei keiner Vormundschaft mehr Mitglied des Familienrathes sein.

Art. 55.

So oft die Nothwendigkeit eintritt, die Untauglichkeit eines Vormundes oder dessen Entlassung auszusprechen, wird in dieser Beziehung der Familienrath entscheiden, welcher auf Betreiben des Mitvormundes oder von Amtswegen durch den Friedensrichter, dem die Zusammenberufung zusteht, berufen wird.

Der Friedensrichter kann diese Zusammenberufung nicht abschlagen, wenn dieselbe ausdrücklich von dem Mitvormunde oder von einem Mitgliede des Familienrathes, oder von mehreren oder auch nur einem einzigen Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlic zum vierten Grade begehrt wird.

Art. 56.

Jeder Beschluß des Familienrathes, welcher die Unzulässigkeit, Untauglichkeit oder die Absetzung eines Vormundes ausspricht, muß die Beweggründe enthalten, und kann nur nach Vernehmung oder Vorladung des Vormundes gefaßt werden.

Art. 57.

Fügt sich der Vormund ausdrücklich dem Beschlusse des Familienrathes, wovon in dem Protokolle Erwähnung zu machen ist, oder unterläßt er die Berufung an das Tribunal erster Instanz binnen drei Tagen, welche vom Tage der Kundmachung des Beschlusses an den

Anwesenden, oder vom Tage der Zustellung an den Abwesenden, mit Hinzugabe eines Tages für je drei Meilen der Entfernung seines Wohnortes von jenem des Mitvormundes berechnet werden, so tritt der neue Vormund alsogleich in seine Verwaltung.

Wurde Berufung eingelegt, so hat der Mitvormund die Bestätigung des Beschlusses bei dem Tribunale erster Instanz zu betreiben, welches in dieser Beziehung mit Freilassung der Appellation binnen 8 Tagen das Urtheil fällt.

#### Art. 58.

Diejenigen Verwandten oder Verschwägerten, welche die Zusammenberufung des Familienrathes begehrt haben, können sich an dem Streite betheiligen, welcher summarisch verhandelt und entschieden wird.

### V. Abtheilung.

#### Von der Verwaltung des Vormundes.

#### Art. 59.

Der Vormund wird für die Person des Minderjährigen Sorge tragen, und denselben bei allen Civilgeschäften vertreten, mit Ausnahme derjenigen, welche nach dem Gesetze persönlich behandelt werden müssen, oder welche dem Minderjährigen selbst vom Gesetze gestattet sind.

#### Art. 60.

Im Falle daß der Vormund die Ernährung, Erhaltung oder Erziehung des Minderjährigen vernachlässigt, oder das Recht der Bestrafung mißbraucht, liegt dem Mitvormunde ob, dergleichen Vernachlässigungen und Uebergriffe dem Familienrathe anzuzeigen.

Selbst der Minderjährige, und sogar jeder Fremde ist berechtigt, eine derartige Anzeige an den Friedensrichter, dem die Berufung des Familienrathes zusteht, zu erstatten.

Der Familienrath hat in dieser Beziehung Abhilfe zu treffen, und kann sogar nach Maßgabe der Umstände den Vormund als untauglich zur Verwaltung der Vormundschaft absetzen.

#### Art. 61.

Der Vormund hat das Vermögen des Minderjährigen wie ein guter Hausvater zu verwalten.

Der Mitvormund ist verpflichtet, jede Vernachlässigung des Vormundes in dieser Hinsicht dem Familienrathe anzuzeigen, welcher den nachtheiligen Folgen vorbeugt, oder wenn dieß nicht mehr möglich sein sollte, die Mittel zur Sicherstellung der Erbschaftsprühe des Minderjährigen auf das Vermögen des Vormundes festsetzt, und sogar nach Maßgabe der Umstände diesen Vormund als untauglich oder unredlich der Vormundschaft enthebt.

Art. 62.

Der Vormund darf Güter des Minderjährigen weder ankaufen noch in Pacht nehmen, den Fall ausgenommen, wenn der Familienrath den Mitvormund ermächtigt, ihm dieselben in Pacht zu überlassen, auch darf er keine Cession irgend eines Rechtes oder einer Schuldforderung gegen seinen Mündel annehmen.

Art. 63.

Der Vormund ist verpflichtet, innerhalb zehn Tagen nach seiner Ernennung die Anlegung der Siegel an jeden dem Minderjährigen angefallenen Nachlaß zu begehren, ausgenommen, wenn sich der Nachlaß in dem Besitze eines Aelterntheiltes des Minderjährigen befindet.

Art. 64.

Der Vormund ist verpflichtet, binnen zehn Tagen, vom Tage an welchem ihm seine Ernennung zum Vormunde gehörig bekannt wurde, die Abnahme der Siegel, wenn dieselben angelegt waren, zu verlangen, und in jedem Falle für die unverzügliche Errichtung des Inventars über das Vermögen des Minderjährigen in Gegenwart des Mitvormundes Sorge zu tragen.

Nach geendigtem Inventar oder während der Errichtung desselben, muß der Notar das sich vorfindende bare Geld, falls es die Summe von 500 poln. Gulden übersteigt, bei dem gerichtlichen Depositenamte hinterlegen, und alle die Masse betreffenden Urkunden dem Vormunde, wenn derselbe hiezu von dem Familienrathe ermächtigt wird, übergeben.

Erhält der Vormund während der Führung der Vormundschaft Nachricht von dem Anfalle einer Erbschaft an den Minderjährigen, so liegt ihm dieselbe Verpflichtung binnen 10 Tagen vom Zeitpunkte der erhaltenen Nachricht ob.

## Art. 65.

Ist der Minderjährige etwas dem Vormunde schuldig, so muß dieser, bei sonstigem Verluste der Forderung, dieselbe bei der Inventur anmelden.

Der die Inventur errichtende Beamte ist verpflichtet, ihn in dieser Beziehung aufmerksam zu machen, und von dieser Erinnerung in dem Acte Erwähnung zu thun.

Von dem Verluste der ungeachtet der amtlichen Erinnerung bei der Inventur nicht angemeldeten Forderung, kann der Vormund nur dann befreit werden, wenn er nachweist, daß ihm zu jener Zeit seine Forderung unbekannt war.

## Art. 66.

Der Vormund legt das Inventar innerhalb eines Monats nach Beendigung desselben dem Familienrathe vor, welcher bestimmt, welche beweglichen Sachen und zu welcher Zeit verkauft, und welche dagegen in Natur aufbewahrt werden sollen.

Ein derartiger Beschluß wird von dem Tribunale erster Instanz genehmigt.

Der Verkauf muß im Wege der öffentlichen Versteigerung vor einem öffentlichen, von dem Tribunale erster Instanz bezeichneten Beamten, nach den Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens und in Gegenwart des Mitvormundes vor sich gehen.

Die dem Verderbnisse unterliegenden Sachen, sowie auch diejenigen, deren Erhaltung zu kostspielig wäre, sollen ohne Verzug verkauft werden.

Die beweglichen Sachen werden unter dem Schätzungswerthe nicht verkauft, sie können jedoch nach vorausgegangenem Beschlusse des Familienrathes sogar unter dem Schätzungswerthe verkauft werden.

## Art. 67.

Der Vater und die Mutter, welchen der Fruchtgenuß auf das Vermögen des Minderjährigen gesetzlich zusteht, sind nicht nothwendig verbunden, die beweglichen Sachen zu verkaufen, wenn sie dieselben zu dem Ende der Zurückstellung in Natur aufbewahren wollen, allein in einem solchen Falle besorgen sie auf eigene Kosten die Abschätzung nach dem wahren Werthe durch drei Kunstverständige oder auch einen,

deren Ernennung von dem Familienrathe auf Antrag des Mitvormundes erfolgt, und deren Beeidigung von dem Friedensrichter vorgenommen wird; sie werden dagegen verpflichtet, den Schätzungswerth derjenigen Mobilien zu ersetzen, welche sie in Natur nicht mehr zurückstellen könnten.

Der Familienrath bestimmt, ob in einem gegebenen Falle die Aeltern gehalten sein sollen, den Werth der Mobilien sicherzustellen.

Art. 68.

Sobald ein Vormund, mit Ausnahme des Vaters und der Mutter, die Verwaltung der Vormundschaft antritt, bestimmt annäherungsweise und nach Maßgabe des Vermögens der Familienrath die Ziffer, welche der Aufwand für den Minderjährigen, sowie auch die Auslagen auf die Verwaltung des Vermögens nicht überschreiten dürfen; er bestimmt ferner in demselben Acte, ob der Vormund ermächtigt werden soll, zu seiner Aushilfe einen oder mehrere besondere Verwalter, welche unter seiner Verantwortung handeln, gegen Entgelt aufzunehmen.

Art. 69.

Der Familienrath bestimmt ausdrücklich die Summe, nach deren Ansammlung dem Vormunde obliegt, den Ueberschuß des über die Ausgaben verbleibenden Einkommens anzulegen oder vortheilhaft zu verwenden.

Alle Nachweisungen über die vortheilhafte Verwendung hat er dem Familienrathe vorzulegen. Die derartige Verwendung muß im Laufe von sechs Monaten erfolgen, nach deren Verstreichung er gehalten ist, die Zinsen von der nicht vortheilhaft verwendeten Summe zu bezahlen.

Art. 70.

Hat der Vormund von dem Familienrathe die Summe nicht festsetzen lassen, bei welcher die vortheilhafte Verwendung zu beginnen hat, so ist er nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Frist verpflichtet, die Zinsen von jeder nicht vortheilhaft verwendeten, wengleich noch so geringfügigen Summe zu zahlen.

Art. 71.

Kein Vormund, selbst nicht der Vater oder die Mutter, kann ohne eine vom Familienrathe ertheilte und von dem Landesgerichte

bestätigte Ermächtigung ein Anlehen für den Minderjährigen aufnehmen, die unbeweglichen Güter desselben veräußern oder mit einer Hypothek belasten.

Eine Ermächtigung dieser Art darf nie ertheilt werden, außer auf Grund der unumgänglichen Nothwendigkeit oder des offenbaren Vortheiles; im Falle der eintretenden unumgänglichen Nothwendigkeit wird jedoch der Familienrath seine Ermächtigung erst dann ertheilen, wenn durch eine von dem Vormunde im Allgemeinen gelegte Rechnung dargethan sein wird, daß die baren Geldvorräthe, die beweglichen Sachen und die Einkünfte des Minderjährigen nicht hinreichen. In jedem Falle wird von dem Familienrathe festgesetzt, welches der unbeweglichen Güter verkauft werden soll, und werden die Bedingungen vorgeschrieben, welche er für vortheilhaft anerkennt.

Daselbe findet auf den Ankauf von Gütern, auf die Aufkündigung hypothekarisch versicherter Capitalien, und auf alle Acte größerer Bedeutung, welche nicht schon zur gewöhnlichen Verwaltung gehören, Anwendung.

#### Art. 72.

Der Verkauf wird mittelst öffentlicher Versteigerung in derselben Ordnung, wie im Wege der gerichtlichen Execution im Beisein des Vormundes oder Mitvormundes stattfinden.

#### Art. 73.

Uebersteigt der Werth des unbeweglichen Gutes nicht 1000 poln. Gulden, so kann der Familienrath den Verkauf aus freier Hand bewilligen, dieser Beschluß muß jedoch von dem Landesgerichte genehmiget sein.

#### Art. 74.

Die für den Verkauf der unbeweglichen Güter des Minderjährigen in den Art. 70, 71 und 72 vorgeschriebenen Förmlichkeiten finden keine Anwendung auf den Fall, wenn der versteigerungswaise Verkauf auf Begehren eines in ungetheilte Gemeinschaft stehenden Miteigenthümers mittelst gerichtlichen Urtheiles angeordnet worden ist, gleichwohl muß in diesem Falle die Vicitation mit Beobachtung der im Art. 71 vorgeschriebenen Förmlichkeit vorgenommen, und es müssen zu derselben auch fremde Personen zugelassen werden.

## Art. 75.

Der Vormund ist nicht berechtigt, ohne Ermächtigung des Familienrathes eine dem Minderjährigen angefallene Erbschaft anzunehmen oder derselben zu entsagen.

In einer Angelegenheit dieser Art können diejenigen, welchen der Nachlaß für den Fall der Entsagung von Seite des Minderjährigen zufiele, nicht mitstimmen.

Der Beschluß des Familienrathes, wodurch die Ermächtigung ertheilt wird, der Erbschaft zu entsagen, kann erst nach Durchsicht des, von dem Vormunde vorzulegenden Inventars hinausgegeben, und erst dann in Vollzug gesetzt werden, wenn dessen gerichtliche Bestätigung erlangt worden ist.

Die Annahme einer Erbschaft kann nicht anders erfolgen, als nur mit der Wohlthat der Inventur.

## Art. 76.

Ist eine, im Namen des Minderjährigen ausgeschlagene Erbschaft nicht von einem anderen angenommen worden, so kann dieselbe entweder von dem Vormunde auf Grund eines neuen hiezu ermächtigenden Beschlusses des Familienrathes, oder von dem Minderjährigen nach Erlangung der Großjährigkeit neuerdings angenommen werden, allein nur mit den, im Art. 74 ausgedrückten Beschränkungen und nur in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit der neuen Annahme befindet, und ohne daß es zulässig ist, Verkäufe und andere Acte, welche in dem Zeitraume zwischen der ersten Entsagung und der neuerlichen Annahme rechtmäßig unternommen werden konnten, anzufechten.

## Art. 77.

Eine dem Minderjährigen gemachte Schenkung kann der Vormund ohne Ermächtigung des Familienrathes nicht annehmen, die Schenkung hat in Hinsicht des Minderjährigen dieselbe Wirkung, wie in Hinsicht des Großjährigen.

## Art. 78.

Kein Vormund kann ohne Ermächtigung des Familienrathes im Namen des Minderjährigen über nachstehende Gegenstände Rechtstreite einleiten:

1. Wenn der Streit die Grenzen betrifft, ausgenommen in Provisorial-Angelegenheiten;
2. In Betreff solcher Rechte, welche in die Hypotheken-Bücher eingetragen sind, und die sich entweder auf das Eigenthum unbeweglicher Güter, oder auf Capitalien, oder andere dingliche Forderungen beziehen.

## Art. 79.

Ebenso wenig kann der Vormund ohne Ermächtigung des Familienrathes Ansprüche anerkennen, welche auf Rechte hinsichtlich unbeweglicher Güter gestützt, in die Hypotheken-Bücher aber entweder gar nicht oder nur als streitig, oder nur vorsichtsweise eingetragen sind.

## Art. 80.

Die Ermächtigung des Familienrathes ist erforderlich, wenn der Vormund im Namen des Minderjährigen eine Theilung begehren will, er ist aber berechtigt, ohne diese Ermächtigung auf eine gegen den Minderjährigen in Antrag gebrachte Theilung Rede und Antwort zu geben.

## Art. 81.

Ein Theilungs-Act muß, um bezüglich des Minderjährigen dieselben Wirkungen zu erlangen, wie zwischen Großjährigen nach den Vorschriften des Civil-Gesetzbuches eingerichtet sein, jede andere Theilung wird nur für eine einstweilige angesehen.

## Art. 82.

Der Vormund kann nur nach vorläufiger Ermächtigung des Familienrathes im Namen des Minderjährigen einen Vergleich abschließen.

Zur Giltigkeit des Vergleiches ist die Bestätigung des Landesgerichtes nothwendig. Ein Vergleich über einen, den Werth von 500 poln. Gulden nicht übersteigenden Gegenstand kann auf Grund der bloß von dem Familienrathе ertheilten Bewilligung gültig geschlossen werden.

Ein Vergleich auf Schiedsrichter kann im Namen des Minderjährigen in keinem Falle eingegangen werden.

## Art. 83.

Der Vormund darf bei der Schlußfassung des Familienrathes nicht zugegen sein, wenn der Gegenstand der Berathung des Famili-

lienrathes sein eigenes Interesse berührt, gleichwie in allen in dem Gesetze insbesondere vorgesehenen Fällen.

Diese Vorschrift findet auch auf andere Mitglieder des Familienrathes Anwendung.

#### Art. 84.

Der Vormund, welcher wichtige Gründe hat, mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu sein, kann seine Beschwerde bei dem Familienrathe anbringen, er kann die Einsperrung des Minderjährigen nach den hierüber in dem Titel von der älterlichen Gewalt ertheilten Bestimmungen verlangen, wenn er hiezu von dem Familienrathe ermächtigt wird.

## VI. Abtheilung.

### Von der Rechnungslegung und der Verantwortlichkeit des Vormundes.

#### Art. 85.

Jeder Vormund ist verpflichtet, alljährig dem Familienrathe Rechnung zu legen, bei sonstiger Geldstrafe von 10 bis 600 poln. Gulden, welche der Familienrath zu verhängen hat, und sogar bei Personalzwang, welcher jedoch nur von dem Landesgerichte, nachdem der Vormund von dem Mitvormunde rechtmäßig belangt worden ist, ausgesprochen werden kann. — Für die Einrichtung der Rechnung ist im Gesetze keine bestimmte Form vorgeschrieben, es ist sogar der Gebrauch des Stempelpapieres dazu nicht nothwendig.

#### Art. 86.

Die Schlußrechnung wird, wenn die Vormundschaft in Folge der erlangten Großjährigkeit, oder in Folge der Entlassung aus der vormundtschaftlichen Gewalt, oder in Folge des Ablebens des Minderjährigen aufhört, dem Minderjährigen oder dessen Erben, wenn aber die Verwaltung der Vormundschaft auf eine andere Person übergeht, dem Mitvormunde gelegt.

#### Art. 87.

Die Rechnung wird dem Mitvormunde zur Bemänglung übergeben, welcher die Jahres- oder Schlußrechnung prüft, alle bezüglich derselben sich ergebenden Zweifel behebt, und sie sammt den gelegten

Nachweisungen dem Familienrathe vorlegt; wenn dieser nichts zu erinnern findet, so ermächtigt er den Mitvormund, den Rechnungsleger zu quittiren; im entgegengesetzten Falle trägt er demselben auf, die Be-  
 richtigung einverständlich mit dem Vormunde oder im Rechtswege zu bewirken.

Art. 88.

Die erledigten Jahresrechnungen werden mit den vom Friedens-  
 richter paraphirten Nachweisungen dem Vormunde zur Aufbewahrung  
 und Zurücklegung bei Gelegenheit der Schlußrechnung zurückgestellt,  
 das zweite Exemplar der Rechnung selbst wird in dem Archive des  
 Friedensrichters aufbewahrt.

Art. 89.

Streitigkeiten, welche wegen Legung einer Rechnung oder in  
 Betreff einer bereits gelegten Rechnung entstehen, sind gleich anderen  
 Civil-Rechtsstreiten auszutragen.

Art. 90.

Jeder Vertrag, welcher zwischen dem Vormunde und dem groß-  
 jährig gewordenen Mündel in Betreff der Rechnung über die Ver-  
 waltung der Vormundschaft geschlossen werden sollte, ist ungiltig,  
 wenn demselben nicht eine Erklärung des Friedensrichters vorausge-  
 gangen ist, daß der Vormund zehn Tage vor diesem Vertrage dem  
 großjährig gewordenen Mündel die Schlußrechnung sammt allen recht-  
 fertigenden Nachweisungen gelegt hat.

Art. 91.

Von der Summe, welche dem Rechnungsleger aus der Schluß-  
 rechnung zur Last fällt, sind kraft des Gesetzes, von dem Tage der  
 Bestätigung dieser Rechnung an, Zinsen zu zahlen.

Zeigt sich aber, daß aus der Jahres- oder Schlußrechnung von  
 dem Minderjährigen dem Vormunde etwas gebühret, so werden die  
 Zinsen vom Tage der nach Bestätigung der Rechnung erfolgten Zah-  
 lungsaufforderung zu berichtigen sein.

Art. 92.

Alle Klagen des Minderjährigen wider den Vormund aus Anlag  
 der Verwaltung der Vormundschaft verfahren binnen fünf Jahren,  
 von der Großjährigkeit an gerechnet.

## Art. 93.

Der Vormund ist verantwortlich für jeden, aus der schlechten Verwaltung der Vormundschaft dem Minderjährigen entstandenen Schaden und für den entgangenen Gewinn.

Derselben Verantwortlichkeit unterliegen auch alle diejenigen, welche die Vormundschaft nur einstweilig verwaltet, sowie auch diejenigen, welche dieselbe unredlich geführt haben.

## Art. 94.

Hat sich der Vormund nach den Vorschriften der V. Abtheilung verantwortlich gemacht, oder ist ein Rückstand zu Gunsten des Minderjährigen bei ihm verblieben, dann kommt dem Minderjährigen sowohl während der Dauer der Minderjährigkeit, als auch nach erlangter Großjährigkeit, der Titel zur Hypothek gegen den verwaltenden Vormund zu Statten.

## Art. 95.

In einem solchen Falle und so lange die Vormundschaft dauert, ist schon der Mitvormund verpflichtet, unverzüglich die Eintragung in die Hypotheken-Bücher zu begehren, und überdieß wegen Eintreibung und vortheilhafter Verwendung der Forderung Sorge zu tragen. Eine derartige Eintragung in die Hypotheken-Bücher können verlangen: jedes Mitglied des Familienrathes, jeder Verwandte, der Procurator am Landesgerichte und der Minderjährige selbst.

## Art. 96.

Der Mitvormund ist hauptsächlich verantwortlich für die Außerachtlassung der im Art. 34 auferlegten Pflicht, ferner bezüglich aller Angelegenheiten, in welchen er zufolge des Artikels 29 wegen des Widerstreites der Interessen des Hauptvormundes mit jenen des Minderjährigen, zu handeln verpflichtet ist.

Er haftet zur ungetheilten Hand mit dem Vormunde in den Fällen, wo ihm das Gesetz ein gemeinschaftliches Handeln mit dem Vormunde auferlegt.

Er wird aushilfsweise auf den Fall, daß der Vormund außer Stande wäre, Entschädigung zu leisten, verantwortlich:

1. wenn er außer Acht ließ, die Schuldner von der Entlassung des Vormundes zu verständigen;

2. wenn er unterließ, dem Familienrathe Umstände anzuzeigen, welche die Untauglichkeit oder die Nothwendigkeit der Entlassung des Vormundes nach sich ziehen;
3. wenn er in Bezug auf Legung der Vormundschafts-Rechnung oder Sicherstellung des Minderjährigen, belangend die Verantwortlichkeit des Vormundes oder die Forderung an denselben, die in den Art. 87 und 95 ausgesprochenen Verbindlichkeiten nicht genau erfüllte.

#### Art. 97.

In allen diesen Fällen kommen dem Minderjährigen eben dieselben Rechte auf das Vermögen des Mitvormundes zu, welche ihm in Gemäßheit des Art. 94 auf das Vermögen des Hauptvormundes, der sich verantwortlich gemacht hat, gebühren.

Die Erforschung dieser Rechte auf die im Art. 95 bezeichnete Weise, sowie überhaupt die Geltendmachung der Verantwortlichkeit wider den Mitvormund, trägt der Familienrath, wenn die Vormundschaft noch fortbauert, einem seiner Mitglieder auf.

Wenn aber der Familienrath die Nothwendigkeit erkannte, den Mitvormund zu entlassen, so hat der neue Mitvormund wider denselben aufzutreten.

#### Art. 98.

Die Glieder des Familienrathes haften dem Minderjährigen für jede Arglist, sowie auch für grobe und schädliche Vernachlässigung.

#### Art. 99.

Der Friedensrichter muß jährlich eine Tabelle über alle Vormundschaften, vierteljährig aber über diejenigen Schritte, welche in den Vormundschaften im Laufe des Vierteljahres vorgenommen wurden, und zwar sowohl dem Appellationsgerichte, als auch dem über die Vormundschaft der Minderjährigen wachenden Senator vorlegen.

### VII. Abtheilung.

Von der Entlassung ehelicher Kinder aus der älterlichen Gewalt.

#### Art. 100.

Der Minderjährige wird durch die Heirath von Rechtswegen aus der Gewalt entlassen, den Fall ausgenommen, wenn die Heirath ohne

Zustimmung der Aeltern, Großältern oder des Familienrathes von einem Minderjährigen eingegangen wurde.

Art. 101.

Der unverheirathete Minderjährige kann nach Erlangung des 15. Lebensjahres durch den Vater, oder wenn dieser verstorben ist oder die älterliche Gewalt nicht ausübt, durch die Mutter, insofern sie die älterliche Gewalt ausübt, für mündig gesprochen werden.

Diese Entlassung geschieht durch eine Erklärung des Vaters oder der Mutter vor dem Friedensgerichte des Bezirkes, wo der Minderjährige seinen Wohnort hat.

Eine Entlassung durch die Mutter, welche die Vormundschaft nicht führt, ist nur dann giltig, wenn sie von dem Familienrath bestätigt wurde.

Art. 102.

Ist der Vater nicht am Leben oder der älterlichen Gewalt beraubt, oder die Mutter nicht am Leben oder der älterlichen Gewalt verlustig, so kann der Minderjährige erst nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre aus der Gewalt entlassen werden, wenn der Familienrath ihn in dieser Beziehung für geeignet erkennt.

In diesem Falle geschieht die Entlassung kraft eines Beschlusses, welcher dieselbe bewilligt, und durch die von dem im Familienrath vorstehenden Friedensrichter in demselben Acte gegebene Erklärung, daß der Minderjährige aus der Gewalt entlassen sei.

Art. 103.

Bernachlässiget der Vormund seinerseits wegen der Gewaltentlassung des Minderjährigen, wovon der vorhergehende Artikel handelt, Sorge zu tragen, so kann der Mitvormund oder einer der Verwandten oder Verschwägerten bis einschließig zum vierten Grade, falls sie ihn zur Entlassung geeignet halten, die Einberufung des Familienrathes behufs einer Bestimmung in dieser Beziehung verlangen. Der Friedensrichter, dem die Einberufung des Familienrathes zusteht, ist verpflichtet, diesem Begehren zu willfahren.

Art. 104.

Der aus der Gewalt Entlassene erhält einen Curator, der Vater oder die Mutter sind, wenn sie die Vormundschaft geführt haben, von Rechtswegen Curatoren.

Wenn jedoch die mit der Curatel beauftragte Mutter sich wieder verhebelichen will, so kommen die in den Artikeln 6 und 7 in Bezug auf die Vormundschaft erlassenen Vorschriften auch für die Curatel in Anwendung. Sind der Vater oder die Mutter nicht mehr am Leben, oder können sie die Curatel nicht führen, oder wollen sie dieselbe nicht übernehmen, so ernennt der Familienrath den Curator.

Uebrigens finden die Vorschriften der III. Abtheilung von den Gründen, die Vormundschaft abzulehnen, und der IV. Abtheilung von der Ausschließung, Untauglichkeit und Entlassung von der Vormundschaft, auch auf die Curatoren Anwendung.

#### Art. 105.

Dem aus der Gewalt entlassenen Minderjährigen wird unter Beistand des Curators die Rechnung über die Vormundschaft, und zwar in Gemäßheit der Vorschriften der VI. Abtheilung gelegt.

Ist der Rechnungsleger Curator des Mündiggesprochenen, so bestellt der Familienrath demselben einen besonderen Curator zur Uebernahme der Rechnung.

#### Art. 106.

Der aus der Gewalt entlassene Minderjährige ist berechtigt, seine unbeweglichen Güter zu verpachten oder zu vermietthen, allein nicht auf länger als drei Jahre, ebenso ist er berechtigt, sein Einkommen einzuheden und darüber zu quittiren, nicht minder alle Handlungen zu unternehmen, welche nur auf die gewöhnliche Verwaltung sich beziehen.

In Betreff solcher Handlungen steht ihm das Recht, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen, in allen denjenigen Fällen nicht zu, in welchen sich der Großjährige dieses Rechtes der Wiedereinsetzung nicht erfreut.

#### Art. 107.

Er darf eine Streitsache in Betreff des Eigenthums unbeweglicher Güter oder hypothecirter Capitalien und Rechte weder einleiten, noch sich in eine solche vertheidigungsweise einlassen, er darf nicht einmal ein bewegliches Capital erheben und darüber quittiren, ohne den Beistand seines Curators, welcher im letzteren Falle wegen fruchtbringender Verwendung des erhobenen Capitals Sorge zu tragen hat.

## Art. 108.

Der mündiggesprochene Minderjährige darf unter keinem Vorwande ein Anlehen aufnehmen, ohne daß hiezu von dem Familienrathe die Bewilligung ertheilt, und diese von dem Landesgerichte nach Anhörung der Anträge des Procurators bestätigt worden wäre.

## Art. 109.

Ebenso wenig darf er ohne Beobachtung der für einen Minderjährigen, der nicht mündig gesprochen ist, vorgeschriebenen Förmlichkeiten seine unbeweglichen Güter verkaufen oder veräußern, oder andere Handlungen unternehmen, mit Ausnahme solcher, welche nur zur gewöhnlichen Verwaltung gehören.

## Art. 110.

Ein nicht durch Heirath aus der Gewalt entlassener Minderjähriger kann, wenn er in den ihm durch die Artikel 106, 107, 108, 109 ertheilten Rechten sich Uebergrieffe erlaubt, der Wohlthat der Gewaltentlassung verlustig erklärt werden, welche Maßregel mit Beobachtung der für die Gewaltentlassung vorgeschriebenen Förmlichkeiten eingeleitet werden muß.

## Art. 111.

Mit dem Tage, an welchem die Gewaltentlassung widerrufen wird, kehrt der Minderjährige unter die älterliche Gewalt oder unter die Vormundschaft zurück, welche insolange sie Platz greift, nach den gesetzlichen Vorschriften aufs Neue bestellt werden muß.

Ein solcher Minderjähriger kann nicht wiederholt von den Aeltern oder von der Vormundschaft aus der Gewalt entlassen werden.

## Art. 112.

Der mündiggesprochene Minderjährige, welcher zum Handelsbetriebe ermächtigt ist, wird in allen auf Handelsinteressen sich beziehenden Geschäften für großjährig erachtet.

## VIII. Abtheilung.

Von der Vormundschaft über uneheliche Kinder und von der Mündigsprechung derselben.

## Art. 113.

Minderjährige uneheliche Kinder, welche in die eigens zu diesem Zwecke errichteten Anstalten aufgenommen sind, verbleiben in Bezug

auf die Sorge um ihre Person und auf Verwaltung ihres Vermögens unter der Vormundschaft der Vorsteher nach den für diese Anstalten bestehenden administrativen Anordnungen. In Civil-Angelegenheiten werden sie durch diejenige Person vertreten, welche für jeden einzelnen Fall von den Vorstehern der Institute ermächtigt wird.

Art. 114.

Diese Vormundschaft dauert bis zur erlangten Großjährigkeit oder Gewaltentlassung, außer es würde das Institut den Minderjährigen noch früher aus seiner Obforge entlassen.

Art. 115.

Bezüglich der Gewaltentlassung kommen den Vorstehern der Institute dieselben Rechte zu, welche in der vorhergehenden Abtheilung dem Vater und der Mutter ertheilt sind.

Art. 116.

Der Mündiggesprochene hat in den Fällen, in welchen er nach den Vorschriften der vorhergehenden Abtheilung selbst zu handeln berechtigt ist, die besondere Ermächtigung von Seite der Instituts-Vorsteher oder den Beistand einer von diesen bevollmächtigten Personen nöthig.

Art. 117.

Die in öffentliche Institute nicht aufgenommenen, oder aus deren Obforge entlassenen unehelichen Kinder bleiben von Rechtswegen unter der Vormundschaft desjenigen Aelternthells, welcher sie aus freiem Willen rechtlich anerkannt hat; sind sie von beiden Aeltern freiwillig anerkannt worden, so gebührt die Vormundschaft im Grunde des Gesetzes der Mutter, und wenn diese verstorben, oder außer Stande ist, Vormünderin zu sein, dem Vater.

Art 118.

Sind solche Kinder ohne Vater und Mutter, sowie auch ohne einen von dem Vater oder von der Mutter gewählten Vormund, oder wenn diese Personen von der Vormundschaft ausgeschlossen, oder rechtlich entschuldigt sind, so wird der Vormund von dem Vormundschaftsrathe ernannt.

Art. 119.

Der Vormundschaftsrath wird aus sechs, wegen ihrer Wohlthätigkeit bekannten und am Orte der Vormundschafts-Verwaltung wohnhaften Personen zusammengesetzt.

## Art. 120.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorhergehenden Abtheilungen über die Vormundschaft ehelicher Kinder und deren Mündigsprechung auch auf natürliche minderjährige Kinder, welche der Obsorge öffentlicher Anstalten nicht anvertraut sind, Anwendung.

**Titel II.****Von der Entmündigung und von dem gerichtlichen Beistande.****I. Abtheilung.****Von der Entmündigung.**

## Art. 121.

Volljährige, sowie auch mündiggesprochene Minderjährige, welche sich in einem andauernden Zustande des Blödsinnes, des Wahnsinnes oder der Raserei befinden, müssen entmündigt werden, wenngleich sich in ihrem Zustande sogar lichte Zwischenräume zeigen sollten.

Die Entmündigung kann auch bezüglich eines nicht mündig gesprochenen Minderjährigen angesucht werden, und zwar ein Jahr vor Erlangung der Großjährigkeit, oder nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre.

## Art. 122.

Jedermann ist berechtigt, bezüglich seines Verwandten, der eine Ehegatte bezüglich des andern, der Vormund bezüglich des nicht mündiggesprochenen Mündels, und der Curator bezüglich des mündiggesprochenen, die Entmündigung anzufuchen.

## Art. 123.

Wenn im Falle der Raserei weder der Ehegatte noch ein Verwandter die Entmündigung verlangen, so ist der Procurator dieß zu thun verpflichtet, derselbe kann die Entmündigung auch wegen Blödsinnes oder Wahnsinnes begehren, wenn die Person weder einen Ehegatten noch bekannte Verwandte hat.

## Art. 124.

Jedes Begehren um Entmündigung ist dem Tribunal erster Instanz zu überreichen, und muß enthalten: Thatsachen des Blödsinnes, des Wahnsinnes oder der Raserei, die Beweismittel und die Namhaftmachung der Zeugen.

## Art. 125.

Diejenigen, welche auf die Entmündigung angetragen haben, dürfen zu dem Familienrathe, welcher nach den Vorschriften der Proceß-Ordnung über den Zustand der zu entmündigenden Person mit seinem Gutachten gehört werden soll, nicht beigezogen werden. Der Ehegatte und die Kinder dieser Person sind zwar zu dem Familienrathe zuzulassen, nur haben sie in demselben keine entscheidende Stimme.

## Art. 126.

Nach Empfang des Gutachtens des Familienrathes hat, wenn dasselbe auf Entmündigung der Person, gegen welche das Begehren gerichtet wurde, lautet, das Gericht dieselbe vorladen zu lassen und bei verschlossenen Thüren zu untersuchen; kann aber diese Person vor Gericht nicht erscheinen, oder unterließ sie der Vorladung Folge zu leisten, so wird die Untersuchung in deren Wohnung von dem hiezu abgeordneten Richter mit Beiziehung eines Schreibers vorgenommen.

In jedem Falle hat der Procurator bei der Untersuchung zugegen zu sein.

## Art. 127.

Nach der ersten Untersuchung bestimmt das Gericht, im Falle der erkannten Nothwendigkeit, einen einstweiligen Beistand, welcher für die Person und das Vermögen des Borgeladenen Sorge tragen wird.

## Art. 128.

Das Urtheil über die Klage wegen Entmündigung kann nur in der öffentlichen Audienz nach Anhörung der Parteien oder in contumaciam derselben, wenn sie, obgleich vorgeladen, nicht erscheinen, erlassen werden.

Würde die Entmündigung eines Minderjährigen von dessen Vormunde oder Curator begehrt, so wird dem Borgeladenen von dem

Landesgerichte erster Instanz ein besonderer Curator für diese Angelegenheit beigegeben.

Art. 129.

Verwirft das Landesgericht die begehrte Entmündigung einer großjährigen Person, so kann es dennoch, wenn es die Umstände erfordern, anordnen, daß der Belangte nicht berechtigt sein soll, ohne Vertretung des Beistandes, welcher ihm in demselben Urtheile bestellt wird, vor Gericht als Partei zu erscheinen, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, Capitalien, sei es auch nur bewegliche, zu erheben, und über dieselben zu quittiren, unbewegliche Güter oder hypothecirte Capitalien zu veräußern oder mit einer Hypothek zu belasten.

Art. 130.

Im Falle einer Berufung gegen das Urtheil der ersten Instanz kann das Appellationsgericht, wenn es als nöthig erachtet wird, die Person, deren Entmündigung begehrt wurde, neuerdings untersuchen, oder diese neuerliche Untersuchung einem Abgeordneten übertragen.

Art. 131.

Jedes Urtheil, welches eine Entmündigung ausspricht oder einen Beistand bestellt, wird von dem Kläger erhoben, der Partei eingehändig, und binnen zehn Tagen nach erlangter Rechtskraft in die in dem gerichtlichen Audienzsaale und in den Kanzleien der Notare aufzuhängenden Tabellen eingetragen.

Der Procurator überwacht den Vollzug dieser Vorschrift.

Ueberdieß muß das Urtheil auf Begehren der klägerischen Partei oder des Procurators in der gleichen Zeitfrist in das Hypothekenbuch der unbeweglichen Güter, welche die entmündigte oder mit einem gerichtlichen Beistande versehene Person besitzt, sowie auch der Güter, worauf diese Person ein Capital hypothekarisch versichert hat, eingetragen werden.

Art. 132.

Ein durch rechtskräftiges, nicht in contumaciam gefälltes Urtheil zu einer Kerkerstrafe Verurtheilter ist schon von Rechtswegen entmündigt. Das Urtheil muß sogleich nach erlangter Rechtskraft auf An-

langen des Procurators oder was immer für einer betheiligten Partei in die Tabellen, von welchen in dem vorhergehenden Artikel die Rede ist, ferner in die Hypotheken-Bücher der unbeweglichen Güter der entmündigten Person, sowie auch jener, auf welchen sie ein Capital versichert hat, eingetragen werden.

#### Art. 133.

Die Entmündigung wegen Blödsinns, Wahnsinns oder Raserei, sowie auch die Begebung eines Beistandes erlangt ihre Wirkung sogleich nach gefällttem Urtheile; die Entmündigung in Folge einer gerichtlichen Bestrafung aber nach Kundmachung des rechtskräftigen Urtheiles durch das Strafgericht an den Verurtheilten.

Alle Handlungen einer entmündigten Person, sowie auch alle ohne Mitwirkung des Beistandes von einer Person, der ein solcher bestellt wurde, später unternommenen Handlungen, sind von Rechtswegen ungiltig.

Die Ungiltigkeits-Erklärung von Handlungen, die sich auf unbewegliche Güter oder hypothecirte Forderungen einer entmündigten oder mit einem Beistande versehenen Person beziehen, kann wider einen dritten in gutem Glauben befindlichen Erwerber nicht geltend gemacht werden, wenn das Urtheil in die Hypotheken-Bücher in Gemäßheit der Art. 131 und 132 im Zeitpuncte der Ueberreichung der von diesem Dritten erworbenen Rechte zu den Hypotheken-Büchern, nicht eingetragen war.

#### Art. 134.

Handlungen, welche vor dem die Entmündigung wegen Blödsinns, Wahnsinns oder Raserei aussprechenden Urtheile unternommen wurden, können für ungiltig erklärt werden, wenn zur Zeit, als jene Handlungen unternommen wurden, der Grund zur Entmündigung offenbar oder allgemein bekannt war, ohne Beirrung jedoch der Rechte, welche ein Dritter in gutem Glauben erworben hat.

#### Art. 135.

Nach dem Tode einer Person, welche vor ihrem Hinscheiden nicht kraft eines Urtheiles entmündigt wurde, und bezüglich welcher nicht einmal ein Begehren in dieser Absicht dem Gerichte überreicht worden ist, können Handlungen derselben wegen Blödsinns, Wahnsinns oder

Kaserei nicht angefochten werden, außer es würde sich schon aus dem angefochtenen Acte selbst der Beweis eines solchen Zustandes ergeben.

Art. 136.

Wenn das die Entmündigung aussprechende Urtheil erster Instanz Rechtskraft oder die Bestätigung des Appellationsgerichtes erlangt, wie auch, wenn das gegen den Anwesenden auf Kerkerstrafe gefällte Urtheil rechtskräftig geworden ist, so wird die Vormundschaft über den Entmündigten nach den Vorschriften des Titels von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltentlassung eingeleitet.

Die Verwaltung des einstweiligen Verwalters hört auf, und er legt dem Vormunde Rechnung, wenn er nicht selbst zum Vormund bestellt worden ist.

Ist der Entmündigte ein Minderjähriger, der unter Vormundschaft steht, so muß die Vormundschaft über ihn bis zur Großjährigkeit fortgesetzt werden.

Art. 137.

Der Ehegatte ist von Rechtswegen Vormund seiner entmündigten Gattin.

Art. 138.

Die Ehegattin kann von dem Familienrath zur Vormünderin ihres Mannes bestellt werden; in diesem Falle bestimmt aber der Familienrath die Art und Weise und die Bedingungen der Verwaltung, der Gattin steht jedoch die Berufung gegen den Beschluß desselben an das Landesgericht erster Instanz zu, wenn sie sich hierdurch beschwert erachtet.

Bis zur Entscheidung des Familienrathes, daß der Ehegattin die Vormundschaft zu übertragen oder nicht anzuvertrauen sei, muß dieselbe einstweilig die Verwaltung führen.

Art. 139.

Hat die entmündigte Person keinen zur Verwaltung der Vormundschaft geeigneten Ehegatten, oder hat der Familienrath beschlossen, die Vormundschaft der Gattin nicht zu übertragen, so gebührt die Vormundschaft von Rechtswegen dem Vater oder der Mutter in

Gemäßheit des ersten Abschnittes der Abtheilungen II und VIII des Titels von der Minderjährigkeit der Vormundschaft über Minderjährige und der Gewaltentlassung.

Art. 140.

Wenn die entmündigte Person weder einen Ehegatten noch Vater oder Mutter hat, wie auch, wenn dieselben von der Vormundschaft ausgeschlossen oder gesetzlich entschuldigt sind, so wird von dem Familien- oder Vormundschaftsrathe nach den Vorschriften des IV. Abschnittes der Abtheilungen I und VIII des Titels von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltentlassung ein Vormund bestellt.

Art. 141.

Die Abtheilungen II, III und IV des I. Titels finden auch auf die Vormundschaft über Entmündigte ihre Anwendung.

Art. 142.

Mit Ausnahme der Eheleute, der Ascendenten und Descendenten ist Niemand verpflichtet, länger als 10 Jahre die Vormundschaft über einen Entmündigten zu führen, nach Ablauf dieses Zeitraumes können der Hauptvormund und der Mitvormund verlangen, daß an ihre Stelle andere ernannt werden, und diesem Begehren muß stattgegeben werden.

Art. 143.

Der Entmündigte ist in Bezug auf seine Person und sein Vermögen dem Minderjährigen gleichgestellt, er kann jedoch weder eine Ehe schließen, noch testamentarisch über sein Vermögen verfügen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Minderjährigen sind auch auf die Vormundschaft über Entmündigte anzuwenden, mit den Ausnahmen, welche in Betreff der in Folge einer gerichtlichen Strafe Entmündigten festgesetzt sind.

Art. 144.

Die Einkünfte eines wegen Blödsinns, Wahnsinns oder Raserei Entmündigten müssen insbesondere zur Erleichterung seines Loses und Beschleunigung seiner Heilung verwendet werden. — Der Familienrath bestimmt mit Rücksicht auf die Art der Krankheit und den Stand des Vermögens, ob derselbe in einem Privathause verpflegt,

oder aber in die Heilungsanstalt oder in das Spital überbracht werden soll.

Art. 145.

Hat die entmündigte Person ein oder mehrere volljährige Kinder, so kann der Familienrath in Betreff der Vermögens-Verwaltung Anordnungen treffen, er kann die Verwaltung unter die Kinder vertheilen, und sogar einen Theil des Vermögens als Vorschuß auf die künftige Erbschaft zuerkennen, ebenso unterliegen der Entscheidung des Familienrathes, im Falle wenn ein Kind des Entmündigten heirathen soll, die Bestimmung des Heirathsgutes oder der Summe des Vorschusses auf den künftigen Erbtheil, sowie auch andere Verabredungen unter den Eheleuten.

Beschlüsse über derartige Gegenstände können erst dann vollzogen werden, wenn sie von dem Landesgerichte nach Vernehmung der Anträge des Procurators bestätigt worden sind.

Art. 146.

Die Entmündigung, sowie auch die Einschränkung in civilrechtlichen Handlungen durch Bestellung eines gerichtlichen Beistandes in Gemäßheit des Art. 129, hören mit der Ursache, wodurch sie veranlaßt wurden, auf.

Art. 147.

Die wegen Blödsinns, Wahnsinns oder Raserei ausgesprochene Entmündigung kann nur mit Beobachtung der für das Entmündigungs-Urtheil vorgeschriebenen Förmlichkeiten aufgehoben werden; diese Aufhebung kann jedoch der Entmündigte oder der einem gerichtlichen Beistande Unterworfenen selbst begehren, und das Landesgericht kann die Untersuchung und das weitere Verfahren eintreten lassen, wenn gleich das Gutachten des Familienrathes gegen die Aufhebung der Entmündigung lautet.

Der Entmündigte oder unter gerichtlichen Beistand Gestellte kann zum Genuße seiner Rechte nicht früher schreiten, als bis die Aufhebung der Entmündigung durch Urtheil ausgesprochen ist.

Art. 148.

Die Entmündigung wegen einer gerichtlichen Strafe hört von Rechtswegen auf, sobald die Strafe überstanden oder im Wege der Gnade nachgesehen ist.

## Art. 149.

Kein Urtheil über einen, die Entmündigung oder Bestellung eines gerichtlichen Beistandes betreffenden Gegenstand kann in erster Instanz oder im Wege der Berufung gefällt werden, außer nach Anhörung der Anträge des Procurators.

## II. Abtheilung.

## Von dem gerichtlichen Beistande.

## Art. 150.

Einem Verschwender kann untersagt werden, ohne Zuziehung eines von dem Gerichte ernannten Beistandes vor Gericht als Partei zu erscheinen, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, Capitalien, wenn auch nur bewegliche, zu erheben und darüber zu quittiren, unbewegliche Güter oder hypothecirte Capitalien zu veräußern oder mit einer Hypothek zu belasten.

## Art. 151.

Die Untersagung der Vornahme dieser Acte ohne gerichtlichen Beistand kann von denselben Personen verlangt werden, welchen nach Art. 122 das Recht zusteht, die Entmündigung zu begehren, und ein Begehren dieser Art muß auf dieselbe Art und Weise verhandelt und entschieden werden.

Ebenso kann eine solche Untersagung nur mit Beobachtung derselben Förmlichkeiten aufgehoben werden.

## Titel III.

## Von der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes.

## Art. 152.

Die Titel X und XI des ersten Buches des Civil-Gesetzbuches verlieren mit dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes ihre verbindende Kraft.

Wir machen es daher zur Pflicht und verordnen, daß dieser Beschluß von dem ersten October Eintausend Achtthundert und Sechszwanzig als verbindliches Gesetz angesehen und von Jedermann, dem es obliegt, befolgt werde.

Behufs der Verlautbarung desselben verordnen wir, daß es in das Tagblatt der Regierungs-Gesetze aufgenommen werde.

Geschehen in Unserer Sitzung des Senates zu Krakau am siebenten April 1826.

**Wodzicki.**

Der General-Secretär des Senates:

**Microszewski.**

**Nowakowski,**

Secretär des Senates.

Tag der Kundmachung der 1. October 1826.

## Gesetz, wodurch der Artikel 73 des Gesetzes über Vormundschaften abgeändert wurde,

erlassen von der gesetzgebenden Versammlung am 19. Juni, kundgemacht vom Senate  
am 21. Juni und in Wirksamkeit getreten am 1. August 1844.

---

**Wir Präsident und Senatoren der freien, unabhängigen und  
streng neutralen Stadt Krakau und ihres Gebietes,**

geben Allen und Jedem, insbesondere dem hievon zu wissen obliegt, und namentlich den Einwohnern der freien Stadt Krakau und ihres Gebietes bekannt, daß zur Beseitigung der Unzukömmlichkeiten, welche aus der im Art. 73 des Gesetzes über Vormundschaften vom 23. October 1825 vorgeschriebenen Form des Verfahrens bei dem Verkaufe unbeweglicher Güter der Minderjährigen insbesondere dann entspringen, wenn der öffentliche Verkauf dieser Güter unnöthigerweise der Pupillarmasse Kosten verursacht, und die Forderung ihrer Interessen zu verzögern droht, während andererseits Mittel, das Wohl der Pupillen sicherzustellen, sich auf einem anderen Wege ergeben, die Versammlung der Repräsentanten in der Sitzung vom 19. d. M. und J., im Einklange mit dem ihr von dem Senate vorgelegten Entwurfe beschlossen habe, eine Aenderung des Art. 73 eintreten zu lassen, welche nachstehenden Inhaltes sein soll:

### Art. 73.

Uebersteigt der Werth des unbeweglichen Gutes nicht 6000 poln. Gulden, so kann der Familienrath den Verkauf aus freier Hand bewilligen, der dießfällige Beschluß muß jedoch die Bestätigung des Landesgerichtes erhalten.

Von einem so gefaßten und bestätigten Beschlusse des Familienrathes wird der mit der Ueberwachung der Vormundschaft über Minderjährige betraute Senator verständiget.

Wir machen es daher zur Pflicht und verordnen, daß dieser Beschluß als ein vom 1. August l. J. verbindendes Gesetz betrachtet und von allen, welchen es obliegt, befolgt, behufs der allgemeinen Verlautbarung aber in das Gesetzblatt aufgenommen werde.

Geschehen in Unserer Sitzung zu Krakau am 21. Juni 1844.

Der Präsident des Senates:

**Schindler.**

Der General=Secretär des Senates:

**Majewski.**

**Nowakowski,**

Secretär des Senates.

Tag der Kundmachung der 1. August 1844.

## Gesetz über die Execution,

verlautbart am 5. Juli 1844, in Wirksamkeit getreten am 1. October 1844.

Wir Präsident und Senatoren der freien, unabhängigen und streng neutralen Stadt Krakau und ihres Gebietes, geben Allen und Jedem, dem hievon zu wissen obliegt, und insbesondere den Einwohnern der freien Stadt Krakau und ihres Gebietes bekannt, daß die Versammlung der Repräsentanten in Erwägung der eingetretenen Nothwendigkeit, in dem von der außerordentlichen gesetzgebenden Versammlung am 17. Juni 1823 über die gerichtliche Execution erlassenen Gesetze, Aenderungen und Ergänzungen, insbesondere solcher Vorschriften, welche zufolge der gemachten Erfahrung sich als überflüssig, ungehörig, oder mit den Grundsätzen des gerichtlichen Verfahrens unvereinbarlich darstellten, eintreten zu lassen; in Erwägung ferner, daß die Einführung dieser Aenderungen und Ergänzungen eine Aenderung im Systeme und in der Ordnung des bisherigen Gesetzes erheischt, in der am 3. d. M. und J. abgehaltenen Sitzung, im Einklange mit dem vom Senate vorgelegten Entwurfe, anstatt des erwähnten Gesetzes über die gerichtliche Execution ein Gesetz beschlossen habe, folgenden Inhaltes:

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Art. 1.

Die Execution als Sicherstellungsmittel kann im Grunde eines Bescheides des Landesgerichts-Präsidenten oder des Friedensrichters (in Gegenständen, welche 300 fl. poln. nicht übersteigen) vorgenommen werden.

## Art. 2.

Jedem, selbst mit einer Urkunde nicht versehenen Gläubiger kann der Verbot von Summen und beweglichen Sachen seines Schuldners, welche sich im Besitze dritter Personen befinden, wie auch die Pfändung derselben bei dem Schuldner selbst, in den unten vorgesehenen Fällen bewilliget werden.

## Art. 3.

Die Pfändung bei dem Schuldner als Sicherstellungsmittel kann bewilliget werden:

- a) wegen Handelschulden;
- b) wegen des gebührenden Mieth- oder Pachtzinses;
- c) wegen aller auf Urkunden gestützten Forderungen hierländiger Einwohner an Ausländer.

## Art. 4.

Wenn der Schuldner einen hinreichenden Fond zur Befriedigung des Gläubigers ausweist, so wird die in dem vorhergehenden Artikel besprochene Pfändung von dem Landesgerichts-Präsidenten oder Friedensrichter, welcher dieselbe bewilliget hat, auf den angezeigten Fond übertragen.

## Art. 5.

Außer den in dem Art. 3 bezeichneten Fällen kann der Eigenthümer einer Sache zum Behufe der Wiedererlangung derselben, die Bewilligung der Pfändung sowohl bei dem Schuldner selbst, als auch bei jedem dritten Besitzer der Sache, die Eigenthümer von Häusern und Dörfern aber, sowie die Hauptmiether oder Hauptpächter, können mit Beobachtung der in dem Artikel 30 des Hypotheken-Gesetzes bestimmten Fristen die Pfändung der Fahrnisse, die sich im Hause oder auf dem Pachtgute befanden, ansuchen, wenn solche ohne ihre Einwilligung entfernt worden sind.

## Art. 6.

In dem Gesuche um Verbot oder Pfändung hat die Partei den Gegenstand und den Titel des Begehrens genau auseinander zu setzen, wie auch im ersten Falle die Person, bei welcher ein Verbot einzulegen ist, und die Gattung der Fonde zu bezeichnen.

## Art. 7.

Stützt sich das Begehren um Verbot oder Pfändung nicht auf eine Urkunde, so kann es mit Ausnahme der im Art. 3. lit. b und im Art. 5 angeführten Fälle nur gegen eine Caution bewilliget werden.

## Art. 8.

Die Höhe der Caution ist den Gerichtskosten und dem Ersatze des etwa erwachsenden Schadens entsprechend zu bemessen.

## Art. 9.

Ist die Forderung, wegen welcher um Verbot oder Pfändung angesucht wird, nicht liquid, so soll dieselbe in dem Bescheide, womit der Verbot oder die Pfändung bewilliget wird, soweit es sich thun läßt, einstweilig bestimmt werden.

## Art. 10.

Die Bewilligung des Verbotes oder der Pfändung verliert von selbst ihre Kraft:

- a) wenn dieselben binnen 3 Monaten vom Tage des erlassenen Bescheides nicht in Vollzug gesetzt worden sind, oder
- b) wenn binnen 8 Tagen nach Verlaufe der zur Ueberreichung der Klage behufs der Rechtsfertigung des Verbotes oder der Pfändung bestimmten Frist, die Eintragung der Angelegenheit in das Register nicht erfolgt ist.

## Art. 11.

Ohne Rücksicht auf die in dem vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Fristen, steht es dem Interessenten frei, die Aufhebung des vollzogenen Verbotes oder der Pfändung in einer kürzeren Frist zu begehren.

## Art. 12.

Derjenige, welcher auf Grundlage der in seiner Eingabe angeführten Gründe eine Verbots- oder Pfändungs-Bewilligung erwirkt hat, hat in dem Falle, wenn dieselben im weiteren Zuge der Angelegenheit sich als erdichtet darstellen, und für falsch erkannt werden, außer dem Schadenersatze eine Strafe zu Gunsten des Armenfondes zu erleiden, indem er zur Bezahlung eines solchen Betrages, als in dem Endurtheile dem Obieger an Kosten zuerkannt wird, zu verurtheilt ist, welche Strafe im Falle der Uneinbringlichkeit im administrativen Wege in einen Arrest umgewandelt wird.

## Art. 13.

Die endliche gerichtliche Execution findet Statt:

- a) über rechtskräftige, oder mit der Kraft provisorischer Execution ungeachtet der Appellation, in dem im Gesetze vorgesehenen Fällen, erfllossene Urtheile;
- b) über gerichtliche Vergleiche;
- c) über rechtskräftige gerichtliche Bescheide, welche im ordentlichen Wege ergehen, oder worin den Beamten gebührende Taxen zuerkannt werden;
- d) über gerichtliche, vor den Gerichts-Schreibern aufgenommene Acte.

## Art. 14.

Von ausländischen Gerichten erfllossene Urtheile und von ausländischen Beamten aufgenommen Acte, werden in dem Freistaate Krakau nur nach vorläufiger Bekräftigung durch ein nach Vernehmung des Gegentheiles, im Wege des summarischen Verfahrens zu erlassendes Urtheil in Vollzug gesetzt werden können, jedoch ohne Beirung der in den politischen Gesetzen oder Tractaten etwa vorkommenden, das Gegentheil hievon bestimmenden Vorschriften.

## Art. 15.

Ein Urtheil ist rechtskräftig, wenn weder eine Opposition in den in dem Gesetzbuche über das gerichtliche Verfahren begriffenen Fällen der Contumaz, noch eine Berufung an die höhere Instanz, entweder aus dem Grunde, daß das Urtheil von der betreffenden letzten Instanz erflossen, oder weil die Berufung in der durch das Gesetz vorgezeichneten Frist nicht eingelegt worden ist, stattfinden kann.

## Art. 16.

Für bürgerliche Angelegenheiten wird die Frist zur Ueberreichung der Appellation oder des Recurses an das Obergericht auf 14 Tage, und für Handels-Angelegenheiten auf 8 Tage, von der Zustellung des Urtheils an die Partei und den Advocaten gerechnet, festgesetzt.

## Art. 17.

Urtheile, womit die Aufhebung eines Verbotes oder einer Opposition, die Löschung einer Hypothekar-Post, eine Zahlung oder irgend eine andere, von einem Dritten oder gegen denselben zu vollziehende Handlung angeordnet wird, werden von dem Dritten oder gegen denselben

auch nach Verstreichung der Oppositions- oder Appellations-Fristen nicht erequirt werden können, außer über ein das Datum der Zustellung des Urtheils in der Wohnung des sachfälligen Theiles enthaltende Zeugniß des Advocaten des Executions-Führers, und über das Zeugniß des Gerichts-Schreibers, daß wider das Urtheil weder eine Opposition noch eine Appellation vorkomme.

#### Art. 18.

Zu diesem Ende hat der Advocat des Berufungswerbers von der Appellation oder Opposition in dem betreffenden Buche, und auf die, in dem Gesetzbuche über das gerichtliche Verfahren in dem Titel von den Urtheilen vorgeschriebene Weise, Erwähnung zu machen.

#### Art. 19.

Ueber das Zeugniß, daß in diesem Buche keine Opposition und keine Berufung vorkomme, werden die Gerichts-Kämmerer und das Hypotheken-Gericht und alle Andern dem Urtheile Genüge zu thun verbunden sein.

#### Art. 20.

Nur wegen liquider und bestimmter Forderungen kann die endliche Execution angetreten werden; besteht die einzubringende Schuld nicht in einer Geldsumme, so wird nach der Pfändung das weitere Executionsverfahren eingestellt, bis die gerichtliche Schätzung derselben nach einer Geldsumme erfolgt.

#### Art. 21.

Die gerichtliche Execution gehört zu den Obliegenheiten der Gerichts-Kämmerer und der Friedensgerichts-Diener in den jedem derselben besonders zugewiesenen Gegenständen.

#### Art. 22.

Wenn der vollziehende Beamte während der Vollziehung seiner Amtspflichten, wegen gefährlicher Drohungen oder eines thätigen Widerstandes von der beabsichtigten Amtshandlung abzulassen gezwungen wird, so hat er über die Auflehnung ein Protokoll, welches eine Darstellung der erfahrenen Verhinderung zu enthalten hat, aufzunehmen und dasselbe dem Procurator vorzulegen, welcher ihm eine Militär-Assistenz begeben und die Entscheidung über den eingetretenen Vorfall auf den strafgerichtlichen Weg weisen wird.

## Art. 23.

Ueber Streitigkeiten im Executionswege wird summarisch entschieden.

## Art. 24.

Die Uebergabe des Actes oder des Urtheils an den Gerichts-Kämmerer wird als Ermächtigung zu jeder Execution gelten, mit Ausnahme der Beschlagnahme von unbeweglichen Sachen und der Verhaftnahme, wozu eine besondere Vollmacht erfordert wird.

## Art. 25.

Die Gattungen der endlichen Execution sind:

- a) der Verbot;
- b) die Pfändung der Fahrnisse;
- c) die Vermietzung oder Verpachtung im Wege der öffentlichen Feilbietung;
- d) die Beschlagnahme der unbeweglichen Sachen;
- e) der Personal-Arrest.

Außerdem können alle übrigen Gattungen der Execution insoweit stattfinden, als sie in den gerichtlichen Urtheilen besonders ausgesprochen werden.

**Titel I.****Von dem Verbote.**

## Art. 26.

Ein Verbot kann nur auf Summen und bewegliche Sachen des Schuldners, die sich im Besitze dritter Personen befinden, gelegt werden.

## Art. 27.

Jeder Verbots-Act hat bei sonstiger Nichtigkeit zu enthalten:

- a) den ganzen Inhalt des den Verbot bewilligenden Bescheides und den Beweis der erlegten Caution, wenn eine solche angeordnet ist, oder die Anführung der Urkunde, auf deren Grundlage der Verbot erfolgt;
- b) die Bezeichnung der Summe, wegen welcher derselbe gelegt ist; endlich

e) die Wahl einer Wohnung in dem Friedensgerichts-Bezirk, in welchem derjenige, an den der Verbot ergeht, wohnhaft ist.

Art. 28.

Das Belangen wegen Gültigkeit oder wegen Aufhebung des Verbotes ist hinsichtlich der in den Wirkungskreis des Friedensgerichtes gehörigen Gegenstände bei diesem Gerichte des Bezirkes, in welchem der Schuldner wohnhaft ist, in Gegenständen aber, welche den Wirkungskreis des Friedensgerichtes überschreiten, bei dem Landesgerichte anzubringen.

Art. 29.

In der Frist von 8 Tagen, von dem Tage des vollzogenen Verbotes gerechnet, hat der Verbotswerber den Schuldner wegen Gültigkeit des Verbotes zu belangen, und Denjenigen, an den der Verbot ergangen ist, zur Abgabe der Erklärung aufzufordern, widrigens nach Verlauf dieser Frist der Verbot schon von Rechtswegen seine Wirkung verliert.

Art. 30.

In dem Streite wegen Gültigkeit oder Aufhebung des Verbotes ist derjenige, an den der Verbot erlassen wurde, zur Abgabe seiner Erklärung bei der meritorischen Verhandlung der zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner anhängigen Hauptstreitsache zu erscheinen schuldig.

Zum weiteren Erscheinen in diesem Hauptproceffe ist er nicht verbunden, außer im Falle des unten in dem Art. 34 besprochenen Streites.

Art. 31.

Die Erklärung hat zu enthalten: den Rechtstitel der Schuld, den Betrag derselben, die etwa geleisteten Abschlagszahlungen, den Termin zur Bezahlung der Schuld, wenn derselbe noch nicht eingetreten ist, die Anführung der Fahrnisse, sobald solche mit Verbot belegt sind, und in jedem Falle den ihm zugestellten anderweitigen Verbot.

Die nach der abgegebenen Erklärung erlassenen Verbote hat derjenige, an den der Verbot ergangen ist, dem Advocaten des ersten Verbotswerbers mit Beifügung der Namen, der von den Verbots-

werbern gewählten Wohnung und der Gründe des Verbotes anzuzeigen.

Art. 32.

Wenn sich der Verbotswerber mit der abgegebenen Erklärung begnügt, so wird bei Anerkennung der Giltigkeit des Verbotes zugleich der mit Verbot belegte und von demjenigen, an den der Verbot ergangen ist, erklärte Fond, dem Gläubiger für den Fall der Rechtskräftigkeit des Urtheils zur Zahlung zugesprochen, wenn nicht vor Erlangung der Rechtskraft andere Verbote nachgefolgt sind.

Art. 33.

Demjenigen, an den der Verbot ergangen ist, steht es frei, die bei ihm mit Verbot belegte Summe, wenn deren Zahlungstermin schon eingetreten ist, und der Streit wegen Giltigkeit oder Aufhebung des Verbotes dauert, an das Depositenamt abzuführen, doch ist er verbunden, von diesem Erlage sowohl den Verbotswerber als auch seinen Gläubiger durch Einhändigung einer Abschrift der depositenämtlichen Quittung zu verständigen.

Art. 34.

Wenn derjenige, an den der Verbot ergangen ist, seine Erklärung in der vorgeschriebenen Frist nicht abgibt, oder der Verbotswerber sich mit der abgegebenen Erklärung nicht begnügt, so wird über das Begehren des Verbotswerbers über den dießfälligen Streit bei der Hauptsache verhandelt und entschieden.

Art. 35.

Öffentliche Beamte, an welche als Ginnehmer, Verwahrer oder Administratoren der Cassen oder öffentlicher Gelder ein Verbot ergangen ist, sind zur Erklärung nicht verpflichtet, sondern haben in einem Zeugnisse den Ausweis, ob dem Schuldner etwas gebühre, mit Anführung der Summe, wenn dieselbe liquid ist, zu ertheilen.

Art. 36.

Die Gehalte der aus dem Staatsschätze besoldeten Beamten, wie auch jene, die von den Mitgliedern des Krakauer Theaters bezogen werden, ingleichen die Zahlungen der vom Taglohne lebenden Personen jeden Standes, können im vierten Theile mit Verbot belegt und zugesprochen werden. Die Gebühr der Maurer-, Zimmer- und Steinmeß-

meister für Arbeiten, welche mit Hilfe der von ihnen unterhaltenen Arbeiter zu Stande gebracht werden, kann nur in dem auf den Meister entfallenden Theile des Verdienstes mit Verbot belegt und zugesprochen werden.

#### Art. 37.

Verbotsfrei sind:

1. Sachen, welche nach dem Gesetze von der Pfändung frei sind;
2. die einstweiligen, vom Gerichte bestimmten Alimente;
3. die Emerital-Pensionen;
4. Summen und Gegenstände, welche der freien Verfügung unterliegen und von dem Testator oder Geschenkgeber von jeder Pfändung ausgenommen wurden;
5. alle zu Alimenten bestimmten Summen und Pensionen, wenn sie auch in dem Testamente oder Schenkungs-Acte von der Pfändung nicht ausgenommen worden wären.

#### Art. 38.

Einstweilige Alimente werden jedoch einem Verbote wegen Alimenten unterliegen können; die unter den Zahlen 3, 4 und 5 im vorhergehenden Artikel angeführten Gegenstände dagegen, können von denjenigen Gläubigern mit Verbot belegt werden, deren Forderungen nach der Zuerkennung der Emerital-Pension, nach dem Schenkungs-Acte, oder nach der Eröffnung der Verschreibung entstanden sind, und zwar in dem Theile, welcher bei Ertheilung der Verbots-Bewilligung oder der Anerkennung der Giltigkeit desselben bestimmt werden wird.

#### Art. 39.

Wird die Giltigkeit des Verbots anerkannt, so werden die mit Verbot belegten Fahrnisse veräußert. Würde das bei dem Verkaufe gelöste Geld, oder die bei demjenigen, an den der Verbot ergangen ist, befindliche Summe zur Befriedigung der Gläubiger, welche mit Bezug auf den Art. 32 vor der eingetretenen Rechtskraft des die Giltigkeit des Verbotes anerkennenden Urtheils Verbote erwirkt haben, nicht zureichen, so sollen dieselben an das Depositenamt abgeführt, und verhältnißmäßig unter diese Gläubiger vertheilt werden.

Was Verbote auf ununterbrochen laufende Fonde, wie z. B. auf Gehalte, periodische Zahlungen und dergleichen anbelangt, so wird jeder Gläubiger für den Zeitraum vom Tage seines eingelegten Verbotes an, bei der Vertheilung des Fondes Antheil haben, und die aus einem früheren Zeitraume eingesammelten Fonde werden unter die Gläubiger, die früher ihre Verbote eingelegt haben, mit Rücksicht auf ihre Zeiträume vertheilt werden.

## Titel II.

### Von der Pfändung der Fahrnisse.

#### Art. 40.

Vor jeder Pfändung der Fahrnisse soll der Schuldner aufgefordert werden, der Verbindlichkeit, aus derem Anlasse dieselbe vorgenommen werden soll, Genüge zu leisten. Das Protokoll über die Aufforderung und erfolgte Pfändung wird an Ort und Stelle ohne Unterbrechung aufgenommen.

#### Art. 41.

Dieses Protokoll hat außer den für Acte, welche von Gerichtsdienern vorgenommen werden, vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu enthalten:

1. die Angabe des Titels, im Grunde dessen die Pfändung erfolgt, und wenn eine Caution angeordnet war, die Erwähnung, daß dieselbe erlegt worden ist;
2. die Aeußerung des Schuldners;
3. die Beschreibung der gepfändeten Gegenstände, ihre Zahl, Gattung, nach Umständen ihr Gewicht und Maß;
4. die Bestimmung eines Hüters;
5. die Angabe der Namen, des Standes und der Wohnung der Zeugen; endlich
6. eine Erwähnung von den zurückgelassenen oder eingehändigten Abschriften.

Die Vorschriften unter den Zahlen 1, 5 und 6 sind bei sonstiger Nichtigkeit zu beobachten.

## Art. 42.

Die Pfändung der Fahrnisse ist in Gegenwart zweier eingebornen, des Lesens und Schreibens kundigen Zeugen, die mit den Parteien oder dem vollziehenden Beamten bis zum Grade der Bruders-Enkel einschließig weder verwandt noch verschwägert, noch deren Hausleute sein dürfen, in Vollzug zu setzen. — Gerichtsdiener können nicht bei Executions-Acten Zeugen sein; dem Executions-Führer steht es frei, der Pfändung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen.

## Art. 43.

Das Original des Pfändungs-Protokolles ist zu unterfertigen:

1. von dem vollziehenden Beamten;
2. von den Zeugen;
3. von dem bestellten Hüter;
4. von dem Schuldner oder der denselben vertretenden Person.

Wenn eine von den unter den Zahlen 3 und 4 genannten Personen nicht unterfertigen kann oder will, so ist dieß zu bemerken.

## Art. 44.

Außer den Zeugen ist bei der Pfändung die Anwesenheit eines Polizei-Beamten des Ortes bei sonstiger Nichtigkeit erforderlich:

1. wenn sowohl die Haupt- als auch die innere Thüre, sowie auch wenn die Thüren von verschließbaren Gegenständen versperrt sind, und die Aufsperrung derselben verweigert wird;
2. wenn der Schuldner zur Zeit der Pfändung abwesend ist, und nicht durch Jemanden von Verwandten oder Hausleuten vertreten werden kann. In diesen Fällen kann der vollziehende Beamte zur Ueberwachung, daß nichts in Verlust gerathe, einen Hüter bei der Thür zurücklassen.

## Art. 45.

Der Polizei-Beamte nimmt kein abgesondertes Protokoll auf, unterzeichnet aber das Protokoll des vollziehenden Beamten, und versiegelt, wenn der Schuldner abwesend ist, die vorgefundenen Papiere.

Ueber alle diese Amtshandlungen wird nur ein Protokoll aufgenommen.

## Art. 46.

Eine bloß von dem vollziehenden Beamten beglaubigte Abschrift des Protokolls muß dem Schuldner und dem bestellten Hüter zugestellt werden.

## Art. 47.

Wird die Pfändung in der Wohnung des Schuldners vorgenommen, so ist ihm die Abschrift des Protokolls sogleich zurückzulassen, ist er abwesend, der Ortsobrigkeit zu übergeben.

## Art. 48.

Geschieht die Pfändung außerhalb der Wohnung und in Abwesenheit des Schuldners, so wird ihm die Abschrift an dem nämlichen Tage mit dem Zusätze eines Tages für je drei Meilen der Entfernung zugestellt.

Außer diesem Falle laufen die Hütungskosten und die Frist zum Verkaufe erst vom Tage der Zustellung.

## Art. 49.

Es dürfen nicht gepfändet werden:

1. Sachen, welche das Gesetz ihrer Bestimmung halber für unbewegliche erklärt;
2. das für den Schuldner und seine bei ihm lebenden Kinder nöthige Bettzeug, ebenso die Kleidungsstücke, welche dieselben tragen;
3. Bücher, welche sich auf den Beruf des Schuldners beziehen, bis zu dem Werthe von 300 poln. Gulden, nach dessen Wahl;
4. die zum Unterrichte in Wissenschaften und Künsten, zur Benutzung und Ausübung derselben dienlichen Maschinen und Werkzeuge bis zum Betrage von 300 poln. Gulden, und nach der Wahl des Schuldners;
5. die, den Militär-Personen für den Dienst nach den Verordnungen und dem betreffenden Grade erforderlichen Gegenstände;
6. die Werkzeuge der Handwerker, welche zu deren persönlichem Gebrauche unumgänglich nothwendig sind;
7. Mehl und andere geringfügige Gegenstände, welche dem Schuldner und dessen Familie für einen Monat zum Lebensunterhalte dienen sollen;

8. endlich eine Kuh oder drei Schafe, nach der Wahl des Schuldners, ebenso Stroh, Futter und Getreide, so viel als für die Dauer eines Monats zur Streue und zur Nahrung dieser Thiere erforderlich ist.

Art. 50.

Bringt der Schuldner einen Hüter in Vorschlag, der sich in guten Umständen befindet, freiwillig und sogleich den Dienst zu übernehmen bereit ist, so hat der vollziehende Beamte denselben als solchen zu bestellen.

Art. 51.

Bringt der Schuldner keinen solchen Hüter in Vorschlag, so stellt der vollziehende Beamte denselben auf den Vorschlag des Gläubigers auf, wobei er demjenigen den Vorzug gibt, welcher die Verpflichtung übernimmt, ohne die gepfändeten Gegenstände an einen andern Ort zu übertragen.

Streitigkeiten in Betreff der Bestellung eines Hüters werden im Wege der beschleunigten Entscheidung durch den Landesgerichts-Präsidenten erledigt werden, in welchem Falle der Gerichts-Kämmerer einstweilig einen der vorgeschlagenen Hüter bestellt.

Art. 52.

Als Hüter können nicht bestellt werden:

1. die Gerichtsdiener und Schreiber der Gerichts-Kämmerer;
2. der Executions-Führer, dessen Ehegatte, Verwandte, Verschwägerte, bis einschließig zum Grade der Bruders-Enkel und dessen Hausleute, außer es würde der Schuldner seine Zustimmung geben;
3. der Schuldner, dessen Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte bis zu dem oben bezeichneten Grade, ebenso dessen Hausgenossen, außer es würde der Executions-Führer einwilligen.

Art. 53.

Der Hüter ist verpflichtet, die gepfändeten Sachen wie ein guter Hausvater zu verwahren und zu besorgen. Er ist gehalten, die gepfändeten Sachen zum Behufe der Abschätzung und des Verkaufes, wie auch zur Abfassung des Vergleichungs-Protokolls in dem in den Art. 57 und 63 vorgesehenen Falle, oder endlich, wenn die Pfändung aufgehoben wird, auszufolgen.

## Art. 54.

Der Hüter darf sich der gepfändeten Sachen nicht bedienen, dieselben weder vermietthen noch verleihen, bei sonstigem Verluste der Hüters-Gebühren und Ersage des Schadens, wie auch des entgangenen Gewinnes, welchen zu leisten er durch Personal-Arrest angehalten werden kann.

## Art. 55.

Saben die gepfändeten Sachen einigen Gewinn oder Einkünfte gebracht, so ist der Hüter bei sonstigem Personal-Arreste verpflichtet, darüber Rechnung zu legen.

## Art. 56.

Er kann seine Befreiung von der Pflicht eines Hüters verlangen, wenn der Verkauf innerhalb zweier Monate nach seiner Bestellung zum Hüter nicht erfolgt ist.

## Art. 57.

Der seine Entlassung verlangende Hüter belangt denjenigen, welcher die Pfändung erwirkt hat, und den Schuldner zur beschleunigten Erledigung bei dem Präsidenten, oder nach Umständen bei dem betreffenden Friedensrichter. Wird die Entlassung bewilliget, so wird vor Allem zur Vorladung der Parteien zum Behufe der Vergleichung der gepfändeten Gegenstände mit dem Protokolle geschritten.

## Art. 58.

Keinerlei Berufung des Schuldners wird der Pfändung Einhalt thun. Nach vollzogener Pfändung wird eine Berufung im Wege der beschleunigten Erledigung entschieden.

## Art. 59.

Ein Schuldner, welcher standhafte Beweisgründe hat, daß die Execution nicht Platz greifen sollte, kann sich mit seiner Bitte um Festsetzung eines Termins zur gerichtlichen Audienz an den Präsidenten des Landesgerichtes wenden, welcher berechtigt ist, gleichzeitig mit der Bestimmung eines Audienz-Termines nach Maßgabe der Umstände, die völlige Vollstreckung der Execution gegen Caution oder ohne eine solche bis zur gerichtlichen Verhandlung zu sistiren.

## Art. 60.

Wer behauptet, Eigenthümer der gepfändeten Sachen oder eines Theiles derselben zu sein, kann gegen den Verkauf mittelst einer dem

Executions-Führer, dem Schuldner und dem Gerichts-Kämmerer zuzustellenden und bei sonstiger Nichtigkeit die Gründe der Opposition und die Beweise des Eigenthums enthaltenden Klage, Opposition einlegen. Hierüber wird das Landesgericht im Wege des summarischen Verfahrens, oder der Friedensrichter in den seiner Wirksamkeit zugewiesenen Gegenständen das Urtheil fällen. Der unterliegende Opponent wird, wenn sich die Nothwendigkeit hiezu ergibt, zum Ersatze des Schadens und des entgangenen Gewinnes an den Executions-Führer verurtheilt, wobei der zehnte Theil des Werthes des Gegenstandes, für dessen Eigenthümer er sich ausgegeben hat, angenommen wird.

Art. 61.

Die Gläubiger des Schuldners, dessen Fahrnisse gepfändet wurden, können, die Forderung mag von was immer für einer Art sein, ja selbst in einem Miethzinse bestehen, nur bezüglich der Ausfolgung der aus dem Verkaufe zu lösenden Gelder, Opposition einlegen.

Ihre Oppositionen müssen die Gründe derselben enthalten, dem Executions-Führer und dem mit dem Verkaufe beauftragten Beamten zugestellt werden, unter Erwählung eines Wohnsitzes an dem Orte, wo die Pfändung geschehen ist, wenn der Opponent daselbst nicht wohnet, alles dieß bei sonstiger Nichtigkeit der Opposition, und bei sonstiger Bestrafung des erequirenden Beamten mit dem Ersatze des Schadens und des entgangenen Gewinnes, wenn hiezu die Nothwendigkeit eintritt.

Art. 62.

Dem opponirenden Gläubiger ist nicht gestattet, mittelst der Opposition irgend Jemanden zu belangen, außer den Schuldner, um gegen denselben ein Urtheil zu erwirken; der opponirende Gläubiger kann nicht vor Gericht belangt werden, sondern es werden die Gründe seiner Opposition bei der verhältnißmäßigen Vertheilung erörtert werden.

Art. 63.

Der Gerichts-Kämmerer, welcher im Begriffe, eine Pfändung vorzunehmen, findet, daß eine Pfändung bereits geschehen und ein Hüter bestellt ist, kann nicht aufs Neue pfänden, aber er kann zur Vergleichen der Mobilien und Effecten mit dem Protokolle, welches der Hüter ihm vorzuweisen verpflichtet ist, schreiten; er pfändet die ausgelassenen

Effecten und fordert denjenigen, welcher die erste Pfändung erwirkt hat, auf, das Ganze binnen einer Woche zu verkaufen.

Das Protokoll über die Vergleichung wird als Opposition in Ansehung der aus dem Verkaufe gelösten Gelder betrachtet werden.

Art. 64.

Unterläßt der Executions-Führer in der oben festgesetzten Frist den Verkauf, so kann jeder Opponent, welcher eine executionsfähige Urkunde hat, nachdem er vorher an den Executions-Führer eine Aufforderung erlassen hat, ohne ein Gesuch um Einsetzung in die Rechte desselben zu überreichen, verlangen, daß zuerst zur Vergleichung der gepfändeten Effecten mit der Abschrift des Protokolls, welche der Hüter vorzuweisen verpflichtet ist, und hierauf ohne Verzug zum Verkaufe geschritten werde.

Art. 65.

Zwischen der Verständigung des Schuldners von der Pfändung und der Licitation muß eine achttägige Frist liegen. Der Licitation geht eine Schätzung vor.

Art. 66.

Die Schätzung ist nach geschehener Vorladung des Schuldners und der Gläubiger oder ihrer Bevollmächtigten durch zwei beeidete Sachverständige zu bewerkstelligen.

Art. 67.

Der Verkauf geschieht auf einem der nächsten öffentlichen Märkte an dem gewöhnlichen Tage und zur gewöhnlichen Stunde der Märkte; dem Landesgerichts-Präsidenten steht es jedoch frei, zu gestatten, daß Effecten an einem andern vortheilhafteren Orte verkauft werden; Pretiosen werden in Krakau verkauft werden.

In allen Fällen wird der Verkauf drei Tage vorher durch Anschlag von wenigstens vier Ankündigungen bekannt gegeben:

- a) in dem Orte, wo die Mobilien sich befinden;
- b) in der Kanzlei des betreffenden Polizei-Commissärs;
- c) in der Kanzlei des Friedensrichters, und wenn der Verkauf irgend wo anders als auf dem Markte, oder nicht in dem Orte, wo die Sachen sich befinden, vor sich gehen soll, so wird eine vierte Ankündigung in dem Orte angeschlagen, wo der Verkauf stattfinden soll.

d) Ueberdieß muß die Ankündigung in die Krakauer Zeitung aufgenommen werden.

Art. 68.

Die Ankündigungen werden Ort, Tag und Stunde des Verkaufes und die Gattung der Gegenstände, ohne umständlichere Beschreibung, sowie auch ohne Anführung der Namen des Schuldners, bezeichnen.

Art. 69.

Die Versteigerung von Silbergeräthen und Kleinodien im Werthe über 1000 poln. Gulden ist dreimal durch die Zeitung kund zu machen. Silber und Gold können nicht unter der Schätzung, Kleinodien nur um ein Drittheil unter derselben veräußert werden.

Art. 70.

Uebersteigt der Werth der gepfändeten Effecten die Summe der Forderungen, für welche die Pfändung und die Oppositionen stattfanden, so wird nur zum Verkaufe der Gegenstände geschritten, welche hinreichen, um die zur Bezahlung der Forderungen und der Kosten nöthige Summe hereinzubringen. Die Wahl derselben steht dem Schuldner zu.

Art. 71.

Das Vicitations-Protokoll hat den Beweis über die geschehene Kundmachung der Vicitation und die Erwähnung der Anwesenheit oder des Ausbleibens des Schuldners zu enthalten.

Art. 72.

Der Zuschlag findet nur gegen Barzahlung Statt. Berichtigt der Käufer den Kaufpreis nicht, so wird sogleich auf seine Gefahr zum Verkaufe des erkauften Gegenstandes geschritten.

Art. 73.

Der den Verkauf leitende Beamte ist unter Personal-Arrest für die bei der Vicitation gelösten Gelder verantwortlich und verpflichtet, in dem Vicitations-Protokolle die Namen der Personen, an welche der Zuschlag erfolgt ist, auszudrücken, es ist ihm nicht gestattet, eine den Meistbot übersteigende Summe anzunehmen, bei sonstiger Strafe, welche für Mißbrauch in Amtsfachen festgesetzt ist.

Art. 74.

Sind die aus dem Verkaufe gelösten Gelder zur Befriedigung der Gläubiger nicht zureichend, so muß der die Versteigerung leitende

Beamte binnen acht Tagen nach derselben die eingegangene Summe an das gerichtliche Depositenamt erlegen, zugleich mit allen Oppositionen und dem Ausweise der nach dem Ermessen des Procurators anerkannten Kosten, und hievon dem Tribunal Bericht erstatten.

### Titel III.

#### Von der verhältnißmäßigen Vertheilung.

##### Art. 75.

In den Fällen, von welchen in den Art. 39 und 74 Erwähnung geschieht, sind der Schuldner und die Gläubiger verpflichtet, im Laufe von 15 Tagen, von Zuerkennung der mit Verbot belegten Summe, oder vom Vollzuge des Verkaufes gerechnet, sich wegen der verhältnißmäßigen Vertheilung zu einigen.

##### Art. 76.

Einigen sich Schuldner und Gläubiger nicht in der festgesetzten Frist, so wird auf ein in das hiezu bestimmte Buch eingetragenes Anlangen des Verbotwerbers oder des Executions-Führers, und wenn diese das Ansuchen nicht stellen sollten, auf Begehren der fleißigeren Partei vom Präsidenten des Landesgerichtes ein Richter zur Bewerkstelligung der Vertheilung ernannt.

##### Art. 77.

Der die Vertheilung Betreibende unterlegt dem beauftragten Richter eine Abschrift des Auftrages und den Depositen-Ausweis, sowie auch die Aufforderung, welche an den Schuldner und die Gläubiger, von welchen der Verbot erwirkt oder Opposition eingelegt worden ist, zu dem Behufe gerichtet wird, damit sie die Urkunden bringen und ihre allfälligen Einwendungen dagegen erstatten.

##### Art. 78.

Binnen vierzehn Tagen nach der Aufforderung haben die Gläubiger, welche einen Verbot erwirkt, oder bei dem Executions-Führer oder bei dem Beamten, welcher die Licitation vorgenommen, Opposition eingelegt haben, bei sonstiger Präclusion ihre Urkunden dem beauftragten Richter mit einer Erklärung vorzulegen, welche das Begehren um ihre Collocirung und um Zuerkennung des Privilegiums

in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, endlich die Bestellung eines Advocaten zu enthalten hat.

Art. 79.

Die Kosten der Pfändung, des Verkaufes der Betreibung des Vertheilungs-Actes werden als privilegirte vor jeder anderen Forderung in Abzug gebracht, mit Ausnahme des dem Eigenthümer gebührenden Miethzinses, welcher vor den Kosten des Vertheilungs-Actes zu befriedigen ist.

Art. 80.

Nach Ablauf der im Art. 78 festgesetzten Frist und selbst noch früher, wenn die Gläubiger ihre Urkunden vorgelegt haben, verfaßt der Richter im Verlaufe von längstens einem Monate nach Abschluß des Protokolls den Vertheilungs-Plan nach den vorgelegten Urkunden.

Der Executions-Führer zeigt durch einen Act von Anwalt zu Anwalt den Abschluß des Protokolls den Gläubigern, welche ihre Titel vorgelegt haben, und dem Schuldner an, mit der Aufforderung, ihre Einreden binnen vierzehn Tagen, und die Erwiederungen auf dieselben binnen der nachfolgenden vierzehn Tage zu erstatten.

Art. 81.

Sabender Schuldner und die Gläubiger in den, in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Fristen keine Einreden oder Einsprüche gethan, so unterliegen sie ohne eine weitere Aufforderung der Präclusion. Der beauftragte Richter schließt das Protokoll ab, und legt den Vertheilungs-Plan dem Landesgerichte vor, welches mittelst Bescheides den vortheilhaft collocirten Gläubigern die Zahlung anweist.

Art. 82.

Wird ein Streit erhoben, so legt der Richter den von ihm verfaßten Theilungs-Plan mit einem, die Einwendungen der Parteien enthaltenden Berichte in der Audienz am festgesetzten Termine vor, nachdem von diesem Termine der die Vertheilung betreibende Advocat zum Behufe der Verständigung der interessirten Parteien benachrichtiget worden ist. Das Urtheil wird nach Anhörung der Bemerkungen des Procurators gefällt.

Art. 83.

Im Falle einer Appellation werden die mit einem Privilegium collocirten Gläubiger, gegen welche keine Einwendungen gemacht

wurden, in den Streit nicht einbezogen, und können auf Grund des bezüglich ihrer Forderungen rechtskräftigen Urtheils dieselben erheben.

Art. 84.

Der Berufungs-Act wird im Wohnsitz des Anwalts zugestellt.

Art. 85.

Nach Ablauf der Berufungsfrist oder nach Einhändigung des letzten Urtheils im Wohnsitz der Anwälte, wird auf Anlangen der Parteien vom Landesgerichte die Zahlung verfügt.

Art. 86.

Die Zinsen der in den Vertheilungs-Plan aufgenommenen Summen hören zu laufen auf, wenn kein Streit erhoben wird, mit dem Tage, an welchem der Richter dem Landesgerichte das Protokoll vorlegt, im Falle eines Streites aber, mit dem Tage der Zustellung des den Streit entscheidenden und Rechtskraft erlangenden Urtheils.

Art. 87.

In den der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter unterliegenden Angelegenheiten wird der Friedensrichter des Bezirkes, wo der Schuldner wohnt, die Vertheilung unter Beobachtung der obigen Vorschriften bewirken, mit der Ausnahme, daß die Verhandlung ohne Vermittlung von Advocaten stattfinden kann.

## Titel IV.

### Von der Verpachtung.

Art. 88.

Die Verpachtung der Einkünfte eines unbeweglichen Gutes wird nach vorausgegangener Beschlagnahme und Schätzung im Wege der öffentlichen Versteigerung stattfinden.

Art. 89.

Die Vermietzung von Wohnungen in Häusern, Höfen und Gärten, sowohl in Krakau und dessen Vorstädten, als auch in den Dörfern, wird von den Gerichts-Kämmerern, — die Verpachtung der Landgüter dagegen von dem Landesgerichte bewerkstelliget.

## Art. 90.

Die Verpachtung oder Vermiethung kann nicht auf weniger als ein Jahr und nicht auf länger als drei Jahre stattfinden; nach Ablauf dieser Zeit von einem oder von drei Jahren ist dem noch nicht vollständig befriedigten Gläubiger gestattet, eine neuerliche Verpachtung oder Vermiethung zu begehren.

## Art. 91.

Die Pfändung ist von dem Gerichts-Kämmerer vorzunehmen, welcher nach Vorladung des Eigenthümers den Stand der Gebäude, nach Umständen auch das Grund-Inventar, die Robot, die Ausfaat, die Steuern verzeichnet, Sachverständige zur Abschätzung der jährlichen Einkünfte bezieht, und den Termin zur Licitation in den ihm zugewiesenen Fällen festsetzt. Dieser Termin ist derart festzusetzen, daß zwischen der nach der Schätzung zu bewerkstelligenden Kundmachung und dem Licitationstage, wenigstens fünfzehn Tage liegen. Bei der Schätzung sind die Steuern, Wiederkäufe, die Bezahlung der zur Bewirthschaftung nöthigen Arbeitskräfte und die Reparaturkosten abzuziehen.

## Art. 92.

Bei Verpachtung von Landgütern legt der Executions-Führer den Pfändungs- und Schätzungs-Act mit den von ihm entworfenen Bedingungen in der Kanzlei des Schreibers beim Landesgerichte vor, und veranlaßt die Einhändigung einer Abschrift derselben in dem Bureau des über die Vormundschaften Minderjähriger und über öffentliche Fonde und Institute wachenden Senators, und verständiget hievon den Schuldner unter Zustellung gleicher Abschriften zur Einsicht und zur Erstattung von Einwendungen in dem Präclusiv-Termine von 8 Tagen.

Ist der Eigenthümer damit einverstanden, oder unterläßt er, in der bezeichnenden Frist Einwendungen zu machen, so hat das Landesgericht, ohne ein Urtheil zu fällen, aus seiner Mitte einen Richter zur Vornahme der Licitation abzuordnen, im Falle eines Streites aber hat es denselben zu entscheiden, die Licitations-Bedingungen festzusetzen, und den Richter gleichzeitig zu ernennen.

## Art. 93.

Der beauftragte Richter verlautbart vier Wochen vor der Licitation die Kundmachung sammt den Licitations-Bedingungen durch die Zeitung.

## Art. 94.

Derjenige, dem die Pachtung zugeschlagen wird, hat den jährlichen Zins bei sonstigem Verluste des Besizes, in Vorhinein jährlich am Tage des heiligen Johann zu bezahlen.

## Titel V.

## Von der Immobililar-Beschlagnahme.

## Art. 95.

Vor Vollstreckung der Beschlagnahme unbeweglicher Sachen muß der Gläubiger

1. das Urtheil oder den Act, worauf die Execution beruht, in die Hypotheken-Bücher eintragen lassen, außer es wäre dieß schon früher geschehen;
2. den Schuldner mittelst des Gerichts-Kämmerers zur Zahlung mit der Androhung auffordern, daß sonst zur Immobililar-Beschlagnahme werde geschritten werden.

## Art. 96.

Die Aufforderung wird dem Schuldner persönlich oder in dessen Wohnung zugestellt, sie muß eine Abschrift der Urkunde, worauf sie beruht, falls dieselbe nicht schon früher zugestellt worden wäre, und die Erwählung des Wohnsitzes in der Stadt Krakau enthalten.

## Art. 97.

Die Immobililar-Beschlagnahme kann nicht früher als 14 Tage und nicht später als 90 Tage nach vollzogener Aufforderung stattfinden; — nach Ablauf der letzteren Frist muß die Aufforderung wiederholt werden.

## Art. 98.

Das Beschlagnahme-Protokoll wird außer den bei allen Acten der Gerichts-Kämmerer gebräuchlichen Förmlichkeiten enthalten, die Angabe des Urtheils oder der executionsfähigen Urkunde, die Erklärung, daß der Kämmerer sich auf die in Beschlag genommenen Güter begeben habe, die Beschreibung der in Beschlag genommenen Gegenstände nach ihrer äußeren Beschaffenheit, wenn es irgend ein Haus ist, die Angabe der Gemeinde, der Straße und der Nummer, wo und unter welcher es

liegt, ebenso woran es grenzt; wenn es aber Landgüter sind, die Beschreibung der allenfalls dort befindlichen Gebäude, die Gattung und wenigstens den heiläufigen Flächeninhalt eines jeden Grundstückes, wenigstens zwei an dasselbe grenzende Orte, den Namen des allfälligen Pächters, den Bezirk, die Gemeinde und Pfarre wo es liegt, die Erwähnung von dem einstweilig bestellten Hüter, zu welchem mit Einwilligung des Beschlagnehmers der Schuldner selbst bestellt werden kann.

Das Protokoll muß überdies, die Güter mögen von was immer für einer Gattung sein, einen Auszug aus dem Grundsteuer-Register mit Angabe der Ziffer der, auf dem mit Beschlag belegten Gute lastenden Steuern, die Bestellung eines Advocaten, bei welchem der Wohnsitz des Beschlagnehmers hiedurch von selbst gewählt ist.

#### Art. 99.

Eine Abschrift des Beschlagnahme-Protokolls wird dem Schuldner belassen, eine Verständigung von der erfolgten Beschlagnahme wird dem Pächter und den Miethern, wenn solche vorhanden sind, zugestellt.

#### Art. 100.

Der Act der Beschlagnahme wird durch den Executions-Führer zu den Hypotheken-Büchern behufs der Eintragung des Inhaltes in den Hypotheken-Ausweis vorgelegt, woselbst für den Fall, als eine Beschlagnahme bereits eingetragen wäre, auf der zweiten Beschlagnahme die Ablehnung der Annahme derselben, unter Angabe des Datums der früheren Beschlagnahme, der Namen, des Wohnortes und Standes des Beschlagnehmers, sowie auch des Schuldners, ferner der Namen des Advocaten der beschlagnehmenden Partei und des Datums der Eintragung, bestätigt wird.

#### Art. 101.

Früchte, welche nach der Beschlagnahme vorkommen, werden für unbeweglich angesehen, zu dem Ende, um sie zugleich mit den für das unbewegliche Gut erhaltenen Geldern nach der Ordnung der Hypotheken zu vertheilen.

#### Art. 102.

Dem Schuldner ist durchaus nicht gestattet, Bäume auszuhauen oder daran Verschlimmerungen vorzunehmen, bei Strafe des Ersazes des

Schadens und entgangenen Gewinnes, zu welchem er bei Personal-Arrest verurtheilt wird; er kann nach der geringeren oder größeren Bedeutung der Umstände im Wege des Strafverfahrens verfolgt werden.

Art. 103.

Der Schuldner darf vom Tage des ihm zugestellten Beschlagnahme-Protokolles das unbewegliche Gut nicht veräußern, widrigens dieser Act, ohne daß ein richterlicher Spruch erfordert wird, ungültig ist.

Art. 104.

Jedoch soll eine auf diese Art geschehene Veräußerung wirksam sein, wenn der Erwerber eine zur Tilgung der intabulirten Forderungen an Capital, Zinsen und Kosten hinreichende Summe vor dem Zuschlage hinterlegt, und ein Zeugniß, daß er die Summe für die intabulirten Gläubiger hinterlegt hat, einhändig.

Die Aufhebung des Verfahrens im Wege der Enteignung findet Statt, wenn der Schuldner dem Executions-Führer dessen Forderung ganz berichtet, in Folge dessen die Extabulation der Forderung des Gläubigers und der Beschlagnahme erfolgt.

Art. 105.

Ist die Hinterlegung nicht vor dem Zuschlage geschehen, so darf dieser unter keinem Vorwande aufgeschoben werden.

Art. 106.

Ist das unbewegliche Gut vor dem Zahlungsbefehle mittelst eines nicht intabulirten Vertrages verpachtet oder vermiethet worden, so ist es gestattet, die Pachtung auf Anlangen der Gläubiger oder desjenigen, dem das Gut zugeschlagen worden ist, für nichtig zu erklären. Ist aber der Mieth- oder Pachtvertrag intabulirt, so verbleiben zwar Miether und Pächter fortan im Besitze, allein sie sind verpflichtet, den vom Tage der zugestellten Beschlagnahme gebührenden Zins gerichtlich zu erlegen, bis zu dem Zeitpuncte der Einführung des gerichtlich bestellten Hüters, welcher sodann den weiteren Zins zu erheben berechtigt ist.

Art. 107.

Nach erfolgter Vorweisung des Actes, Ueberreichung der Beschlagnahme an den Director der Hypotheken-Acten, muß der Executions-

Führer den Act der Beschlagnahme und den Hypotheken-Ausweis hinterlegen, und nach Vorladung des Gegentheiles, in der Audienz des Landesgerichtes das Begehren um Bestätigung des von dem Gerichts-Kämmerer einstweilig bestellten Hüters oder Bestellung eines andern, ferner um Festsetzung des Ausrufspreises stellen, und gleichzeitig die Licitations-Bedingungen vorlegen.

Die Vorladung muß die beantragten Bedingungen enthalten, und in Abschrift dem mit der Aufsicht über die Institute und die Vormundschaften Minderjähriger betrauten Senator eingehändigt werden.

#### Art. 108.

Das Landesgericht kann ungeachtet des Widerspruches von Seite des Gläubigers den Schuldner zum Hüter bestellen, wenn hiezu gegründete Ursachen vorhanden sind.

#### Art. 109.

Dem Gläubiger ist gestattet, den Ausrufspreis anzugeben, welcher sich jedoch auf den in dem letzten Erwerbungs-Acte angegebenen Preis oder auf einen gerichtlichen Schätzungs-Act stützen muß; wenn der Schuldner den angegebenen Ausrufspreis nicht anerkennt, so kann das Gericht eine Abschätzung zulassen, indem es dem Schuldner zur Ueberreichung des Schätzungs-Actes einen Präclusiv-Termin festsetzt, der jedoch drei Monate nicht überschreiten darf.

Der dießfällige Streit ist als ein Executionsstreit nach summarischem Verfahren mittelst gerichtlichen Urtheils zu entscheiden.

#### Art. 110.

Den vom Gerichte bestellten Hüter, führt der Gerichts-Kämmerer ein.

#### Art. 111.

Der Hüter ist verpflichtet:

1. seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, bis die in Beschlag genommene Liegenschaft zugeschlagen sein wird;
2. dieselbe gleich einem guten Hausvater zu besorgen;
3. die Zinse und andere Einkünfte einzuhoben;
4. das Getreide einzusammeln und zu verkaufen;
5. die aus dem Verkaufe erzielten Gelder vierteljährig an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen;

6. über die Einkünfte und Ausgaben binnen 15 Tagen nach erfolgtem Zuschlage Rechnung zu legen.

Art. 112.

Die Sachverständigen werden von den Parteien, und wenn diese sich nicht einigen, von dem Gerichte erwählt. Die Leitung des Schätzungs-Actes liegt dem Friedensrichter des betreffenden Bezirkes ob, welcher die Sachverständigen beedtet und einen derselben zur Führung des Protokolls bestimmt.

Art. 113.

Zur Schätzungs-Tagung ist der Gläubiger vorzuladen, und beiden Theilen ist gestattet, Vorstellungen und Bemerkungen, welche sie für nöthig erachten, den Sachverständigen zu machen. Dieselben sind in das Protokoll aufzunehmen.

Den Schätzungs-Act legen die Sachverständigen sammt der Kosten-Berechnung dem Gerichte vor.

Art. 114.

Der Schätzungs-Act (falls einer aufgenommen wurde), der Hypotheken-Auszug und die Bedingungen sind von dem Executions-Führer in der Kanzlei des Gerichts-Schreibers bei dem Landesgerichte zu hinterlegen, den Interessenten ist deren Einsicht und Erhebung von Abschriften gestattet.

Art. 115.

Hierauf hat der Schreiber des Landesgerichtes Rundmachungen auszufertigen, worin drei Licitations-Termine festzusetzen sind und auszudrücken ist:

- a) wessen Güter, auf wessen Anlangen und wegen welcher Forderung sie verkauft werden sollen;
- b) die Lage und der Schätzungswerth derselben;
- c) die gerichtlich genehmigten Bedingungen;
- d) die Aufforderung an sämtliche Hypothekar-Gläubiger und diejenigen, welche dingliche Rechte haben, bei sonstiger Präclusion im ersten Licitations-Termine alle Rechtstitel ihrer Ansprüche mit einem Ausweise der Forderungen, welche sie haben, und mit der Bestellung eines Advocaten in der Audienz des Landesgerichtes vorzulegen.

## Art. 116.

Diese Kundmachungen sind anzuschlagen:

- a) an dem Hauptthore der in Beschlag genommenen Gebäude;
- b) an der Thür der Commissariats-Kanzlei des Kreises oder Districtes, wo die Güter gelegen sind;
- c) an der Thür des Audienz-Zimmers des Friedensrichters, in dessen Bezirke das unbewegliche Gut gelegen ist;
- d) im Gerichtshause, an dem zu gerichtlichen Kundmachungen gewöhnlich benützten Orte; außerdem sind sie
- e) in die Zeitung und das Regierungsblatt aufzunehmen; endlich
- f) allen hypothecirten Gläubigern in deren erwählten Wohnorten, für jene aber, welche keinen erwählten Wohnsitz haben, in der Kanzlei des Procurators am Landesgerichte, welcher ihnen einen Curator zu bestellen hat, zuzustellen.

## Art. 117.

Die in die Kundmachung der Vicitation unbeweglicher Güter aufzunehmenden Termine sind der erste zwei Monate, der zweite und dritte jeder ein Monat. Sind zwischen dem Zeitpunkte der Anheftung und Zustellung der Kundmachung und dem ersten Vicitations-Termine weniger als acht Wochen verflossen, so unterliegen die Kundmachungen der Einwendung der Nichtigkeit.

## Art. 118.

Die Anmeldungen sind schriftlich mit Bezeichnung der Summe der Zinsen und Urkunden zu überreichen. Das Protokoll hierüber, welches gleich in der Sitzung des Landesgerichtes verfaßt, vorgelesen und von dem Vorsitzenden unterfertigt wird, ist in der Kanzlei des Gerichtsschreibers aufzubewahren, und den Parteien dessen Einsicht zu gestatten.

## Art. 119.

Die Versteigerung wird in der öffentlichen Audienz des Landesgerichtes vorgenommen. Die Kauflustigen können selbst oder durch Advocaten, oder auch durch andere insbesondere und gerichtlich bestellte Bevollmächtigte an der Versteigerung theilnehmen.

## Art. 120.

Bei der Vicitation erlegt der Executions-Führer den Beweis, daß die Kundmachung in gehöriger Zeit und an den durch das Gesetz

bezeichneten Orten verlautbart worden ist. Hierauf werden die Bedingungen vorgelesen.

Art. 121.

Wenn in irgend einem Termine Jemand den Schätzungswerth oder darüber anbietet, so erlangt er den endlichen Zuschlag.

Wird in keinem der drei Termine der Schätzungswerth angeboten, so erfolgt im dritten eine Herabsetzung des Ausrufspreises um ein Drittheil, und die Licitation wird auf Verlangen des Executions-Führers gleich in diesem dritten Termine auf Grundlage des herabgesetzten Ausrufspreises vorgenommen. Sollte sich kein Kauflustiger um diesen ermäßigten Preis finden, so wird das Landesgericht auf Verlangen der fleißigeren Partei einen neuen niedrigeren Preis festsetzen, um welchen der öffentliche Verkauf in neuen drei Terminen, und sofort in der oben bezeichneten Ordnung stattfinden wird.

Art. 122.

Wenn nach dem ersten Anbote kein weiterer gemacht wird, so rufet der Gerichtsdienner die von dem Meistbieter angebotene Summe mit Hinzufügung der Worte: „zum ersten Male“ aus, und stellt die Frage, ob Niemand mehr biete, — und wenn die Kauflustigen im Schweigen verharren, wiederholt er mehrmals die Worte: „zum zweiten Male“, und so oft Jemand einen Mehrbot macht und im weiteren Bieten eine Unterbrechung eintritt, beginnt er den Ausruf vom Neuen; auf einen Anbot jedoch, welcher nicht bei dem Licitations-Acte selbst, oder zwar bei diesem Acte, aber nicht in einer bestimmten Ziffer gemacht wird, ist keine Rücksicht zu nehmen.

Bei der Versteigerung unbeweglicher Güter muß der jedesmalige Mehrbot, wenn der Werth unter 1000 poln. Gulden ist, wenigstens um 1 poln. Gulden, bei einem Werthe von 1000 bis 10.000 poln. Gulden wenigstens um 5 poln. Gulden, und bei einem noch höheren Werthe wenigstens um 10 poln. Gulden durch die Licitanten erhöht werden.

Art. 123.

Der höchste, bereits zum zweiten Male ausgerufenen Anbot ist, wenn Niemand mehr bietet, durch fünf Minuten wiederholt auszurufen und zu fragen, ob Niemand mehr biete, und wenn in diesem Zeitraume

kein weiterer Anbot erfolgt, ist die Licitation mit den Worten: „zum dritten Male“ abzuschließen, und die Sache dem Meistbieter zuzuerkennen, wengleich er allein zur Versteigerung erschienen ist, und nicht mehr als den Schätzungswerth, und falls es der dritte Termin war, einen geringeren als den Schätzungswerth angeboten hat.

Art. 124.

Jedermann kann binnen einer Woche nach ausgesprochenem Zuschlage in der Kanzlei des Landesgerichtes persönlich oder durch einen Special-Bevollmächtigten ein Uebergebot thun, jedoch hat dasselbe den Haupt-Kaufpreis wenigstens um den achten Theil zu übersteigen; dieser Theil ist sammt dem in den Licitations-Bedingungen bezeichneten Badium an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.

Art. 125.

Das, in dem vorhergehenden Artikel gestattete Uebergebot kann nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Ueberbietende bei sonstiger Nichtigkeit dasselbe dem Advocaten des Executions-Führers, dem Schuldner, wenn er keinen bestellten Advocaten hat, und der Person, an welche der Zuschlag erfolgt ist, binnen 24 Stunden bekannt gibt. Diese Anzeige geschieht durch einen einfachen Act, welcher ohne andere Förmlichkeiten die Vorladung zur nächsten Audienz enthält.

Art. 126.

An dem bestimmten Tage können zur Concurrenz nur derjenige, an den der Zuschlag erfolgt ist, und derjenige, welcher die um ein Achttheil höhere Summe geboten hat, zugelassen werden; welcher letztere im Falle eines Verlustes für den Betrag, um welchen sein Uebergebot die Verkaufssumme übersteigt, haftet.

Diese Licitation ist die schließliche, und nach dem Zuschlage findet kein Uebergebot mehr Statt.

Art. 127.

Es ist bei Strafe der Nichtigkeit und Ersatzleistung für Schaden und entgangenen Gewinn nicht erlaubt, den Zuschlag für den Schuldner, für Personen, deren Zahlungsunfähigkeit bekannt ist, für Richter, Procuratoren, Advocaten der Executions-Führer, Gerichtsschreiber und Beamte, vor welchen die Licitation stattfindet, zu erlangen.

## Art. 128.

Der Schuldner darf bei der Versteigerung mit Andern nicht licitiren, und es kann überhaupt Niemand, selbst nicht die Gläubiger des Schuldners, besondere Rechte gegen was immer für einen fremden Käufer ansprechen, und deßhalb ist nach rechtskräftig geschlossener Versteigerung der Meistbieter nicht verpflichtet, die durch das Recht der Licitation erworbene Sache Jemanden abzutreten.

## Art. 129.

Wer aus besonderen Verträgen das Recht hat, die der Versteigerung ausgesetzten Güter um eine bestimmte Summe an sich zu bringen, hat dieses Recht vor der Versteigerung gerichtlich anzuzeigen und zu erweisen; während der Versteigerung oder nach derselben wird er mit einem solchen Anbringen nicht mehr gehört.

## Art. 130.

Der Meistbieter, welchem die Sache verkauft worden ist, hat die für die Zahlung des Kaufpreises festgesetzten Fristen genau einzuhalten, widrigens auf Verlangen des Gläubigers oder des Schuldners die Güter ohne neuerliche Abschätzung in einem einzigen Termine auf Kosten und Gefahr des unzuverlässigen Käufers, und sogar um einen um zwei Drittheile geringeren Preis versteigert werden sollen, wenn gleich die Androhung dieser Strenge in die Licitations-Bedingungen nicht aufgenommen worden wäre. Wenn er jedoch vor der zur Versteigerung festgesetzten Stunde den Rest der Schuldigkeit für die erworbenen Güter zugleich mit den durch den Verzug veranlaßten Auslagen bar bezahlt, wird diese Zahlung angenommen und es findet die Licitation nicht mehr Statt.

## Art. 131.

Die verkauften Güter werden dem Meistbieter nicht früher in das Eigenthum übergeben, als bis er den Licitations-Bedingungen Genüge gethan, und von dem Landesgerichte ein das Eigenthum zusprechendes Urtheil erhalten hat.

Die Einkünfte und Früchte gebühren vom Tage der Erwerbung dem Meistbieter, das Eigenthums-Urtheil wird aber erst nach Erfüllung der Licitations-Bedingungen und nach Hinterlegung des Beweises hierüber ausgefolgt.

## Art. 132.

Die bezüglich der Beschlagnahme, Eintragung derselben in den Hypotheken-Ausweis, der Kundmachungs-Termine, deren Verlautbarung und Zustellung an Gläubiger und Schuldner vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sind bei sonstiger Nichtigkeit zu beobachten.

## Art. 133.

Alle bei einer Versteigerung zum Nachtheile der Gläubiger oder der Eigenthümer der, der Versteigerung ausgesetzten unbeweglichen Güter gemachten Verabredungen werden als Handlungen, die das Merkmal des Betruges an sich tragen, angesehen, und sind nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

## Art. 134.

Alle Streitigkeiten, die bei der Beschlagnahme bis zum Zuschlage entstehen, sind als dringend anzusehen und zu behandeln.

## Art. 135.

Betreibt der Beschlagnehmer die Execution nicht, so steht andern Hypothekar-Gläubigern frei, mittelst einfacher Ladung zu verlangen, daß ihnen die Ermächtigung ertheilt werde, für den ersteren aufzutreten.

## Art. 136.

Dieselbe Ermächtigung kann auch im Falle eines Einverständnisses, einer Hinterlist oder Nachlässigkeit auf Seite des Executions-Führers verlangt werden.

Lässigkeit tritt ein, wenn der Executions-Führer irgend eine Förmlichkeit nicht beobachtet, oder einen in einer bestimmten Frist vorgeschriebenen Act nicht vorgenommen hat, wobei für den Fall eines Einverständnisses oder einer Hinterlist, der Ersatz des Schadens und entgangenen Gewinnes vorbehalten bleibt.

## Art. 137.

Der Executions-Führer, gegen welchen die Ermächtigung eines andern ausgesprochen wurde, ist verpflichtet, dem Ermächtigten gegen dessen Quittung alle zur Execution dienlichen Urkunden unter sonstigen Eintritt der in der allgemeinen Vorschrift des Art. 1382 des Civil-Gesetzbuches bezeichneten Folgen zu übergeben, und seine Kosten werden ihm erst nach dem Zuschlage entweder aus den eingegangenen

Geldern oder von demjenigen, an den der Zuschlag geschieht, ausbezahlt werden.

Wird der erste erequirende Gläubiger in dem Streite, wegen Ermächtigung eines andern Gläubigers an seiner Statt sachfällig, so trägt er die Kosten, welche in keinem Falle zu den Executionskosten gerechnet, und aus den eingegangenen Geldern befriediget werden.

Art. 138.

Das Begehren um Ausscheidung von der Vicitation des ganzen in Beschlag genommenen Gegenstandes oder eines Theiles desselben, wird mittelst einer dem Advocaten zuzustellenden Bittschrift sowohl gegen den Beschlagnehmer als auch gegen den Schuldner und den ersten intabulirten Gläubiger gestellt.

Dieser Streit wird dadurch anhängig gemacht, daß die Klage derjenigen Partei, welche keinen Anwalt in der Streitsache hat, zu eigenen Händen, und dem Gläubiger in dem durch die Intabulation erwählten Wohnorte zugestellt wird.

Art. 139.

Das Begehren um Ausscheidung von der Vicitation wird die Angabe der zum Beweise dienenden Urkunden, welche zugleich mit einer Abschrift desselben in der Kanzlei zu hinterlegen sind, enthalten.

Art. 140.

Wenn das Begehren um Ausscheidung von der Vicitation nur einen Theil der in Beschlag genommenen Gegenstände betrifft, so wird ohne Rücksicht auf ein solches Begehren zur Veräußerung der übrigen in Beschlag genommenen Gegenstände geschritten; dem Landesgerichte ist es jedoch gestattet, auf Anlangen der betheiligten Parteien einen Aufschub wegen des Ganzen aufzutragen.

Art. 141.

Nichtigkeitsgründe gegen das dem Zuschlage vorangegangene Verfahren, können nach demselben nicht mehr geltend gemacht werden, sie müssen zwanzig Tage vor dem ersten Vicitations-Termine angebracht werden, später werden keine Einwendungen mehr angenommen.

## Titel VI.

### Von der Rangordnung der hypothecirten Gläubiger.

#### Art. 142.

Reicht die für das unbewegliche Gut bei der Licitation erhaltene Summe zur vollständigen Befriedigung der hypothecirten Gläubiger in Capital, Zinsen und Kosten nicht hin, so wird auf ein vom Schuldner oder dem neuen Erwerber oder von irgend einem Gläubiger in das, zu diesem Ende in der Kanzlei des Schreibers beim Landesgerichte bestehende Buch, eingetragenes Begehren von dem Präsidenten des Landesgerichtes ein Richter zur Verfassung eines Planes über die Rangordnung unter den Gläubigern ernannt.

#### Art. 143.

Der die Collocation verlangende Theil übergibt dem Richter einen Auszug der Delegation, Abschriften der Licitations-Bedingungen, des Anmeldungs-Protokolles, sowie auch einen Depositen-Ausweis über die nach der Beschlagnahme aus den Einkünften gelösten Gelder.

#### Art. 144.

Der abgeordnete Richter verfaßt unter Verantwortung für jeden Verzug binnen vierzehn Tagen von Zustellung der Delegation gerechnet, auf Grund der beim Licitations-Acte beigebrachten Urkunden, den Collocations-Plan, und verständiget von dem verfaßten Plane die ansuchende Partei.

Die ansuchende Partei zeigt durch einen Act von Anwalt zu Anwalt den Collocations-Plan den sich meldenden Gläubigern und dem Schuldner mit der Aufforderung an, ihre Einwendungen binnen dreißig Tagen und die Erwiederungen auf die in den nächstfolgenden vierzehn Tagen bei sonstiger Präclusion anzubringen.

#### Art. 145.

Saben Schuldner und Gläubiger in der bezeichneten Frist keine Einwendungen gemacht, so bleiben sie ohne neuerliche Aufforderung und Urtheil präcludirt. Der delegirte Richter schließt den Plan ab, und überreicht denselben ohne Verzug dem Landesgerichte, damit die Auszahlung durch Urtheil verfügt werde.

## Art. 146.

Dem öffentlichen Staatsschatze, den Instituten, Minderjährigen, Interdicirten, Abwesenden, welche durch einen Curator vertreten werden, ist die Anmeldung der den Anspruch begründenden Titel bis zu dem Zeitpuncte der Abfassung des Collocations-Planes durch den delegirten Richter gestattet, sie müssen jedoch auf eigene Kosten von der Anmeldung die Hypothekar-Gläubiger und den Schuldner verständigen.

## Art. 147.

Sind Einwendungen gemacht worden, so überreicht der delegirte Richter den von ihm verfaßten Plan, mit einem die Anbringen der Parteien enthaltenden Berichte, an dem von dem Präsidenten festgesetzten Tage, nach vorläufiger Verständigung des ansuchenden Advocaten, in der Sitzung dem Gerichte, welches nach Anhörung der Anträge des Procurators die Streitigkeiten wegen Priorität oder Ausschließung erledigt und die Rangordnung mittelst Urtheils festsetzt.

## Art. 148.

Ist das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, so fertigt das Gericht auf Anlangen der Parteien für die vortheilhaft collocirten Gläubiger an das Depositenamt oder an den Erwerber den Auftrag zur Zahlung gegen gerichtliche Quittung aus.

## Art. 149.

Wird die Appellation nur bezüglich eines oder mehrerer Posten ergriffen, so sind die höheren nicht appellirten Posten zu berichtigen und zu extabuliren, bezüglich der appellirten wird die Angelegenheit bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufgeschoben.

## Art. 150.

Nach erfolgter Zahlung der Schätzungssumme wird vom Gerichte die Löschung aller Intabulationen, sowohl der nützlich collocirten als auch der nicht collocirten, verfügt.

**Titel VII.****Von der Verhaftnahme.**

## Art. 151.

Die Fälle, in welchen der Personalzwang stattfindet, sind im Civil-Gesetzbuche bezeichnet.

## Art. 152.

Der Schuldner kann nicht in Verhaft genommen werden:

1. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang;
2. an den gesetzlichen Feiertagen;
3. in Gebäuden, die dem Gottesdienste geweiht sind;
4. an Orten, wo die öffentlichen Behörden Sitzungen halten, zur Zeit der Sitzungen;
5. in keinem Hause, selbst nicht in der eigenen Wohnung, außer es wäre vom Friedensrichter des Ortes die Verhaftung in diesen Orten angeordnet worden.

## Art. 153.

Das Protokoll über die Verhaftung muß außer den bei Acten der Gerichts-Kämmerer gewöhnlichen Förmlichkeiten, noch enthalten: die Wahl eines Wohnsitzes von Seite des Gläubigers in der Gemeinde, wo der Schuldner angehalten werden soll, wenn der Gläubiger nicht ohnehin daselbst wohnt. Der Gerichts-Kämmerer hat zwei Zeugen zuzuziehen.

## Art. 154.

Im Falle einer Widersetzlichkeit ist dem Gerichts-Kämmerer erlaubt, eine Wache vor die Thür zu stellen, um die Flucht zu verhindern, und die militärische Hilfe in Anspruch zu nehmen; der Schuldner wird im Falle eines thätigen Widerstandes in Gemäßheit des Strafgesetzbuches behandelt.

## Art. 155.

Verlangt der Schuldner ein beschleunigtes Verfahren in dieser Beziehung, so wird er unverzüglich vor den Landesgerichts-Präsidenten geführt, welcher eine beschleunigte Entscheidung fällt. Ist die Verhaftung außer der Audienzzeit vorgefallen, so wird der Schuldner in die Wohnung des Präsidenten geführt.

## Art. 156.

Die in Folge der schleunigen Erledigung ergangene Verordnung wird in das Protokoll des Gerichts-Kämmerers eingetragen, und unverzüglich vollzogen.

## Art. 157.

Verlangt der Schuldner kein beschleunigtes Verfahren, oder verordnet im Falle eines solchen der Präsident, daß nicht innezuhalten

sei, so wird der Schuldner in das für Schuldner bestimmte Gefängniß des Ortes abgeführt.

Der Gerichts-Kämmerer und alle Andern, welche den Schuldner an einen nicht gesetzlich als Verhaftungsort bezeichneten Ort bringen oder daselbst anhalten, werden wegen verübter öffentlicher Gewaltthätigkeit hiesür zur Verantwortung gezogen.

Art. 158.

Der Act der Festsetzung des Schuldners in den Arrest muß enthalten:

1. das Urtheil;
2. die Namen und den Wohnort des Gläubigers;
3. die Wahl eines Wohnortes, wenn er in der Gemeinde nicht wohnhaft ist;
4. die Namen, den Wohnort und den Stand des Schuldners;
5. den Erlag der Alimente für wenigstens einen Monat;
6. endlich die Erwähnung, daß dem Schuldner in Person eine Abschrift des Verhaftnahme-Protokolles und des Actes über die Festsetzung im Arrest zurückgelassen worden ist.

Das Protokoll wird von dem Gerichts-Kämmerer unterfertigt.

Art. 159.

Der Gefängniß-Aufseher trägt den Inhalt des Urtheils, wodurch die Verhaftung ausgesprochen wurde, in sein Buch ein. Weiset der Gerichts-Kämmerer das Urtheil nicht vor, so verweigert der Aufseher die Uebernahme des Schuldners, und trägt ihn auch nicht in das Register der Gefangenen ein.

Art. 160.

Der Gläubiger ist verpflichtet, die Alimente im Vorhinein zu erlegen. Denjenigen, welche das Recht hätten, die Verhaftung des Schuldners zu verlangen, ist gestattet, denselben zur weiteren Haft zu empfehlen.

In dieser Beziehung werden die oben für die Verhaftnahme vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet; jedoch zieht der Gerichts-Kämmerer keine Zeugen bei, und der Empfehlende ist frei vom Erlage von Alimenten, vorausgesetzt, daß dieselben hinterlegt worden sind.

Dem Gläubiger, welcher die Verhaftung veranlaßt hat, ist gestattet, den Empfehlenden bei dem Landesgerichte zu dem Ende zu be-

langen, damit derselbe in einem gleichen Theile zur Zahlung der Alimmente beitrage.

#### Art. 161.

In allen die Verhaftung betreffenden Fällen ist gestattet, auf Grund der Erlaubniß des Landesgerichts-Präsidenten eine Klage mit kurzer Frist zu überreichen, und durch einen beauftragten Gerichtsdiener in dem gewählten, und im Acte der Festsetzung in den Arrest bezeichneten Wohnorte zu belangen. Die Streitsache wird summarisch nach Anhörung der Bemerkungen des Procurators entschieden.

#### Art. 162.

Die Aufhebung der Haft, aus welchem Grunde sie auch ausgesprochen sein mag, hat keineswegs die Nichtigkeit der Empfehlung zur weiteren Haft wegen anderer Schulden zur Folge.

#### Art. 163.

Der Schuldner wird in Freiheit gesetzt, wenn er die Sache, für welche er in Haft genommen wurde, erlegt, und die Kosten der Haft ersetzt.

#### Art. 164.

Der in Verhaft genommene Schuldner wird entlassen:

1. mit Einwilligung des Gläubigers, welcher dessen Verhaftung veranlaßt hat, und derjenigen, welche ihn zur weiteren Haft empfohlen haben, falls solche vorhanden sind;
2. nach geleisteter Zahlung oder Hinterlegung der Summen, welche dem Gläubiger, auf dessen Veranlassung er verhaftet wurde, wie auch demjenigen, der ihn zur weiteren Haft empfohlen hat, gebühren, der Zinsen, der verrechneten Kosten, der Kosten der Haft und der geleisteten Alimmente;
3. durch die Wohlthat der Vermögensabtretung;
4. in dem Falle, wenn die Gläubiger die Alimmente im Vorhinein wenigstens 3 Tage vor Beginn des nächsten Monats nicht erlegt haben;
5. endlich, wenn der Schuldner sein 70. Lebensjahr begonnen hat, und wenn er in diesem letzteren Falle sich nicht des Betruges schuldig gemacht hat.

## Art. 165.

Die Einwilligung in die Entlassung des Schuldners kann entweder vor dem Notar oder in dem Register der Gefangenen erteilt werden.

## Art. 166.

Die Freilassung wegen unterbliebener Hinterlegung der Alimente wird ohne vorausgegangene Aufforderung verordnet, sobald der Gefangen-Aufseher das Zeugniß, daß diese Gelder nicht erlegt worden sind, ausfertigt, und dieses Zeugniß der Bittschrift an den Landesgerichts-Präsidenten beilegt.

Wenn jedoch der Gläubiger, welcher mit dem Erlage der Alimente im Rückstande war, dieselben noch vor Ueberreichung der Bitte des Schuldners um Freilassung hinterlegt, so kann diese Bitte nicht mehr angenommen werden.

## Art. 167.

Die Streitigkeiten wegen Freilassung werden bei dem Landesgerichte angebracht, und Kraft der von dem Landesgerichts-Präsidenten auf eine dießfalls überreichte Bittschrift erteilten Erlaubniß, durch Zustellung der Vorladung mit der Frist von 24 Stunden, in dem durch den Verhaftungs-Act erwählten Wohnorte, eingeleitet. Sie werden dem Procurator mitgetheilt, und ohne ein Instructions-Verfahren vorzugsweise, vor allen andern Streitsachen, ohne Vertagung und ohne Rücksicht auf die Reihenfolge in der Rolle entschieden.

**Titel VIII.****Von der beschleunigten Erledigung.**

## Art. 168.

In allen dringenden Fällen, oder wenn es sich um eine einstweilige Entscheidung über Hindernisse handelt, die sich auf die Vollstreckung eines Urtheils oder einer executionsfähigen Urkunde beziehen, wird die Klage zu einer Audienz, welche von dem Präsidenten des Landesgerichtes oder dessen Stellvertreter zu diesem Ende gegeben wird, an dem von diesen bestimmten Tage, und zur bestimmten Stunde gebracht.

## Art. 169.

Erfordert jedoch der Fall Beschleunigung, so kann der Präsident oder dessen Stellvertreter gestatten, auf eine bestimmte Stunde, selbst an Sonn- und Feiertagen, in die Audienz oder in seine Wohnung vorzuladen.

## Art. 170.

Die auf das beschleunigte Verfahren erlassenen Anordnungen können der Hauptsache nicht im mindesten nachtheilig sein, sie sind provisorisch vollstreckbar, und ohne Caution, wenn der Richter den Erlag derselben nicht auferlegt.

Es kann gegen dieselben keine Opposition eingelegt werden, und sie werden ungeachtet ergriffener Appellation vollzogen.

In den Fällen, in welchen das Gesetz die Berufung gestattet, kann diese selbst vor Ablauf der Woche, vom Datum des Urtheils gerechnet, eingelegt werden, und es kann dieselbe durchaus nicht mehr angenommen werden, wenn sie nach zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Urtheils ergriffen wurde. Die Appellation wird summarisch und ohne andere gebräuchliche Förmlichkeiten erledigt.

## Art. 171.

Die Urschriften der auf beschleunigtes Verfahren erlassenen Anordnungen werden in der Kanzlei des Landesgerichtes hinterlegt.

## Art. 172.

In Fällen unumgänglicher Nothwendigkeit, kann der Richter die Vollstreckung seiner Anordnung auf der Urschrift verfügen.

**Titel IX.****Von den Grundsätzen über die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes.**

## Art. 173.

Das in der außerordentlichen gesetzgebenden Versammlung der Repräsentanten am 17. Juni 1823 erlassene Gesetz verliert mit dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes seine verbindende Kraft.

Wir machen es daher zur Pflicht, und verordnen, daß dieses Gesetz als vom 1. October laufenden Jahres angefangen verbindend

angesehen und von jedem, dem es obliegt, genau befolgt; übrigens zu dem Zwecke der allgemeinen Veröffentlichung in das Regierungsblatt aufgenommen werde.

Geschehen in Unserer Sitzung zu Krakau am 5. Juli 1844.

Der Präsident des Senates:

**Schindler.**

Der Ober-Secretär des Senates:

**Majewski.**

**Nowakowski,**

Secretär des Senates:

Tag der Kundmachung der 1. October 1844.

## Gesetz über das Verfahren bei den Friedensgerichten,

beschlossen von dem gesetzgebenden Körper am 17. Juni 1825, erlassen von dem Senate am 31. August 1825 und in Wirksamkeit getreten am 1. December 1825, Nr. 3647, Haupt-Protokoll des Senates.

Wir Präsident und Senatoren der freien, unabhängigen und streng neutralen Stadt Krakau und ihres Gebietes geben Allen und Jedem, dem hievon zu wissen obliegt, und insbesondere den Bewohnern der freien Stadt Krakau und ihres Gebietes bekannt, daß in der Sitzung der außerordentlichen gesetzgebenden Versammlung vom 17. Juni 1825 einhellig eine Vorschrift über das Verfahren bei den Friedensgerichten der Republik Krakau, folgenden Inhaltes beschlossen wurde:

### I. Theil.

#### Das Verfahren vor den Friedensgerichten.

##### Allgemeine Bestimmungen.

##### Art. 1.

Die Friedensrichter werden Streitsachen, die 200 poln. Gulden nicht übersteigen, in erster Instanz entscheiden.

##### Art. 2.

In Streitsachen bis einschließig zu dem Betrage von 30 poln. Gulden werden die Friedensrichter in letzter Instanz urtheilen.

##### Art. 3.

Alle Streitsachen in possessorio werden in erster Instanz der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter unterliegen.

## Art. 4.

Vergleiche, welche die Parteien vor dem Friedensgerichte freiwillig eingehen, sind executionsfähig.

**Titel I.****Von den Audienzen des Friedensrichters und von dem Erscheinen der Parteien.**

## Art. 5.

Die Friedensrichter haben wenigstens drei Audienz-Tage für die Woche zu bestimmen. Sie können täglich Vor- und Nachmittags zu Gerichte sitzen.

Sie dürfen die Audienzen in ihrer Wohnung in Gegenwart des Gerichts-Schreibers bei offenen Thüren abhalten.

## Art. 6.

Bei den Friedensgerichten sind beeidete, aus dem öffentlichen Schatze besoldete Gerichtsvollzieher gegen eine Caution, welche der regierende Senat festsetzt, zu bestellen. Die Pflicht derselben ist: die Zustellung der Ladungen vor das Friedensgericht, die Zustellung der Acte und der Urtheile des Friedensgerichtes. Alles dieses haben die Gerichtsvollzieher unentgeltlich zu besorgen.

## Art. 7.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, in dem Amtsorte des Friedensgerichtes zu wohnen, und haben ihre Amtshandlungen nur in dem Bezirke vorzunehmen, für welche sie aufgenommen worden sind.

## Art. 8.

Bei jedem Friedensgerichte hat der Gerichts-Schreiber ein Einschreibbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

1. Reihenzahl des Einschreibbuches.
2. Vor- und Zuname und Wohnort des Klägers.
3. Vor- und Zuname und Wohnort des Beklagten.
4. Gegenstand der Klage.
5. Größe der in Stempelpapier erlegten Einschreibgebühr.
6. Tag, welcher zur Audienz vor dem Friedensgerichte bestimmt worden ist.
7. Anmerkungen.

Der Friedensrichter hat dieses Einschreibbuch mit der Seitenzahl zu bezeichnen und zu paraphiren.

#### Art. 9.

Bei jedem Friedensgerichte sind auf nicht gestempeltem Papiere gedruckte Vorladungen des nachstehenden Inhaltes zu halten :

Nummer der Eintragung.

Das Friedensgericht im Bezirke N. fordert in Folge der von dem Kläger N. N. angebrachten Klage wegen (Gegenstand der Klage) den Beklagten N. N. auf, in der Audienz des Friedensgerichtes am — um — Uhr zur Abgabe seiner Vertheidigung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei sonstiger Verurtheilung in contumaciam zu erscheinen.

Datum (Amtsort des Friedensgerichtes und Tag der Ausfertigung).

#### Art. 10.

Die oben erwähnte Vorladung hat der Gerichts-Schreiber des Friedensgerichtes auf Anmelden des Klägers auszufertigen und zu unterzeichnen. Derselbe hat das von dem Kläger angebrachte Begehren in das Einschreibbuch nach allen, durch dessen Rubriken im Art. 8 angedeuteten Beziehungen in der Reihenfolge, in welcher es bei der Gerichts-Kanzlei angebracht worden ist, einzutragen.

#### Art. 11.

Die nach den vorgehenden Artikeln eingerichtete Vorladung hat der Schreiber des Friedensgerichtes in zwei Exemplaren dem Gerichtsvollzieher zu übergeben, welcher eines derselben dem Beklagten zustellt, auf dem anderen hat der Empfänger der Vorladung sich unter Beifügung des Tages, Monates und Jahres der Uebernahme zu unterfertigen; kann oder will derselbe nicht unterfertigen, so hat der Gerichtsvollzieher es anzumerken und die Einhändigung zu bezeugen.

#### Art. 12.

Zwischen dem Tage der Zustellung der Vorladung und dem zum Erscheinen bezeichneten Tage müssen wenigstens drei Tage liegen.

#### Art. 13.

In dringenden Fällen verordnet der Friedensrichter über mündliches Ansuchen des Klägers die Abkürzung des Termines, und kann

gestatten, daß sogar auf denselben Tag und eine bestimmte Stunde vorgeladen werde.

Art. 14.

In Angelegenheiten, die sich auf persönliche Rechte oder auf Sachen beziehen, geschieht die Vorladung vor den Richter des Wohnsitzes des Beklagten, und wenn derselbe keinen Wohnsitz hat, vor den Richter des Aufenthaltsortes.

Art. 15.

Die Vorladung geschieht vor den Richter des Ortes, in dessen Sprengel der streitige Gegenstand gelegen ist, wenn es sich handelt:

1. um Klagen, die aus der Beschädigung von Feldern, Wäldern, Früchten und Ernten entspringen;
2. um Verrückung der Grenzen, um Zueignung von Grundstücken, Bäumen, Zäunen, Gräben und anderen Einfriedungen, insoweit dieselbe im Laufe des letzten Jahres geschehen ist; um Störungen des Wasserlaufes, die ebenfalls im Laufe eines Jahres stattgefunden haben, und um andere possessorisches Klagen von was immer für einer Art;
3. um Verbesserungen, zu welchen der Miether verpflichtet ist;
4. um Entschädigungen, welche ein Pächter oder Miether wegen Nichtgenusses fordert, insoferne das Recht selbst nicht bestritten wird, endlich um Verschlimmerungen, welche von dem Eigenthümer behauptet werden.

Art. 16.

Die Vorladung zum Erscheinen vor dem Friedensrichter wird durch den Gerichtsvollzieher der Partei persönlich oder in deren Wohnorte zugestellt; wenn jedoch der Gerichtsvollzieher in dem Wohnorte weder die Partei, noch irgend Jemanden von gemeinschaftlich mit derselben wohnenden Verwandten oder Dienst-Personen findet, so übergibt er die Vorladung dem Gemeinde-Richter oder dessen Stellvertreter, welcher die Uebnahme derselben auf dem zweiten Exemplare bestätigt. Der Gemeinde-Richter oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, die ihm zugestellte Vorladung unverzüglich dem Beklagten zu übergeben.

Der Gerichtsvollzieher, welcher die Vorladung einem Verwandten oder Diener in Abwesenheit des Beklagten zustellt, hat von den-

selben ihre Unterschrift zum Beweise der erfolgten Uebernahme zu fordern; verweigern sie dieselbe, oder können sie nicht schreiben, so hat er in dem Zustellungs-Acte den Vor- und Zunamen desjenigen, welchem er zugestellt hat, auszudrücken.

Art. 17.

Der Gerichtsvollzieher darf sein Amt nicht ausüben: für seine Verwandten in gerader Linie, für seine Brüder, Schwestern und für Verschwägerte in demselben Grade.

Art. 18.

Die Parteien haben an dem bezeichneten Tage persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Gerichte zu erscheinen.

Art. 19.

Die Streitsachen werden aus dem Einschreibbuche in der Reihenfolge dieses Buches aufgerufen, mit Ausnahme derjenigen, in welchen der Termin abgefürzt worden ist, indem diese vor allen andern zu entscheiden sind.

Art. 20.

In Streitsachen, welche 30 polnische Gulden nicht übersteigen, wird keine Einschreibgebühr entrichtet, und zu gerichtlichen Amtshandlungen und Urtheilen kein Stempelpapier verwendet.

Art. 21.

Die zur Verhandlung vor Gericht erscheinenden Parteien haben bei der öffentlichen Audienz des Friedensgerichtes ihre Anbringen mündlich dem Richter vorzulegen; der Friedensrichter dagegen hat von Amtswegen Alles, was im Interesse beider Parteien zum vollständigen Verständnisse der Sache, oder zur Beleuchtung der Rechtmäßigkeit aus dem Wesen der Streitsache nöthig sein sollte, in soweit die Parteien oder deren Bevollmächtigte hierin etwas verabsäumen, klar darzulegen; vorzüglich aber darauf aufmerksam zu sein, damit die Partei durch die Verabsäumung einer Förmlichkeit, oder durch ihre Unfähigkeit zu antworten und die ihr dienlichen Rechtsverhältnisse darzulegen, in der Sache selbst keinen Schaden leide.

Vorzüglich hat der Friedensrichter darauf zu sehen:

1. ob seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Person des Beklagten und den Streitgegenstand gegründet sei;

2. ob beide Theile berechtigt seien, sich selbst bei Gericht zu vertreten;
3. ob nicht ein oder der andere Theil berechtigt sei, von einem Dritten die Vertretung zu verlangen;
4. worin das Factum bestehe, worauf jeder Theil sich stütze, ob eine Urkunde darüber errichtet worden sei, ob eine Partei Zeugen berufen könne, und welche, ob ein Theil den anderen zum Eide verhalten wolle und könne, und ob er selbst zur Ablegung des Eides bereit sei;
5. wenn ein Theil irgend einen zur Sache gehörigen Umstand angeführt hat, auf welchen der andere Theil entweder gar nicht, oder nicht deutlich geantwortet hat, so soll der Richter denselben dieser Partei vorhalten und sie darüber mit einer deutlichen Antwort vernehmen.
6. Das Begehren zu stellen, ist lediglich den Parteien überlassen, könnten sie sich aber darüber, was sie von dem Gerichte begehren, nicht deutlich ausdrücken, so hat der Friedensrichter die Absicht derselben in dieser Beziehung aufzuklären, und das Begehren, nachdem er es den Parteien vorgelegt hat, in den Entwurf des Urtheiles aufnehmen zu lassen.

#### Art. 22.

Ueber die mündliche Verhandlung hat der Friedensrichter, falls sich auf seine Vorstellungen die Parteien nicht vergleichen sollten, nach erfolgtem Abtreten derselben ohne Verzug zur Schöpfung des Urtheiles über die Streitsache zu schreiten.

In das Urtheil hat der Schreiber des Friedensgerichtes in Kürze die Angaben der Parteien mit den entscheidenden That- und Rechts- Umständen, wie auch die beigebrachten Beweismittel aufzunehmen, sodann die Entscheidung des Friedensrichters sammt den Beweggründen einzutragen, und das Urtheil sogleich oder längstens am nächsten Audienztage den Parteien öffentlich bekannt zu machen.

#### Art. 23.

Ist der Kläger oder der Beklagte minderjährig, emancipirt, interdicit oder unter Curatel gesetzt, so hat der Friedensrichter nach mündlicher Verhandlung mit dem Vormunde oder Curator die Aeußerung

des öffentlichen Amtes einzuholen, und nach Anhörung derselben, welche der Gerichts-Schreiber in Vertretung desselben besorgt, seine Entscheidung hinauszugeben.

Art. 24.

Die den Streit verlierende Partei ist in den Ersatz der Streitkosten zu verfallen.

Art. 25.

Die Parteien sind verpflichtet, sich mit Mäßigung vor dem Friedensgerichte auszudrücken und in Allem die Ehrerbietung zu beobachten, welche sie den Gerichten schuldig sind; fehlen sie dagegen, so weist sie der Richter zuerst durch eine Erinnerung darauf hin, im Wiederholungsfalle aber können dieselben zu einer die Summe von 30 poln. Gulden nicht übersteigenden Geldbuße zum Vortheile des Armenfondes verurtheilt werden. Findet der Friedensrichter, daß sie unermögend sind, die Geldstrafen zu leisten, so hat er die Geldstrafe in eine Arreststrafe von längstens 24 Stunden zu verwandeln.

Art. 26.

Im Falle einer Beleidigung oder gröberer Unehreerbietigkeit gegen das Friedensgericht, hat der Richter darüber ein Protokoll aufzunehmen, und er ist befugt, zu einer Arreststrafe von längstens 3 Tagen zu verurtheilen.

Art. 27.

Die Urtheile sind in den, in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Fällen ungeachtet einer Appellation vollstreckbar.

## Titel II.

### Von den Contumacial-Urtheilen und der Opposition gegen derartige Urtheile.

Art. 28.

Erscheint eine der Parteien nicht an dem in der Vorladung bezeichneten Termine, so wird die Streitsache in ihrer Abwesenheit entschieden.

Art. 29.

Die Partei, gegen welche ein Contumacial-Urtheil erlassen worden ist, kann innerhalb des Zeitraumes von 3 Tagen nach Zu-

stellung des Urtheils, durch den Gerichts-Vollzieher die Opposition anmelden, und zu diesem Ende bei dem Friedens-Gerichte die Bitte stellen, daß der Gerichts-Schreiber an die Gegenpartei eine Vorladung auf einen bestimmten Tag zur mündlichen Verhandlung ausfertige.

Erscheint die opponirende Partei nicht an diesem Tage, so wird das Contumacial-Urtheil in seiner Kraft aufrecht erhalten und eine weitere Opposition nicht zugelassen.

Art. 30.

Ist dem Friedensrichter aus eigener Wissenschaft oder durch Bemerkungen, welche bei der Audienz von Verwandten, Nachbarn oder Freunden der geklagten Partei gemacht wurden, bekannt, daß dieselbe von den im Zuge befindlichen Prozesse keine Kenntniß haben konnte, so ist ihm gestattet, bei Ausfertigung des Contumacial-Urtheils eine längere, nach seinem Dafürhalten angemessene Frist zur Opposition zu bestimmen; auch kann in dem Falle, wo die Verlängerung der Frist weder gestattet, noch angesucht worden wäre, die contumacirte Partei ohne Rücksicht auf den Ablauf der Frist, zur Opposition zugelassen werden, wenn sie nachweist, daß sie wegen Abwesenheit oder schwerer Krankheit von dem Prozesse keine Kenntniß haben konnte.

### Titel III.

#### Von den Urtheilen über possessorishe Klagen.

Art. 31.

Possessorische Klagen sind nur dann annehmbar, wenn sie längstens binnen Jahresfrist nach stattgefundenener Störung des Besizes von denjenigen Personen angebracht werden, welche wenigstens seit einem Jahre im ruhigen und von fremder Gestattung unabhängigen Besitze entweder persönlich oder durch andere bestellte Personen sich befanden.

Art. 32.

Wird der Besiz oder die Störung in Abrede gestellt, so darf die angeordnete Untersuchung sich nicht auf das Recht zur streitigen Sache erstrecken.

Art. 33.

Die possessorishe Klage (possessorium) darf nie zugleich mit der Klage wegen des Besizrechtes (petitorium) angestrengt werden.

## Art. 34.

Dem mit der Klage in petitorio auftretenden Kläger ist nicht mehr erlaubt, die Klage in possessorio auszutragen.

## Art. 35.

Der Beklagte im possessorischen Streite kann nicht eher eine petitorische Klage überreichen, als bis der Streit in possessorio geendigt ist. Hat er in diesem verloren, so kann er den Streit erst dann beginnen, wenn er dem gegen ihn gefällten Urtheile Genüge geleistet hat.

Ist aber der gewinnende Theil in der Liquidirung dessen, was ihm zuerkannt worden ist, saumselig, so kann der Richter, welcher über die petitorische Klage zu erkennen hat, für diese Liquidation eine Frist bestimmen, nach deren Ablaufe die petitorische Klage anzunehmen ist.

## Titel IV.

## Von den Urtheilen, welche nicht definitiv sind.

## Art. 36.

Nicht definitive Urtheile sind nicht auszufertigen, wenn sie über Verhandlungen mit erschienenen Parteien erlassen werden. Falls das Urtheil eine Berrichtung, bei welcher die Parteien zu erscheinen verpflichtet sind, anordnet, so ist darin Ort, Tag und Stunde auszudrücken, und die Verkündigung des Urtheils gilt dann für die Vorladung.

## Art. 37.

Berordnet das Urtheil eine Berrichtung durch Kunstverständige, so fertigt der Richter, auf Begehren der Partei, den Befehl zu deren Vorladung aus, in welchem der Ort, der Tag und die Stunde bestimmt, das Factum, die Gründe und der die angeordnete Berrichtung verfügende Theil des Urtheils enthalten sein muß.

## Art. 38.

So oft sich der Friedensrichter an den streitigen Ort begibt, sei es um eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, oder um Zeugen zu verhören, so hat er einen Schreiber mitzunehmen, welcher die Urschrift des präparatorischen Urtheils mitbringt.

## Titel V.

### Von der Mitbelangung der Vertretungsleister.

#### Art. 39.

Wenn der Geklagte an dem Tage des ersten Erscheinens verlangt, einen Vertretungsleister beizuladen, so hat der Friedensrichter einen der Entfernung des Wohnortes des Vertretungsleisters entsprechenden Termin zu bestimmen, und die im Art. 9 angeordnete Vorladung ihm zustellen zu lassen.

#### Art. 40.

Ist die Beiladung nicht bei dem ersten Erscheinen begehrt worden, so hat der Richter ohne Verzug zur Entscheidung in der Hauptsache zu schreiten, vorbehaltlich einer besonderen Entscheidung in Betreff der Vertretungsleistung.

## Titel VI.

### Von dem Zeugenverhöre.

#### Art. 41.

Sind die Parteien über Thatsachen uneinig, welche durch Zeugen erwiesen werden können, und erkennt der Friedensrichter deren Feststellung für entscheidend und zulässig, so verordnet er die Beweisführung und bezeichnet den Gegenstand derselben.

Die Parteien haben bei der mündlichen Verhandlung die Zeugen zu benennen, und hiebei die, einzelnen Zeugen entgegenstehenden Bedenken zu bemerken, über welche der Friedensrichter in einem und demselben Urtheile entscheidet.

#### Art. 42.

In Streitsachen, über welche der Friedensrichter in letzter Instanz entscheidet, hat das auf den Beweis durch Zeugen lautende Urtheil zugleich Tag und Stunde der Einvernehmung zu bestimmen. Es ist sammt dem von dem Gerichts-Schreiber unterfertigten Vorladungs-Befehle, wenigstens einen Tag vor der Vernehmung, durch den Gerichtsdiener zuzustellen.

In den der Berufung unterliegenden Streitsachen haben die Parteien, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, bei dem

Friedensrichter um Bestimmung einer Tagsatzung einzuschreiten. Darüber hat der Gerichts-Schreiber die von ihm unterfertigten Vorladungen dem Gerichtsdiener mit dem Auftrage zu übergeben, dieselben längstens einen Tag vor der Vernehmung zuzustellen.

Art. 43.

Ausbleibende Zeugen hat der Friedensrichter ohne Rücksicht auf eine Opposition oder Berufung zu einer Strafe von 6 poln. Gulden, welche der Partei zur Entschädigung für erlittene Nachtheile und entgangene Vortheile zufällt, zu verurtheilen.

Die nochmalige Vorladung ausgebliebener Zeugen geschieht auf Kosten derselben.

Art. 44.

Zeugen, welche auf die wiederholte Vorladung nicht erscheinen, sind zu einer 100 poln. Gulden nicht übersteigenden Strafe zu verurtheilen, und zur Zahlung derselben unter Androhung des persönlichen Zwanges zu verhalten. Der Friedensrichter kann gegen sie sogar auch einen Vorführungsbefehl erlassen.

Art. 45.

Beweiset der Zeuge, daß er an dem bestimmten Tage nicht erscheinen konnte, so hat ihn der Friedensrichter nach abgelegter Aussage von der Zahlung der Geldstrafe und den Kosten der wiederholten Vorladung loszuzählen.

Art. 46.

Die Zeugen schwören an dem bestimmten Tage, nachdem sie Name, Alter und Wohnort angegeben haben, daß sie die Wahrheit aussagen wollen, auch haben sie anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert, ob sie deren Dienstleute oder Hausgenossen sind.

Art. 47.

Sie sind abgefordert in Gegenwart der Parteien, falls dieselben erscheinen, einzuvernehmen. Die Parteien haben die Zeugen nicht zu unterbrechen; nach abgelegter Aussage kann der Friedensrichter auf Begehren der Parteien und sogar auch von Amtswegen entsprechende Fragen den Zeugen vorlegen.

## Art. 48.

So oft ein Augenschein zum Verständnisse der Zeugen-Aussage nützlich erscheint, insbesondere in Streitsachen, wegen Verrückung der Grenzen, Zueignung von Grundstücken, Bäumen, Hecken, Gräben und anderen Umzäunungen, wie auch wegen Handlungen, die auf eine Veränderung des Wasserlaufes abzielten, hat sich der Friedensrichter, sobald er die Nothwendigkeit erkannt hat, an Ort und Stelle zu begeben und zu erklären, daß die Zeugen dort werden einvernommen werden.

## Art. 49.

In Streitsachen, welche einer Berufung unterliegen, hat der Gerichts-Schreiber über das Zeugenverhör ein Protokoll zu führen. Dasselbe hat Namen, Alter, Stand und Wohnort der Zeugen, den abgelegten Zeugen-Eid und die Erklärung über die Verhältnisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft des Dienstes und der Hausgenossenschaft zu enthalten. Das Protokoll ist jedem Zeugen in den ihn betreffenden Artikeln vorzulesen. Der Zeuge hat seine Aussage zu unterschreiben, oder es ist anzumerken, daß er des Schreibens unfundig oder außer Stande sei, zu unterschreiben. Das Protokoll ist überdieß von dem Friedensrichter und dem Gerichts-Schreiber zu unterschreiben. Der Friedensrichter fällt unmittelbar hierauf, oder spätestens an dem nächsten Gerichtstage das Urtheil.

## Art. 50.

In Streitsachen, über welche der Friedensrichter in letzter Instanz entscheidet, wird kein Protokoll aufgenommen, sondern es werden in dem Urtheile Name, Alter, Stand, Wohnort, der Eid, Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Dienst- oder Hausgenossenschafts-Verhältnisse erwähnt, und im Allgemeinen der Inhalt der Aussage angeführt.

**Citel VII.****Von dem Augenscheine und der Schätzung.**

## Art. 51.

Wenn es darauf ankömmt, eine Dertlichkeit zu untersuchen, oder die Bestimmung eines Werthes, eines Schadens oder einer Schad-

loshaltung vorzunehmen, so verordnet der Friedensrichter, daß er in Gegenwart der Parteien eine Ortsbesichtigung vornehmen werde.

Art. 52.

Wenn der Gegenstand des Augenscheines oder der Abschätzung Kenntnisse erfordert, die dem Friedensrichter fehlen, so ernennet er in demselben Urtheile Sachverständige, und verordnet denselben, mit ihm den Augenschein vorzunehmen und ihr Gutachten abzugeben. Der Richter kann das Urtheil an dem streitigen Orte selbst fällen, ohne sich zu diesem Ende irgendwo anders hinzubegeben.

In Streitsachen, die der Berufung unterliegen, wird von dem Gerichts-Schreiber über den Augenschein ein Protokoll aufgenommen, worin auch zu beurkunden ist, daß die Sachverständigen den Eid geleistet haben.

Das Protokoll ist von dem Richter, dem Gerichts-Schreiber, und den Sachverständigen zu unterschreiben, sind die letzteren des Schreibens unkundig, oder außer Stande es zu thun, so ist dieß zu bemerken.

Art. 53.

In den der Appellation nicht unterworfenen Streitsachen wird kein Protokoll aufgenommen, sondern es werden bloß im Urtheile die Namen der Kunstverständigen, der von denselben geleistete Eid, und der Inhalt ihres Zeugnisses im Allgemeinen angeführt.

## Titel VIII.

### Von der Ablehnung des Friedensrichters.

Art. 54.

Die Friedensrichter können abgelehnt werden:

1. wenn sie bei dem anhängigen Rechtsstreite ein persönliches Interesse haben;
2. wenn sie mit einer der Parteien bis einschließig zu dem Grade eines Geschwisterkindes von väterlicher oder mütterlicher Seite verwandt oder verschwägert sind;
3. wenn in dem der Ablehnung vorangegangenen Jahre zwischen ihnen und einer der Parteien, oder deren Ehegatten, oder

deren Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie ein Criminal-Proceß stattgefunden hat;

4. wenn zwischen ihnen und einer der Parteien oder deren Ehegatten ein Civil-Proceß anhängig ist;
5. wenn sie in derselben Streitsache schriftlich Rath erteilt haben;
6. wenn zwischen ihnen und einer der Parteien große Feindschaft besteht, wenn seit dem Beginne der Streitsache oder innerhalb der, der Ablehnung vorausgegangenen sechs Monate von ihrer Seite mündliche oder schriftliche Angriffe, Beleidigungen oder Drohungen ausgegangen sind.

Art. 55.

Die Partei, welche den Friedensrichter abzulehnen beabsichtigt, hat die Ablehnung und die Gründe derselben in einem Acte vorzulegen, und diesen durch den Gerichtsdiener dem Gerichts-Schreiber zustellen zu lassen, welcher das Original vidirt. Sowohl das Original als auch die Abschrift des Ablehnungs-Actes wird von der Partei oder von ihrem hiezu eigens ermächtigten Bevollmächtigten unterfertigt. Die Abschrift wird in der Gerichts-Kanzlei hinterlegt und unmittelbar durch den Gerichts-Schreiber dem Richter mitgetheilt.

Art. 56.

Der Friedensrichter ist verpflichtet, binnen zwei Tagen unter diesem Acte schriftlich seine Erklärung beizusetzen, welche entweder die Einwilligung in die Ablehnung, oder die Weigerung sich der Entscheidung zu entschlagen und die Entgegnung auf die Ablehnungsgründe, enthält.

Art. 57.

Innerhalb drei Tagen nach der erfolgten Antwort des Richters, daß er verweigere, sich der Entscheidung der Sache zu enthalten, oder wenn er nicht geantwortet hat, hat der Gerichts-Schreiber auf Begehren der fleißigeren Partei eine Ausfertigung des Ablehnungs-Actes und die allenfalls gegebene Erklärung des Richters, dem Procurator am Appellations-Gerichte zu übersenden.

Das Appellations-Gericht hat binnen acht Tagen nach Anhörung der Anträge des Procurators über die Ablehnung in letzter Instanz zu entscheiden, ohne hiezu die Parteien vorzuladen.

## Titel IX.

### Von der Appellation.

#### Art. 58.

Die Appellation gegen ein Urtheil des Friedensrichters ist binnen 14 Tagen zu überreichen. Diese Frist wird bei Urtheilen, welche über Erscheinen der Parteien gefällt wurden, vom Tage der an die Partei persönlich oder in deren Wohnsitz erfolgten Zustellung, bei Contumaz-Urtheilen, von dem Tage, von welchem an eine Opposition nicht mehr zulässig ist, gerechnet, es ist jedoch dem Appellaten gestattet, in jeder Lage der Streitsache eine Incidenz-Appellation zu ergreifen, wenngleich ihm das Urtheil ohne Vorbehalt zugestellt worden ist.

#### Art. 59.

Der Ablauf dieser Fristen zieht den Verlust des Rechtes zur Berufung nach sich.

#### Art. 60.

Die Appellation gegen ein vorbereitendes Urtheil kann erst nach dem definitiven Urtheile und zugleich mit der Appellation gegen dasselbe ergriffen werden, die Frist zur Appellation beginnt daher erst vom Tage der Zustellung des definitiven Urtheils zu laufen; eine solche Berufung kann angenommen werden, wenngleich das vorbereitende Urtheil ohne allen Vorbehalt vollzogen worden ist.

Die Appellation gegen ein interlocutorisches Urtheil kann vor dem Endurtheile ergriffen werden. Dasselbe gilt von Provisorial-Urtheilen.

#### Art. 61.

Als vorbereitende Urtheile sind diejenigen anzusehen, welche zur Instruction des Processes und zu dem Ende erlassen werden, um den Proceß in die Lage zu bringen, daß ein Endurtheil gefällt werden kann.

Als Interlocut-Urtheile sind diejenigen anzusehen, in welchen das Gericht vor Entscheidung der Streitsache, irgend eine Beweisführung, Richtigstellung oder eine Instruction verordnet, welche zur schleunigen Entscheidung der Hauptsache dient.

## Art. 62.

Eine Appellation gegen Urtheile, gegen welche noch eine Opposition zulässig ist, kann während der Oppositionsfrist nicht angenommen werden.

## Art. 63.

Der Berufungs-Act hat die Ladung vor das Appellations-Gericht mit der Frist von acht Tagen zu enthalten, die Bestellung eines Advocaten, welcher sowohl das Original als auch die Abschrift der Klage eigenhändig unterfertigt, das Datum des Urtheils und den Gegenstand der Berufung auszudrücken. Derselbe ist der Partei persönlich oder in ihrem Wohnsitz durch was immer für einen Gerichtsvollzieher zuzustellen, bei sonstiger Nichtigkeit.

## Art. 64.

Bei dem Appellations-Gerichte können neue Umstände und Beweise, außer den schon bei dem Friedensgerichte angebrachten, geltend gemacht werden.

## Art. 65.

Innerhalb einer Woche, nachdem von dem Appellaten ein Advocat bestellt worden ist, hat der Appellant die Beschwerde gegen das Urtheil zuzustellen. Der Appellat hat innerhalb der nächsten Woche zu antworten. Die Sache wird ohne andere Förmlichkeiten in die Audienz gebracht.

## Art. 66.

Wird im Falle einer Appellation gegen ein interlocutorisches Urtheil, dieses aufgehoben, und ist der Gegenstand zur definitiven Entscheidung vollständig vorbereitet, so kann das Appellations-Gericht in einem und demselben Urtheile auch den Spruch über die Hauptsache fällen.

## Art. 67.

Der Unterliegende Appellant ist zu verurtheilen, 5 poln. Gulden in Stempelpapier zu entrichten.

## Titel X.\*)

### Von dem Recurse an das Gericht letzter Instanz.

#### Art. 68.

Gegen Urtheile des Friedensrichters in Streitsachen bis einschließlich 30 poln. Gulden, ferner gegen zwei gleichlautende Urtheile des Friedensrichters und des Appellations-Gerichtes, findet keine Berufung an die letzte Instanz Statt.

#### Art. 69.

Burden in einer 30 poln. Gulden übersteigenden Streitsache von dem Friedensrichter und dem Appellations-Gerichte verschiedene Urtheile gefällt, so ist eine Berufung an die letzte Instanz binnen 14 Tagen gestattet. Diese Frist wird bei Urtheilen des Appellations-Gerichtes, die in Anwesenheit der Parteien ergangen sind, vom Tage der an die Partei persönlich oder in deren Wohnorte erfolgten Zustellung, bei Contumaz-Urtheilen aber vom Tage, von welchem an eine Opposition nicht mehr zulässig ist, gerechnet.

#### Art. 70.

Glaubt eine Partei, wegen Rechtsverletzung oder Verabsäumung wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens Beschwerde führen zu können, so kann sie sich mit der Beschwerde gegen ein Urtheil des Friedensgerichtes, welches über einen 30 poln. Gulden nicht übersteigenden Gegenstand in letzter Instanz erflossen ist, wie auch gegen zwei gleichlautende Urtheile des Friedensrichters und des Appellations-Gerichtes, binnen acht Tagen vom Zeitpunkte der Zustellung gerechnet, an die juridische Facultät der Krakauer Universität wenden, welche längstens binnen 14 Tagen ausspricht, ob eine Berufung an den Gerichtshof letzter Instanz stattefinde oder nicht. Im bejahenden Falle hat der Berufungswerber binnen 8 Tagen vom Tage des Ausspruches der Facultät die Klage bei dem Gerichte der letzten Instanz zu überreichen.

---

\*) Der Titel X wurde durch den §. 10 des organischen Statuts v. 27. Jänner 1842, welches in deutscher und polnischer Sprache kundgemacht worden ist, außer Wirksamkeit gesetzt.

## Art. 71.

Die Klage an das Gericht letzter Instanz ist mit einem acht-tägigen Termine zu überreichen, und hat die Bestellung eines Advocaten und die Recurs-Gründe zu enthalten. Das Original und die Abschrift der Klage ist von dem Advocaten eigenhändig zu unterfertigen und sofort die Abschrift der Partei persönlich oder in deren Wohnorte durch was immer für einen Gerichtsvollzieher bei sonstiger Nichtigkeit zuzustellen.

## Art. 72.

Nach Ablauf des Klag-Termines hat die fleißigere Partei, nachdem sie ihrerseits zwei Schiedsmänner gewählt hat, den Gegentheil wegen Bekanntgebung ihrer Schiedsmänner an die Kanzlei des Gerichtes zu belangen, und die Einschreibgebühr in Stempelpapier zu erlegen. Die Streitsache wird in der Audienz des Gerichtes letzter Instanz verhandelt und ohne weitere Förmlichkeiten summarisch entschieden.

## Titel XI.

## Von der Vollstreckung friedensgerichtlicher Urtheile.

## Art. 73.

Die Vollstreckung der Urtheile der Friedensgerichte, welche Gegenstände über 30 bis zu 200 poln. Gulden betreffen, gehört nach den Vorschriften des Gesetzes über die Execution vor die Gerichtskämmerer.

## Art. 74.

In Fällen, wo ein gerichtliches Geständniß oder eine nicht widersprochene Urkunde vorliegt, kann der Friedensrichter mit einer provisorischen Execution ohne Caution vorgehen.

## Art. 75.

In Streitsachen, welche 30 poln. Gulden nicht übersteigen, werden die Urtheile des Friedensrichters durch den Gerichtsvollzieher des friedensgerichtlichen Bezirkes, wo das Urtheil gefällt worden ist, in Vollzug gesetzt.

Da das Urtheil in einer Streitsache dieser Art die einstweilige Execution ohne Caution in sich begreift, so hat der Gerichtsvollzieher

gleich bei Zustellung des Urtheils die sachfällige Partei anzuweisen, dem Urtheile Genüge zu leisten, und im Verweigerungsfalle zum Vollzuge, der Execution durch Pfändung der Fahrnisse und Aufstellung eines Aufsehers zu schreiten.

Er hat an Ort und Stelle in Gegenwart zweier Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, dasselbe selbst zu unterfertigen und von dem Executen und dem Aufseher unterfertigen zu lassen, wenn diese aber nicht schreiben könnten, dieß zu bemerken.

Im Falle eines gewaltsamen Widerstandes des Schuldners ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, hievon dem Procurator am Tribunale erster Instanz Anzeige zu machen, welcher ihm eine Militär-Assistenz zum Behufe der Vollstreckung des Urtheils beigibt, die sodann im Beistande des Gemeinde-Vorstehers oder seines Stellvertreters erfolgt.

#### Art. 76.

Das Pfändungs-Protokoll wird auf ungestempeltem Papiere geschrieben, und es ist in dasselbe nur die Liquidation für den Act, und der Kostenbetrag für die Reise, welche der Gerichtsvollzieher von seinem Amtsorte behufs der Execution zu unternehmen genöthiget war, aufzunehmen.

#### Art. 77.

Ist das Urtheil nicht mit der Clausel der einstweiligen Execution ohne Cautions-Erlag versehen, so hat der Gerichtsvollzieher erst 8 Tage nach Zustellung des Urtheils, und gegen Beibringung eines Zeugnisses des Secretärs der Universität, daß in dieser Frist gegen das Urtheil des Friedensgerichtes keine Eingabe bei der juridischen Facultät eingelangt ist, zur Pfändung der Fahrnisse zu schreiten.

Ist jedoch in der Frist von 8 Tagen nach Zustellung des Urtheils ein Einschreiten bei der juridischen Facultät erfolgt, so hat er die Entscheidung derselben, und wenn dem Recurse stattgegeben wird, das Urtheil des Gerichtes letzter Instanz abzuwarten.

#### Art. 78.

Die Versteigerung der gepfändeten Fahrnisse kann erst acht Tage, nachdem das Urtheil des Friedensrichters in Rechtskraft erwachsen ist, vorgenommen werden.

## Art. 79.

Die Verlautbarung der Vicitation bewerkstelligt der Gerichtsvollzieher, indem er die von dem Schreiber des Friedensrichters, dem Gemeinde-Vorsteher oder dessen Stellvertreter unterfertigte Kundmachung dem Executen zustellt, und an die Thüren des Gemeinde-Vorstehers oder dessen Stellvertreters und des Friedensgerichtes des Bezirkes, wo die Pfändung vorgenommen worden ist, anschlägt.

## Art. 80.

Die Verlautbarung der Vicitation werden die Gerichtsvollzieher ebenso wie die Pfändung ohne den Gebrauch des Stempelpapiers besorgen, und einzig und allein die Gebühr für den Act und die Kosten der Reise nach Maßgabe des Art. 84 zu fordern berechtigt sein.

## Art. 81.

Der Gerichtsvollzieher hat die exquirte Forderung sogleich der Partei, welcher dieselbe zuerkannt worden ist, zu übergeben, und hievon unter Anschluß der Quittung des Gläubigers dem Friedensgerichte Bericht zu erstatten, dem die Zahlung Leistenden aber die Ausfertigung des Urtheils sammt der Empfangs-Bestätigung zu übergeben.

## Art. 82.

Findet der Gerichtsvollzieher bei der Pfändung der Fahrnisse keinen Fond zur Execution, so steht die Vornahme anderer Executionsschritte den Gerichts-Kämmerern in der durch das Gesetz über die Execution vorgezeichneten Ordnung zu.

## Art. 83.

Pfändungen gegen Inleute und Pächter wegen rückständigen Wohn- und Pachtzinses, ferner gegen auswärtige Schuldner, wie auch die Pfändung von Sachen zur Erlangung der Befriedigung in Streitfachen, welche 200 poln. Gulden nicht übersteigen, bewilliget der Friedensrichter auf ein bei ihm gemachtes Einschreiten.

Diese Pfändungen werden in Streitfachen bis 30 poln. Gulden von den Gerichtsvollziehern ohne den Gebrauch des Stempels, und lediglich gegen Leistung der Gebühr für den Act und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe des Art. 84 vorgenommen.

## Art. 84.

Der regierende Senat wird nach Anhörung des Gutachtens des Appellationsgerichtes, die den Gerichtsvollziehern für Executionen in Streitsachen, die nicht 30 poln. Gulden übersteigen, zu leistende Gebühr bestimmen.

Eine Gebühr wird den Gerichtsvollziehern bloß

1. für den Pfändungs-Act,
2. für die Kundmachung der Licitation,
3. für den Licitationsact  
gebühren; ferner werden denselben
4. die Kosten der Reise  
zu ersetzen sein.

Alle anderen Acte und alle Copien von Acten liegen den Gerichtsvollziehern ohne Anspruch auf ein Entgelt ob.

## Titel XII.

## Von der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes.

## Art. 85.

Die Titel I bis einschl. IX, Buch I, Theil I des Gesetzbuches über das Proceß-Verfahren, verlieren mit dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes ihre Wirksamkeit.

Wir machen es daher zur Pflicht und verordnen, daß dieser Beschluß als ein vom 1. December 1825 verbindendes Gesetz angesehen, und von Jedermann der hiezu verbunden ist, beobachtet werde. Zum Behufe der allgemeinen Bekanntmachung ist es in das Regierungsblatt einzuschalten.

Geschehen in Unserer Sitzung des Senates am 31. August 1825.

Wodzicki m. p.

Mieroszewski,

General-Secretär des Senates.

Tag der Kundmachung ist der 1. December 1825.

## Instruction für die Gerichts-Kämmerer,

vom 9. September 1845, Nr. 4515 der Gesefsammlung.

---

**Wir** Präsident und Senatoren der freien, unabhängigen und streng neutralen Stadt Krakau und ihres Gebietes.

Um eine entsprechende Vollziehung der Bestimmungen des Gesetzes über die Execution durch Vorzeichnung fester und gleichförmiger Grundsätze, an welche sich die vollziehenden Beamten bei Vornahme der Executionsschritte zu halten haben, zu versichern, wie auch, um für die Zukunft den Streitigkeiten, welche aus einem irrthümlichen Vorgange bei Executionen-Acten zu entstehen pflegten, Einhalt zu thun, haben Wir, nachdem uns im gehörigen Wege ein Entwurf zur weiteren Vorkehrung in dieser Beziehung vorgelegt worden ist, festzusetzen befunden, und verordnen die nachstehende Instruction für die Gerichts-Kämmerer.

### Titel I.

**Von dem Berufe der Gerichts-Kämmerer und der Disciplin über dieselben.**

#### §. 1.

Die Kämmerer sind gerichtliche Beamte.

Denselben liegt ob:

1. Die Vollziehung der gerichtlichen Execution, welche einzig und allein im Grunde der, in den Artikeln 1 und 13 des Gesetzes über die Execution bezeichneten Urkunden, und in der durch den Art. 25 desselben Gesetzes vorgezeichneten Weise Platz greifen kann.

2. Der Vollzug von Aufforderungen und Acten auf Anlangen der Partei in den im Gesetze vorgesehenen Fällen, u. z. von Aufforderungen, Erklärungen, Aufkündigungen und Verständigungen, welche nicht zu der Classe der executorischen gehörig, bloß unternommen werden, um der Handlung einen ämtlichen Charakter und ein bestimmtes Datum zu ertheilen. (Belangend die Vollstreckung der Strafurtheile, ist der Beschluß des Senates vom 12. December 1842, Nr. 7075 des Haupt-Protokolles des Senates einzusehen.)

#### §. 2.

Die Wirksamkeit der in der Stadt Krakau bestehenden Kämmerer erstreckt sich auf die Stadt, die Vorstadt und das ganze Gebiet, mit Ausnahme des Chrzanower Districtes, für welchen ein eigener Kämmerer in Chrzanow bestellt ist. (Rescript des regierenden Senates vom 20. April 1838, Nr. 1912.)

#### §. 3.

Der in Chrzanow bestellte Kämmerer kann außerdem im Districte von Krzeszowice Executions-Schritte vornehmen.

#### §. 4.

Kein Kämmerer darf die Vornahme der ihm von einer Partei anvertrauten Handlungen, insoweit dieselben zu seinem Amte gehören, ablehnen, ausgenommen in folgenden Fällen der Ausschließung:

#### §. 5.

Der Kämmerer darf keine gerichtliche Handlung vornehmen:

1. für oder gegen seine Gattin, Verwandte und Verschwägerter bis einschließig zum vierten Grade;
2. gegen eine Partei, auf deren Verlangen er in derselben Angelegenheit die Execution geführt oder einen anderen Act vorgenommen hat.

#### §. 6.

Der im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 2 bemerkte Ausschließungsgrund findet auf den in Chrzanow bestellten Kämmerer keine Anwendung; es steht jedoch in einem ähnlichen Falle der Partei frei, sich an irgend einen der in Krakau bestehenden Kämmerer zu wenden.

Eine gleiche Befugniß kömmt der Partei in dem Falle zu, wenn zwei oder mehrere Gläubiger, gegen einen und denselben Schuldner im Executionswege vorgehen, oder wenn das im §. 5 bezeichnete Verhältniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft eintritt.

#### §. 7.

Der Kämmerer ist verpflichtet, durch Anschlag an die Thür seiner Kanzlei die Stunde, zu welcher dieselbe geöffnet ist, bekannt zu machen, und sich zu der bezeichneten Stunde daselbst einzufinden, um mit den Parteien Rücksprache zu pflegen.

#### §. 8.

In der Kanzlei des Kämmerers muß der Tarif der Gebühren für alle seinem Amte zugewiesenen Amtshandlungen an die Thür angeheftet werden. Die Richtigkeit dieses Gebühren-Tarifes muß von dem Procurator am Landesgerichte beglaubiget sein.

#### §. 9.

Der zur Vornahme einer Execution schreitende Kämmerer muß die vorgeschriebene Uniform anhaben.

#### §. 10.

Da der Gerichts-Kämmerer vollziehender Beamte der Civil-Justiz ist, so hat er sein Amt mit Würde auszuüben, während der Amtsverrichtung sich jedes aufbrausenden Benehmens, jeder Drohung wie auch unangemessener Ausdrücke zu enthalten, und in keine Zänkereien mit der Partei einzulassen, er hat vielmehr darauf bedacht zu sein, durch sein Verhalten der Partei deutlich zu erkennen zu geben, daß er, weit entfernt von jeder Persönlichkeit, bloß der Anordnung des Gesetzes und seiner Pflicht Genüge leiste.

#### §. 11.

Der Kämmerer ist verpflichtet, über alle seine Amtshandlungen ein Tagebuch zu führen, welches aus wenigstens zwei Buch Papier gebildet, gebunden, mit den Seitenzahlen bezeichnet, nach dem dieser Instruction beiliegenden Muster in die demselben entsprechenden Rubriken abgetheilt, und auf jedem Blatte von dem Procurator am Landesgerichte paraphirt sein soll.

## §. 12.

Die Bestimmung dieses Tagebuches, in welches jeder von dem Kämmerer aufgenommene Act unter strenger Verantwortung eingetragen werden muß, besteht darin, daß auf Grund desselben monatlich dem Procurator am Landesgerichte Berichte über die von dem Kämmerer vorgenommenen Amtshandlungen erstattet werden, ferner daß in demselben in der bezüglichen Rubrik die Parteien den Empfang der erquirten Gelder, wie auch die von Seite des Kämmerers erfolgte Uebergabe der Executions-Acten eigenhändig bestätigen.

Die des Schreibens unkundige Partei hat den Kämmerer durch Beifügung ihres Handzeichens in Gegenwart von durch sie vorgeführten Zeugen zu quittiren, welche sich zur Beglaubigung dessen, daß sie bei der Uebernahme der Acten oder Gelder und bei der Beifügung des Handzeichens zugegen waren, unterfertigen.

## §. 13.

Jeder gegen die Vorschrift des Gesetzes oder der gegenwärtigen Instruction von dem Kämmerer unternommene Schritt, jeder das Merkmal der Unredlichkeit an sich tragende Vorgang desselben, macht ihn nicht nur im Civilwege gegenüber der beeinträchtigten Partei, sondern überdies auch im Disciplinarwege in Gemäßheit der, in dieser Beziehung bestehenden Gesetze verantwortlich.

## §. 14.

Der vom Procurator zur Erstattung des Berichtes oder einer Aufklärung aufgeforderte Kämmerer ist verpflichtet, in der festgesetzten Frist zu entsprechen, oder die Unmöglichkeit der Pflicht Genüge zu leisten, zu rechtfertigen, bei sonstiger Strafe von 6 bis 100 poln. Gulden.

## §. 15.

Sollte der Kämmerer dem erhaltenen Auftrage ungeachtet, der gegen ihn verhängten Strafe nicht nachkommen, oder anderweitige auffallende Beweise der Unfügsamkeit geben, so kann ihn der Procurator geradezu provisorisch bis zur weiteren Entscheidung des regierenden Senates vom Amte suspendiren. (Rescript des regierenden Senates vom 28. August 1843, Nr. 4488.)

## Titel II.

### Von der Art und Weise der Dienstverrichtung der Gerichts-Kämmerer.

#### §. 16.

Ueber keinen Executionstitel kann die Execution gegen eine Partei vollzogen werden, welche bei demselben nicht theilhaftig ist, oder in demselben nicht geradezu zur Leistung dessen verpflichtet ist, was den Gegenstand der Execution bildet.

#### §. 17.

Es kann daher die Execution weder auf Grund von Urkunden, die zwar executionsfähig sind, sich aber auf dritte Personen beziehen, noch auf Grund von einseitig errichteten Urkunden, wozu Testamente, Inventare, Licitations-Protokolle und andere derartige Acte gehören, geführt werden, wenngleich dieselben mit der Intabulations- und Executions-Clausel versehen wären.

#### §. 18.

Die im zweiten Absätze des §. 1 angeführten Acte sind ohne Beziehung von Zeugen, und ohne daß der Kämmerer sich zu der Partei begibt, an welche die Zustellung geschehen soll, niederzuschreiben, und es ist lediglich dem Gerichtsvollzieher die Zustellung einer Abschrift dieses Actes an die Partei, zu verordnen.

#### §. 19.

Die Vollstreckung von Urtheilen, gerichtlichen Vergleichen und Notariats-Acten kann nur auf Grundlage von Haupt-Ausfertigungen stattfinden. Gerichtliche Urtheile dürfen erst nach geschöpfter Ueberzeugung, daß sie in Gemäßheit des Art. 147 der Civil-Proceß-Ordnung der Partei zugestellt worden sind, vollstreckt werden.

#### §. 20.

Der Kämmerer hat, besonders bei Acten von größerer Wichtigkeit wegen Beziehung von Zeugen aus dem Bürgerstande oder aus der Zahl angesehenen Personen Sorge zu tragen.

#### §. 21.

Der Kämmerer hat, sobald er an dem Ort der Execution angekommen ist, der Partei die Ursache seines Erscheinens bekannt zu

geben, ihr die Urkunde, auf Grund welcher er vorgeht, vorzuweisen, und dieselbe aufzufordern, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Erst dann, wenn die Partei hiezu nicht bereitwillig wäre, hat er zur Execution nach Maßgabe des Inhalts der Urkunde zu schreiten.

#### §. 22.

Sollte im Laufe der Execution wahrzunehmen sein, daß der Execut sich der Amtshandlung zu widersetzen oder zu irgend einer Unziemlichkeit gegen die Person des Rämmerers zu schreiten beabsichtige, so hat der Rämmerer mit Ruhe, jedoch mit dem gehörigen Nachdruck denselben auf seinen ämtlichen Charakter, ferner darauf, daß er im Namen des Gesetzes handle, und auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche die Beleidigung eines Beamten oder gewaltsamer Widerstand gegen dessen Amtshandlungen nach sich ziehen kann.

#### §. 23.

Wenn die gemachten Erinnerungen erfolglos bleiben, der Execut jedoch zu keinem gewaltsamen Widerstande gegen den erequirenden Beamten schreitet, so hat dieser sich von dem Vollzuge seiner Amtshandlung nicht abhalten zu lassen, sondern die unanständigen oder beschimpfenden Aeußerungen in dem Protokolle anzumerken und hievon dem Procurator Bericht zu erstatten, welcher im gehörigen Wege auf die Bestrafung der widerspänstigen Partei dringen wird.

#### §. 24.

Erst in dem Falle, wenn der Rämmerer gegründete Ursache hat, eine thätliche Beleidigung von Seite der erequirten Partei zu besorgen, oder wenn von derselben ein physischer Widerstand entgegengesetzt wird, welcher die Fortsetzung der Amtshandlung ohne augenfällige Unzukömmlichkeiten unzulässig macht, kann die Fortsetzung des Actes aufgeschoben werden, und es ist über das widerspänstige Verhalten der Partei ein Protokoll aufzunehmen, welches eine genaue Beschreibung des Hindernisses, wodurch der Act unterbrochen wurde, zu enthalten hat.

#### §. 25.

Der Act über das widerspänstige Benehmen ist nach Möglichkeit an dem Executionsorte aufzunehmen, wenn dieß aber unzulässig

wäre, sogleich in der Kanzlei des Kämmerers in Gegenwart der zu der Amtshandlung beigezogenen Zeugen zu beendigen, denselben jedenfalls vorzulesen, und von ihnen, nachdem die geschehene Vorlesung in dem Protokolle bemerkt worden ist, zu unterfertigen. — Hierauf ist das Protokoll dem Procurator zu dem Behufe vorzulegen, damit dieser Vorfall gegen den Beschuldigten auf den strafgerichtlichen Weg verwiesen, und dem Kämmerer eine militärische Hilfe beigegeben werde.

### §. 26.

Acte, aus deren Anlaß dem Kämmerer das Recht, Taggelder zu verrechnen, zusteht, wie auch Acte, welche in Folge einer in der Vorladung oder in der Verständigung festgesetzten Frist aufgenommen werden, müssen im Eingange bei der Angabe des Datums auch die Stunde des Beginnes, und wenn der Act nicht ganz kurz ist, auch die Stunde der Beendigung der Amtshandlung enthalten.

## Titel III.

### Von den Acten der Kämmerer im Allgemeinen.

#### §. 27.

Die Acte der Gerichts-Kämmerer müssen enthalten:

1. Datum und Ort der Aufnahme des Actes.
2. Vor- und Zuname, wie auch Wohnort der Partei, zu deren Vortheil der Kämmerer einschreitet, und deren Begehren.
3. Vor- und Zuname, Datum des Ernennungs-Decretes und Ort, wo der Kämmerer seine Kanzlei hält.
4. Die Berufung der Urkunde oder der gesetzlichen Vorschrift, im Grunde welcher er einschreitet.
5. Die Erklärung darüber, was er anspreche.
6. Die Unterschrift des Kämmerers.

Gehört der Act zu der Kategorie der eigentlichen Executions-Acte, so hat er außer den obigen Momenten noch zu enthalten:

7. Den Erfolg der Amtshandlung.
8. Die Unterschrift des Executen oder die Bemerkung, daß er nicht unterfertigen konnte oder wollte.

9. Die Unterschrift der Zeugen der Amtshandlung.  
 10. Die Bemerkung, daß eine Abschrift des Actes oder Protokolles im Orte der Execution zurückgelassen, oder durch den Gerichtsvollzieher zugestellt worden ist.

Ueberdieß sind die für besondere Fälle in der Executions-Ordnung vorgeschriebenen oder aus der Natur des Actes sich ergebenden Förmlichkeiten zu beobachten.

## Titel IV.

### Von den Acten der Kämmerer insbesondere.

#### §. 28.

Außer den Vorschriften des Gesetzes über die Execution hat der Kämmerer auf folgende, jene Vorschriften beleuchtende Umstände, seine Aufmerksamkeit zu richten.

### Von dem Verbote.

#### §. 29.

Es ist nicht gestattet, ein Verbot zu erlassen, außer an Personen, welche unmittelbar und thatsächlich dem Schuldner gehörige Fonde besitzen, und in Bezug auf diesen Besitz im juridischen Sinne nicht eine und dieselbe Person mit dem Schuldner vorstellen.

So wäre ungeeignet, ein Verbot bei Gastwirthen in Bezug auf Gegenstände, die Reisenden gehören, ferner bei Hauseigenthümern in Bezug auf Fahrnisse der Inwohner, welche in dem Hause bloß deßhalb sich befinden, weil diese daselbst wohnen; das Verbot bei dem Ehegatten, bei einem Bevollmächtigten, bei den Dienstleuten des Schuldners; das Verbot bei dem Gerichts-Kämmerer, bezüglich des Fonds, den er für den Executions-Führer, gegen welchen das Verbot eingelegt wird, besitzt; indem diese Personen entweder sich nicht im wirklichen Besitze befinden, oder aber in Bezug auf den Besitz mit dem Schuldner eine und dieselbe Person vorstellen.

#### §. 30.

Jedes Verbot auf den Sold oder die Pension einer zur Miliz des Landes gehörenden Person, kann nur bei dem Commandanten

der Miliz erwirkt werden. (Rescript des regierenden Senates vom 1. Juni 1840, Nr. 264, Haupt-Protokoll des Senates.)

### Von der Pfändung der Fahrnisse.

#### §. 31.

Die Aufforderung, welche nach Vorschrift des Art. 40 des Gesetzes über die Execution vor der Pfändung der Fahrnisse zu erlassen ist, hat nur dann stattzufinden, wenn nach dem Eintreffen des Kämmerers an dem Executionsorte, der Schuldner oder wenigstens dessen Hausgenossen anwesend sind; im entgegengesetzten Falle genügt es, in dem Pfändungs-Acte anzumerken, daß die fragliche Aufforderung wegen Abwesenheit des Schuldners und seiner Hausgenossen nicht stattfinden konnte.

#### §. 32.

Es soll nur soviel gepfändet werden, als zur Deckung der Forderung und der Executionskosten erforderlich ist.

#### §. 33.

Der Kämmerer hat bei der Pfändung der Art vorzugehen, daß hiedurch die gepfändeten Gegenstände dem Verderben oder Verluste nicht ausgesetzt werden.

#### §. 34.

Der Hüter muß gleich bei der Pfändung bestellt werden, widrigens der Kämmerer der Taxe für den abgesonderten Act verlustig wird. Die Bestellung des Hüters mittelst eines besonderen Actes kann lediglich über Auftrag des Landesgerichts-Präsidenten oder des Friedensrichters in den, in den Art. 51 und 57 des Gesetzes über die Execution vorgesehenen Fällen stattfinden.

#### §. 35.

Sollte weder der Schuldner noch der Gläubiger in der durch die Art. 50 und 51 des Gesetzes über die Execution vorgezeichneten Ordnung einen Hüter vorschlagen, oder der Kämmerer den vom Gläubiger vorgeschlagenen Hüter für ungeeignet erkennen, so ist dem Kämmerer gestattet, die einstweilige Obhut einer von ihm gewählten Person zu übertragen, in diesem Falle ist jedoch der Kämmerer mit seiner Caution für den bestellten Hüter verantwortlich.

## §. 36.

Dem Kämmerer ist nicht erlaubt, die gepfändeten Sachen in seine Wohnung oder Verwahrung, oder in die Verwahrung einer von ihm bestellten Person übertragen zu lassen, ausgenommen in Fällen unvermeidlicher Nothwendigkeit, nachdem ihm über seinen Bericht die Erlaubniß hiezu von dem Procurator am Landesgerichte ertheilt worden ist.

### Von dem Verkaufe beweglicher Sachen im Wege der Vicitation.

## §. 37.

Kann die Schätzung und Veräußerung der Fahrnisse an einem und demselben Tage stattfinden, so muß das Protokoll über beide Amtshandlungen bei Verlust der Gebühr für den überflüssigen Act in einem Zuge aufgenommen werden.

## §. 38.

Sollen kirchliche Gegenstände dem Verkaufe ausgesetzt werden, so hat der Kämmerer, bevor er deren Schätzung veranlaßt, hievon dem Procurator am Landesgerichte, dieser aber der betreffenden geistlichen Behörde die Anzeige zu erstatten, von welcher ein Geistlicher abgeordnet wird, um das Merkmal der Weihe zu entziehen. In dem Schätzungs-Protokolle ist anzumerken, daß diese Vorschrift befolgt worden ist. (Rescript des regierenden Senates vom 16. Juli 1841, Nr. 164.)

## §. 39.

Zum Vicitations-Acte wird die Beiziehung von Zeugen erfordert.

## §. 40.

Wenn der Kämmerer bei dem Vollzuge der Pfändung wahrnimmt, daß die Fahrnisse gar nicht, oder kaum zur Deckung der Executions-Kosten hinreichen, so können nach vollzogener Pfändung weitere Schritte nur auf ausdrückliches Verlangen des Gläubigers (welches angemerkt werden muß) vorgenommen werden. Sollte sich aber auch bei der Schätzung dieser Fall ergeben, so kann die Veräußerung nicht stattfinden, und der Gläubiger hat die bis dahin erwachsenen Kosten zu tragen.

## Von der Beschlagnahme zum Behufe der Wiedererlangung.

### §. 41.

Die im Art. 829 der Civil-Proceß-Ordnung erwähnte Wache muß der Kämmerer, welcher die Beschlagnahme zum Behufe der Wiedererlangung vorzunehmen hat, bei dem Procurator ansuchen.

## Von der Beschlagnahme unbeweglicher Güter im Wege der Verpachtung.

### §. 42.

Vor der Beschlagnahme unbeweglicher Sachen im Wege der Verpachtung, muß der Schuldner aufgefordert werden, die Forderung seines Gläubigers zu berichtigen, widrigens zur Beschlagnahme im Wege der Verpachtung an dem Tage und zu der Stunde, welche in diesem Acte ausgedrückt sein müssen, würde geschritten werden.

### §. 43.

An dem in der Aufforderung bezeichneten Tage wird sich der Kämmerer auf das der Beschlagnahme unterliegende Gut begeben, und sowohl die Beschlagnahme als auch die Schätzung der jährlichen Einkünfte in einem und demselben Acte vornehmen, übrigens aber in dem Protokolle anmerken, ob der Eigenthümer anwesend war, oder aber ungeachtet der Aufforderung nicht erschienen ist.

### §. 44.

Sollte der Kämmerer bei Vornahme der Beschlagnahme unbeweglicher Güter auf Hindernisse stoßen, so hat er nach den, bezüglich der Pfändung von Fahrnissen ertheilten Vorschriften vorzugehen.

### §. 45.

Die Beschlagnahme eines Bauerngutes oder einer Bauernwirthschaft muß eine vollständige Beschreibung des zum Betriebe der Wirthschaft unumgänglich nöthigen lebenden und todten Inventars, wie auch die Aufzählung der Vorräthe an Getreide, Vieh und anderen Gegenständen, die in Gemäßheit der Art. 520, 522 und 524 des Civil-Gesetzbuches ihrer Natur nach als ein Bestandtheil des unbeweglichen Gutes angesehen werden, enthalten.

## §. 46.

Bei jeder Beschlagnahme unbeweglicher Güter im Wege der Verpachtung, hat der Kämmerer aus der Hauptcasse den Ausweis der auf dem in Beschlag genommenen Gute haftenden Grundsteuer zu erheben. Dieser von jener Casse von Amtswegen auszufolgende Ausweis hat bei dem Kämmerer zu verbleiben, und ist der Urschrift des Beschlagnahme = Protokolls beizulegen. (Rescript des regierenden Senates vom 6. September 1841, Nr. 4632, Haupt-Protokoll des Senates.)

### Von der Beschlagnahme unbeweglicher Güter im Wege der Enteignung.

## §. 47.

Die Vorschriften der §§. 44, 45 und 46 sind auch auf die Beschlagnahme unbeweglicher Güter im Wege der Enteignung anzuwenden.

### Von dem Protokolle über die Einführung eines Aufsehers.

## §. 48.

Bei der Beschlagnahme unbeweglicher Güter muß ebenso wie bei der Pfändung von Fahrnissen, in Gemäßheit des Art. 98 des Gesetzes über die Execution sogleich ein einstweiliger Aufseher aufgestellt werden. Ein besonderes Protokoll über die Einführung des Aufsehers eines unbeweglichen Gutes wird nur aus Anlaß der Veränderung des einstweiligen Aufsehers, wenn sie mit gerichtlichem Urtheile in Gemäßheit des Art. 107 des Gesetzes über die Execution erfolgt, aufgenommen.

### Von der Intromission.

## §. 49.

Unter der Intromission wird die Einführung des neuen Eigenthümers in den physischen Besitz des unbeweglichen Gutes verstanden. Die Intromission kann, da sie kein durch das Gesetz ausdrücklich vorgeschriebener Act ist, nur auf Anlangen des neuen Besitzers

und auf Grund einer executionsfähigen Urkunde vorgenommen werden.

Die Intromission findet insbesondere bei Realitäten Statt, aus deren Uebernahme in Besiß für den neuen Besißer und die auf dem Grunde angesiedelten Personen wechselseitige Rechte und Pflichten entspringen, wozu Realitäten gehören, mit deren Besiß der Bezug von Abgaben, Roboten und Zinsen verknüpft ist.

#### §. 50.

Der vollziehende Beamte hat in dem im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Falle die Intromission dadurch zu vollstrecken, daß er den auf dem Grunde angesiedelten Leuten, wie auch dem Gesinde des Ortes bekannt gibt, daß die Verhältnisse, in welchen sie zu dem früheren Eigenthümer oder Pächter gestanden sind, sie von nun an an den neuen Besißer binden. Eine Abschrift des Protokolles über diese Amtshandlung muß dem früheren Besißer eingehändigt werden.

### Von der Exmision.

#### §. 51.

Der Exmision hat die Aufforderung voranzugehen, daß eine Land-Realität binnen 3 Tagen, städtische Besißungen und Wohnungen binnen 24 Stunden zu räumen seien, ausgenommen in denjenigen Fällen, in welchen durch das Urtheil des Gerichtes die allogleiche Räumung aufgetragen würde.

#### §. 52.

Unterläßt der Aufgeforderte, innerhalb der anberaumten Zeit sich zu entfernen, so hat der vollziehende Beamte, nachdem er in Begleitung des bezüglich des Wohnortes der zu ermittelnden Partei zuständigen Polizei-Beamten, und der Zeugen, im Orte der vorzunehmenden Execution angekommen ist, die Partei, oder falls sie abwesend ist, deren Hausgenossen zur unverzüglichen Räumung aufzufordern, und wenn die Partei nicht gehorcht, Leute zu berufen, und durch dieselben das Hausgeräthe und die Fahrnisse aus dem Hause tragen, das Hornvieh, die Heerde, die Wirthschaftsgeräthe und Inventarstücke aus der Landbesißung entfernen zu lassen, hiebei aber zugleich Sorge zu tragen, daß der neue Besißer unmittelbar an die Stelle des früheren trete.

Das Protokoll über diese Amtshandlung ist außerdem, daß darin die gebräuchlichen Förmlichkeiten zu beobachten sind, überdieß von den beiden Besitzern und von den Polizei-Beamten mitzufertigen, oder es ist zu bemerken, daß die ersteren nicht unterfertigen konnten oder die Unterfertigung verweigerten.

### Von der Verhaftnahme des Schuldners.

#### §. 53.

Um den Erfolg der Vollstreckung eines Urtheils, welches die Verhaftung des Schuldners anordnet, sicherer zu machen, ist der Kämmerer verpflichtet, frühzeitig Sorge zu tragen, daß ihm von dem Procurator für den Fall eines Widerstandes militärische Hilfe beigegeben werde.

#### §. 54.

Um Zweifeln und Streitigkeiten zu begegnen, welche bei Zuerkennung der Kämmerer-Gebühr für die Vollstreckung eines die Verhaftung des Schuldners verordnenden Urtheils entstehen könnten, ist der Kämmerer verpflichtet, den Executions-Führer von jeder beabsichtigten Amtshandlung zu verständigen, und dieser Gläubiger hat jedes Protokoll über einen erfolglos unternommenen Executions-Act zu unterfertigen; sollte er die Unterschrift verweigern, so ist die Ursache der Weigerung in diesem Protokolle anzuführen.

### Von dem Acte über das Anerbieten der Zahlung.

#### §. 55.

Der mit der Aufnahme eines Actes über das Anerbieten der Zahlung beauftragte Kämmerer hat vor allem in Gemäßheit des Art. 1259 des Civil-Gesetzbuches anzuordnen, daß dem Gläubiger die Abschrift der Vorladung zugestellt werde, worin der Tag und die Stunde, zu welcher die übergebenen Sachen oder Gelder hinterlegt werden sollen, mit der Aufforderung zu bezeichnen sind, daß der Gläubiger im Termine zur Uebernahme derselben zu erscheinen habe, widrigens die angebotenen Sachen oder Gelder auf seine Gefahr und Kosten an das gerichtliche Depositenamt würden hinterlegt werden.

## §. 56.

Ist der Ort, wo die Zahlung der Gelder oder die Ausföhlung der Sachen erfolgen soll, in dem Acte oder Urtheile, auf Grundlage dessen der Kämmerer einschreitet, ausgedrückt, so hat er sich genau an den Wortlaut des Actes oder des Urtheils zu halten; ist dagegen dieser Ort nicht bezeichnet, so muß das Zahlungs-Anerbieten im Wohnsitz oder in der Wohnung des Gläubigers oder in dem für die Erfüllung des Vertrages gewählten Wohnsitz geschehen.

Das in anderen als den erwähnten Orten geschehene Anerbieten, es mögen dieß auch Kanzleien von Notaren oder anderen Kämmerern sein (inwieferne sie nicht in der Executions-Urkunde gewählt sind), zieht die Verantwortlichkeit für den den Parteien verursachten Schaden im Civil-Rechtswege und die Straffälligkeit des vollziehenden Beamten im Diciphinar-Wege nach sich.

## §. 57.

An dem Orte, Tage und zur Stunde, welche bezeichnet worden sind, hat der Kämmerer unmittelbar dem sich meldenden Gläubiger gegen dessen Quittung die Sache zu erfolgen oder das Geld auszu zahlen, und hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

Verweigert der Gläubiger die angebotene Zahlung, oder erscheint er nicht, so hat der Kämmerer nach einem einstündigen Zuwarten über die vereitelte Amtshandlung ein Protokoll aufzunehmen, und darin den fruchtlosen Ablauf des Termines zu bemerken, die Gattung der übergebenen Gegenstände, falls es Münzen sind, ihre Gattung und Zahl zu bezeichnen, ferner die Antwort des Gläubigers oder sein Ausbleiben, wie auch anzumerken, daß die Hinterlegung stattfinden werde. Dieses Protokoll wird, nachdem es den Zeugen und dem Gläubiger, falls er anwesend war, vorgelesen worden ist, von diesen und dem Kämmerer unterfertigt. Sollte der Gläubiger die Unterschrift verweigern, so ist dieß anzumerken.

Ist der Gläubiger nicht erschienen, so muß ihm eine Abschrift dieses Protokolls zugestellt werden.

## §. 58.

In Folge der außer Acht gelassenen Anmeldung des Gläubigers zur Uebnahme der mittelst des Zahlungs-Anerbietens angebotenen

Sachen oder Gelder, oder der Weigerung, dieselben anzunehmen, hat der Kämmerer persönlich in dem gerichtlichen Depositenamte zu erscheinen, über den Erlag der Sachen oder Gelder mit Anführung der Münzgattung ein von dem Cassier des Depositenamtes zu unterfertigendes Protokoll zu verfassen, mittelst einer dreifachen Eingabe bei dem Landesgerichte um die Ermächtigung des Depositenamtes zur Uebernahme der erlegten Sachen oder Gelder einzuschreiten, und eine Abschrift des Erlags-Protokolles in Gemäßheit des 4. Absatzes des Art. 1259 des Civil-Gesetzbuches dem Gläubiger mit der Aufforderung, die bezeichneten Sachen oder Gelder zu erheben, zustellen zu lassen.

## Titel V.

### Von einigen besonderen, den Dienst der Gerichts-Kämmerer betreffenden Vorschriften.

#### §. 59.

Gesetzliche Feiertage, an welchen im Sinne des Art. 1037 der Civil-Proceß-Ordnung weder eine Vorladung noch eine Execution stattfinden darf, sind die Sonntage, alle heiligen Feiertage und der 11. September.

#### §. 60.

Ebenso wenig können jene Acte gegen Israeliten an deren Feiertagen, welche gemeiniglich als solche in den Kalendern benannt sind, stattfinden, ausgenommen mit besonderer Bewilligung des Landesgerichts-Präsidenten oder des Friedensrichters in den ihrer Gerichtsbarkeit zugewiesenen Angelegenheiten und in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen. Alle anderen sogenannten freien Feiertage und Sabathe der Israeliten bilden kein Hinderniß, Executionen vorzunehmen. (Rescript des regierenden Senates vom 9. September 1842, Nr. 3655, Hauptprotokoll des Senates.)

#### §. 61.

Markttag, an welchen allein der Verkauf von gepfändeten Fahrnissen durch Feilbietung stattfinden darf, sind der Mittwoch und Freitag, an diesen Tagen können Versteigerungen unter dem gegen die

Bruderstraße hinausgehenden Thore der Tuchlauben abgehalten werden. Außerdem sind für Getreide der Montag, für Pferde der Dienstag, für Vieh und Schweine der Dienstag und der Freitag Markttage an Orten, welche für Märkte dieser Art bestimmt sind.

#### §. 62.

Verwaltungs- und Gerichts-Beamte können nur insoferne Hüter gepfändeter beweglicher oder unbeweglicher Sachen sein, als sie zur Zahl der im Art. 52, Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Execution genannten Personen gehören, und nach Beschaffenheit der Umstände der Schuldner oder der Executions-Führer in deren Bestellung einwilliget, oder wenn sie endlich der Obhut sich unentgeltlich unterziehen. (Rescript des regierenden Senates vom 24. Februar 1841, Nr. 1070, Haupt-Protokoll des Senates.)

#### §. 63.

Wird dem Kämmerer zur Vornahme der Execution eine militärische Hilfe bewilliget, so kann er sich mit der vom Procurator am Landesgerichte ausgefertigten Aufforderung zu dem Commandanten der Miliz begeben, welcher den Händen des Kämmerers einen Auftrag an den Brigadier oder eine andere Militär-Behörde, von welcher die Hilfe geleistet werden soll, anvertrauet. (Rescript des regierenden Senates vom 9. September 1842, Nr. 3655, Haupt-Protokoll des Senates.)

### Titel VI.

#### Von den Executionskosten und deren Zuerkennung.

#### §. 64.

Die Vorschrift des Art. 35 der Verordnung des regierenden Senates vom 5. Mai 1826, Nr. 849, über Gebühren und Taxen, worin den Gerichts-Kämmerern untersagt wird, von Executions-Führern einen Vorschuß auf Kosten zu verlangen, bezieht sich bloß auf diejenigen Fälle, in welchen die Execution vollständig vollzogen werden kann; in Fällen der einstweiligen Execution dagegen, oder wenn die Amtshandlung des Kämmerers sich auf die Vornahme von Acten beschränkt, welche vor der definitiven Beendigung der Execution der Entscheidung der

Gerichte unterliegen, wie z. B. alle executiven Aufforderungen, Verbote, einstweilige Pfändungen von Fahrnissen, Beschlagnahmen unbeweglicher Sachen, Protokolle über die Einführung eines Aufsehers über Liegenschaften, Exmissions-Acte in Folge von Urtheilen, die in possessorio ergangen sind, Protokolle über Depositenamts-Vormerkungen und andere ähnliche, endlich in denjenigen Fällen, in welchen der Kämmerer einen nach dem Wortlaute der gegenwärtigen Instruction nicht zu den Executions-Acten zählenden Act vornimmt, hat die um die Vornahme des Actes ansuchende Partei nach geendigter Amtshandlung, sobald sie die Acten erhält, die Executions-Kosten sogleich zu berichtigen, vorbehaltlich des Rechtes, die Wiedererstattung derselben gegen den Schuldner bei Gericht zu begehren. (Rescript des regierenden Senates vom 2. Jänner 1843, Nr. 3593 vom Jahre 1842, Haupt-Protokoll des Senates.)

#### §. 65.

Die Kosten jedoch für den in Gemäßheit des Art. 819 der Civil-Proceß-Ordnung aufgenommenen Act der Aufforderung wegen rückständigen Zinses, unterliegen der Anerkennung von Seite der aufgefordernten Partei, in wiefern dieselbe, nachdem an sie die Aufforderung ergangen ist, erst nach dem Tage, an welchem im Grunde der bestehenden Vorschriften der Zins von ihr gefordert werden konnte, denselben berichtet hat. Im entgegengesetzten Falle hat die Partei, auf deren Anlangen die Aufforderung erlassen wurde, diese Kosten vorbehaltlich des Regresses an den Schuldner im Rechtswege zu berichtigen.

#### §. 66.

Die Verordnung des regierenden Senates vom 5. Mai 1826, Nr. 849, Haupt-Protokoll des Senates, V. Abschnitt, Art. 31 bis 35, umfaßt die Taxen der Kämmerer, woran sich dieselben genau zu halten verpflichtet sind.

#### §. 67.

Hat sich der Kämmerer weiter als eine Meile zur Vornahme der Execution begeben, so ist er berechtigt, Diäten im Betrage von 4 fl. poln. für den Tag zu verrechnen; für Zeugen dagegen, insoferne der Kämmerer solche beigezogen hat, und insoferne der Executions-Führer

Zeugen, die im Bezirke ansässig sind, nicht beigebracht hat, kann er nach Art. 43 des Gesetzes vom 5. Mai 1825 über Gebühren und Taxen, Diäten im Betrage von 2 fl. poln. für den Tag verrechnen, den Ersatz der Reisekosten aber für dieselben in keinem Falle begehren. (Rescript des regierenden Senates vom 2. Jänner 1843, Nr. 3593 des Jahres 1842, Haupt-Protokoll des Senates.)

§. 68.

Für die, in Gemäßheit des Art. 22 des Gesetzes über die Execution aus Anlaß einer Widerspänstigkeit stattgefundene Protokoll-Aufnahme gebührt dem Kämmerer dieselbe Taxe, wie nach Art. 31 des Taxgesetzes für den Executions-Act.

§. 69.

Der im Grunde des Art. 51 des Gesetzes über die Execution bei der Pfändung von Fahrnissen durch den Kämmerer von Amtswegen aufgestellte Hüter hat, wenn er nicht Gläubiger oder dessen Ehegatte ist, und auch nicht zur Zahl der im Art. 52, Nr. 3 dieses Gesetzes genannten Personen gehört, das Recht zu einer Entschädigung für die ersten zehn Tage, im Betrage von 1 fl. poln. täglich, für die weiteren im Betrage von 15 Groschen; die Entschädigung des Hüters darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil des Werthes der gepfändeten Fahrnisse übersteigen.

Muß der Hüter zur Verwahrung der gepfändeten Sachen einen besonderen Verwahrungsort benützen, für welchen ihm ein entsprechender Zins gebührt hätte, so kann er nicht den Zins und das Taggeld zugleich fordern, sondern ist nur berechtigt, das eine oder das andere zu verrechnen. (Verordnung des regierenden Senates vom 24. Februar 1841, Nr. 1070, Haupt-Protokoll des Senates.)

§. 70.

Der Partei, zu deren Vortheile die Execution geführt wird, steht es frei, den Kämmerer zu ändern, und demselben die Executions-Acten abzunehmen; in beiden Fällen ist sie jedoch verpflichtet, die schon erwachsenen Executions-Kosten zu berichtigen. Der Kämmerer dagegen ist berechtigt, für den Fall, daß die Partei sich zur Berichtigung der Kosten nicht freiwillig herbeilassen sollte, die Executions-Acten vor deren Zurückstellung dem Procurator zum Behufe der Zuerkennung

der Kosten vorzulegen. (Rescript des regierenden Senates vom 9. September 1842, Nr. 3655, Haupt-Protokoll des Senates.)

§. 71.

Für die an den Procurator gemachte Vorlegung gebührt dem Kämmerer außer dem Ersatze des Stempels, dort, wo nach dem Gesetze ein solcher gebraucht wurde, gegenüber der zum Ersatze der Executionskosten verpflichteten Partei, keine andere Laxe. (Rescript des regierenden Senates vom 29. Jänner 1841, Nr. 7200 vom Jahre 1840, Haupt-Protokoll des regierenden Senates.)

§. 72.

Am Schlusse der Urschrift einer jeden executiven Aufforderung und eines jeden Executions-Actes, ist nach den Unterschriften des vollziehenden Beamten und der Zeugen, die umständliche Berechnung der Executionskosten für den Act, Stempel, Zeugengebühr, Zustellungsgebühr, Meilengeld u. dgl. anzusetzen, widrigens die Partei zu deren Zahlung nicht verpflichtet ist, und der Procurator dieselben nicht zu erkennen wird.

§. 73.

Die Zuerkennung der Executionskosten steht dem Procurator am Landesgerichte zu, und sie erfolgt auf ein Gesuch, welches mit dem entsprechenden Stempel versehen sein muß. Auf eben dieselbe Weise und zugleich mit jener erfolgt die Zuerkennung der Entschädigung für den Hüter gepfändeter Fahrnisse, wie auch der Tagelder für die den Executions-Acten beigezogenen Zeugen. Die Entscheidung des Procurators darüber ist eine endgiltige. (Rescript des regierenden Senates vom 29. Jänner 1841, Nr. 9200 vom Jahre 1840, Haupt-Protokoll des Senates.)

§. 74.

Kosten für Acte, die ohne Noth, ungehörig, oder zur Bedrückung der Parteien unternommen wurden, ferner Kosten für beigezogene Zeugen oder andere Personen in Fällen, wo deren Gegenwart nicht vorgeschrieben ist, dürfen nicht nur nicht zuerkannt werden, sondern es muß überdieß der Kämmerer aus Anlaß einer derartigen Kosten-Berechnung von Amtswegen zur Verantwortung gezogen werden.

Die Ueberwachung der Beobachtung der Vorschriften, welche in dieser durch das Regierungsblatt kundzumachenden Instruction enthalten sind, übertragen wir den Procuratoren der beiden Gerichte.

Geschehen in Krakau in unserer Sitzung vom 9. September 1845.

Für den Präsidenten des Senates:

**Ksieżarski.**

General-Secretär des Senates:

**J. Stoninski.**

**Nowakowski,**

Secretär des Senates.





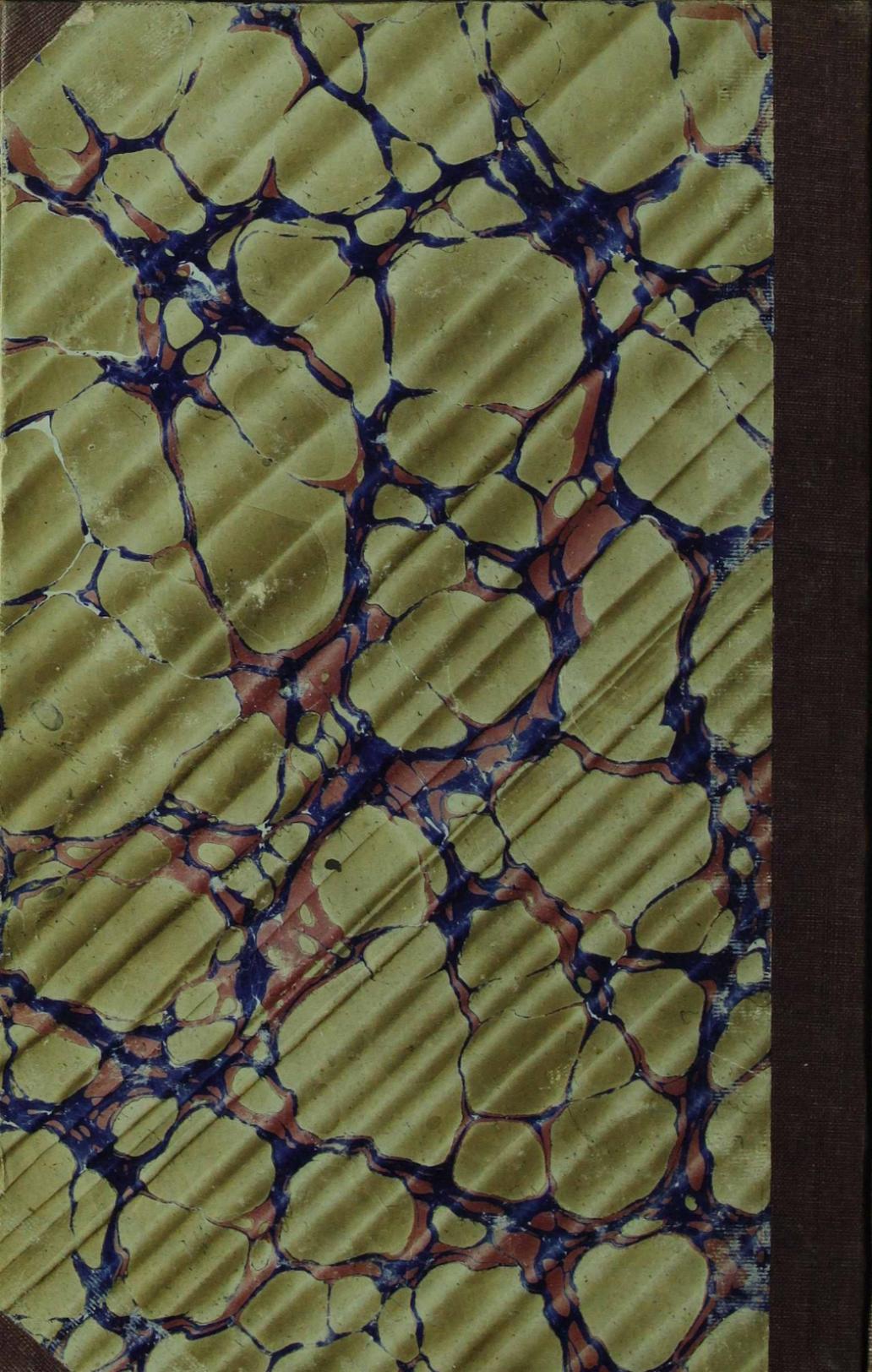


UB WIEN



+AM350706509





[www.books2ebooks.eu](http://www.books2ebooks.eu)